



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Innerrhoden

Kanton Basel-Stadt

Kanton Bern

Kanton Freiburg

Kanton Genf

Kanton Glarus

Kanton Jura

Kanton Luzern

Kanton Neuenburg

Kanton Nidwalden

Kanton Schaffhausen

Kanton Schwyz

Kanton Solothurn

Kanton St.Gallen

Kanton Tessin

Kanton Waadt

Kanton Wallis

Kanton Zug

Kanton Zürich

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP

FDP.Die Liberalen

Grüne Partei der Schweiz GPS

Grünliberale Partei der Schweiz GLP

Schweizerische Volkspartei SVP

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna



Schweizerischer Gemeindeverband SGV

Schweizerischer Städteverband

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizer Bauernverband SBV

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

5. Gas- und Erdölwirtschaft / Industrie du gaz et du pétrole / Industria del gas e del petrolio

Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG

6. Elektrizitätswirtschaft / Industrie électrique / Industria elettrica

ADEV Solarstrom AG

ADEV Wasserkraftwerk AG

Alpiq EcoPower AG

Appenzeller Wind AG

Association valaisanne des distributeurs d'électricité AVDEL

Axpo

Bernischer Elektrizitätsverband

BKW

Centralschweizerische Kraftwerke CKW

Considerate AG

Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf EGSWM

Elektrizitäts- und Wasserwerk, Gemeinde Windisch

Elektrizitätswerk Altdorf AG

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich ewz

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ

Energie Thun

ennova SA

EVG-Zentrum

groupe e SA

IBB Energie AG

N-E-S Switzerland GmbH

New Energy Scout GmbH

Parc Éolien Commune de Bavois

Parc Éolien Essertiens-sur-Rolle

Pronovo AG

regioGrid - Verband kantonaler und regionaler Energieversorger

Romande Energie SA

Services Industriels de Genève SIG

STS Wind GmbH

swisspower

vento ludens Suisse GmbH



Verband Aargauischer Stromversorger VAS
Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft VPE
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
Verein Energy Certificate System ECS Schweiz
Windpark Burg AG
Windpark Homberg AG
WindPower AG

7. Industrie- und Dienstleistungswirtschaft / Industrie et services / Industria e servizi

IG Detailhandel Schweiz
Migros-Genossenschafts-Bund
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA
Swissmem
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI

8. Gebäudewirtschaft / Industrie du bâtiment / industria delle costruzioni

Gebäudehülle Schweiz
Hauseigentümerverband Schweiz HEV
Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände KGTV
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband suissetec
Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI Suisse

9. Konsumentenorganisationen / Organisations de protection des consommateurs / Associazioni dei consumatori

Fédération romande des consommateurs FRC
Stiftung Konsumentenschutz

10. Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen / Organisations pour la protection de l'environnement et du paysage / Organizzazioni ambientali e per la protezione del paesaggio

Aqua Viva - Rheinaubund
ECO SWISS
pro natura
Schweizerische Energie-Stiftung SES
WWF

11. Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz / Organisations dans le domaine des cleantech, des nouvelles énergies renouvelables et de l'efficience énergétique / Organizzazioni nell'ambito cleantech, energie rinnovabili ed efficienza energetica

aee suisse
Geothermie-Schweiz Schweizerische Vereinigung für Geothermie
InfraWatt
Schweizerischer Verband für Umwelttechnik SVUT



suisse éole – Schweizerische Vereinigung für Windenergie
Swiss Small Hydro
swisscleantech
swissolar
Unternehmerinitiative Neue Energie St.Gallen-Appenzell
Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen VBSA
Verein für umweltgerechte Energie VUE naturemade

12. Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen / autres organisations actives dans le domaine de la politique et des techniques énergétiques / Altre organizzazioni attive nell'ambito della politica energetica e delle tecniche

Genossenschaft Ökostrom Schweiz
Verein Smart Grid Schweiz VSGS

13. Weitere Vernehmlassungsteilnehmer / Autres participants à la procédure de consultation / Altri partecipanti alla procedura di consultazione

Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture AGORA
Association vaudoise de promotion des métiers de la terre Prométerre
Bauernverband beider Basel BVBB
ecocoach AG
Frau Blumer
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband SMV
Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

24. Oktober 2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Teilrevisionen der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

1. Zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Anhang 1.1 Ziffer 6.5

Der Regierungsrat begrüsst die Bestimmungen zu den Mindestanforderungen an erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen bei Wasserkraftanlagen. So wird sichergestellt, dass die Wasserkraft weiterhin als Rückgrat der Versorgungssicherheit erhalten bleibt. Das ist vor allem im Hinblick darauf wichtig, dass das Zubaupotenzial an neuen Wasserkraftanlagen unter den geltenden rechtlichen Bestimmungen marginal ist. Umso wichtiger ist es, die bestehenden Kapazitäten nach bester Möglichkeit zu erhalten.

Anhang 2.1

Der Regierungsrat beantragt, dass vor allem für Neuanlagen die Wartezeit bis zu einem positiven Beitragsentscheid zu reduzieren ist. Die Einmalvergütung wurde gerade deshalb eingeführt, um eine Alternative zur jahrelangen Warteliste der Kostendeckenden Einspeisevergütung (heute Einspeisevergütung) zu bieten, wie dem Faktenblatt des Bundesamts für Energie vom 20. November 2013 zu entnehmen ist (FAQ: Wie geht es 2014 weiter mit der KEV?). Wartezeiten von mindestens zwei Jahren bis hin zu sechs Jahren widersprechen dem Sinn und Zweck der Einmalvergütung als schnellem Förderinstrument. Das brachliegende Potenzial ist beträchtlich und sollte schnellstmöglich genutzt werden.

Antrag

Der Bund wird gebeten, Möglichkeiten zur Reduktion der Wartezeiten für neue Einmalvergütungs-Photovoltaikanlagen zu prüfen.

2. Zur Teilrevision der Energieverordnung (EnV)

Art. 14 Abs. 2

Die Erleichterung zur Bildung von Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), indem Strassen, Eisenbahntrassees oder Fliessgewässer keine trennende Wirkung mehr haben sollen, wird begrüsst. Dennoch fehlt unserer Ansicht nach ein wichtiger Aspekt: die Setzung einer Systemgrenze. Denn mit der vorgeschlagenen Anpassung ist die Ausdehnung eines ZEV-Gebiets zumindest theoretisch beliebig. Da die Betreiber eines ZEV ein eingeschränktes Netznutzungsentgelt zahlen, nimmt mit der Grösse des ZEV ebenfalls die Entsolidarisierung zu.

Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Strombezüger innerhalb eines ZEV nicht der Veröffentlichung und damit der Kostenkontrolle durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) unterliegen. Damit sind auch die Kosten – respektive deren Verteilung innerhalb der ZEV – nicht transparent und ein Missbrauch dieser Situation unter Umständen möglich.

Antrag

Der Bund wird gebeten, Möglichkeiten zu prüfen, wie den folgenden zwei Problemstellungen entgegenzuwirken ist, welche mit Art. 14 Abs. 2 Energieverordnung (EnV) möglich sind:

- Entsolidarisierung von den Netznutzungsgebühren durch beliebig grossen ZEV.
- Missbrauch aufgrund mangelnder Veröffentlichung und Kostenkontrolle durch die ElCom innerhalb der ZEV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- env.aee@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern



Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. September 2018

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 unterbreitet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Teilrevisionen von drei Verordnungen im Energiebereich.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Energieförderungsverordnung

Nach dem Reaktorunglück in Fukushima im Frühjahr 2011 beschlossen die eidgenössischen Räte den Ausstieg aus der Kernenergie. Zu diesem Zweck erarbeitete der Bundesrat die Energiestrategie 2050 sowie ein neues Energiegesetz, welches im Herbst 2016 vom eidgenössischen Parlament verabschiedet und am 21. Mai 2017 vom Schweizer Stimmvolk in einer Referendumsabstimmung gutgeheissen wurde.

Die neuen Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Ziel der Schweizer Energiestrategie 2050 ist es, die Energie möglichst effizient zu nutzen und die Potenziale der erneuerbaren Energien wie Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse auszuschöpfen. So soll die jährliche Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (exkl. Wasserkraft) bis 2035 auf 14.5 TWh und bis 2050 auf 24.2 TWh ausgebaut werden. Bei den gegenwärtigen Energiepreisen sind Investitionen in neue (erneuerbare) Stromproduktionsanlagen kaum wirtschaftlich. Damit die Ausbauziele des Bundes fristgerecht erreicht werden können, sind geeignete finanzielle Anreize notwendig. Bewährte Anreizmodelle sind das Einspeisevergütungssystem (EVS; ehemals: Kostendeckende Einspeisevergütung „KEV“) und die Einmalvergütungen (EIV) des Bundes.

Änderung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

Das UVEK prüft periodisch die Vergütungssätze beider Anreizmodelle und passt diese nötigenfalls den neuen Verhältnissen an (Art. 38 Abs. 2 EnFV). Dabei berücksichtigt es verschiedene Aspekte, wie z.B. die Entwicklung der Technologien, ihre langfristige Wirtschaftlichkeit, die Preise der Primärenergiequellen und des Kapitalmarktes. Aufgrund der aktuellen Beurteilung sollen im Rahmen der Teilrevision die Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen gesenkt und jene für Geothermieranlagen erhöht werden.

Das EVS betrifft grosse Photovoltaikanlagen mit mehr als 100 kWp installierter Leistung. Die Vergütungssätze sollen aufgrund der gesunkenen Investitionskosten von grossen Photovoltaikanlagen von 11 auf 10 Rp./kWh gesenkt werden. Diese Reduktion ist nachvollziehbar und wird vom Regierungsrat begrüsst.

Seit 2014 können Photovoltaikanlagen anstelle des EVS von einer einmaligen Investitionshilfe, der EIV profitieren. Die EIV darf gemäss Energiegesetz (EnG; SR 730.0) maximal 30 % der Investitionskosten betragen (Art. 25 EnG). Obwohl die aktuellen Vergütungssätze durchschnittlich bei 17 bis 28 % der für das Jahr 2019 prognostizierten Investitionskosten liegen werden, sieht das UVEK eine Senkung der EIV für Photovoltaikanlagen ab dem 1. April 2019 vor. Insbesondere für kleinere Anlagen bis 30 kWp installierter Leistung sind die geplanten Senkungen der Leistungsbeiträge von rund 30 % drastisch. Bei den grösseren Anlagen (ab 30 kWp Leistung) liegt die Senkung der Leistungsbeiträge zwischen rund 7 und 9 %. Damit möchte der Bund Anreize für eine höhere Zubaurate bei den grösseren Anlagen setzen – zu Lasten der Zubaurate bei den kleineren Anlagen. Gemäss erläuterndem Bericht zur Teilrevision der EnFV soll dies einen günstigeren Zubau von Photovoltaikanlagen in der Schweiz ermöglichen.

Der Regierungsrat erachtet dieses Vorgehen als kontraproduktiv für die Zielerreichung der Schweizer Energiestrategie. Solarenergie spielt für die künftige Stromversorgung der Schweiz eine tragende Rolle. Sie ist vergleichsweise kostengünstig, verfügt über das grösste Ausbaupotenzial und kann – im Gegensatz zu Wind- und Wasserkraftanlagen – relativ konfliktarm sowie zeitnah genutzt werden. Ende 2016 waren in der Schweiz ca. 59'000 Photovoltaikanlagen mit einer Jahresproduktionsmenge von rund 1.6 TWh installiert. Für eine fristgerechte Zielerreichung der Schweizer Energiestrategie müsste in den kommenden Jahren die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen jährlich um rund 0.2 TWh erhöht werden. Das entspricht 40'000 Photovoltaikanlagen à 5 kWp, der Grössenordnung einer typischen Einfamilienhausanlage. Das Ziel des Bundes muss der zeitnahe Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion sein – ungeachtet der Anlagengrösse. Die drastische Senkung der EIV für kleinere Photovoltaikanlagen wird den Ausbau der Solarstromproduktion bremsen und nicht – wie vom UVEK angenommen – begünstigen. Dies aufgrund der Tatsache, dass das mit Abstand grösste Solarstrompotenzial auf kleineren Dächern liegt.

Dies zeigte auch eine Auswertung aller bestehenden Ausserrhoder Gebäude: Knapp 90 % des gesamten Solarpotenzials des Kantons Appenzell Ausserrhoden befinden sich auf Dächern für Photovoltaikanlagen bis 30 kWp. Weiter ist zu bezweifeln, dass mit der Senkung der EIV die Investitionskosten gesenkt werden, wie dies im erläuternden Bericht zur Revision dargestellt wird. Der Photovoltaikmarkt ist global und der Wettbewerb intensiv. Die Preise werden kaum durch die Schweizer Nachfrage geprägt.



Antrag: Auf die Reduktion der Vergütungssätze der EIV für Photovoltaikanlagen ist zu verzichten.

Änderung der Vergütungssätze für Geothermieranlagen

Die Vergütungssätze für tiefe Geothermieranlagen sollen ab dem 1. April 2019 für alle Leistungsklassen um 6.5 Rp./kWh erhöht werden. Damit reagiert der Bund auf den erhöhten Kapitalzinssatz, der bei der Geothermie-Referenzanlage zur Anwendung kommt. Zudem wurden dank bereits realisierten Bohrungen und Planungen sowie einer Studie des Paul Scherrer-Institutes neue Kostendaten bekannt. Mit den höheren Vergütungssätzen kann Projektanten genügend Planungs- und Investitionssicherheit gewährt werden. Der Regierungsrat begrüsst dieses Vorgehen.

Änderung der Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen

Für das Einreichen von Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen sieht die EnFV Fristen vor. Diese wurden ursprünglich so definiert, dass sie bei normalen Abläufen von Planungen und Projektierungen eingehalten werden können. In den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass vor allem Wind- und Wasserkraftprojekte diese Fristen nicht einhalten konnten. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass solche Projekte regelmässig und langfristig von Gegnern blockiert werden bis alle verfügbaren Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

Der Regierungsrat begrüsst daher den vorgesehenen Fristenstillstand bei Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen. Mit dem Ziel, die inländische Stromversorgung aus erneuerbaren Energien auszubauen, ist es wichtig, den Investoren die nötige Planungssicherheit zu gewähren. Mit dieser Massnahme werden gleichzeitig administrative Mehraufwände verringert.

Energieverordnung und Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Die vorgesehenen Anpassungen der EnV und der HKSV betreffen hauptsächlich vollzugstechnische Präzisierungen im Bereich der Stromkennzeichnung und des Eigenverbrauches. So soll beispielsweise die massgebende Leistung von Photovoltaikanlagen für den Herkunftsnachweis exakt definiert werden.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Änderungen zugunsten einer möglichst eindeutigen und interpretationsfreien Rechtsgrundlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Appenzell, 3. Oktober 2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden, stellt aber bei den Vergütungssätzen der Einmalvergütung einen Änderungsantrag.

Energieförderungsverordnung

Das Schweizer Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 in einer Referendumsabstimmung die Energiestrategie 2050 gutgeheissen. Die neuen Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Ziel der Strategie ist es, Energie möglichst effizient zu nutzen und die Potenziale der erneuerbaren Energien wie Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse auszuschöpfen. Die jährliche Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (exkl. Wasserkraft) soll bis 2035 auf 14.5 TWh und bis 2050 auf 24.2 TWh ausgebaut werden. Bei den gegenwärtigen Energiepreisen sind Investitionen in neue Stromproduktionsanlagen kaum wirtschaftlich. Damit die Ausbauziele des Bundes fristgerecht erreicht werden können, sind finanzielle Anreize notwendig. Bewährte Anreizmodelle sind das Einspeisevergütungssystem (EVS) und die Einmalvergütungen (EIV) des Bundes.

Änderung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

Das UVEK prüft periodisch die Vergütungssätze beider Anreizmodelle und passt diese nötigenfalls den neuen Verhältnissen an (Art. 38 Abs. 2 EnEV). Dabei berücksichtigt es verschiedene Aspekte, wie die Entwicklung der Technologien, ihre langfristige Wirtschaftlichkeit, die Preise der Primärenergiequellen und des Kapitalmarkts. Aufgrund einer aktuellen Beurteilung sollen die Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen gesenkt und jene für Geothermieanlagen erhöht werden.

Das Einspeisevergütungssystem betrifft grosse Photovoltaikanlagen mit mehr als 100 kWp installierter Leistung. Die Vergütungssätze sollen aufgrund der gesunkenen Investitionskosten

ten von grossen Photovoltaikanlagen von 11 auf 10 Rp./kWh gesenkt werden. Diese Reduktion ist nachvollziehbar und wird begrüsst.

Seit 2014 können Photovoltaikanlagen anstelle der Einspeisevergütung von einer einmaligen Investitionshilfe, der Einmalvergütung, profitieren. Diese darf gemäss Energiegesetz (EnG, SR 730.0) maximal 30% der Investitionskosten betragen (Art. 25 EnG). Obwohl die aktuellen Vergütungssätze durchschnittlich bei 17% bis 28% der für 2019 prognostizierten Investitionskosten liegen werden, sieht das UVEK eine Senkung der Vergütung für Photovoltaikanlagen ab dem 1. April 2019 vor. Insbesondere für kleinere Anlagen bis 30 kWp installierter Leistung sind die geplanten Senkungen der Leistungsbeiträge von rund 30% drastisch. Bei den grösseren Anlagen liegt die Senkung der Leistungsbeiträge zwischen 7% und 9%. Damit möchte der Bund Anreize für eine höhere Zubaurate bei den grösseren Anlagen setzen - zu Lasten der Zubaurate bei den kleineren Anlagen. Gemäss erläuterndem Bericht zur Teilrevision soll dies einen günstigeren Zubau von Photovoltaikanlagen in der Schweiz ermöglichen.

Die Standeskommission erachtet dieses Vorgehen als kontraproduktiv für die Zielerreichung der Schweizer Energiestrategie. Solarenergie spielt für die künftige Stromversorgung der Schweiz eine tragende Rolle. Sie ist vergleichsweise kostengünstig, verfügt über das grösste Ausbaupotenzial und kann - im Gegensatz zu Wind- und Wasserkraftanlagen - relativ konfliktarm sowie zeitnah genutzt werden. Ende 2016 waren in der Schweiz rund 59'000 Photovoltaikanlagen mit einer Jahresproduktionsmenge von rund 1.6 TWh installiert. Für eine fristgerechte Zielerreichung der Schweizer Energiestrategie müsste in den kommenden Jahren die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen jährlich um rund 0.2 TWh erhöht werden. Das entspricht 40'000 Photovoltaikanlagen à 5 kWp, der Grössenordnung einer typischen Einfamilienhausanlage. Das Ziel des Bundes muss der zeitnahe Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion sein - ungeachtet der Anlagengrösse. Die drastische Senkung der Einmalvergütung für kleinere Photovoltaikanlagen wird den Ausbau der Solarstromproduktion bremsen und nicht - wie vom UVEK angenommen - begünstigen, zumal das mit Abstand grösste Solarstrompotenzial bei kleineren Dächern liegt. Weiter ist zu bezweifeln, dass mit der Senkung der Einmalvergütung die Investitionskosten gesenkt werden, wie dies im erläuternden Bericht zur Revision dargestellt wird. Der Photovoltaikmarkt ist global und der Wettbewerb intensiv. Die Preise werden kaum durch die Schweizer Nachfrage geprägt.

Antrag

Auf eine Reduktion der Vergütungssätze bei der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen sei zu verzichten.

Änderung der Vergütungssätze für Geothermieranlagen

Die Vergütungssätze für tiefe Geothermieranlagen sollen ab dem 1. April 2019 für alle Leistungsklassen um 6.5 Rp./kWh erhöht werden. Damit reagiert der Bund auf den erhöhten Kapitalzinssatz, der bei der Geothermie-Referenzanlage zur Anwendung kommt. Zudem wurden dank bereits realisierten Bohrungen und Planungen sowie einer Studie des Paul Scherrer-Instituts neue Kostendaten bekannt. Mit den höheren Vergütungssätzen kann Projektanten genügend Planungs- und Investitionssicherheit gewährt werden. Dieses Vorgehen wird begrüsst.

Änderung der Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen

Für das Einreichen von Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen sieht die EnFV Fristen vor. Diese wurden ursprünglich so definiert, dass sie bei normalen Abläufen von Planungen und Projektierungen eingehalten werden können. In den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass vor allem Wind- und Wasserkraftprojekte diese Fristen nicht einhalten konnten. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass solche Projekte regelmässig und langfristig von Gegnern blockiert werden, bis alle verfügbaren Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die Standeskommission begrüsst daher den vorgesehenen Fristenstillstand bei Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen. Für den Ausbau der inländischen Stromversorgung aus erneuerbaren Energien ist es wichtig, den Investoren die nötige Planungssicherheit zu gewähren. Mit dieser Massnahme werden gleichzeitig administrative Mehraufwände verringert.

Energieverordnung und Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Die vorgesehenen Anpassungen betreffen hauptsächlich vollzugstechnische Präzisierungen im Bereich der Stromkennzeichnung und des Eigenverbrauchs. Die Standeskommission begrüsst diese Änderungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- EnV.AEE@bfe.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Basel, 17. Oktober 2018

Regierungsratsbeschluss vom 16. Oktober 2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung:
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den oben genannten Teilrevisionen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend die Anträge und Bemerkungen zukommen. Diese konzentrieren sich auf die Teilrevision der Energieverordnung.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Ein Zusammenschluss zum Strom-Eigenverbrauch (ZEV) soll gemäss Art. 14 Abs. 2 EnV *neu* künftig auch über öffentliche Strassen, Flüsse und Eisenbahntrassees hinweg realisiert werden können. Mit der vorgesehenen Lockerung der Vorschriften werden ZEV attraktiver und können über öffentlichen Grund realisiert werden, sofern der Grundeigentümer der Querung seines Grundstücks zustimmt. Die ZEV betreiben dann ein eigenes Netz neben dem (öffentlichen) Stromnetz des jeweiligen Verteilnetzbetreibers (VNB).

Für Kunden verbessern sich die Bedingungen für die Strom-Eigenproduktion, was auch im Interesse des Kantons Basel-Stadt liegt. Weiter bieten gelockerte ZEV-Regeln Energieversorgern wie der IWB grundsätzlich eine Chance zum Einstieg in neue Geschäftsfelder – auch ausserhalb des Kantons Basel-Stadt. Durch die Kombination von Dienstleistungen für die Installation und den Betrieb von PV-Anlagen mit solchen für den Betrieb eines ZEV kann die Wirtschaftlichkeit von PV-Lösungen verbessert und können Kunden für ein breiteres Produktportfolio gewonnen werden.

Der Ausdehnung der ZEV-Vorschriften in der EnV stimmen wir grundsätzlich zu. Allerdings sind in mehrfacher Hinsicht Ergänzungen notwendig.

2. Anträge zur Teilrevision Energieförderungsverordnung EnV

Antrag zu Vorgaben zur Dokumentations- und Abstimmungspflicht

Es sind geeignete Vorgaben zu einer umfassenden Dokumentations- und Abstimmungspflicht mit dem Verteilnetzbetrieb VNB in die EnV aufzunehmen, soweit Teilnehmer von ZEV selbst Stromleitungen über öffentlichen Grund verlegen. Die Leitungen von ZEV dürfen den Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatzneubau des öffentlichen Stromnetzes nicht beeinträchtigen.

Begründung:

Der Einbezug der VNB und die Dokumentation von neuen Leitungen, welche die Teilnehmer von ZEV verlegen, sind an keiner Stelle definiert. Aus Sicherheitsgründen ist eine lückenlose Dokumentations- und Abstimmungspflicht mit dem VNB aber unerlässlich, denn unbekannte Leitungen stellen eine grosse Gefahr bei Baustellen dar. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Stromversorgung einzelner Gebäude bei einem Schadenfall (Kurzschluss, Brand, Wassereinbruch) gezielt unterbrochen werden kann. Dazu müssen Informationen bezüglich Netzanschlüssen und Leitungen richtig, vollständig und in einem einheitlichen Format vorliegen.

Antrag zu Aufwandsentschädigung der VNB

Den VNB ist das Recht einzuräumen, alle Aufwände, die ihnen im Zusammenhang mit der Stromleitungslegung durch ZEV-Teilnehmer über öffentlichen Grund entstehen (insbesondere Koordination und Dokumentation), diesen zu belasten.

Begründung:

Die IWB verfügt im Kanton Basel-Stadt über eine ausschliessliche Konzession zum Betrieb eines Stromnetzes und entrichtet dafür eine Konzessionsabgabe (§ 30 Abs. 1 und 3 IWB-Gesetz). Es stellt sich daher die Frage, ob der Kanton Basel-Stadt das Verlegen neuer Stromleitungen durch Dritte unter oder über seinen Strassen überhaupt zulassen darf. Ist dies aus Sicht der zuständigen Behörden zu bejahen, wäre zu prüfen, ob die Abgabe, welche IWB für die ausschliessliche Konzession bezahlt, reduziert werden muss.

Antrag zu Anhebung der Produktionsleistung

Zur effektiven Vermeidung von Missbräuchen ist die neue Vorgabe von Art. 15 Abs. 2 EnV, wonach Anlagen, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt werden, auf mindestens 100 Stunden pro Jahr und Anlage anzuheben.

Begründung:

Gemäss Art. 15 EnV sind ZEV nicht zulässig, wenn der Zusammenschluss nur erfolgt, um gemeinsam Anspruch auf Netzzugang zu erhalten (Verbrauch über 100 MWh/Jahr). Die Produktionsleistung der gemeinsamen PV-Anlage muss deshalb eine gewisse Grösse im Verhältnis zur Anschlussleistung des ZEV haben (wie bisher 10% der gemeinsamen Anschlussleistung des ZEV, Art. 15 Abs. 1 EnV). Diese Vorgabe zur Mindestgrösse der Produktionsanlage soll nicht mit Hilfe von Notstromaggregaten oder ähnlichem umgangen werden können (Art. 15 Abs. 2 EnV neu).

Die neue Vorgabe, wonach nur Anlagen, die mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, für die Bestimmung der Produktionsleistung berücksichtigt werden, stellt allerdings einen sehr tiefen Wert dar. Die 50 Stunden können allein durch den gestaffelten Testbetrieb von mehreren bestehenden Notstromdiesel-Anlagen erreicht werden. Damit wäre ein Zusammenschluss zum Verbrauch der selbst erzeugten Energie möglich, obwohl kaum selber Strom erzeugt wird. Das entspricht offensichtlich nicht dem Gesetzeszweck.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt, Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 639 23 20, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

24. Oktober 2018

RRB-Nr.: 1084/2018
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 839335
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV),
der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnach-
weis und die Stromkennzeichnung (HKSv).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision der EnFV. Für uns von besonderer Bedeutung sind die vorgesehenen Absenkungen der Einmalvergütungen sowie die Anpassungen bei den Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV). Hierzu haben wir folgende Bemerkungen:

Bestimmungen zu vorgesehenen Absenkungen der Einmalvergütungen gemäss Teilrevision
der Energieförderungsverordnung

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Eine durchgehende Absenkung der Leistungsbeiträge gefährdet sowohl die Ziele der nationalen als auch der kantonalen Energiestrategie. Die wirksamste Massnahme in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien wäre die Reduktion der Wartezeit für Anlagen, die heute bei mindestens sechs Jahren für Neuanmeldungen liegt. Absenkungen der Leistungsbeiträge können wir nur akzeptieren, wenn damit die Wartezeit für alle Anlagengrössen auf unter zwei Jahre gesenkt werden kann.

Sofern keine verbindliche Zusage für eine solche Reduktion der Wartezeit gemacht werden kann, verlangen wir die Beibehaltung des Leistungsbeitrags von 300 Fr./kW für die Kategorien <100 kW und ≥100 kW. Die vorgeschlagene Absenkung in der Kategorie <30 kW um über 30 Prozent ist unseres Erachtens viel zu hoch; sie widerspiegelt die Kostensenkung nicht. Wir schlagen deshalb bei allen Anlagekategorien eine zweimalige Absenkung um je maximal zehn Prozent vor, jeweils per 1. April und per 1. Oktober 2019.

Bestimmungen zur ZEV gemäss Teilrevision der Energieverordnung

Art. 14, Abs. 2 EnV

Ausdrücklich begrünnen wir den Vorschlag, dass Verkehrsflächen, Eisenbahntrassen, sowie Bäche und Flüsse für die Bildung eines ZEV unterquert werden dürfen. Damit können vorhandene Dachflächen besser genutzt werden, weil Abnehmer in einem grösseren Umkreis miteinbezogen werden können. Dies ist insbesondere im ländlichen Raum wichtig, wo oft grosse, gut geeignete Dächer auf Landwirtschaftsgebäuden nicht für Photovoltaikanlagen genutzt werden können, da die geeigneten Abnehmer fehlen.

Art. 14, Abs. 3 EnV

Gemäss der hier festgehaltenen Regelung darf das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden. Dies ist volkswirtschaftlich nicht vertretbar. Im Minimum sollte zugelassen werden, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV vermieten kann. Besser wäre eine Regelung, die vorsieht, dass ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Art. 15 EnV

Wir sind mit den vorgeschlagenen Präzisierungen einverstanden.

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis} EnV

Wir begrünnen die neue Gliederung, insbesondere die vorgeschlagene Präzisierung, die administrativen und messtechnischen Kosten anteilmässig in Rechnung zu stellen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- enV.AEE@bge.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Bern

Document PDF et Word à :
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Fribourg, le 8 octobre 2018

2018-798

**Révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production
d'électricité issue d'énergies renouvelables, de l'ordonnance sur l'énergie et de
l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité -
Ouverture de la procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier du 4 juillet 2018 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous saluons la révision partielle des ordonnances citées en titre et vous informons que nous n'avons pas de remarque particulière à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Georges Godel
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Communication :

- a) à la Direction de l'économie et de l'emploi, pour elle et le Service de l'énergie ;
- b) aux autres Directions ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat

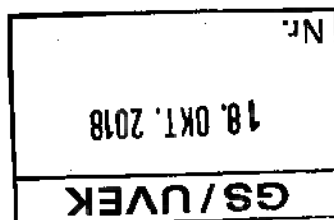


Genève, le 17 octobre 2018

Le Conseil d'Etat

4764-2018

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Madame Doris LEUTHARD
Conseillère fédérale
3003 Berne



Concerne : révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR), de l'ordonnance sur l'énergie (OEne) et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM)

Madame la Conseillère fédérale,

Par la présente, nous vous remercions d'avoir été consultés sur les différents projets de modification d'ordonnances, dont nous avons pris connaissance avec grand intérêt.

Le Conseil d'Etat prend note de la volonté du Conseil fédéral d'adapter les taux de rétribution de l'injection et de la rétribution unique alloués aux installations solaires photovoltaïques. Si nous comprenons la volonté de dynamiser le marché du segment des grandes installations, nous déplorons l'ampleur de la baisse générale des taux, qui va immanquablement ralentir la transition énergétique et l'atteinte des objectifs fixés par la Stratégie fédérale 2050.

Le projet de révision de l'OEneR prévoit en 2019 une baisse de 9% par rapport à 2018 pour la rétribution de l'injection ainsi qu'une baisse conséquente pour le segment des installations en-dessous de 30 kW pour la rétribution unique. Or, la pratique montre que les délais d'attente pour l'obtention de soutiens financiers sont longs et que les coûts administratifs liés aux contrôles et au suivi régulier des installations, indispensables à leur bon fonctionnement et à leur sécurité, ont tendance à augmenter.

Les taux de rétribution proposés sont en outre insuffisants pour tenir compte de la spécificité des installations construites en milieu urbain dense, qui doivent souvent faire l'objet de compromis concernant leur dimensionnement, notamment pour des exigences liées à la protection de patrimoine.

Enfin, nous saluons l'augmentation de la rétribution de l'injection pour les installations géothermiques hydrothermales et pétrothermales.

En ce qui concerne le projet de révision de l'OEne et le passage d'un regroupement de consommation propre via le domaine public, notre Conseil estime que des critères techniques devraient être prévus compte tenu des enjeux en matière de sécurité et pour

assurer une gestion cohérente du sous-sol (en particulier la cohabitation avec les réseaux des gestionnaires auxquels la zone de desserte est attribuée).

Ces règles techniques devraient également permettre d'identifier les réseaux privés sur le domaine public et rendre les données y relatives disponibles pour le canton, les communes et les gestionnaires de réseaux des zones de desserte.

Nous estimons par ailleurs que le seuil de 10% de la puissance de raccordement prévu par l'article 15 OEne n'est pas à même d'empêcher les consommateurs de former des regroupements de grande taille. Contrairement à ce que retient le rapport explicatif joint à la consultation, le faible niveau de ce seuil favorise à notre sens de grands regroupements capables de s'approvisionner sur le marché libre de l'électricité, ce qui n'est pas en adéquation avec le principe de promotion de la production d'électricité décentralisée et locale.

Pour le surplus, notre Conseil approuve les précisions apportées en matière de facturation des coûts de participation aux regroupements d'autoconsommateurs, qui clarifient les charges des différentes parties prenantes.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

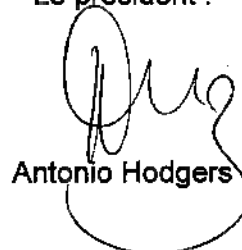
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern



Glarus, 16. Oktober 2018
Unsere Ref: 2018-191

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

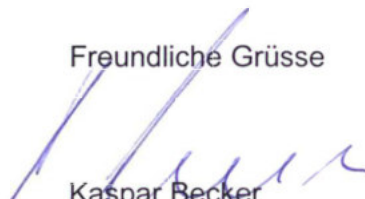
Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir haben unsere grundsätzlichen Bedenken zum System der kostendeckenden Einspeisevergütung bei verschiedenen Vernehmlassungen (z.B. Energiestrategie 2050, Änderung der Energieverordnung) bereits mehrfach geäußert.

Zu den im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgesehenen Verordnungsanpassungen haben wir keine Bemerkungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Kaspar Becker
Regierungsrat

E-Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Kopie an:

- Abteilung Umweltschutz und Energie

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et
énergies renouvelables
Service de coordination
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 23 octobre 2018

Consultation relative à la révision partielle de l'OEnER, de l'OENE et de l'OGOM

Monsieur le Directeur,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance des documents relatifs à la révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEnER), de l'ordonnance sur l'énergie (OENE) et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM).

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEnER)

Nous soutenons la proposition de suspendre, en cas de procédure de recours contre des projets hydroélectriques ou éoliens, les délais pour la remise des avis d'avancement et de mise en service. Il n'est en effet pas admissible qu'un projet ne puisse plus bénéficier du système de rétribution de l'injection en raison de procédures qui s'éternisent auprès des tribunaux. Cette modification devrait toutefois être étendue à d'autres technologies permettant de produire de l'énergie à partir de sources renouvelables.

En revanche, nous sommes opposés à la baisse des taux de rétribution pour les installations photovoltaïques. Nous constatons en effet que le nombre d'installations solaires mises en service est en baisse et craignons que les propositions de révision de l'OEnER renforcent cette tendance, ce qui risque de rendre difficile l'atteinte des objectifs énergétiques que les collectivités publiques ont fixés pour cette technologie.

Ordonnance sur l'énergie (OENE)

La modification des conditions de regroupement dans le cadre de la consommation propre (RCP) nous paraît opportune. Un RCP doit en effet pouvoir traverser une rue, une voie ferrée ou un cours d'eau, moyennant l'accord du propriétaire concerné.

Ordonnance sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM)

Les propositions de révision de cette ordonnance n'appellent pas de commentaires de notre part.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, le Gouvernement vous prie d'agréer, Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Distribution par courriers postal et électronique (word et pdf à EnV.AEE@bfe.admin.ch)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Luzern, 16. Oktober 2018

Protokoll-Nr.: 1008

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 lädt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone ein, zu den geplanten Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit den vorgesehenen Änderungen der EnFV, der EnV und der HKSv einverstanden sind.

Ergänzend dazu beantragen wir die Änderung des Anhangs 1.3, Ziffer 5.2.1 EnFV. Demnach darf ein Betreiber einer Windkraftanlage, die aufgrund einer Planänderung über keine Grundlage in der kantonalen Planung mehr verfügt, eine Zusicherung dem Grundsatz nach oder einen positiven Bescheid nach bisherigem Recht auf eine andere Windkraftanlage übertragen, wenn diese andere Windkraftanlage (a) *im gleichen Kanton* realisiert werden soll (nebst weiteren Bedingungen). Diese Übertragungsvoraussetzung ist zu einengend und sollte aus den folgenden Gründen ersatzlos gestrichen werden:

- Die Bestimmung benachteiligt Kantone, in denen erst relativ spät oder nur punktuell Windenergieplanungen entstanden sind oder noch entstehen. Dies betrifft verschiedene Kantone, die lange als wenig geeignete "Windkantone" galten, heute aber dank dem verbesserten Wissensstand und der technologischen Entwicklung als solche in Betracht kommen.
- Umgekehrt bevorzugt diese Regelung Kantone, in denen frühe, teilweise noch wenig ausgereifte Gesuche eingereicht wurden.
- Die Erfahrungen des Kantons Luzern in den letzten Jahren zeigen, dass gute Standorte oft auf Kantonsgrenzen liegen (Kuppen und Höhenzüge als natürliche Gebietsgrenzen). Aktuell stehen schweizweit weitere kantonsübergreifende Windparks in Planung. Werden

in einem Kanton die Planungsvoraussetzungen für einen Windpark geschaffen, im benachbarten Kanton jedoch nicht, sollten Verschiebungen der Zusicherungen über die Kantonsgrenzen hinaus möglich sein.

- Im Kanton Luzern gibt es Interessenten, welche Windkraftanlagen realisieren möchten und sich um eine Übertragung entsprechender Zusicherungen bemühen, im Kanton Luzern aber kein Angebot finden. Ohne Einspeisevergütung können diese Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden.
- Erschwerend wirken sich die unterschiedlichen Planungskulturen der Kantone aus, insbesondere hinsichtlich der Richtplanung. Die Planungspflicht gemäss Art. 10 EnG lässt sowohl Positiv- als auch Negativplanungen zu. Im Falle der Negativplanung haben potenzielle Investoren vor einem Gesuch deutlich aufwändigere Vorleistungen zu erbringen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Eingegangen
29. Okt. 2018
BFE / OFEN / UFE

Par courriel : EnV.AEE@bfe.admin.ch
Office fédéral de l'énergie OFEN
Division Efficacité énergétique et énergies
renouvelables
Service de coordination
3003 Berne

Révisions de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR), de l'ordonnance sur l'énergie (OEne) et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM)

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur les modifications de ces 3 ordonnances.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

Nous sommes globalement d'accord avec les propositions de modification de l'OEneR, en particulier avec l'adaptation des taux de rétribution pour la géothermie qui doit permettre de soutenir cette technologie et les nouveaux délais prolongés pour la remise des avis d'avancement du projet et de mise en service permettant une prise en compte des recours pour les projets éoliens et hydrauliques.

Néanmoins, concernant les adaptations des taux de rétribution pour la production d'électricité photovoltaïque, nous sommes d'avis qu'il faudrait ralentir le rythme des adaptations au risque de déstabiliser les investisseurs.

Ordonnance sur l'énergie (OEne)

Nous approuvons l'obligation faite aux chemins de fer suisses de soumettre le courant ferroviaire du réseau 16.7 Hertz à l'obligation de marquage. On contribue ainsi à la transparence de la provenance de l'électricité. Nous sommes d'accord avec les autres modifications d'ordre technique qui permettent de répondre à différentes incertitudes ou lacunes juridiques de la version d'ordonnance précédente.

NE

Ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM)
Nous sommes d'accord avec les modifications et n'avons pas de remarque à formuler.

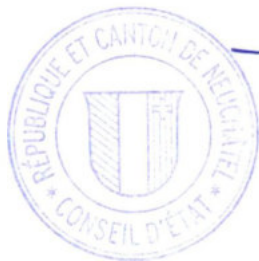
En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur,
à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 24 octobre 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

CHANCELLERIE D'ÉTAT

Office fédéral de l'énergie (OFEN)
Division Efficacité énergétique et énergies
renouvelables
Service de coordination
3003 Berne

AVEC NOS COMPLIMENTS



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrätin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 30. Oktober 2018

Landwirtschaft- und Umweltdirektion. Teilrevision der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung. Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns mit Schreiben vom 4. Juli 2018 zur Vernehmlassung zu oben genannter Vorlage eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind wir einverstanden. Zu den einzelnen zur Diskussion gestellten Bestimmungen haben wir keine Hinweise.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- EnV.AEE@bfe.admin.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und er-
neuerbare Energien
3003 Bern

per Mail an EnV.AEE@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 16. Oktober 2018

**Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der
Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu den genann-
ten Verordnungen bis 31. Oktober 2018 Stellung zu nehmen. Dafür bedanken wir uns.

Mit der Anpassung der Verordnungen werden zahlreiche, bisher unklare Formulierungen präzi-
siert. Diese Präzisierungen bieten Investoren, Projektanten und Immobilienbesitzern zusätzliche
Rechtssicherheit und sind daher zu begrüßen.

Die periodische Überprüfung und Anpassung der Vergütungssätze des Einspeisevergütungs-
systems und der Einmalvergütung (EIV) ist notwendig und richtig, um einen möglichst hohen
Fördereffekt zu erzielen. Bei der Anpassung der Einmalvergütung für kleine Solarstromanlagen
ist der vorgesehene Ansatz nun aber deutlich zu tief. Die zusätzlichen Auflagen im Baubewilli-
gungsverfahren und beim Beantragen der Fördergelder beim Bund wirken den sinkenden Anla-
genkosten entgegen. Die Absenkung der EIV für kleine Anlagen ist deshalb zu verringern. Dies
ist zwingend nötig um den Ausbau der Solarstromanlagen nicht zum Erliegen zu bringen. Für
grosse Solarstromanlagen ist aus unserer Sicht die grosse Warteliste bei der EIV mit mehr als
sechs Jahren Wartezeit ein grosses Investitionshindernis. Eine Reduktion der Wartezeit auf un-
ter zwei Jahre wäre dringend nötig, um die Erstellung von grossen Solarstromanlagen voranzu-
treiben und damit den Zielen der Energiestrategie 2050 einen Schritt näher zu kommen.

Im Detail sehen wir bei einigen Punkten Verbesserungspotential. Wir erlauben uns daher, folgende Vorschläge einzubringen:

Energieverordnung (EnV)

Art. 14 Abs. 2

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) auch über Strassen, Eisenbahnlinien, Bäche und Flüsse hinweg gebildet werden können. Das verbessert die Bedingungen für die dezentrale Stromversorgung aus erneuerbarer Energie und führt zu einem besseren Marktangebot. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass es nicht zu einem Sicherheitsrisiko kommt, wenn die Speisung einzelner Grundstücke nicht mehr klar ist. Im Weiteren führt dies zu einer zusätzlichen Liberalisierung des Strommarktes. Dagegen spricht grundsätzlich nichts; wir erachten es aber als Schönheitsfehler, dass diese quasi durch die Hintertür erfolgt.

Art. 14 Abs. 3

Antrag:

Ersetzen des aktuellen Abs. 3 von Art. 14

Abs. 3 neu: Wird für die Verteilung der in der Eigenverbrauchsgemeinschaft produzierten und konsumierten Elektrizität das Verteilnetz des Energieversorgers benutzt, sind für diese Strommenge die Kosten für die Systemdienstleistungen wie im Haushaltstarif an den Verteilnetzbetreiber zu vergüten.

Begründung:

Die heute gültige Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, macht volkswirtschaftlich keinen Sinn. Sie führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen. Die vorgeschlagene Regelung erlaubt es dem ZEV, auf die kostspielige Erstellung eines Netzes zu verzichten, und ermöglicht den EVU finanziell vom ZEV zu profitieren.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Anhang 1.3 Ziffer 5.2.1 Bst. a (dieser Punkt ist nicht in den Vernehmlassungsunterlagen enthalten)

Antrag:

Änderung des Textes in: Bst. a: in erster Priorität im gleichen Kanton und in zweiter Priorität in einem anderen Kanton realisiert werden soll;

Begründung:

Die Einschränkung der Übertragbarkeit auf den gleichen Kanton ist unnötig und verhindert sinnvolle Projekte ausserhalb dieses Kantons. Die Ziele der Energiestrategie gelten für die gesamte Schweiz. Windenergieprojekte, die sämtliche ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Hürden genommen haben, sollen realisiert werden können. Die Erstellung von zusätzlichen Windenergieanlagen erhöht die Akzeptanz in der Bevölkerung. Deshalb ist es wichtig, dass der Ausbau zügig voranschreitet.

Anhang 2.1 Ziffern 2.1 und 2.3

Antrag:

Der Leistungsbeitrag der Einmalvergütung (EIV) für kleine Anlagen soll um maximal 10 % gesenkt werden.

Begründung:

Die Senkung des Leistungsbeitrags für kleine Anlagen um 30 % ist unverhältnismässig hoch. Gerade bei kleinen Anlagen ist die im erläuternden Bericht erwähnte Kostensenkung nicht erkennbar. Grund dafür sind zusätzliche administrative Anforderungen. Diese müssen zwingend reduziert werden, wenn der Leistungsbeitrag derart massiv gekürzt wird. Folgende Vereinfachungen im administrativen Prozess können unserer Meinung nach stattfinden: Auf die Einreichung des kostenpflichtigen Grundbuchauszugs für die Beantragung der EIV muss verzichtet werden. In der Vernehmlassung der «Strategie Stromnetze» wurden bereits Vereinfachungen vorgeschlagen. Konkret sind dies:

- In der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) wurde beantragt, dass Solarstromanlagen im Niederspannungsbereich von der Planvorlagepflicht ausgenommen und den Hausinstallationen gleichgestellt werden. Die Planvorlage beim ESTI führt zu einem hohen Aufwand und bringt keinen Nutzen. Die Sicherheit der Anlagen ist bereits durch die unabhängige Kontrolle gewährleistet.
- In der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) wurde die Anpassung von Art. 32 Abs. 2 lit. b sowie von Anhang 1, Ziff. 1.3.5 beantragt. Solarstromanlagen, die von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden, sollen lediglich von unabhängigen Kontrollorganen gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a NIV kontrolliert werden müssen. Periodische Kontrollen durch akkreditierte Inspektionsstellen verursachen

hohe Kosten und unnötige Verzögerungen bei der Auszahlung von Einmalvergütungen, da ein grosser Mangel an solchen Inspektionsstellen besteht.

Werden diese Vereinfachungen nicht umgesetzt, darf unserer Ansicht nach die Einmalvergütung maximal um 10 % reduziert werden.

HKSV Art. 1 Gültigkeit HKN

Die Verkürzung der HKN Gültigkeit lehnen wir ab, da dies die Vermarktungsfähigkeit verschlechtern würde und die Gefahr besteht, dass HKN ohne Nutzen verfallen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz⁺



6431 Schwyz, Postfach 1260

A-Post

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern



per E-Mail an: env.aee@bfe.admin.ch

Schwyz, 16. Oktober 2018

Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung der obgenannten Verordnungen eingeladen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die mit der Teilrevision der Verordnungen vorgesehenen Anpassungen und Präzisierungen. Von besonderer Bedeutung im Gebäudebereich sind die Anpassungen bei den Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch sowie die vorgesehene Absenkung der Einmalvergütungen. Angesichts der Senkung der Vergütungen würden wir es begrüßen, wenn beim Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen gewisse Erleichterungen bei den administrativen Aufwänden eingeführt werden könnten.

2. Konkrete Bemerkungen

2.1 Teilrevision der Energieverordnung (EnV)

Den Änderungen der EnV stimmen wir grundsätzlich zu. Art. 14 Abs. 2, wonach Verkehrsflächen, Eisenbahntrassees sowie Bäche und Flüsse für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) unterquert werden dürfen, begrüßen wir. Unseres Erachtens wäre es aber sinnvoll, Art. 14 Abs. 3 EnV ebenfalls zu revidieren. Die in Art. 14 Abs. 3 EnV festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt (und in den meisten Fällen entfernt werden müssen) und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisheri-

ge Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Im Minimum sollte zugelassen werden, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV mietweise zur Verfügung stellen kann.

2.2 Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Der Anpassung der Vergütungssätze des Einspeisevergütungssystems (KEV) und der Einmalvergütungsbeiträge stimmen wir zu.

Bei der Gelegenheit möchten wir anregen, den seit 1. Januar 2018 bei Pronovo-Eingaben einzureichende Grundbuchauszug wieder zu streichen (Anhang 1.2, Ziff. 4.1, Bst. b sowie Anhang 2.1, Ziff. 3, Bst. b und Anhang 2.1 Ziff. 4.1 Bst. b). Die Beschaffung eines Grundbuchauszugs führt insbesondere bei kleinen Anlagen zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand, nebst dem Problem, dass allfällige vertrauliche Angaben, wie die Höhe der Belehnung der Liegenschaft, in falsche Hände gelangen können. Wir schlagen daher vor, Anhang 1.2 Ziff. 4.1 Bst. b, Anhang 2.1, Ziff. 3 Bst. b und Anhang 2.1, Ziff. 4.1 Bst. b ersatzlos zu streichen. Stattdessen könnte man Pronovo berechtigen, im Zweifelsfall einen Grundbuchauszug einzufordern. Festzuhalten ist zudem, dass ein Online-Auszug aus einem Grundbuchregister zulässig ist.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass zurzeit bei vielen Pronovo-Dokumenten die Original-Unterschrift resp. die Papierform notwendig ist. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Eine Umstellung auf Scan oder Online-Eingaben würde einen wichtigen Beitrag zur Kostenreduktion leisten. Dies soll im Rahmen dieser Verordnungsrevision an geeigneter Stelle geregelt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie zur Kenntnisnahme:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und er-
neuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

25. September 2018

**Teilrevision der Energieförderverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung
des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung:
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 haben Sie uns zur Stellungnahme zur laufenden Teilrevision der Energieförderverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die geplanten Änderungen erachten wir als zweckmässig und haben keine Änderungsvorschläge. Besonders begrüssen wir die Vereinfachung der Anforderungen beim Zusammenschluss von Eigenverbrauchsgemeinschaften und die Stärkung des Zubaus von grösseren Photovoltaikanlagen.

Im Zuge der Teilrevision werden auch die Einspeise- und Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen den veränderten Rahmenbedingungen angepasst und reduziert. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der administrative Aufwand hingegen zugenommen hat und vor allem bei kleinen Anlagen zunehmend ein Problem für die Solarbranche darstellt. Insbesondere die 2018 eingeführten Änderungen (Grundbuchauszug, Planvorlagepflicht und periodische Kontrollen) haben teilweise zu einem unverhältnismässigen Anstieg des administrativen Aufwands geführt und sollten kritisch hinterfragt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierungsrat Marc Mächler
Departementsvorsteher

Baudepartement, Lämmlibrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
CH-3003 Bern

Baudepartement
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
marc.maechler@sg.ch
www.sg.ch

EnV.AEE@bfe.admin.ch

St.Gallen, 19. Oktober 2018

**Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der
Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis
und die Stromkennzeichnung; Stellungnahme des Kantons St.Gallen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 4. Juli haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu den eingangs erwähnten Verordnungsrevisionen Stellung zu nehmen. Gern nehmen wir die Möglichkeit wahr und äussern uns wie folgt:

Gesamthafte Beurteilung

Der Kanton St.Gallen unterstützt die drei Verordnungsänderungen im Grundsatz.

Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen

a) Teilrevision der Energieförderverordnung (EnFV)

Wir teilen Ihre Einschätzung, dass durch die Verlängerung der Fristen für Wasser- und Windkraftanlagen deren Realisierungswahrscheinlichkeit ansteigt und begrünnen diese Änderungen.

b) Teilrevision der Energieverordnung (EnV)

Die Änderung des Termins für die Festlegung und die Veröffentlichung der Stromkennzeichnung erlaubt es dem Kanton St.Gallen, seine Energiestatistik früher im Jahr zu aktualisieren. Wir begrünnen die neuen Termine.

Mit der Möglichkeit, bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) Strassen zu queren, erhalten Planer einen Zugang zu weiteren möglichen Solarstrombezüglern. Dies begünstigt aus unserer Sicht den Zubau von Photovoltaikanlagen und wird daher begrüsst.



Nebst dem Absatz von Solarstrom an Mieter zu einem angemessenen Preis ermöglicht der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch unter gewissen Voraussetzungen den Einkauf von Strom auf dem freien Markt. Marktkunden decken sich vorwiegend mit günstigen Graustromprodukten ein. Auch mit dem Verhältnis von Produktionsleistung und Anschlussleistung von mindestens 10 Prozent resultiert eine erhebliche Menge Graustrom mit entsprechenden CO₂-Emissionen. Dies führt dazu, dass Mieter in einem ZEV ökologisch schlechtere Stromprodukte erhalten als durch den lokalen Netzbetreiber bereitgestellt würde.

Antrag:

In der Energieverordnung ist eine minimale Stromqualität für neue Marktkunden durch ZEV einzuführen. Dabei soll der auf dem freien Markt beschaffte Strom mindestens die Qualität aufweisen, welche der jeweilige Netzanbieter als Standardstromprodukt verwendet.

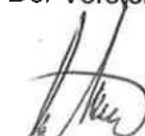
c) *Teilrevision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)*

Keine Bemerkungen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:



Marc Mächler
Regierungsrat

Kopie an:
Amt für Wasser und Energie

4789

fr

0

16 ottobre 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'energia
Divisione efficienza energetica e
energie rinnovabili
Servizio di coordinamento
3003 Berna

Trasmessa per e-mail a:
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Revisioni parziali dell'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEN), dell'ordinanza sull'energia (OEn) e dell'ordinanza del DATEC sulla garanzia e l'etichettatura dell'elettricità (OGOE): procedura di consultazione

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci coinvolto nella consultazione in oggetto, che riguarda la revisione parziale dell'ordinanza sulla promozione dell'energia, dell'ordinanza sull'energia e dell'ordinanza del DATEC sulla garanzia e l'etichettatura dell'elettricità.

Le modifiche delle ordinanze concernono aspetti tecnici sui quali non abbiamo osservazioni. Formuliamo invece delle considerazioni di fondo che riguardano l'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEN).

Ritenuta l'importanza della promozione della produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili indigene siamo favorevoli alla proposta di modificare i termini proposti all'art. 23 OPEN per la notifica dello stato di avanzamento degli impianti accettati nel sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità (SRI).

Oltre alla summenzionata modifica proponiamo di riprendere nell'OPEN i concetti concernenti i requisiti minimi e le condizioni di non rispetto delle esigenze minime, esplicitati negli articoli da 3i a 3i^{septies} e negli allegati dell'ordinanza sull'energia del 7 dicembre 1998, che regolavano il pagamento degli incentivi accettati nel sistema di retribuzione dell'energia elettrica immessa in rete prima del 1.1.2018, così da poter adeguare e adattare la normativa vigente alle possibili nuove necessità.

In quest'ottica proponiamo una modifica delle condizioni di non rispetto delle esigenze minime che gli impianti idroelettrici ampliati o rinnovati prima del 1.1.2018 devono rispettare per potersi garantire la parte di finanziamento per la remunerazione per l'immissione di energia a copertura dei costi (RIC).

La necessità in questo specifico caso deriva dai cambiamenti climatici in atto, con periodi di siccità estiva sempre più frequenti e prolungati e precipitazioni locali estreme. Infatti, poiché la produzione di riferimento è calcolata in base alla media della produzione di 5 anni, auspichiamo che anche la verifica sia effettuata ogni cinque anni (e non annualmente come attualmente previsto) comparando il valore medio della produzione quinquennale.

Per quanto riguarda gli impianti fotovoltaici (FV), con l'ultima modifica generale dell'ordinanza sull'energia, sono stati inaspriti i parametri per accedere al sistema di remunerazione RIC. Ciò ha comportato un aumentato considerevole delle richieste per la remunerazione unica (RU), di conseguenza sono aumentati anche i tempi di attesa necessari all'ottenimento del finanziamento. Come già espresso nel nostro precedente preavviso del 4.5.2016 (RG no. 1656) nell'ambito dell'indagine conoscitiva sulla modifica dell'OEn, considerato che il calcolo della RU si basa su un principio completamente indipendente dalla reale produzione di energia, c'è il rischio di incentivare anche impianti costruiti in luoghi poco favorevoli a questa tecnologia (ubicazione, orientamento e inclinazione) o con materiale scadente. Tenuto conto del principio generale di efficienza, indicato esplicitamente nella Legge sull'energia all'articolo 29, si propone di inserire nell'ordinanza OEn dei criteri di qualità per l'ottenimento della RU, così da utilizzare i soldi dei contribuenti in modo parsimonioso e mirato, andando a privilegiare solo i progetti più efficienti che adempiono a dei requisiti minimi.

Il metodo per la stima dell'efficienza e la verifica dovrà essere di facile applicazione sia per il richiedente che per l'ente preposto al controllo, proponiamo quindi di introdurre nell'allegato 2.1 dell'ordinanza sulla promozione dell'energia quale requisito minimo un coefficiente di produzione, ad esempio pari ad almeno 1'000 kWh/kWp. Considerando che la Confederazione ha sviluppato una mappatura solare molto accurata e generalizzata a tutto il territorio nazionale si potrebbe sfruttare questo interessante strumento come riferimento per il coefficiente di produzione.

Cogliamo l'occasione per porgervi, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Claudio Zalli

Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri

Copia p. c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Département du territoire
et de l'environnement

Cheffe du Département

Place du Château 1
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication - DETEC
Kochergasse 6
3003 Berne

Lausanne, le 30 OCT. 2018

Réponse du Canton de Vaud à la mise en consultation du projet de modification de 3 ordonnances fédérales du domaine de l'énergie

Madame la Conseillère fédérale,

Par la présente je rends réponse à votre demande de consultation d'un projet de modification de 3 ordonnances du domaine de l'énergie. Je vous remercie de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur ce projet.

1. Projet de modification de l'Ordonnance sur l'énergie (OEne) :

- Nous saluons la modification de l'art 14 OEne. Cependant le texte tel que libellé ne nous paraît pas suffisamment clair et nous demandons qu'il soit précisé. Sans les modifications proposées, nous ne pouvons l'accepter.

Les investisseurs ont besoin d'une sécurité juridique et financière sur le long terme pour pouvoir investir dans des installations de production renouvelables. De nombreux projets ont souvent besoin, entre le moment de la planification, puis des études, enfin d'éventuels recours devant les tribunaux, de plus de 10 ans pour se concrétiser. Il convient donc de ne pas modifier le cadre légal de soutien à des horizons qui ne correspondent pas au temps nécessaire au développement des projets.

Nous saluons la modification de l'art 14, qui clarifie les possibilités de faire passer des équipements à travers le domaine public pour permettre le regroupement de la consommation propre. Cependant, afin de clarifier la terminologie, nous proposons l'adaptation suivante : *Art. 14 al. 2* : [sans changements] ... Les terrains qui ne sont

séparés que par *une route* (au lieu de rue), par une voie ferrée ou par un cours d'eau sont également considérés

Eviter des effets pervers dans la production et la consommation décentralisées

Nous constatons le développement croissant d'un modèle d'affaire intitulé « contracting » sur les immeubles et regroupements d'immeubles et traitant de la question de la consommation propre. En pareilles circonstances, nous n'avons plus comme interlocuteur direct le propriétaire foncier traditionnel, mais une société ou une entreprise, dont la structure et le coût du capital peuvent être foncièrement différents de ceux résultant d'un emprunt ou du coût d'une hypothèque. Il nous semble dès lors important qu'une clarification légale soit apportée à cette question, afin de prévenir ou d'éviter des rendements de capitaux abusifs. Nous proposons que l'OFEN calcule et publie, à l'instar des autres technologies renouvelables, un coût moyen pondéré du capital (WACC ou CMPC) de référence pour le calcul des coûts de capitaux applicable en cas de contracting.

Nous tenons encore à soulever la question du devenir de ces regroupements dans le cas d'une ouverture totale du marché et de ses conséquences sur la question de la consommation propre. Il nous paraît important que le cadre légal puisse garantir une sécurité de l'investissement sur le long terme et donc d'assurer que ce dernier reste stable et assuré.

Un autre effet pervers du développement de ces regroupements pour la consommation propre est la création quasi systématique d'un réseau parallèle à celui du gestionnaire de réseau de distribution (GRD) existant.

Il en résulte une situation contradictoire entre la volonté souhaitée par le législateur de favoriser une production décentralisée et une consommation locale, et l'impossibilité d'utiliser le réseau existant pour assurer la consommation propre. A ce titre, le système de timbre, prélevé sur l'utilisation du réseau, tend à maintenir une vision centralisée de la distribution qui n'est plus du tout en adéquation avec les nouvelles réalités d'exploitation de ces derniers. Il empêche l'émergence de solutions imaginatives nouvelles pour les consommateurs, qui pourraient être proposées par des acteurs locaux, comme par exemple, des bourses solaires de quartiers.

Nous insistons sur le fait que l'investissement dans un second réseau est une aberration qui ne peut être justifiée économiquement, ni pour le propriétaire de l'installation photovoltaïque, ni pour l'exploitant du réseau. Le premier ne sera pas en mesure de rentabiliser son investissement, notamment dans la perspective de l'ouverture totale du marché, alors que le second subira un préjudice économique pénalisant ses possibilités d'entretenir son réseau, tout en étant encore contraint d'abandonner certaines parties de la distribution.

Nous demandons par conséquent que l'on mette en œuvre une solution pragmatique, qui permette à la fois au regroupement et à l'exploitant du réseau, de trouver une solution économique qui garantisse sur le long terme l'exploitation du dit réseau. Il est attendu de l'OFEN qu'il apporte une solution moderne et flexible à cette question de

l'évolution des modes de production et de consommation décentralisés. Parmi les pistes à explorer, citons par exemple l'idée d'autoriser des regroupements en aval d'un transformateur avec prélèvement d'un timbre régional impactant uniquement la partie basse tension, ou encore de réglementer l'utilisation du réseau par niveau de tension. De telles approches vont dans le sens d'une mise en œuvre efficiente et d'une accélération du déploiement du smart metering.

2. Projet de modification de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) :

- Nous refusons l'ajustement des montants proposés. Nous demandons que pour les nouvelles installations, la réduction des montants pour la rétribution unique (RU), se fasse dans la même proportion que la réduction du tarif RPC, soit 9% au maximum.

Le législateur a voulu privilégier l'autoconsommation de la production photovoltaïque. Ce souhait, contrairement à la rétribution de l'injection, a comme conséquence perverse une sous-exploitation des surfaces de toitures disponibles. Les longs délais d'attente pour le versement de la contribution unique et les incertitudes liées à la disponibilité du fonds sur le moyen terme, contribuent à dissuader des porteurs de projets à se lancer dans l'équipement de grandes surfaces de toitures. A ces paramètres on peut encore ajouter que le modèle de calcul de la rétribution unique, comprenant une contribution de base à laquelle s'ajoute une contribution à la puissance, tend naturellement à faire privilégier les petites installations.

Le cumul de ces divers effets pervers pénalise à notre sens le développement de la filière photovoltaïque, qui, si ces conditions étaient maintenues, pourraient bien ne pas permettre d'atteindre les objectifs de la Stratégie énergétique 2050.

Cette situation nécessite de prendre impérativement des mesures correctives, faute de quoi tout indique que les objectifs ne pourront pas être atteints. Nous demandons par conséquent que l'OFEN entreprenne rapidement l'étude d'un système de soutien qui favorise l'essor des grandes installations. Une piste à explorer pourrait être l'attribution d'un montant par kWp supplémentaire, à condition que l'entier du toit soit recouvert, ou alors ne prévoir qu'une contribution proportionnelle à la puissance installée, sans taxe de base.

Nous constatons que la réduction du prix des panneaux n'entraîne pas une réduction automatique et dans la même proportion du coût des installations. La part des frais de main d'œuvre et les charges administratives restent incompressibles. D'autre part, les délais d'attente constituent une prise de risque majeure pour l'investisseur, qu'il convient de rémunérer à sa juste mesure.

Délais pour les gros projets de production d'énergie renouvelable

Les projets de développement de moyens de production exploitant des sources d'énergies renouvelables sont souvent des projets inscrits dans la durée, tant du point de vue des études que des procédures judiciaires. Nous saluons par conséquent l'introduction de la disposition voulant que les délais d'avancement soient suspendus en cas de procédure judiciaire.

Nous saluons également l'introduction, pour les projets hydraulique et éolien, d'un délai de 12 ans après l'octroi de la garantie de principe pour la mise en service d'une installation, tout en permettant dans des cas exceptionnels de pouvoir prolonger encore ce délai. Dès lors que les projets géothermiques et de biomasse sont également soumis à des longues procédures d'autorisation, nous souhaitons que ces projets bénéficient également d'une disposition analogue et proposons une modification des Annexes 1.4 et 1.5.

Annexe 1.4 – Installations géothermiques

6.2.1 Cinq ans au plus tard après l'octroi de la garantie de principe (art. 22), l'avancement du projet doit faire l'objet d'un premier avis. Celui-ci comporte au minimum l'accord exécutoire du canton pour un forage exploratoire.

6.2.2 Dix ans au plus tard après l'octroi de la garantie de principe (art. 22), l'avancement du projet doit faire l'objet d'un second avis. Celui-ci comporte au minimum les éléments suivants:

- a. permis de construire exécutoire;
- b. annonce du projet au gestionnaire de réseau avec la prise de position de ce dernier;
- c. modifications éventuelles par rapport aux données figurant dans la demande;
- d. date prévue de mise en service.

6.3.1 L'installation doit être mise en service au plus tard dans les 12 ans après l'octroi de la garantie de principe.

Annexe 1.5 Installations de biomasse

8.2.1 Dix ans au plus tard après l'octroi de la garantie de principe (art. 22), l'avancement du projet doit faire l'objet d'un second avis. Celui-ci comporte au minimum les éléments suivants:

- a. permis de construire exécutoire;
- b. annonce du projet au gestionnaire de réseau avec la prise de position de ce dernier;
- c. modifications éventuelles par rapport aux données figurant dans la demande;
- d. date prévue de mise en service.

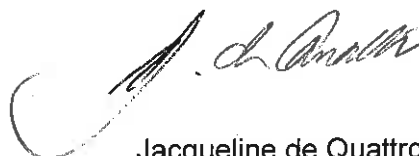
8.3.1 L'installation doit être mise en service au plus tard dans les 12 ans après l'octroi de la garantie de principe.

Si l'OFEN devait malgré tout maintenir une réduction plus importante, nous demandons en contrepartie une réduction significative de la durée d'attente des versements pour la RU. Le délai devrait être d'au maximum 1 an pour les puissances inférieures à 100 kW et au maximum 2 ans pour les puissances supérieures à 100 kW.

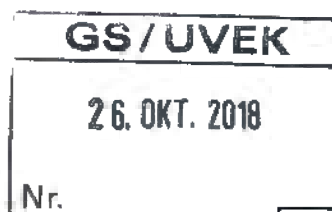
**3. Projet de modification de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le
marquage de l'électricité (OGOM)**

- Le projet de modification de l'OGOM n'appelle aucun commentaire de notre part.

En vous remerciant de nous avoir offert la possibilité de vous faire part de notre avis et
de bien vouloir prendre en compte nos remarques, je vous prie de croire, Madame la
Conseillère fédérale, à l'assurance de ma meilleure considération.



Jacqueline de Quattro
Conseillère d'Etat



Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de l'énergie
et de la communication DETEC
3003 Berne



Références JNG/PH
Date 24 octobre 2018

Révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, de l'ordonnance sur l'énergie et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Tout d'abord, nous vous remercions de nous avoir offert l'opportunité de nous prononcer sur le projet de révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, de l'ordonnance sur l'énergie et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité.

I. Révision partielle de l'OEnéR

Nous souhaitons en particulier saluer :

- la modification des délais pour les avis d'avancement des projets et de mise en service ;
- les précisions quant aux exigences minimales relatives aux installations hydroélectriques qui ont été admises dans la RPC à la suite d'un agrandissement ou d'une rénovation notable ;
- les nouvelles dispositions prévues aux art. 62 et 63 OEnéR permettant aux installations hydroélectriques utilisant aussi bien de l'eau captée naturellement que de l'eau pompée et turbinée pour la production de pouvoir bénéficier en partie d'une contribution d'investissement.

II. Révision partielle de l'OEné

Nous accueillons favorablement :

- la modification de l'art. 14 al. 2 OEné visant à supprimer le fait qu'un regroupement dans le cadre de la consommation propre ne puisse pas traverser une rue et d'autres voies ;
- la modification de l'art. 15 OEné permettant de combler la lacune relative à la possibilité de contourner la réglementation concernant la dimension minimale des installations de production ;
- la précision apportée à la facturation des coûts au regroupement.



III. Révision partielle de l'OGOM

Il est pris acte de la volonté d'aligner la réglementation suisse relative à l'échéance des garanties d'origine sur celle de l'Union européenne. Nous estimons toutefois que cela n'est pas suffisant et proposons une réduction de la validité des certificats. En effet, afin de favoriser des investissements dans des installations qui contribuent à la sécurité d'approvisionnement en produisant de l'électricité renouvelable en hiver, nous sommes d'avis qu'il faut réduire dans un premier temps la durée de validité des certificats à un mois. À l'avenir, grâce aux perspectives de la digitalisation, la durée de validité des certificats devra progressivement être réduite jusqu'à atteindre la simultanéité avec la consommation de manière à ce que le client sache exactement quelle électricité il consomme.

En outre, à l'instar de l'article 99 OEnER, nous souhaiterions l'introduction dans l'OGOM d'une disposition similaire obligeant l'organe d'exécution ou l'OFEN à fournir aux cantons toutes les informations liées à la garantie d'origine (art. 1 al. 2 OGOM). D'une part, cela éviterait la duplication d'informations entre la Confédération et les cantons tout en réduisant la charge administrative pour toutes les parties concernées et, d'autre part, cela conduirait à des données cohérentes dans toute la Suisse.

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente


Esther Waeber-Kalbermatten



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à EnV.AEE@bfe.admin.ch



Eingegangen

15. Okt. 2018

BFE / OFEN / UFE

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post / vorab per E-Mail

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
3003 Bern

T direkt 041 728 53 94
beatrice.bochsler@zg.ch
Zug, 12. Oktober 2018 BOBE *AB*
Laufnummer: 53160

**Stellungnahme zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der
Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und
die Stromkennzeichnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 hat Frau Bundesrätin Doris Leuthard den Regierungsrat des Kantons Zug in oben erwähnter Sache zur Stellungnahme eingeladen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir sind mit sämtlichen Anpassungen einverstanden. Insbesondere begrüssen wir die Ergänzung von Art. 14 Abs. 2 der Energieverordnung (EnV), wonach Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) auch über Strassen, Eisenbahntrassees oder Fliessgewässer gebildet werden können, sofern der jeweilige Eigentümer sein Einverständnis gibt.

Wie gewünscht stellen wir Ihnen unsere Stellungnahme auch per E-Mail zu. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Möglichkeit, uns vernehmen zu lassen.

Freundliche Grüsse
Baudirektion

Urs Hürlimann
Regierungsrat

Kopie an:

- Bundesamt für Energie, EnV.AEE@bfe.admin.ch (PDF-Version und Word-Version)
- Energiefachstelle



Kanton Zürich
Regierungsrat

Eingegangen

10. Okt. 2018

BFE / OFEN / UFE

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

3. Oktober 2018 (RRB Nr. 942/2018)

**Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung
und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Strom-
kennzeichnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

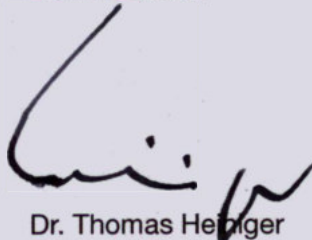
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.03), der Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01) und der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (SR 730.010.1) Stellung zu nehmen.

Wir haben keine Bemerkungen zu den vorgesehenen Verordnungsanpassungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

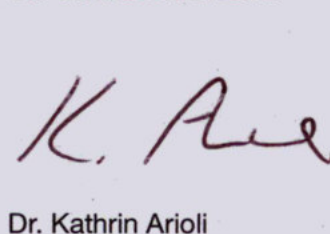
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Dr. Thomas Henniger

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli





Kanton Zürich
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

EINSCHREIBEN

Falls refüsiert oder nicht abgeholt, als
taxpflichtige **B-Post** zurücksenden!



09.10.18

CH - 8090
Zürich
2090054
30002033

5.30

R Suisse



DIE POST

R

DIE POST
LA POSTE
LA POSTA

8090 Zürich



98.42.115762.02974550

Recommandé Suisse



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Email: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2018

Vernehmlassung:

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Damit die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden können, braucht es eine gezielte Förderung von einheimischen, erneuerbaren Energien. Unter diesem Aspekt unterstützt die CVP die vorliegenden Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung. Trotzdem gibt es bei den vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen, sowie bei zukünftigen Revisionen, einige Punkte zu beachten.

Vergütungssätze

Die CVP begrüsst grundsätzlich die periodische Anpassung der Vergütungssätze an die marktwirtschaftlichen Gegebenheiten. Wenn die Investitionskosten für Photovoltaik-Anlagen sinken, ist es angebracht, dass die Vergütungssätze ebenfalls abnehmen. Eine Reduktion der Sätze ermöglicht es auch die Wartelisten abzuarbeiten und mit den bestehenden Mitteln mehr Anlagen zu unterstützen.

Gleichzeitig fordert die CVP, dass die Investitionssicherheit der Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet bleibt. Es ist nicht förderlich, wenn die Vergütungssätze zu oft angepasst werden. Die Vergütungssätze wurden erst Anfang dieses Jahres, zusammen mit einer Verkürzung der Vergütungsdauer, neu angepasst. Investitionsentscheide in erneuerbare Energien werden mit einer sehr langfristigen Sicht gefällt. Es darf nicht sein, dass die Vergütungssätze nach der Einreichung des Gesuchs unerwartet und kurzfristig stark gesenkt werden. Dies stellt vor allem private Haushalte vor grosse Probleme und schreckt viele ab, in erneuerbare Energien zu investieren.

Die Erhöhung der Vergütungssätze für Geothermieranlagen erscheint aus Sicht der CVP und auf Grund der Erläuterungen des Bundesrats angebracht.

Eigenverbrauch

Die CVP unterstützt die Vereinfachungen in Bezug auf den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Für die Erhöhung der erneuerbaren Energien im Schweizer Strommarkt spielen ZEV eine wichtige Rolle. Mit dem zukünftigen Wegfall der KEV werden diese weiter an Bedeutung gewinnen. Die Einräumung der Möglichkeit, in Zukunft den ZEV auch über eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer zu erlauben, wird deshalb von der CVP begrüsst. Jedoch sind dabei noch nicht alle Probleme befriedigend gelöst.

- Die Versorgungssicherheit wird weiterhin durch den Verteilnetzbetreiber gewährleistet. Dies dürfte sich bei grösseren ZEV jedoch immer schwieriger gestalten. Der Bundesrat muss hier eine Lösung finden, dies auch in Zukunft mit der notwendigen Flexibilität garantieren zu können.
- Ebenfalls muss die Problematik der Entsolidarisierung bei den Netzkosten vom Bundesrat entschieden angegangen werden.
- Für die Vermeidung von Parallelstrukturen ist zudem eine bessere Lösung zu finden. Die CVP fordert den Bundesrat auf, einen Weg aufzuzeigen, wie die ZEV, ohne eigene Parallelstrukturen aufzubauen, über diese Strassen und Wege verbunden werden können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2018
EnFV, EnV & HKSV / MM

Per Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

**Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung
des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst grundsätzlich die Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung. Auf einzelne Verordnungsanpassungen und die jeweiligen Forderungen der FDP wird im Folgenden eingegangen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Wie bereits in früheren Stellungnahmen begrüsst die FDP die weitere Senkung der Vergütungssätze für Photovoltaik-Anlagen. Dies entspricht den tieferen Investitionskosten der Anlagen ab 100 kW, die seit Oktober 2017 um 18% gesunken sind. Die FDP fordert zudem, dass trotz der seit Januar 2018 geltenden Verkürzung der Vergütungsdauer auf 15 Jahre die laufende Anpassung der Vergütungssätze konsequent fortgesetzt wird. Die Vergütung soll vor allem auch in Bezug auf die Grösse einer Anlage und ihrer Relevanz für die gesamte Stromversorgung definiert werden. Ebenfalls begrüsst wird die Einführung einer «flat rate» von 280 Fr. bei den Einmalvergütungen. Dieser Wert, unabhängig von der Grösse der Anlage, führt zu einer Vereinfachung des Fördersystems und entspricht der Dynamik im Markt. Mit diesen Anpassungen können mehr Projekte realisiert und die lange Warteliste abgebaut werden.

Im Sinne der Umsetzung der Energiestrategie 2050 sollen auch Geothermie-Stromprojekte über das Einspeisevergütungssystem finanziert werden können. Wie bei den anderen Technologien müssen dabei zwingend die Fristen für das Auslaufen der Unterstützungen nach Art. 38 EnG eingehalten werden. Die geforderte Erhöhung der Vergütungssätze wird von der FDP aber abgelehnt. Die heutigen Vergütungssätze genügen, um den in Aussicht stehenden Geothermie-Projekten ausreichend Planungs- und Investitionssicherheit zu geben.

Im Sinne der Rechtssicherheit begrüsst die FDP auch die Präzisierung betreffend Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem nach Art. 30 EnFV, wenn sie drei Kalenderjahre in Folge die Mindestanforderungen nicht erfüllen.

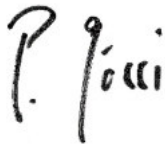
Energieverordnung (EnV)

Die FDP begrüsst die Anpassung der Energieverordnung im Bereich des Eigenverbrauches. Die heutige Formulierung des Art. 14 EnV hat dazu geführt, dass Eigenverbrauchszusammenschlüsse aufgrund einer Strasse oder einem Bach nicht zustande kommen konnten, obwohl auch die Grundeigentümer einverstanden waren. Dieses Hindernis vor allem wird mit der neuen Formulierung beseitigt. Die FDP appelliert aber an die strikte Einhaltung der weiteren Vorschriften der EnV für den Eigenverbrauch, z.B. betreffend Mindestproduktion oder dem Verhältnis zum Netzbetreiber. Diese Verordnungsanpassung bzw. ein übermässiger Ausbau der privaten Infrastrukturen dürfen nicht dazu führen, dass die Stabilität bzw. die Sicherheit des Gesamtsystems gefährdet wird. Es braucht also z.B. auch weiterhin eine geographische Einschränkung beim Ausbau dieser Netze, wie dies im erläuternden Bericht bestätigt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Gossi'.

Petra Gossi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Lanz'.

Samuel Lanz



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

5. November 2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit den im Titel genannten Verordnungsänderungen haben Sie die Grünen Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die Grünen begrüssen die vorgeschlagene **Vereinfachung der Bildung von Eigenverbrauchsgemeinschaften**. Um die Entstehung von Eigenverbrauchsgemeinschaften weiter zu fördern und gleichzeitig die Mieterinnen und Mieter besser zu schützen, schlagen wir in der Energieverordnung (EnV) folgende Formulierung für Artikel 16 Absatz 3 und einen neuen Absatz 3bis vor:

Geltendes Recht:

Art. 16 Abs. 3 EnV: Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf pro Kilowattstunde nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts pro Kilowattstunde betragen.

Antrag der Grünen:

Art. 16 Abs. 3 EnV: Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf den einzelnen Teilnehmenden pro Kilowattstunde nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als diese Teilnehmenden als Endverbraucher mit Grundversorgung bezahlen würden.

Art. 16 Abs. 3bis (neu) EnV

Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10% günstiger ist als der Strompreis für die Teilnehmenden als Endverbraucher mit Grundversorgung.

Diese Anpassung ermöglicht gleichzeitig eine bessere Refinanzierung der Investitionen in Eigenverbrauchslösungen und einen besseren Schutz der Mieterinnen und Mieter.

Im Zusammenhang mit den Eigenverbrauchsgemeinschaften machen wir zudem darauf aufmerksam, dass heute auch bei Produktionsanlagen im Eigenverbrauch eine separate Produktionsmessung zwingend ist, obwohl für den Herkunftsnachweis nur die Nettoproduktion (Einspeisung am Einspeisepunkt) massgebend ist. Aus diesem Grund schlagen wir eine weitere Anpassung in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv) vor:

Geltendes Recht:

Art. 4 Abs. 4 HKSV: Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Antrag der Grünen:

Art. 4 Abs. 4 HKSV: Bei Anlagen, die indirekt an das Netz angeschlossen sind (Anlagen mit Eigenverbrauch), kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

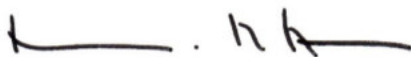
Damit wird erreicht, dass die Bruttoproduktion von Erzeugungsanlagen im Eigenverbrauch nicht erfasst werden muss, denn die Erfassung der Bruttoproduktion und interne Entwertung hat keine Relevanz für das Marktsystem, sondern generiert nur zusätzliche Kosten (Zähler und Prozesse).

Aus Sicht der Grünen irritiert daneben die **Festlegung von Vergütungssätzen für neue PV-Anlagen**, wenn gleichzeitig durch die Blockade des Wartelistenabbaus der PV-Anlagen dafür gesorgt wird, dass nicht mehr als 19 neue PV-Anlagen pro Jahr überhaupt zu diesen Vergütungssätzen ans Netz gehen können. Hier drängt sich ein deutlich weitergehender Wartelistenabbau auf als nur bis zum 30. Juni 2012 auf. Die Mittel dazu sind vorhanden!

Die **dreifache Verlängerung der Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen** erachten wir schliesslich als übertrieben. Begründbar ist nur der Friststillstand für die Dauer eines Rechtsverfahrens. Die generellen Fristverlängerungen in den Anhängen und in Artikel 23 Absatz 3 der Energieförderungsverordnung (EnFV) würden nur dazu führen, dass für diese nicht baureifen Wind- und Wasserkraftprojekte im KEV-Fonds unmässig hohe Reserven angehäuft werden müssten, anstatt die Gelder zeitnah für die Förderung der baureifen Projekte aller Produktionsarten zu verwenden, und damit den Sinn der EnFV zu erfüllen: Den Zubau von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen.

Wir danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitte Sie die, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Grüne / Les Verts / I Verdi
Waisenhausplatz 21 | 3011 Bern



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

30. Oktober 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die Erläuternden Berichte zu den Teilrevisionen der Energieförderverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Die Grünliberalen sind mit vielen Verordnungsanpassungen einverstanden. Sie begrüssen insbesondere eine höhere Flexibilität beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Ein spezielles Augenmerk ist dabei auf das Dreieck Mieter/-in – Produzent/-in – Energieversorgungsunternehmen zu legen.

Vor allem bei kleineren Anlagen (< 100 kVA) würden die Grünliberalen Erleichterungen im administrativen und messtechnischen Bereich begrüssen. Damit und mit der Möglichkeit zum Zusammenschluss für Eigenverbrauch werden Bau und Betrieb solcher Anlagen, typischerweise auf Mehrfamilienhäusern, attraktiver.

Die Grünliberalen erachten die gesetzlichen Bestimmungen generell als zu kompliziert und detailliert. Sie ersuchen den Bundesrat daher, nach einfacheren Lösungen zu suchen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Verordnungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

1. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv)

Hauptantrag zu Art. 4 Abs. 4 (betrifft das geltende Recht)

Bei Anlagen mit Eigenverbrauch ~~mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA~~ kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Begründung:

Direkt angeschlossene Anlagen werden ohnehin gemessen, bei allen anderen ist eine separate Messung nicht nötig. Für statistische Zwecke sind Bruttoproduktionsmessungen nicht notwendig. Diese können gleich wie bei den Anlagen unter 30kVA mit hoher Zuverlässigkeit berechnet werden.

Alternativantrag zu Art. 4 Abs. 4 (betrifft das geltende Recht)

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens ~~30~~ 100 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Begründung:

Die Erhebung der dezentral produzierten Energie kann rechnerisch abgeschätzt werden (installierte Kapazität). Die Erfassung der Bruttoproduktion hat keine Relevanz für das Marktsystem, sondern generiert nur zusätzliche Kosten (Zähler und Prozesse).

2. Energieverordnung (EnV)

Antrag zu Art. 2 Abs. 2 Bst. c:

Von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen:

- c. über eine wechselstromseitige Nennleistung von höchstens ~~30~~ 100 kVA verfügen; oder

Begründung:

Wo keine grösseren Nachteile entstehen, sind Photovoltaikanlagen unter 100 kVA von administrativen Massnahmen möglichst zu entlasten.

Bemerkung zu Art. 14 Abs. 2

Gemäss geltendem Wortlaut der Verordnung bedingt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), dass sämtliche beteiligten Grundstücke zusammenhängen. Das hat zur Folge, dass wenn sich ein Zusammenschluss z.B. über eine Strasse erstrecken soll, der Grundeigentümer dieses trennenden Grundstücks ebenfalls am ZEV teilnehmen muss oder, wenn er das nicht will, ein ZEV nicht möglich ist. Diese Bestimmung wurde stark kritisiert. Hinzu kommt, dass viele Strasseneigentümer (namentlich Gemeinden) offenbar bereit wären, einen ZEV "über" ihre Strasse zuzulassen, auch wenn sie selber am ZEV nicht teilnehmen. Aus diesem Grund soll Absatz 2 gemäss Vorentwurf neu vorsehen, dass sich ein ZEV auch über Strassen, Eisenbahntrassees sowie Bäche oder Flüsse bilden kann, wenn der jeweilige Eigentümer sein Einverständnis dazu gibt.

Die Grünliberalen begrüßen diese Anpassung ausdrücklich. Sie gibt Gestaltungsspielraum und begünstigt innovative Lösungen für ZEV-Anlagen.

Bemerkung zu Art. 16 Abs. 1^{bis}

Diese Bestimmung regelt die ZEV-interne Berechnung der Kosten. Diese sollen gemäss Vorentwurf teilweise verbrauchsabhängig (intern produzierte sowie extern bezogene Elektrizität), teilweise anteilmässig (Kosten für die interne Messung, Datenbereitstellung etc.) in Rechnung gestellt werden.

Im Erlasstext oder zumindest im erläuternden Bericht zur definitiven Verordnung ist klarzustellen, dass mit „verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt“ auch vom Verbrauchsprofil abhängige Tarife (z.B. Leistungstarife) zulässig sind. Eine solche Präzisierung beseitigt Unsicherheiten.

Bemerkung zu Art. 18 (betrifft das geltende Recht)

Ein ZEV liegt naturgemäss nicht im Interesse des Netzbetreibers. Trotzdem wäre es sinnvoll, eine Zusammenarbeit zu fördern. Das bedingt aber, dass für den Netzbetreiber ein entsprechender Anreiz besteht. Gewisse Netzbetreiber bieten heute schon an, einzelne Dienstleistungen für den ZEV zu übernehmen (z.B. Abrechnung, Inkasso). Auch die Verpachtung einzelner Abschnitte eines Netzes (beispielsweise für die Überquerung einer Strasse) sollte zugelassen sein.

3. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Anträge zur Anpassung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen:

Gemäss Vorentwurf sollen bei der Photovoltaik die Vergütungssätze des Einspeisevergütungssystems (KEV) sowie die Einmalvergütungsbeiträge angepasst werden. So soll die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen ab dem 1. April 2019 auf 10 Rp./kWh gesenkt werden (Anhang 1.2 zur EnFV).

Die Grünliberalen unterstützen die Absenkung und Vereinheitlichung der Vergütungssätze im Grundsatz. Bei der Einmalvergütung (Anhang 2.1 zur EnFV) ist die vorgeschlagene Absenkung jedoch unverhältnismässig gross, da die Installationskosten nicht im selben Mass gesunken sind.

Zudem benachteiligen die neuen Vergütungssätze Anlagen unter 100 kW, welche zusätzlich verschiedene administrative Massnahmen zu erfüllen haben. Dazu gehören:

- die seit dem 1. Januar 2018 eingeführte Zweitkontrolle von Photovoltaikanlagen durch ein zertifiziertes Unternehmen,
- das ESTI-Bewilligungsverfahren für Anlagen ab 30 kW und
- die Vorschriften zur Lastgangmessung ebenfalls für Anlagen ab 30 kW.

Im Leistungsbereich 30–100 kW geht es hauptsächlich um Eigentümer von Mehrfamilienhäusern und Gewerbebetrieben – ein wichtiges Marktsegment zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050.

Die aktuell geltende Grenze, ab der eine ESTI-Bewilligung und eine Lastgangmessung erforderlich sind, ist deshalb von 30 kW auf 100 kW anzuheben.

Die per 1. Januar 2018 eingeführte Pflicht zur Zweitkontrolle einer Photovoltaikanlage ist zu überdenken.

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien Dienst
Führungsunterstützung

3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2018

**Teilrevision der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung
und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die
Stromkennzeichnung**

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst die Senkung der Sätze der Einspeisevergütung und Einmalvergütungen im Bereich der Photovoltaik. Angesichts des weltweiten dynamischen Marktumfelds ist dies ein wichtiger und richtiger Schritt. Damit wird mit denselben Mitteln mehr Produktion für diesen Energieträger erreicht.

Zudem generiert die Massnahme mehr Wettbewerb in der Branche insgesamt, was sich positiv auf die Preise für die Anlagen auswirkt. Elementar ist, dass die Senkung der Sätze auch wirklich – wie von der Verordnung vorgesehen – so durchgeführt wird und nicht wie in vergangenen Jahren auf halbem Wege stecken bleibt.

Die in der Vorlage ebenfalls enthaltenen höheren Vergütungssätze für die Geothermie steht die SVP jedoch kritisch gegenüber. Die Nutzung dieser Technologie steht erst am Anfang. Die optimistischen Voraussagen der Vergangenheit haben sich bislang nicht erfüllt. In diesem Zusammenhang mit noch mehr Subventionen – oder besser gesagt staatlichen Zwangsabgaben – die Grundlagenforschung voranzutreiben, ist aus unserer Sicht wenig zielführend.

Im Weiteren sind wir bei den übrigen Bestimmungen der Energieförderungsverordnung nicht überall einverstanden. Neben der sinnvollen Ergänzung, dass nur Betreiber aus dem Vergütungssystem ausgeschlossen werden, welche die Mindestanforderungen während drei Jahren in Folge nicht erfüllen, besteht bei anderen Punkten Handlungsbedarf.

So ist es absolut zwingend, dass bei der Nutzung der Wasserkraft keine Überregulierungen oder Ausschlusskriterien entstehen, welche diese wertvollste einheimische Ressource zur Stromproduktion behindern. Dem Erhalt wie auch dem Zubau dieses Energieträgers sollen – neben den bereits bestehenden Einschränkungen – nicht noch weitere hinzugefügt werden. In diesem Sinne unterstützen wir die Stellungnahme der Stromproduzenten (u.a. Axpo) in diesem Bereich wie auch deren Bemerkungen zu den Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Die stv. Generalsekretärin

Albert Rösti
Nationalrat

Silvia Bär



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Teilrevision der Energieförderungsverordnung

Art. 23 Abs. 2^{bis} und 3

- Es hat sich gezeigt, dass Projekte, die in Rechtsmittelverfahren verwickelt sind, die Projektfortschritts- und Inbetriebnahmefristen regelmässig nicht einhalten können. Daher soll ein Fristenstillstand für die Dauer solcher Verfahren vorgesehen werden. Die Fristverlängerung wird auf maximal das Doppelte der ursprünglichen Frist festgelegt. **Mit der vorgeschlagenen Formulierung in Art. 23 Abs. 2^{bis} werden die Anlageprojektanten vor dem Missbrauch von Rechtsmittelverfahren geschützt und wir begrüssen diese Bestimmung.**
- Die Verlängerung um das Doppelte der ursprünglichen Frist in Abs. 3 lehnen wir hingegen als zu weit gehend ab. Die Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen sollen bereits in den Anhängen 1.1 und 1.3 mehr als verdoppelt werden. Der einzige Grund für eine Fristverlängerung ist eine Blockade durch ein Rechtsverfahren, und das wird durch Abs. 2^{bis} bereits abgedeckt. Eine Verlängerung der Fristen um das Doppelte in Abs. 3 ist u.E. kontraproduktiv. Damit würden nicht baureife Projekte auf unbestimmte Zeit auf der Warteliste verbleiben und Projekte, die umgesetzt werden könnten, am Nachrücken hindern.
- **Wir stellen deshalb den Antrag, auf die Änderung von Art. 23 Abs. 3 zu verzichten.** Die Fristverlängerungen in den Anhängen und in EnFV Art. 23 Abs. 3 würden dazu führen, dass für nicht baureife Wind- und Wasserkraftprojekte im KEV-Fonds hohe Reserven angehäuft werden müssten, anstatt Mittel für die Förderung baureifer Projekte aller Produktionsarten zur Verfügung zu haben mit dem Ziel, erneuerbare Stromproduktionsanlagen zuzubauen.

Art. 25 Abs. 6

- Bisher war nicht geregelt, wie eine Anlage im Einspeisevergütungssystem zu behandeln ist, wenn sie für die Hilfsspeisung mehr Elektrizität aus dem Netz bezieht als einspeist. Gemäss Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung ist die Nettoproduktion, welche die Differenz aus Bruttoproduktion und dem Verbrauch der Energiean-

lage ist, zu vergüten. Die Hilfsspeisung hat einen Wert in Höhe des Vergütungssatzes. Aufgrund der Berechnungsformel der Nettoproduktion kann die bezogene Energie nur zum KEV-Vergütungssatz in Rechnung gestellt werden. **Wir begrüßen die vorgeschlagene neue Regelung.**

Art. 30 Abs. 1 Bst. a

- In Anlehnung an das alte Recht soll die Vollzugsstelle den Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem erst dann verfügen, wenn die Mindestanforderungen drei Kalenderjahre in Folge nicht eingehalten wurden. **Wir begrüßen diese Bestimmung.**

Art. 62 und Art. 63 Abs. 4^{bis}

- Mit den neuen Bestimmungen in Art. 62 Ziff. 1 Bst. a, Art. 62 Ziff. 2 und Art. 63 Abs. 4^{bis} EnFV soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es nebst nicht beitragsberechtigten Umwälzkraftwerken Wasserkraftanlagen gibt, die sowohl natürlich gefasstes als auch umgewälztes Wasser für die Produktion einsetzen.
- Der bisherige Buchstabe a wird aufgehoben, da wer ohne Zusicherung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten beginnt, gestützt auf Art. 28 EnG keinen Investitionsbeitrag erhält. Bst. a wird ersetzt durch eine Bestimmung, die zusammen mit dem neuen Abs. 2 die nicht anrechenbaren Kosten bei Anlagen mit Umwälzbetrieb regelt. **Den neuen Buchstaben a in Art. 62 begrüßen wir.**
- Bei Kraftwerken, die sowohl natürliche Zuflüsse als auch umgewälztes Wasser für die Produktion einsetzen, sollen im Rahmen der Investitionsbeiträge die auf den Umwälzbetrieb fallenden Kosten und Erlöse und die entsprechenden Geldab- und -zuflüsse unberücksichtigt bleiben. Die Energiekosten für die Umwälzpumpe bleiben unberücksichtigt. **Diese neue Bestimmung in Art. 63 Abs. 4^{bis} lehnen wir ab. Es handelt sich um ein „Geschenk“ an die Betreiber von Pumpspeicherwerken, das wir als unbegründet einstufen.**

Art. 67 Abs. 1

- Art. 67 Abs. 1 EnFV spricht von Abfällen und soll neu so präzisiert werden, dass es sich um *Siedlungsabfälle* handeln muss. Wir können den Vorschlag, zwischen Abfällen und Siedlungsabfällen zu unterscheiden, nicht nachvollziehen. **Die Verbrennung aller Art von Abfällen ist sinnvoll, solange die Luftreinhaltevorschriften eingehalten werden und wir beantragen, an der bisherigen Formulierung festzuhalten.**

Anhang 1.1

Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1

- Die Fristen für Wasserkraftanlagen sollen mehr als verdoppelt werden. Wir können dieser Ausdehnung nicht zustimmen. Damit bleiben nicht baureife Projekte für unbestimmte Zeit auf der Warteliste und verhindern, dass Projekte nachrücken können. Der genannte Grund für die Fristverlängerung, die Blockade eines Projekts durch ein Rechtsverfahren, ist mit Art. 23 Abs. 2^{bis} abgedeckt. Zusätzliche Fristverlängerungen sind unbegründet und führen zu einer unerwünschten Blockade der Warteliste. **Wir beantragen, dass auf die Änderung von Anhang 1.1, Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1 verzichtet wird.**

Ziffer 6.4

- Anlagen, die unter bisherigem Recht gestützt auf eine erhebliche Erweiterung oder Erneuerung in die KEV gekommen sind oder positiven Bescheid erhalten haben, müssen Mindestproduktionen einhalten. Kann die Mindestproduktion aufgrund von durch behördliche Auflagen bedingten Produktionseinschränkungen nicht eingehalten werden, können diese Produktionsverluste von der Mindest- oder Mehrproduktion abgezogen werden. Solche Produktionsverluste müssen nicht durch Produktionssteigerung kompensiert werden. **Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung in Anhang 1.1, Ziffer 6.4.**

Ziffer 6.5

- Für Anlagen nach Ziffer 6.4 wird neu vorgesehen, dass bei Nichteinhaltung der Mindestproduktion aus Gründen, für die der Produzent nicht einzustehen hat (z.B. Trockenheit) und für welche keine Gegenmassnahmen möglich sind, die Einspeisevergütung für eine maximale Dauer von 1/3 der Vergütungsdauer trotzdem ausbezahlt werden kann. **Wir beantragen, auf die Änderung von Anhang 1.1, Ziffer 6.5 zu verzichten. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb Wasserkraftwerke von Mindestanforderungen befreit werden sollen, die für alle anderen Produktionsarten gelten.**

Anhang 1.2 Ziffer 2.2

- In der Tabelle in Ziffer 2.2 sind die neuen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen mit Inbetriebnahme ab 1. April 2019 abgebildet. Die Verordnung, wie sie der Bundesrat in die Vernehmlassung gegeben hat, führt aber dazu, dass die Warteliste für PV-Anlagen nicht deblockiert werden kann. **Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung deshalb ab und fordern eine Lösung, die zu einem raschen und umfassenden Abbau der Warteliste führt.**

Anhang 1.3 Ziffer 5

- Die Fristen für Windkraftanlagen sollen mehr als verdoppelt werden. Wir können dieser Ausdehnung nicht zustimmen. Damit bleiben nicht baureife Projekte für unbestimmte Zeit auf der Warteliste und verhindern, dass Projekte nachrücken können. Der genannte Grund für die Fristverlängerung, die Blockade eines Projekts durch ein Rechtsverfahren, ist mit Art. 23 Abs. 2^{bis} abgedeckt. Darüber hinausgehende Fristverlängerungen sind unbegründet. Dadurch würde eine massive Blockierung der Warteliste in Kauf genommen. **Wir beantragen, dass auf eine Änderung von Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1, verzichtet wird.**

Anhang 2.1, Ziffer 2.1 und 2.3

- In den Tabellen zu den Ziffern 2.1 und 2.3 sind die neuen Ansätze für die Grundbeiträge und die Leistungsbeiträge für integrierte sowie angebaute und freistehende Anlagen ab 1. April 2019 abgebildet. Gleichzeitig soll wegen einer angeblichen Verbilligung der PV-Anlagen die Einmalvergütung massiv gesenkt werden. Heute bestehen aber folgende Hemmnisse beim Ausbau, die zuerst beseitigt werden müssten: Es gibt eine überteuerte Lastgangmessung, die für bestehende PV-Anlagen bezahlt werden muss, für neue nicht. Die Einmalvergütung betrifft aber gebaute Anlagen, die nicht von einer kostenfreien Messung profitieren. Ein weiteres Hemmnis sind SUVA-Vorschriften, die die Sicherheit nicht erhöhen, eher im Gegenteil. Auch die neue Pflicht, einen kostenpflichtigen Grundbucheintrag zu liefern sowie die Auflage, für Kleinanlagen eine Beglaubigung durch einen Dritten durchführen zu lassen, nachdem bereits verschiedene Fachleute und Stellen die Anlage abgenommen haben, behindern den zügigen Zubau. **Wir stellen deshalb den folgenden Antrag: Solange die genannten unnötigen Verteuerungen beim Zubau von PV-Anlagen bestehen, lehnen wir eine Absenkung der Einmalvergütungssätze ab.**

2. Teilrevision der Energieverordnung

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

- Nach bisherigem Recht waren Produzenten, deren Anlagen über eine Anschlussleistung von höchstens 30 kVA verfügten, von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen. Es entstanden aber Unsicherheiten, ob in Artikel 2 EnV diese bisherige Leistung oder die Netzanschlussleistung gemeint sei. Um dies zu klären, wird in Artikel 2 EnV von der wechselstromseitigen Nennleistung der Anlage gesprochen. **Wir begrüßen die vorgeschlagene Klärung dieser Frage.**

Art. 4 Abs. 1

- Für Bahnstrom, der über das 16.7-Hertz-Netz geliefert wird, musste bisher keine Stromkennzeichnung gemacht werden. In Art. 1 Abs. 3 StromVV wird das Übertragungsnetz der Eisenbahnen als Endverbraucher bestimmt. Diese Regelung ist sachgerecht für die Verrechnung

des Netznutzungsentgelts, nicht jedoch für die Stromkennzeichnung für an Eisenbahnen gelieferten Strom. Neu wird in Art. 4 Abs. 1 deshalb festgehalten, dass Eisenbahnunternehmen bei der Stromkennzeichnung als Endverbraucher gelten. **Wir begrüssen die vorgeschlagene umfassendere Definition und den damit verbundenen Einbezug der Eisenbahnen.**

Art. 14 Abs. 2

- Gemäss gegenwärtiger Verordnung bedingt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), dass sämtliche Grundstücke zusammenhängen. Das hat zur Folge, dass wenn sich ein Zusammenschluss über einen Weg, eine Strasse, einen Bach oder ein Eisenbahntrasse erstrecken soll, der Grundeigentümer dieses Grundstücks ebenfalls am ZEV teilnehmen muss. Diese Regelung ist zu einschränkend, namentlich da viele Eigentümerinnen und Eigentümer bereit wären, einen ZEV über ihr Gebiet zuzulassen, auch wenn sie selber nicht teilnehmen. Aus diesem Grund sieht Abs. 2 EnV neu vor, dass sich ein ZEV auch über Strassen, Eisenbahntrassen sowie Bäche oder Flüsse bilden kann, wenn der Eigentümer sein Einverständnis gibt, ohne selber dabei zu sein.
- **Wir begrüssen diese grosszügigere Definition zum Ort der Produktion mit Nachdruck. Damit die Regelung in Abs. 2 aber ihre volle Wirkung entfalten kann, muss u.E. auch Abs. 3 angepasst werden.** Gemäss Abs. 3 darf für die Eigenverbrauchsgemeinschaft das Verteilnetz des Stromversorgers nicht genutzt werden, was die grosszügigere neue Definition in Abs. 2 unnötig einschränkt. **Wir stellen deshalb folgenden Antrag zu Art. 14 Abs. 3:** *"Wird für die Verteilung der in der Eigenverbrauchsgemeinschaft produzierten und konsumierten Elektrizität das Verteilnetz des Energieversorgers benutzt, sind für diese Strommenge die Kosten für die Systemdienstleistungen an den Verteilnetzbetreiber zu vergüten."*

Art. 15

- Neu werden Anlagen mit wenigen Betriebsstunden pro Jahr für die Berechnung des Verhältnisses zwischen Produktions- und Anschlussleistung des ZEV nicht mehr berücksichtigt. Weiter wird geregelt, dass wenn ein ZEV das geforderte Verhältnis dieser beiden Grössen nicht mehr erfüllt, er nur weiterbestehen darf, wenn die Gründe für die Nichteinhaltung bei einem bestehenden ZEV-Teilnehmer eingetreten sind. Dadurch ist gewährleistet, dass der Einbau einer Wärmepumpe, der die Vergrösserung des Netzanschlusses des ZEV zur Folge hat, nicht zur Auflösung des ZEV führt. Andererseits wird damit ausgeschlossen, dass die Voraussetzung eines Verhältnisses von 10 % zwischen der Produktionsleistung der Anlage sowie der Anschlussleistung zwar eingehalten, durch eine Vergrösserung des ZEV aber wieder unterschritten wird. **Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung in Bezug auf den Zusammenschluss für den Eigenverbrauch.**

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}

- Die ZEV-interne Berechnung der Kosten wird in Abs. 1 und 1^{bis} klarer gegliedert: Die intern produzierte Elektrizität besteht aus den Kapitalkosten der Anlage sowie den laufenden Kosten und wird verbrauchsabhängig auferlegt. Ebenfalls verbrauchsabhängig sind die Kosten für extern bezogene Elektrizität in Rechnung zu stellen. Die administrativen und messtechnischen Kosten fallen unabhängig vom Verbrauch an und werden zu gleichen Teilen auf alle Teilnehmer verteilt. Dadurch ist klargestellt, dass für den Kostendeckel in Abs. 3 nur die Kostenpunkte von Bst. a den Gesamtkosten des externen Stromprodukts gegenüber gestellt werden. **Wir begrüssen diese Präzisierung.**

Art. 35 Abs. 2

- Bis Ende 2017 hat Swissgrid den Netzzuschlag erhoben. Seit 1. Januar 2018 ist die Vollzugsstelle für die Erhebung zuständig. In der EnV fehlt eine Regelung für die Vollzugsstelle und Abs. 2 wird entsprechend präzisiert. **Wir begrüssen diese Anpassung.**

3. Teilrevision der Verordnung des UVEK über Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

- An verschiedenen Stellen der Verordnung ist die Grenze von 30 kVA Anschlussleistung relevant. In der Vergangenheit gab es bei Photovoltaikanlagen eine Unsicherheit, ob damit die installierte Modulleistung, die Leistung der Wechselrichter oder die Leistung am Netzan-

schluss gemeint ist. Zur Präzisierung wird der Begriff der Anschlussleistung durch wechselstromseitige Nennleistung ersetzt. **Wir begrüßen diese Anpassung.**

Art. 1 Abs. 4 und 6

- Bislang haben Herkunftsnachweise der Produktionsmonate Januar bis April ihre Gültigkeit erst Ende Mai des Folgejahrs verloren. Neu soll dieses Verfallsdatum in Abs. 4 auf Ende März vorverlegt werden. Damit ist diese Regelung EU-kompatibel. Für die Einreichung der Beglaubigung war bisher keine Frist vorgesehen. In Abs. 6 wird neu eine Frist für Einreichung und Nichterfassen von HKN bei verspäteter Einreichung vorgesehen. **Wir bedauern den schnellen Verfall der Gültigkeit von HKN. Um eine Integration in das europäische System vornehmen zu können, ist das aber nötig.**

Art. 5 Abs. 1 und 2

- Von der Pflicht, Produktionsdaten über ein automatisiertes Verfahren zu übermitteln, sind gemäss Abs. 1 Anlagen ausgenommen, die über kein intelligentes Messsystem verfügen müssen, weil sie dem Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen oder von der ElCom eine Ausnahme erhalten haben. Die Ausnahme der manuellen Datenübermittlung gilt gemäss Abs. 2 neu nur noch für Anlagen mit wechselstromseitiger Nennleistung von 30 kVA oder weniger. **Wir unterstützen diese Anpassung.**

Anhang 1, Ziffer 1.1 und 2.5

- Die Figuren 1 und 2 im Anhang 1 sollen so umgestellt werden, dass die Oberkategorie „Abfall“ gestrichen wird und der erneuerbare Anteil Energie aus Abfall und der nicht erneuerbare Anteil Energie aus Abfall als Unterkategorien der erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien eingeführt werden. Mit einer Unterteilung des erneuerbaren Anteils Energie aus Abfall und des nicht erneuerbaren Anteils Energie aus Abfall wird mehr Transparenz geschaffen. Es ist zudem davon auszugehen, dass HKN durch den erneuerbaren Anteil des Abfalls höheren Marktwert erhalten. **Wir begrüßen diese Differenzierung.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz



Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an:
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Die 2017 erlassenen Verordnungen haben sich im grossen Ganzen im Vollzug bewährt. Einzelne Punkte haben aber immer wieder zu Unsicherheiten, unverhältnismässigem Aufwand und unnötigen Diskussionen geführt.

Aus Sicht des SGV werden die vorgeschlagenen Änderungen diese Schwachpunkte weitgehend beheben. Insbesondere die Präzisierung der Anforderungen an die Leistungserbringer und die Verlängerung der Fristen bei Bauprojekten werden den administrativen Aufwand sowohl bei den Gesuchstellern wie auch in der Verwaltung reduzieren.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (EnV)

Besonders begrüsst der SGV die Anpassung in Art. 14 Abs. 2 der EnV. So kann vermieden werden, dass Gemeinden sich gezwungen sehen, sich einer oder sogar mehreren ZEVs anzuschliessen, auch wenn sie keinen Strom beziehen werden oder dass sie durch ihr Nicht-Beitreten eine sinnvolle ZEV verhindern.

Für die Gemeinden ist es wichtig, dass diese Änderung des Art.14 Abs.2 umgesetzt wird.

Reduktion der Vergütungssätze für Photovoltaik (EnFV)

Im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 scheint dem SGV die stetige Reduktion der Vergütungssätze nicht wirklich zielführend.



Wenn die Schweiz als Staat langfristig den hohen Selbstversorgungsgrad erhalten will, müssen Anlagen alternativer Energieträger aller Grösse vermehrt gefördert werden. Mit der heutigen Berechnungsart der Vergütungssätze decken die Vergütungen nur einen kleinen Teil der Mehrkosten ab, so dass die Installation einer Photovoltaik-Anlage von Privaten immer noch viel „Idealismus“ verlangt. So wird nur ein Bruchteil des Solarstrompotentials auch wirklich ausgenutzt.

Der SGV würde es daher begrüssen, wenn die Grundlagen zur Berechnung der Vergütungen überprüft und allenfalls angepasst werden.

Der SGV beantragt:

- Übernahme der vorgeschlagenen Änderung des Art.14 Abs.2 EnV in die definitive Verordnung. (Verhindert unnötige Konflikte zwischen Gemeinden und ZEV)
- Überprüfung und Anpassung der Grundlagen zur Berechnung der Vergütungen im Hinblick auf die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 für Inbetriebnahmen ab 2020.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor

Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband Bern



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2018

**Teilrevisionen Energieförderverordnung, Energieverordnung, Verordnung des UVEK über den
Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Teilrevisionen der Energieförderverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) sowie der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Konkrete Anliegen und Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

1. Energieförderverordnung EnFV

Art. 67 Begriffe

Der bisherige Art. 67 Abs. 1 der EnFV lautet: Als Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. c EnG gelten Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Art. 31 und 32 der Abfallverordnung vom 1. Januar 2016. In der geltenden Abfallverordnung VVEA wird in Art. 3 B. a definiert: «Siedlungsabfälle: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind». Um Unklarheiten zu vermeiden, beantragen wir, dass ebenfalls auf die neue VVEA-Definition der Siedlungsabfälle Bezug genommen wird, indem diese direkt referenziert wird.

Anhang 2.1., Ziff. 2.1. und Ziff. 2.2. Ansätze für die Einmalvergütung

Der Städteverband begrüsst im Grundsatz, dass der Zubau von angebauten und freistehenden Anlagen ab 100 kW durch die geringere Absenkung der Einmalvergütungen gestützt werden soll. Wir



möchten aber betonen, dass der Zubau von Anlagen mit weniger als 100 kW im urbanen Raum weiterhin wichtig ist und die Vergütungssätze in einer Höhe festzulegen sind, dass der Bau von Solaranlagen – unter der Einhaltung der maximalen 30 Prozent des Anteils der Vergütungen an den Investitionskosten gemäss EnG – weiterhin attraktiv bleibt. Nur so können die Potentiale in urbanen Räumen genutzt werden und nur so können die Städte ihre ehrgeizigen Energie- und Klimaziele erreichen und ihren Beitrag an die Energiestrategie 2050 leisten. Ferner rechtfertigen es geringfügige administrative Einsparungen nicht, dass im Hinblick auf die Zubauziele der Energiestrategie 2050 bei der Photovoltaik das Potential kleinerer Anlagen im urbanen Raum mangels unattraktiver Vergütungssätze nur unzureichend genutzt wird.

Wir beantragen deshalb die vorgeschlagenen Einmalbeiträge für Anlagen von weniger als 100 kW dahingehend zu überprüfen, dass weiterhin bis nahezu 30 Prozent der Investitionskosten vergütet werden, resp. der Zubau solcher Anlagen nicht übermässig gebremst wird.

2. Energieverordnung (EnV)

Art. 14 Abs. 2 Ort der Produktion

Der Vorschlag, dass für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) neu auch Strassen, Eisenbahntrassees sowie Bäche oder Flüsse gequert werden können, wird im Prinzip begrüsst, wobei die vorgesehene Formulierung zu präzisieren ist. Rückmeldungen aus dem Kreis der Mitglieder zeigen Unklarheiten:

- Darf oder muss der ZEV bei der Überbrückung der direkten physischen Verbindung das Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) benutzen und wie wäre die Entschädigung zu regeln? Es stellt sich die Frage, ob zu diesem Aspekt vorgängig eine Änderung auf Gesetzesstufe notwendig ist, insbesondere von Art. 14 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz (StromVG), da andere Grundsätze für die Netztarifierung erforderlich sind (Abkehr vom Ausspeiseprinzip).
- Würden wiederum private Leitungen in öffentlichem Grund gebaut, ist unklar, wie die Dokumentation sichergestellt werden kann. Durch Aufweichung der Grenzen zwischen öffentlichem Verteilnetz und privatem Netz könnten die Versorgungssicherheit und Personensicherheit im Störungs-/Brandfall massiv gefährdet sein.

Auch sind der Einbezug der Verteilnetzbetreiber (VNB) und die Dokumentation von neuen Leitungen, welche die Teilnehmer von ZEV verlegen, an keiner Stelle definiert. Aus Sicherheitsgründen ist eine lückenlose Dokumentations- und Abstimmungspflicht mit dem VNB aber unerlässlich, denn unbekannte Leitungen stellen eine grosse Gefahr bei Baustellen dar. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Stromversorgung einzelner Gebäude bei einem Schadenfall (Kurzschluss, Brand, Wassereintritt) gezielt unterbrochen werden kann. Dazu müssen Informationen bezüglich Netzanschlüssen und Leitungen richtig, vollständig und in einem einheitlichen Format vorliegen.

Aufzunehmen in die EnV sind deshalb aus unserer Sicht geeignete Vorgaben zu einer umfassenden Dokumentations- und Abstimmungspflicht mit dem Verteilnetzbetrieb VNB für den Fall, dass Teilnehmer von ZEV selbst Stromleitungen über öffentlichen Grund verlegen. Dabei dürfen die Leitungen von ZEV dürfen den Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatzneubau des öffentlichen Stromnetzes nicht beeinträchtigen.



Viele städtische Energieversorger verfügen im Stadtgebiet über eine ausschliessliche Konzession zum Betrieb eines Stromnetzes und entrichten dafür eine Konzessionsabgabe. Es stellt sich daher die Frage, ob der Konzessionsgeber das Verlegen neuer Stromleitungen durch Dritte unter oder über seinen Strassen überhaupt zulassen darf. Ist dies aus Sicht der zuständigen Behörden zu bejahen, wäre zu prüfen, ob die Abgabe, welche der Energieversorger für die ausschliessliche Konzession bezahlt, reduziert werden muss.

Ferner ist den VNB ist das Recht einzuräumen, alle Aufwände, die ihnen im Zusammenhang mit der Stromleitungslegung durch ZEV-Teilnehmer über öffentlichen Grund entstehen (insbesondere Koordination und Dokumentation), diesen zu belasten.

Art. 15 Abs. 2 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Gemäss Art. 15 EnV sind ZEV nicht zulässig, wenn der Zusammenschluss nur erfolgt, um gemeinsam Anspruch auf Marktzugang zu erhalten (Verbrauch über 100 MWh/Jahr). Die Produktionsleistung der gemeinsamen PV-Anlage muss deshalb eine gewisse Grösse im Verhältnis zur Anschlussleistung des ZEV haben (wie bisher 10 Prozent der gemeinsamen Anschlussleistung des ZEV, Art. 15 Abs. 1 EnV). Diese Vorgabe zur Mindestgrösse der Produktionsanlage soll nicht mit Hilfe von Notstromaggregaten o.ä. umgangen werden können (Art. 15 Abs. 2 EnV neu).

Die neue Vorgabe, wonach nur Anlagen, die mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, für die Bestimmung der Produktionsleistung berücksichtigt werden, stellt allerdings einen sehr tiefen Wert dar. Die 50 Stunden können allein durch den gestaffelten Testbetrieb von mehreren bestehenden Notstromdiesel-Anlagen erreicht werden. Damit wäre ein Zusammenschluss zum Verbrauch der selbst erzeugten Energie möglich, obwohl kaum selber Strom erzeugt wird. Das entspricht offensichtlich nicht dem Gesetzeszweck. Zur effektiven Vermeidung von Missbräuchen ist die neue Vorgabe von Art. 15 Abs. 2 EnV, wonach Anlagen, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt werden, auf mindestens 100 Stunden pro Jahr und Anlage anzuheben.

Art. 15 Abs. 3 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Die in Abs. 3 vorgeschlagene Regelung ist nicht umsetzbar, da ein VNB keine «Überwachung» eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) durchführen kann. Aus diesem Grund soll Abs. 3 gestrichen werden oder eventualiter dem ZEV eine Meldepflicht auferlegt werden.

3. Verordnung Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv)

Art. 1 Abs. 4 Herkunftsnachweise

Die vorgeschlagene Änderung von Abs. 4 mit der Vorverlegung der maximalen Gültigkeit eines Herkunftsnachweises (HKN) per Ende März des Folgejahres ist nicht praktikabel, da die für die Stromkennzeichnung notwendigen Daten bis dann in der Regel nicht vollständig vorliegen.

Abs. 4 ist deshalb in Anlehnung an die künftigen Regelung in der EU-Richtlinie «Renewable Energy Directive for the period 2021-2030 (RED II)» anzupassen. Diese soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten.



Gemäss RED II ist jeder HKN 12 Monate ab Ausstellung gültig und somit handelbar. Für die Stromkennzeichnung kann der HKN bis 18 Monate nach Ausstellung eingesetzt/gelöscht werden. Spätestens nach 18 Monaten sollen nicht verwendete HKN verfallen (Eingang in nationalen Residualmix).

Art. 5 Abs. 1 Übermittlung der Produktionsdaten

Die Formulierung «direkt von der Messstelle» ist irreführend. Oft erfordert die Datenlieferung eine vorgängige Datenverarbeitung (z.B. Überschussmessung, virtuelle Messpunkte etc.). Art. 5 ist deshalb entsprechend zu präzisieren.

Anhang 1 Ziff. 2.5 Figuren 1 und 2 Stromkennzeichnung

Die vorgesehene Streichung der Kategorie Abfall und die Zuordnung des Abfalls in einen erneuerbaren Anteil und einen nicht erneuerbaren Anteil des Kehrichts trägt zur Transparenz über die Primärenergiequelle «Abfall» bei. Zu vermeiden ist dabei aber, dass der aus dem erneuerbaren Anteil des Kehrichts produzierte Strom als höherwertig angesehen wird als der aus dem nicht erneuerbaren Anteil produzierte Strom. Ansonsten könnte ein Anreiz entstehen, mehr erneuerbaren Kehricht zu produzieren, resp. könnten dadurch die etablierten Systeme der Abfalltrennung und der separaten Nutzung organischer Abfälle unterlaufen werden.

Mittelfristig gilt es zudem aus unserer Sicht, die Qualifizierung des Stroms aus der Kategorie «Abfälle» grundsätzlich zu überdenken: Im Prinzip sollte sämtlicher Strom aus der Kategorie «Abfälle» gleichwertig wie erneuerbarer Strom behandelt werden, da die mit dem Verbrennungsprozess verbundenen Emissionen ohnehin anfallen und die Stromproduktion aus Abfällen als solche keine zusätzlichen Emissionen verursacht.

Anträge

► **Art. 67 Abs. 1 EnFV**

«Als KVA gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c EnG gelten Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Artikeln 3, 31 und 32 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015».

► **Art. 15 Abs. 2 EFV**

«Anlagen, die während höchstens 100 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt».

► **Art. 15 Abs. 3 EnV**

streichen

Eventualiter:

«Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung von Abs. 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, hat er die Pflicht dies dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch kann ~~er~~ nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind.»



► **Art. 5 Abs. HKSV**

«Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren ~~direkt von der Messstelle~~ übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Frau Bundesrätin Leuthard
UVEK
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien, Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Brugg, 15. Oktober 2018

Zuständig: Fabienne Thomas
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 181008_SN_Energieverord_SBV_d

Teilrevision Energieförderungsverordnung, Energieverordnung und Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 4. Juli laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik, und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen. Die Schweizer Landwirtschaft trägt aktuell vor allem über die Produktion von Strom aus Photovoltaik und Biogasanlagen, sowie Wärme aus Biogasanlagen bei zur Schweizer Energieversorgung.

Neue Bestimmungen Energieförderungsverordnung

Der SBV bedauert, dass die Vergütungssätze für Photovoltaik gesenkt werden. Auch wenn dies aus marktwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar ist, so sendet der Bund damit dennoch ein negatives Signal für weitere PV-Investoren. Wir hoffen, dass diese Senkung von einer angemessenen Kommunikation begleitet wird, die klar aufzeigt, dass sich die Investition in PV-Anlagen aufgrund des sich ändernden Marktumfeldes auch in Zukunft noch lohnen wird. Nur so können auch die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden.

Hinsichtlich der Einmalvergütungen möchten wir festhalten, dass wir eine möglichst hohe prozentuale Unterstützung seitens des Bundes befürworten, d.h. eher bei 28% als bei 17%. Viele Projektanten von Anlagen, die bereits vor Jahren angemeldet worden, und zum Teil auch gebaut worden sind, haben mit einer Vergütung über die KEV gerechnet. Mit dem Wechsel zu GREIV oder KLEIV müssen diese im Vergleich zu den (vermeintlich) erwarteten KEV - Beiträgen ohnehin schon Einbussen hinnehmen. Damit es zu möglichst wenigen Härtefällen kommt, sollen die Einbussen im minimalen Rahmen gehalten werden.

Mit den übrigen Bestimmungen der neuen Energieförderungsverordnung inhaltlicher und formeller Art ist der SBV einverstanden.

Neue Bestimmungen Energieverordnung

Der SBV heisst die mehrheitlich formalen und organisatorischen Anpassungen im Zusammenhang mit der Erfassungspflicht von Herkunftsnachweisen, sowie mit Stromkennzeichnung von Bahnstrom und deren Publikationsfristen gut.

Ausserdem begrüssen wir ausdrücklich, dass neu explizit auch die Möglichkeit eingeräumt wird, für die Bildung eines Zusammenschlusses für den Eigenverbrauch (ZEV) auch Strassen, Eisenbahntrassees oder Bäche zu queren, sofern deren Eigentümer damit einverstanden sind. Mit dem zukünftigen Wegfall der KEV werden Geschäftsmodelle wie diejenige der ZEV an Bedeutung gewinnen, weshalb Schranken die deren Aufbau und Funkzionieren verhindern, möglichst abgebaut werden sollen. Konkret haben wir Bemerkungen zu den folgenden Artikeln:

Art. 14, Abs. 3:

Die festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig und widerspricht Art. 5 Abs. 5 StromVG, welcher das Ziel verfolgt, dass bestehende Netzinfrastruktur nicht ohne weiteres mit dem Aufbau einer Parallelinfrastruktur abgelöst werden soll. Die Regelung führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Zur Vermeidung des Baus von zusätzlichen Leitungen und damit zur Vermeidung von unnötigen negativen Eingriffen in den Boden sollte zumindest zugelassen werden, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV mietweise zur Verfügung stellen kann. Noch besser wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Konkret schlagen wir folgende Änderung von Art. 14 Abs. 3 EnV vor: Als am Ort der Produktion selber verbraucht gilt ~~nur auch~~ die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch ~~das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat~~ **gegen angemessene Entschädigung die gleiche Netzebene des Verteilnetzes in Anspruch nimmt.**

Im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Rahmenbedingungen für die ZEV heissen wir auch die präzisierten Regelungen zur Kostenverrechnung an die Teilnehmenden des ZEV gut. Zusätzlich unterstützen wir die von Swissolar und dem Mieterverband eingebrachte Ergänzung betreffend Kostenverrechnung in Artikel 16 EnV:

Art. 16, Abs. 3bis (neu):

Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10% günstiger ist als der Strom, den die Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter ohne Teilnahme am Zusammenschluss beziehen würden. (Bei einem liberalisierten Strommarkt müsste hier als Referenzpreis jener des Wahlmodells der abgesicherten Stromversorgung WAS angewendet werden). Die extern bezogene Elektrizität muss in diesem Fall vom Grundeigentümer ohne Marge den Mieterinnen und Mietern weiter verkauft werden.*

Im Sinne der Effizienz spricht sich der SBV für eine Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes rund um die Datenmessung und -erfassung aus.

Ausserdem möchten wir hier auf die Vorschläge zur administrativen Vereinfachung verweisen, die Swissolar im Zusammenhang mit den Prozessen zum Funktionieren von PV-Anlagen in ihrer Stellungnahme anführt.

Neue Bestimmungen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung HKSV

Der SBV ist mit den Anpassungen bezüglich der Anschlussleistung, dem Verfallsdatum der HSK, der Produktionsdatenlieferung, sowie der Beglaubigung von Anlagedaten in der HKSV einverstanden.

Schlussbemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist.

Regelungen für ein effizientes Funktionieren von ZEV gehören ebenso dazu wie die angemessene Förderung von erneuerbarer Energien, bis diese im Markt bestehen können. Neben der Photovoltaik muss in diesem Sinne auch eine Lösung für das Fortbestehen der Biogasanlagen gefunden werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
Per Mail an EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 24. Oktober 2018 sgV-Sc

Vernehmlassungsantwort

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Ausser bei den hier angebrachten Korrekturforderungen befürwortet der sgV die vorgeschlagenen Änderungen.

Art. 14 Abs. 3 EnV: Diese Regelung erleichtert den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nicht. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem Eigenverbrauchszusammenschluss zu verkaufen, zu vermieten oder die Kabelkanäle zur Verfügung zu stellen. Es sollte deshalb möglich sein, dass Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch das Netz bis zur nächsten Trafostation gegen eine Entschädigung der Netzbetreiber nutzen dürfen, wenn sie das wünschen.

Art. 16 Abs.1 EnV: Der Text ist wie folgt zu präzisieren «Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer stellt den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern insbesondere folgende Kosten abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Elektrizität in Rechnung.»

Art. 35 Abs. 2 EnV: Die Formulierung muss präzisiert werden. Der Netzzuschlag ist nach der erhaltenen elektrischen Energie – abgestellt auf die bezogenen Kilowattstunden (kWh) und nicht auf die Leistung (kW) – zu berechnen. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung. Nur so ist ein diskriminierungsfreier Zugang der Endverbraucher zum Strommarkt gewährleistet. So lautet die Vorschrift neu: «Die Vollzugsstelle stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern den Netzzuschlag entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher bemessen nach Kilowattstunden mindestens vierteljährlich in Rechnung und legt ihn unverzüglich in den Netzzuschlagfond ein.»

Anhang 1.4 EnFV: der sgv lehnt die Erhöhung der Subventionsbeiträge für die Geothermie ab. So wie die Subventionsbeiträge für Photovoltaik sind jene für die Geothermie zu senken, im Minimum jedoch auf der aktuellen Höhe zu belassen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Per E-Mail an EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Zürich, 1. Oktober 2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Vernehmlassungsantwort des VSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung über die titelvermerkten Verordnungsrevisionen. Gerne nehmen wir hierzu nachfolgend Stellung.

Wir unterstützen die geplanten Verordnungsrevisionen, weil darin zweckdienliche Regelungen für verschiedene kritische Einzelfragen bezüglich Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und Ausgestaltungen der Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung enthalten sind. Die vorgeschlagenen Klärungen dienen der Sektorkopplung und dem Ausbau von bedarfsgerechten, dezentralen Stromerzeugungsanlagen. Im Einzelnen gilt dies insbesondere für die folgenden Bestimmungen:

Energieverordnung (EnV)

- Art. 14 Abs. 2 EnV: Wir begrüßen die Präzisierung, wonach Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, mit Blick auf den möglichen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ebenfalls als zusammenhängend gelten können. Der Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ist aus prinzipiellen sachen- und eigentumsrechtlichen Überlegungen richtig, wobei wir davon ausgehen, dass diese Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen verweigert werden dürfte. Namentlich in Fällen, wo die öffentliche Hand Grundstückseigentümerin ist, erscheint eine Verweigerung der Zustimmung in aller Regel nicht angezeigt. Sollte es sich hier dennoch eine restriktive Praxis etablieren, wäre eine erneute Verordnungsanpassung zu prüfen.
- Art. 15 EnV: Wir beurteilen die vorgeschlagenen Regelungen als zweckmässig, wonach Anlagen, die weniger als 50 Betriebsstunden aufweisen (insbesondere Notstromaggregate) für die Berechnung des Verhältnisses zwischen der Produktionsleistung und der Anschlussleistung der Eigenverbrauchsgemeinschaft nicht berücksichtigt werden. Ebenso befürworten wir, dass keine Auflösung der Eigenverbrauchsgemeinschaft notwendig ist,

wenn die Gründe für die Veränderung des Verhältnisses zwischen Produktionsleistung der Anlage und Anschlussleistung des Zusammenschlusses bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind, wie dies beispielsweise beim nachträglichen Einbau einer Wärmepumpe, welche eine Vergrößerung des Netzanschlusses zur Folge hat, der Fall sein kann.

- Wir stimmen auch der Beurteilung in Ziff. 2.5 des Erläuternden Berichts zur Teilrevision der Energieverordnung zu, dass es bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch keiner Präzisierung der Verantwortlichkeiten für Messung und Meldung der Herkunftsnachweise bedarf.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

- Kategorie „Abfall“ in der Stromkennzeichnung: Die bisher neben den beiden Oberkategorien erneuerbare und nicht erneuerbare Energien bestehende selbständige Oberkategorie „Abfall“ führt in der Praxis zu Unklarheiten, welche durch den vorgesehenen Verzicht auf diese separate Einteilung beseitigt werden können. Wir begrüßen daher die klare Differenzierung zwischen erneuerbarem Anteil und nicht erneuerbarem Anteil von Energie aus Abfall und die entsprechende Zuordnung zu den beiden verbleibenden Oberkategorien erneuerbare und nicht erneuerbare Energien.

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Zur Energieförderungsverordnung haben wir im Einzelnen keine Bemerkungen anzufügen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Daniela Decurtins
Direktorin

Michael Schmid
Leiter Public Affairs

Bundesamt für Energie,
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
Kochergasse 6
3003 Bern

Versand per Email: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Liestal, 31. Oktober 2018

Vernehmlassung Änderungen der Verordnungen EnV, EnFV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Anpassungen der
Energieverordnungen 2018.

Verschiedene Studien zeigen klar, dass die erwünschte weitere Verbilligung des Solarstroms nur noch
begrenzt durch technische Neuerungen erreicht werden kann. Die Hauptkosten sind mittlerweile die
Administrations- und Arbeitskosten und diese werden massiv erhöht durch komplizierte administrative
Abläufe, die unbedingt abgebaut werden müssen.

Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Teilrevision der Energieverordnung, EnV

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Mit diesem Artikel sind wir einverstanden.

Wir regen an, in Art. 2. Abs. 1 die Pflicht zur Messung der Produktion am Netzanschlusspunkt
festzulegen:

Formulierungsvorschlag:

„Produzentinnenn und Produzenten von Elektrizität müssen die Produktionsanlage **bzw. –anlagen am
Netzanschlusspunkt** registrieren und ...“

Begründung: Am Netzanschlusspunkt wird die Produktion von einer oder mehreren
Produktionsanlagen vom Netzbetreiber sowieso gemessen. Dahinterliegende Anlagen müssen
momentan gemessen werden (ab 30 kVA mit Lastgangmessung) und werden über das Netzentgelt mit
CHF 600.- pro Zähler von jedem Stromkonsumenten bezahlt. Dann müssen diese Daten im HKN-
Verzeichnis wieder gelöscht werden und stehen de facto ausschliesslich für statistische Zwecke zur
Verfügung. Diese Regelung ist volkswirtschaftlich absurd. Elegant und einfach wäre eine jährliche
Meldung der Produktion von jedem Anlagenbetreiber an das örtliche EW oder/und die Berechnung
aufgrund der div. Anmeldungen pro Anlage für die Installation der Anlage. Für statistische Zwecke kann
damit eine ausreichend hohe Genauigkeit der PV-Produktion ermittelt werden.

Beispiel: Wir betreiben bis im Jahr 2022 in einem Areal im Bau 13 Produktionszähler à CHF 600.- = CHF
7'800.- pro Jahr. Sofort nach der Messung müssen diese Daten in der HKN Datenbank gelöscht werden,
da der Strom im Eigenverbrauch verbraucht wird. Am Netzanschlusspunkt wird der überschüssige
Strom sowieso gemessen, in die HKN Datenbank eingetragen zur freien Verwendung des Produzenten

und vergütet. Somit werden allen Strombezügern obige Produktions-Messkosten verrechnet, absolut ohne jeglichen Nutzen.

Art. 14, Abs. 2

Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag, wonach Verkehrsflächen, Eisenbahntrassees sowie Bäche und Flüsse für die Bildung eines ZEV gequert werden dürfen. Damit können vorhandene Dachflächen besser genutzt werden, weil Abnehmer in einem grösseren Umkreis miteinbezogen werden können. Dies ist insbesondere im ländlichen Raum wichtig, wo oft grosse, gut geeignete Dächer auf Landwirtschaftsgebäuden heute nicht für Photovoltaikanlagen genutzt werden können, da die geeigneten Abnehmer fehlen.

Bei neuen Überbauungen gibt es jedoch oft Erschliessungspartellen, die noch nicht genutzt sind, aber in diesem Zustand mit geringem Aufwand für Verbindungsleitungen genutzt werden können.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor:

2 Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse, **eine unbebaute Erschliessungspartelle** oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend. **Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer kann die Zustimmung nur verweigern, wenn technische oder betriebliche Gründe dagegen sprechen.**

Art. 14, Abs. 3

Die hier festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Im Minimum sollte zugelassen werden, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV mietweise zur Verfügung stellen kann. Noch besser wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}

Wir sind absolut nicht einverstanden mit der neuen Gliederung. Warum schreibt der Bundesrat so detailliert Kostenwälzungsmechanismen vor, die den administrativen Aufwand heraufreiben. Bei allen unseren ZEV, EVG und Vorgänger-Projekten verrechnen wir die anfallenden Kosten transparent und teilen sie verbrauchsgerecht über einen Einheitspreis auf alle Bezüger auf. Eine gesetzliche Vorgabe der Aufteilung hat unweigerlich höhere Kosten zur Folge und verhindert innovative Lösungen.

Eine weitere Vereinfachung wäre folgende Regelung:

Art. 16, Abs. 3^{bis} (neu):

Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität günstiger ist als der Durchschnittspreis des Standard-Stromprodukts in der Kategorie H4 des Netzbetreibers. Die extern bezogene Elektrizität muss in diesem Fall vom Grundeigentümer ohne Marge den Mieterinnen und Mietern weiter verkauft werden.

Eine solche Ergänzung hätte grosse Vorteile:

- Sie schafft mehr Rechtssicherheit für beide Seiten. Der Mieter hat die Garantie billiger Stromkosten zu erhalten und der Eigentümer hat keine Streitigkeiten zu befürchten, solange er den Strom billiger anbietet.
- Sie sorgt für eine Entbürokratisierung, da der Grundeigentümer auf eine komplizierte Renditeberechnung verzichten kann.
- Die Berechnung nach Abs. 1 und 2 ist bei einer Lebensdauer von 25 Jahren auch höchst spekulativ, was garantiert zu unnötigen Streitfällen führen wird.

- Sie schafft für den Grundeigentümer einen Anreiz, den Mietern den Eigenstrom zu wirklich attraktiven Preisen zu verkaufen.
- Wenn ein Mieter nur dank der Teilnahme an einem ZEV von einem günstigeren externen Stromprodukt des freien Markts profitieren kann, so ist es fragwürdig, wenn dieser Strompreis den Referenzpreis für die Verrechnung des intern produzierten Stroms bildet. Mit der Bezugnahme auf den Durchschnitt der Standard-Stromprodukte (z.B. gemäss Strompreiserhebung der ElCom) würde ein fairer Referenzpreis geschaffen.
- Die ADEV betreibt seit 1988 auf der Grundlage des obigen neuen Art 16 ZEV's und hatte noch nie irgendeine Diskussion bzgl. der verrechneten Strompreise!

Risiken für den Grundeigentümer/ZEV-Betreiber im Zusammenhang mit der Strommarktliberalisierung

Gemäss Art. 16 Abs. 5 Bst. a EnV können Mieter oder Pächter ihre Teilnahme am Zusammenschluss beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang haben und diesen für sich geltend machen möchten.

Die vorgesehene vollständige Öffnung des Strommarkts schafft somit zusätzliche Risiken für Investoren. Es droht die Gefahr, dass schon in wenigen Jahren ein Teil der beteiligten Mieter den ZEV verlassen und damit einen rentablen Betrieb der Energieerzeugungsanlage verunmöglichen.

Diese Unsicherheit kann bereits heute den Bau grösserer Anlagen erschweren. Wir empfehlen deshalb, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass Art. 16 Abs. 5 Bst. a EnV im Falle einer vollständigen Strommarktliberalisierung angepasst werden muss.

ZEV bei Anlagen im Contracting

Hier regen wir an, Strom aus Photovoltaikanlagen im Contracting wie den Wärmebezug aus einer ausgelagerten Zentrale in der VMWG zu regeln, z.B. wie folgt:

Art. 6a: Energiebezug von einer ausgelagerten Zentrale

Bezieht der Vermieter Strom, Heizenergie oder Warmwasser aus einer nicht zur Liegenschaft gehörenden Zentrale, die nicht Teil der Anlagekosten ist, kann er die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung stellen.

Begründung: Dies entspricht einer gut eingeführten und jahrzehntelang bewährten Praxis bei Wärmeverbunden, welche Liegenschaften mit Heizwärme und Warmwasser versorgen.

ADEV

Kasernenstrasse 63

Postfach 550

CH-4410 Liestal

Tel. +41 61 927 20 30

Fax +41 61 927 20 49

info@adev.ch

www.adev.ch

Teilrevision der Energieförderverordnung EnFV

Einleitung

Zurzeit besteht ein enormer Kostendruck in der Photovoltaikbranche. Überleben können praktisch nur Firmen mit einem Investor oder Energieversorger im Rücken, der die defizitären Firmen noch eine zeitlang trägt – in der Hoffnung, dass sich Situation verbessert. Dies gilt insbesondere für Marktakteure, die im Bereich von Anlagen über 30 kW tätig sind. Massgeblich trägt dazu der Administrativaufwand bei, der leider nicht sinkt, sondern steigt. Weitere Absenkungen der Förderbeiträge werden zu grossen Qualitätseinbussen und Firmensterben führen und nicht zur Energiewende! Der Administrativaufwand muss sinken und darf nicht höher sein, wie der Anschluss eines Stromkonsumenten.

Die der Preissenkung zugrunde gelegten Überlegungen sind für uns nicht nachvollziehbar. Eine Preissenkung muss auf der Grundlage einer Markteinschätzung/Markterhebung erfolgen, die offengelegt wird. Sie kann und darf nicht auf Marktpreisen von PV Modulen erfolgen, die an den PV-Kosten noch weniger als 25% ausmachen.

Anhang 1.2: Photovoltaikanlagen im Einspeisesystem

Die Tahlsohle ist erreicht mit 11 Rp./kWh. Die meisten PV-Unternehmungen arbeiten im Verlust-Bereich und werden meist von Ihren Muttergesellschaften noch gestützt. Als Contractor erhalten wir Offerten für Installation von Anlagen mit 500 kWp in der Höhe von CHF 1'500.- inkl. MWST. Diese Kosten liegen ganz klar weit über Gestehungskosten von 11 Rp./kWh in 15 Jahren. Nach 15 Jahren muss heute mit Markt-Vergütungspreisen von nicht mehr als 7 Rp./kWh gerechnet werden. Eine „Kostenorientierung“ wie im Gesetz vorgeschrieben ist nicht abbildbar. Dazu wäre auch eine Definition der Kostenorientierung = Kostendeckung in die EnV aufzunehmen.

Antrag: Keine Kostensenkung. Die Vergütungspreise mind. auf 11 Rp./kWh belassen und erst allenfalls aufgrund neuer Marktstudie anpassen.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Einmalvergütung kann aufgrund obiger Ausführungen nicht abgesenkt werden. Dazu ist eine offengelegte Marktstudie nötig, um eine Absenkung glaubwürdig vertreten zu können.

Swissolar gibt verschiedene Vorschläge für die Reduzierung des administrativen Aufwandes in verschiedenen Bereichen ein. Die ADEV kann diese Vorschläge alle unterstützen und bittet sie aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme

Freundliche Grüsse
ADEV Solarstrom AG



Andreas Appenzeller
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Bernhard Schmocker
Mitglied der Geschäftsleitung

Bundesamt für Energie,
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
Kochergasse 6
3003 Bern

Versand per Email: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Liestal, 31. Oktober 2018

Vernehmlassung Änderungen der Verordnungen EnV, EnFV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Anpassungen der Energieverordnungen 2018.

Als Inhaber einer Baubewilligung und einer neuen Konzession eines Kleinwasserkraftwerkes seit September 2016 sind wir in besonderem Mass von den Neuerungen der EnV betroffen. Die Anlage KW Moosbrunnen 3 wurde geplant auf der Grundlage eines Gesetzes, das bei Beginn der Planung im 2013 gerade 4 Jahre alt war. In nur knapp 3 Jahren haben wir eine komplette Bauprojektplanung dieses Kleinwasserkraftwerkes umgesetzt, die von allen Ämtern in 2 Kantonen (BE und SO) sowie allen Umweltverbänden und Anwohnern unterstützt wurde und als Teilzonenplan mit Konzession und Baubewilligung im September 2016 genehmigt worden ist. Planungskosten von CHF 340'000.- sind aufgelaufen. Als Springeranlage wurde die Anlage im Oktober 2016 von Swissgrid bestätigt. Seither warten wir auf einen positiven KEV-Bescheid, damit die Wirtschaftlichkeit gegeben ist und die Anlage gebaut werden kann.

Jedes Jahr wurden positive KEV-Bescheide für Kleinwasserkraftwerke ausgestellt. Nur im 2017 wurden keine positiven KEV-Bescheide ausgestellt, trotzdem eine Übergangsbestimmung aufgenommen worden ist, die positive Bescheide für Springeranlagen ermöglicht hätte. Viele Projektanten mit Springerprojekten in der gesamten Schweiz sind davon betroffen. Wir, Inhaber von Springeranlagen, wurden so getäuscht, Treu und Glauben des staatlichen Handelns sehen wir in Frage gestellt. In der Folge wurden Nationalräte aktiv (einfache Anfrage 18.1040 Eric Nussbaumer und Motion 18.3518 Daniel Fässler) sowie mit Frau Bundesrätin Leuthard führte der Verband Swiss Small Hydro Power Gespräche. Die Ziele des Energiegesetzes können darüberhinaus ohne den bereits baubewilligten Kleinwasserprojekten kaum erfüllt werden.

Wir bitten Sie die Übergangsbestimmungen in der EnFV so anzupassen, dass noch Springerprojekte einen positiven KEV-Bescheid erhalten und so realisiert werden können.

Im übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme unseres Verbandes Swiss Small Hydro Power vorbehaltlos an.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme

Freundliche Grüsse
A D E V Wasserkraftwerk AG



Andreas Appenzeller
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Bernhard Schmocker
Mitglied der Geschäftsleitung

ADEV
Kasernenstrasse 63
Postfach 550
CH-4410 Liestal

Tel. +41 61 927 20 30
Fax +41 61 927 20 49

info@adev.ch
www.adev.ch

Alpiq EcoPower AG, Bahnhofquai 12, CH-4601 Olten

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

André Schnidrig

Alpiq EcoPower AG
Bahnhofquai 12
CH-4601 Olten
alpiq.com

Elektronisch an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Olten, 31. Oktober 2018

Teilrevision EnV, EnFV und HKSV - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der „Strategie Stromnetze“ Stellung nehmen zu können.

Alpiq EcoPower AG ist eine Tochtergesellschaft der Alpiq Holding und betreibt in der Schweiz und im europäischen Ausland etliche Produktionsanlagen mit erneuerbaren Energien. Darunter fallen auch Kleinwasserkraftwerke.

Alpiq EcoPower AG begrüsst die wesentlichen Stossrichtungen und Anpassungen bei der Teilrevision der Energieförderverordnung (EnFV), Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV). Namentlich unterstützt Alpiq EcoPower AG die Änderungen in folgenden Abschnitten:

Energieförderungsverordnung EnFV:

- Art. 23 Abs. 2bis und 3, und Anhang 1.1 Ziffer 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1 (Fristen):
Die Anpassungen der Fristenregelung und die Erhöhung der Fristen zur Einreichung der Projektfortschrittsmeldungen werden ausdrücklich begrüsst. In der Vergangenheit wurden Projekte durch Einsprachen systematisch verzögert. Die vorliegende Anpassung dürfte dazu führen, dass Vorinvestitionen besser geschützt werden und eine Verzögerungstaktik mit dem Ziel, die Finanzierung über das Einspeisevergütungssystem zu verhindern, nicht mehr belohnt werden.
- Art. 25 Abs. 6:
Die Anpassung ist nachvollziehbar und erscheint daher sinnvoll.
- Anhang 1.1 Ziffer 6.5
Mit Ziffer 6.5 wird zudem auch Absatz 3 von Art. 3iquater der Energieverordnung des

alten Rechts wieder aktiviert, was Alpiq EcoPower AG sehr begrüsst und als Massnahme von grosser Dringlichkeit und Wichtigkeit erachtet.

Energieverordnung (EnV)

- Art. 2 Abs. 2 Bst. c (Pflicht HKN):
Die Anpassung ist nach Auffassung von Alpiq EcoPower AG nachvollziehbar und sinnvoll.
- Art. 14 Abs. 2 (Ort der Produktion):
Die Anpassung wird sehr begrüsst und unterstützt. Sie ist für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) im Sinne des EnG sehr hilfreich. Für Kleinstwasserkraftwerke ist eine praxisnahe Umsetzung des ZEV im Sinne des Energiegesetzes essentiell, da dies aktuell die einzige Möglichkeit darstellt, solche Anlagen auch profitabel betreiben zu können.
- Art. 15
Alpiq EcoPower AG ist mit den vorgeschlagenen Präzisierungen einverstanden.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV):

Alpiq EcoPower AG begrüsst alle vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision.

Alpiq EcoPower AG hat zudem einige Anträge zu den Entwürfen der EnFV und EnV, welche in der beigefügten Synopse detailliert formuliert sind. Für Alpiq EcoPower AG stehen dabei Anpassungen im Zusammenhang mit der Leistungsdefinition und Produktionsmengenbemessung für Kleinwasserkraftwerke im Zentrum.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken. Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq EcoPower AG



André Schnidrig
Head RES & Generation Development



Eugenia Luccio
Senior Legal Counsel

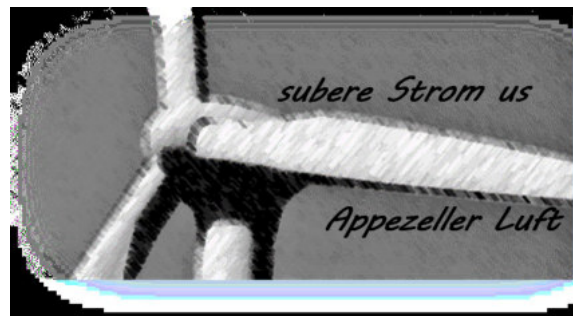
Geltendes Recht EnFV	Entwurf EnFV vom 06.07.2018	Antrag	Bemerkung
Art. 9 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen Nebst den Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach den Artikeln 19 Absatz 4 Buchstabe a und 24 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 EnG ausgenommen: a. Dotierkraftwerke; b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden; c. Nebennutzungsanlagen wie Wässerwasserkraftanlagen, Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen oder der Nutzung von Tunnelwasser.		b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden; <u>d. Anlagen, welche im Zusammenhang mit der Sanierung Wasserkraft eine Sanierungsverfügung erhalten haben, wenn damit die Kosten der Sanierung Wasserkraft reduziert werden können.</u> <u>e. Anlagen, welche bis zum 31.12.2017 die zweite Projektfortschrittsmeldung eingereicht haben und keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer bewirken oder innerhalb bereits genutzter</u>	Die Ausnahmeregelung ist gegenüber den Vorgaben des EnG sehr restriktiv umgesetzt. Diese Umsetzung verursacht diverse zusätzliche Probleme: Eine gesamtheitliche Sanierung eines Kleinwasserkraftwerks – also unter gleichwertiger Berücksichtigung von energetischen und ökologischen Kriterien (oder Schutz und Nutzung) – ist oftmals nicht möglich, da diese mit einem Verlust der KEV oder MKF verbunden wäre. Dadurch steigen die Kosten für die Minderproduktion stark an – Kosten also, welche über die Sanierung Wasserkraft des BAFU wieder vergütet werden müssen. Eine gesamtheitliche Sanierung könnte beispielsweise bedeuten, dass ein Ausleitkraftwerk in ein Durchlaufkraftwerk umgewandelt wird. Dadurch entfallen Sanierungsmassnahmen im Ausleit- und Unterwasserkanal, und auch die Restwasserproblematik erübrigt sich. Oftmals kann damit auch die Energieproduktion gesteigert werden, da deutlich mehr Wasser (bei geringerer Fallhöhe) zur Turbinierung genutzt werden kann. Die „Sanierung Wasserkraft“ könnte dabei die erforderlichen ökologischen Massnahmen finanzieren, die Neukonzeptionierung der Anlage (Teil Energieproduktion) würde über Investitionsbeiträge gefördert. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Beiträge

Geltendes Recht EnFV	Entwurf EnFV vom 06.07.2018	Antrag	Bemerkung
		<u>Gewässerstrecken liegen.</u>	des Bundes insgesamt dabei im gleichen Bereich wie bei einer reinen ökologischen Sanierung bewegen würden – aber mit einer Kombination auch die Energieproduktion erhalten werden könnte. Es empfiehlt sich somit, bei der Formulierung der Ausnahmebestimmungen Möglichkeiten vorzusehen, welche solche gesamtheitlichen Sanierungen ermöglichen. Damit wird auch die Kosteneffizienz der Programme zur Förderung erneuerbarer Energien und zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft erhöht.
Art. 30 Ausschluss und Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem 1 Die Vollzugsstelle verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen: a. wiederholt nicht eingehalten werden und die Einspeiseprämie deswegen in drei Kalenderjahren je mindestens einmal nicht ausbezahlt wurde (Art. 29 Abs. 1); b. nach Ablauf der Frist nach Artikel 29 Absatz 3 nicht während eines ganzen Kalenderjahres eingehalten worden sind. 2 Ein Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Quartalsende jederzeit möglich. 3 Eine erneute Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist	1 Die Vollzugsstelle verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen: a. wiederholt nicht eingehalten werden und die Einspeiseprämie deswegen in drei Kalenderjahren in Folge je mindestens einmal nicht ausbezahlt wurde (Art. 29 Abs. 1);		Alpiq EcoPower AG begrüsst die vorgesehene Klarstellung von Art. 30 Abs. 1 Bst. a EnFV inkl. der Anpassung in Anhang 1.1 Ziffer 6.5.

Geltendes Recht EnFV	Entwurf EnFV vom 06.07.2018	Antrag	Bemerkung
nach einem Ausschluss oder einem Austritt ausgeschlossen.			
Art. 47 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung 1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen: a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens 20 Prozent erhöht wird; b. die mittlere Bruttofallhöhe um mindestens 10 Prozent erhöht wird; c. zusätzliches Wasser im Umfang von mindestens 10 Prozent des Durchschnitts der in den letzten fünf vollen Betriebsjahren vor der Inbetriebnahme der Erweiterung genutzten Jahreswassermenge genutzt wird; d. das nutzbare Speichervolumen um mindestens 15 Prozent vergrössert wird; oder e. die durchschnittliche jährliche Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Einreichung des Gesuchs um einen Investitionsbeitrag um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird. 2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn: a. mindestens eine Hauptkomponente wie Wasserfassung, Zubringerpumpen, Wehr, Speicher, Druckleitung, Maschinen oder elektromechanische Ausrüstung		e. die durchschnittliche jährliche Nettoproduktion <u>seit Inbetriebnahme der erweiterten Anlage</u> gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Einreichung des Gesuchs um einen Investitionsbeitrag um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird.	Die Anlagenbetreiber dürfen nicht für Gründe, welche sie nicht beeinflussen können, bestraft werden, solange ihre Anlage professionell geplant, gebaut und betrieben wurde. Daher ist zu überlegen, ob anstelle der isolierten Betrachtung jedes einzelnen Produktionsjahres besser die mittlere Jahresproduktion seit Inbetriebnahme der erneuerten / erweiterten Anlage berücksichtigt werden sollte. Damit könnte für den Betreiber das Risiko

Geltendes Recht EnFV	Entwurf EnFV vom 06.07.2018	Antrag	Bemerkung
der Anlage ersetzt oder totalsaniert wird; und b. die Investition im Verhältnis zur durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt.			einzelner Trockenjahre reduziert werden, da diese Minderproduktion durch abflussreichere Jahre kompensiert werden würde. Anders ausgedrückt: Es würde der Mittelwert der erneuerten/erweiterten Anlage mit dem Mittelwert vor dem Beginn der Arbeiten verglichen.
Anhang 1.1 6 Übergangsbestimmungen 6.1 Für Betreiber, die für ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2017 sowohl einen positiven Bescheid erhalten als auch die vollständige erste Projektfortschrittsmeldung nach bisherigem Recht eingereicht haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die zum Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittsmeldung massgebenden Bestimmungen. Die Übergangsbestimmungen, die bis zum 31. Dezember 2017 galten, sind nicht anwendbar. 6.2 Für Betreiber, die für ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2013 einen positiven Bescheid erhalten haben und den ersten Projektfortschritt tatsächlich erfüllt haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die im Zeitpunkt der Erreichung dieses Fortschritts massgebenden		6.1 Für Betreiber, die für ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2017 sowohl einen positiven Bescheid erhalten als auch die vollständige erste Projektfortschrittsmeldung nach bisherigem Recht eingereicht haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die zum Zeitpunkt <u>der ersten Projektfortschrittsmeldung der Mitteilung des positiven Bescheids</u> massgebenden Bestimmungen. Die Übergangsbestimmungen, die bis zum 31. Dezember 2017 galten, sind nicht anwendbar. 6.2 Für Betreiber, die für ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2013 einen positiven Bescheid erhalten haben und den ersten Projektfortschritt tatsächlich erfüllt haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die zum Zeitpunkt <u>der Erreichung dieses Fortschritts der Mitteilung</u>	Der ursprünglich im positiven KEV-Bescheid kommunizierte Tarif ist mit dem neuen Energierecht nicht mehr verbindlich – sondern der Tarif zum Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittsmeldung. Diese Regelung kann für weit fortgeschrittene Projekte massive Ertragseinbussen zur Folge haben. Die Formulierung in Art. 22 Abs. 1 EnG erscheint uns aber vergleichbar mit derjenigen vom alten Recht, weshalb eine Änderung der Umsetzung auf Verordnungsebene nicht nachvollziehbar ist.

Geltendes Recht EnFV	Entwurf EnFV vom 06.07.2018	Antrag	Bemerkung
Bestimmungen. Die Übergangsbestimmungen, die bis zum 31. Dezember 2017 galten, sind nicht anwendbar.		<u>des positiven Bescheids</u> massgebenden Bestimmungen. Die Übergangsbestimmungen, die bis zum 31. Dezember 2017 galten, sind nicht anwendbar.	
Art. 13 Anlagenleistung 1 Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. 2 Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die mittlere mechanische Bruttogleistung. Für deren Berechnung gilt Artikel 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916. 3 Die Leistung von Biomasse-, Windenergie- und Geothermieranlagen bemisst sich nach der Nennleistung des Stromgenerators.		2 Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die mittlere mechanische Bruttogleistung des Wassers. <u>Diese berechnet sich aus dem Produkt von Ausbauwasser-menge, Bruttofallhöhe, Gravitationskonstante g und Dichte des Wassers.</u>	Die gewählte Leistungsdefinition ist in den kleineren Leistungsbereichen nicht anwendbar. Ein sorgfältiger Vollzug wird damit nicht möglich. • Die mittlere hydraulische Bruttogleistung ändert von Jahr zu Jahr – je nach verfügbaren Abflüssen. • Die Berechnung der mittleren hydraulischen Bruttogleistung ist sehr aufwändig und ist bei kleinen Anlagen unverhältnismässig. Bei Nebennutzungsanlagen – wie beispielsweise Trink-, Abwasser- und Bewässerungskraftwerken – resultieren zudem völlig realitäts-ferne Werte, da bei diesen Anlagen Entnahme und Rückgabe des Wassers sehr weit auseinander liegen.



Per Mail

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Oberegg, 27. September 2018

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision HKSV, EnV und EnFV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Revision der EnFV, der EnV und der HKSV eine Stellungnahme abzugeben. Die Appenzeller Wind AG ist ein privatwirtschaftliches Unternehmen, das sich mit der Realisierung eines Windparks in Oberegg/AI befasst.

1. Revision HKSV

Zustimmung, keine weiteren Bemerkungen.

2. Revision EnV

Zustimmung.

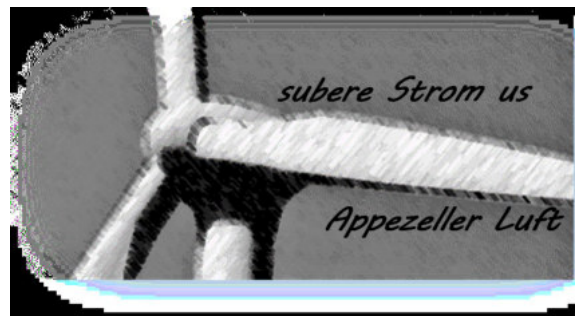
3. Revision EnFV

Art. 23 Abs. 2^{bis} und 3: Fristverlängerung

Dass die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme für die Dauer von planungs-, konzessions- und baurechtlichen Rechtsmittelverfahren stillstehen sollen, wird begrüsst.

Wir beantragen, im Zug der anstehenden Revision der EnFV eine **Neuregelung zu Anhang 1.3 Ziff. 5.2.** (Übertragung von Zusicherungen dem Grundsatz nach bei Windenergieanlagen) umzusetzen.

Ziff. 5.2.1 lit. a des Anh. 1.3 der EnFV regelt, dass Zusicherungen dem Grundsatz nach nur *kantonsintern* übertragen werden können. Wir beantragen, diese Regelung zu öffnen, so dass Übertragungen gesamtschweizerisch möglich sind.



Begründung: Die Praxis zeigt, dass bis zum Auslaufen der aktuellen Fördersystems (KEV) die Anzahl der effektiv realisierbaren Windenergieanlagen in der Schweiz gering sein wird ist. Dies v.a. aufgrund der langen und mehrstufigen Bewilligungsverfahren (Richtplan, Nutzungsplan, Baubewilligungsverfahren). Mit der Öffnung der geltenden Vorschrift hin zu einer schweizweiten Übertragbarkeit von KEV-Zusicherungen soll es möglich sein, dass die wenigen Projekte, die bis Ende 2023 noch realisiert werden, durch Übertragung einer Zusage von einem anderen Standort noch in den Genuss einer KEV kommen, auch wenn für dieses Projekt heute noch keine Zusicherung dem Grundsatz nach vorliegt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Appenzeller Wind AG

Adalbert Hospenthal
Präsident des Verwaltungsrat


Valentin Gerig
Verwaltungsrat



Office fédéral de l'énergie,
Division Efficacité énergétique et énergies
renouvelables
3003 Berne

Sion, le 30 octobre 2018

Prise de position

Révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, de l'ordonnance sur l'énergie et de l'ordonnance sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité

Madame, Monsieur,

L'AVDEL - Association valaisanne des distributeurs d'électricité - rassemble les entreprises actives dans ce domaine en Valais. Sa mission est de défendre les intérêts de la branche et de la représenter auprès du public et des autorités. Actuellement, les membres de notre Association fournissent un emploi à plus de 900 personnes et offrent près de 70 places d'apprentissage. Sur les trois dernières années, l'ensemble des membres de l'AVDEL ont investi en moyenne 62 millions de francs et prévoient d'investir durant ces 3 prochaines années près de 90 millions annuellement.

Généralités

Après avoir soutenu dans les grandes lignes la Stratégie Réseaux électriques, notamment les mesures en faveur du développement du réseau, telles que l'accélération des procédures, la simplification des tâches administratives et bureaucratiques, le comité de l'AVDEL a analysé avec intérêt les ordonnances mises en

consultation. Il remercie d'ores et déjà de la possibilité de vous faire connaître notre prise de position. La consultation précitée couvre de nombreux sujets et nous ne prendrons que les points les plus importants et qui concernent directement les réseaux de distribution.

En détail

Révision de l'Ordonnance sur l'énergie (OEne)

Regroupement dans le cadre de la consommation propre (art.14, al.2)

En premier lieu, l'AVDEL tient à rappeler que malgré les différentes révisions de législations, la responsabilité d'un réseau sûr, performant et efficace est toujours supportées par les gestionnaires des réseaux de distribution, alors que l'introduction de regroupements permettant la consommation propre entraîne une perte de lien – et d'informations – entre les distributeurs, les instances communales et les clients finaux.

Les membres de l'AVDEL constatent que l'arrivée des premiers regroupements ne va pas sans poser des questions et saluent les précisions apportées par cette révision.

Concernant la possibilité de traverser les rues et autres voies, l'AVDEL ne peut soutenir cette proposition.

Le sous-sol des villes est déjà aujourd'hui un entrelacs de conduites d'eaux propres comme usées, de gaz, d'électricité, de télé-réseau, de chauffage à distance, etc. Malgré l'informatisation des cadastres souterrains, les équipes techniques des communes sont régulièrement confrontées à des surprises. Cette nouvelle interprétation de la notion de contiguïté apporte de nouveaux risques en termes de sécurité d'approvisionnement et de sécurité des personnes.

A notre sens, il n'est pas possible de permettre à des entités privées de venir surcharger ce réseau dense. De plus, des erreurs et violations des règles de l'art en matière de pose de conduite (croisement, position dans les fouilles, ...) sont facilement envisageables et pourraient entraîner des conséquences fâcheuses pour les entités publiques.

Dans tous les cas, si la future ordonnance devait persister dans ce sens, elle doit clairement obliger les regroupements à faire cadastrer leurs conduites et à transmettre cette information à leurs frais aux services techniques publics concernés. De plus, en cas de besoin, l'autorité publique devrait pouvoir faire déplacer toute conduite privée aux frais du détenteur de cette dernière.

Pour terminer, ces nouvelles façons de consommer - et de produire, voire stocker - posent également des défis en termes de prévision de consommation et de production, pouvant impacter la stabilité des réseaux. Les quelques 700 distributeurs actuels vont être entourés d'un nombre croissant de micro-réseaux provoquant une perte de la maîtrise des réseaux (black box). A plus longue échéance, la question du timbre et surtout du financement des réseaux publics devra être abordée. Le modèle actuel ne permet pas de respecter la causalité des coûts et l'équité de traitement rendant discriminatoire la cohabitation entre des clients « classiques » et ceux faisant partie d'un regroupement.

* * *

Nous restons bien entendu à votre disposition pour toute information complémentaire. En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, en l'expression de nos meilleurs messages.

Samuel Claret
Président

A blue ink signature of Samuel Claret, consisting of a series of fluid, connected strokes.

Yasmine Ballay
Secrétaire

A blue ink signature of Yasmine Ballay, featuring a stylized 'Y' and 'B' followed by a horizontal line.



Axpo Holding AG | Parkstrasse 23 | CH-5401 Baden

A-Post
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Zuständig	Thomas Porchet Energiepolitik Schweiz
Direktwahl	T +41 56 200 31 45
E-Mail	thomas.porchet@axpo.com
Datum	5. September 2018

Teilrevision der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die Axpo Gruppe produziert, handelt und vertreibt Energie zuverlässig für über 3 Millionen Menschen und mehrere tausend Unternehmen in der Schweiz und in über 30 Ländern Europas. Zur Axpo Gruppe gehören die Axpo Holding AG mit ihren Töchtern Axpo Power AG, Axpo Trading AG, Avectris AG sowie Centralschweizerische Kraftwerke AG. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone.

Mit rund 9 TWh Erzeugung aus erneuerbarer Energie, davon ca. 8 TWh aus Wasserkraft, ist Axpo die grösste Produzentin erneuerbarer Energie in der Schweiz. Wir ergreifen deshalb die Gelegenheit im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung auf Verbesserungsbedarf hinzuweisen, der sich bei der Umsetzung des Marktprämienmodells und der Investitionsbeiträge für Wasserkraft- und Biomassenanlagen gezeigt hat, und entsprechende Lösungen aufzuzeigen.

Zur Vernehmlassungsvorlage

Wir begrüßen die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere zu Art. 30 Abs. 1 Bst. a sowie im Anhang 1.1 Ziff 6.5 EnFV. Mit der Ergänzung, dass nur Anlagen aus dem Vergütungssystem ausgeschlossen werden, die die Mindestanforderungen während drei Jahren in Folge nicht erfüllen, wird eine unrealistisch scharfe Bestimmung korrigiert.

Zu weiteren Bestimmungen

1. Energieförderverordnung (EnFV)

1.1. Investitionsbeiträge Grosswasserkraft: Gleichbehandlung von Erneuerungen

Antrag:

Art. 47 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

² Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:

- a. ...
- b. ~~die Investition im Verhältnis zur durchschnittlichen in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt~~
- b. (neu) die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung mindestens 20 Prozent oder 30 GWh beträgt.

Begründung:

Das Kriterium einer finanziellen Bagatellgrenze zur Feststellung der Erheblichkeit einer Erweiterung oder Erneuerung ist nicht zielführend, weil dies insbesondere bei grossen Wasserkraftanlagen direkt zu einem Ausschlusskriterium führt. Hingegen stellt das von uns vorgeschlagene Kriterium der zusätzlichen, erwarteten Nettoproduktion sicher, dass der Erhalt der bestehenden Wasserkraft durch Erneuerungen gleich beurteilt wird wie die erzielte Mehrproduktion durch Erweiterungen. Eine Schlechterstellung ist nicht im Sinn der Energiestrategie 2050, deren erfolgreiche Umsetzung letztlich von der Gesamtproduktion der Wasserkraft abhängt.

Antrag:

Art. 48 Ansätze

¹ ...

² streichen.

³ streichen.

Begründung:

Eine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen ist weder im Sinn der Energiestrategie des Bundes noch eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen. Ob inländische Produktion aus Wasserkraft durch neue und erweiterte Anlagen geschaffen wird oder durch die Erneuerungen bestehender Anlagen erhalten bleibt,

ist für die Bilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen hingegen sinnvoller als neue Eingriffe bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen bzw. erhebliche Erweiterungen. Schliesslich bietet Art. 26 EnG aber keine gesetzliche Grundlage für eine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen.

Antrag:

Art. 52 Abs. Reihenfolge der Berücksichtigung

¹Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder Erweiterung~~ zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.

²...

³Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung~~ aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird.

⁴...

⁵~~Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden die Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen.~~

Die Mehrproduktion bemisst sich

- a. bei Erweiterungen nach der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung.
- b. bei Erneuerungen nach der Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung.

⁶...

Begründung:

Eine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen ist weder im Sinn der Energiestrategie des Bundes noch eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen. Ob heimische Produktion aus Wasserkraft durch neue und erweiterte Anlagen geschaffen wird oder durch die Erneuerungen bestehenden Anlagen erhalten bleibt, ist für die Bilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen hingegen sinnvoller als neue Eingriffe bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen bzw. erhebliche Erweiterungen. Eine gesetzliche Grundlage für eine derartige Unterscheidung bietet Art. 26 EnG letztlich aber nicht.

Hingegen erlaubt es die Definition der Mehrproduktion bei Erneuerung, welche eine Erwartungskomponente beinhaltet, sämtliche Gesuche nach dem gleichen Kriterium zu priorisieren.

1.2. Investitionsbeiträge Grosswasserkraft: Gesuch und anrechenbare Kosten

Antrag:

Art. 53 Gesuch

²Es kann erst gestellt werden, wenn im Minimum ein finalisierter Vorprojektbericht vorliegt, eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist.

Begründung:

Die Erarbeitung eines Hauptprojektes, inklusive Einreichung eines Baugesuches, ist mit hohen Kosten verbunden. Der Entscheid über die weitere Projektplanung kann bereits nach Abschluss eines Vorprojektes von der Aussicht auf allfällige Beiträge des Bundes beeinflusst werden. Für die Investitionssicherheit ist es deshalb notwendig, dass bereits zu einem frühen Zeitpunkt Klarheit besteht, ob Investitionsbeiträge bewilligt werden. Ohne entsprechende Sicherheiten besteht die Möglichkeit, dass förderwürdige Projekte frühzeitig abgebrochen werden.

Bereits in der Erläuterung zur Vernehmlassung der neuen EnFV vom November 2017 wurde darauf hingewiesen, dass nur Projekte unterstützt werden, die zeitnah und mit grosser Wahrscheinlichkeit realisiert werden. Die vorgeschlagene Regelung ist dazu nicht nötig. Gemäss Art. 54 Bst. e EnFV muss eine Frist gesetzt werden, innerhalb der die Anlage in Betrieb zu nehmen ist. Kann ein Projekt nicht in der gesetzten Frist realisiert werden, verliert es die Förderwürdigkeit.

Antrag:

Art. 64 Anrechenbare Geldabflüsse

¹Die anrechenbaren Geldabflüsse setzen sich zusammen aus den:

a. ...

a^{bis} (neu) Restwerten der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile bei Erneuerungen;

b. ...

Begründung:

Bei Erneuerung muss auch der Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile berücksichtigt werden. Die Geldzuflüsse der Gesamtanlage können nicht nur für die Amortisation der Erneuerungsinvestition verwendet werden. Auch die nicht erneuerten, bestehenden Anlageteile müssen aus den Geldzuflüssen amortisiert werden.

1.3. Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen

Die oben beantragten Anpassungen sind sinngemäss auch in die Bestimmungen betreffend Biomasse zu übernehmen.

1.4. Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen: anrechenbare Kosten

Antrag:

Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten

¹Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden auch:

- a. ...
- c. ~~die direkten Steuern auf Stufe Kraftwerksgesellschaft; die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zugunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist.~~
- d. (neu) jährlich wiederkehrende Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen.

Begründung

Eine Gewinnregelung ist oftmals Teil der Konzession und damit Voraussetzung für die Inbetriebnahme oder den Weiterbetrieb einer Anlage. Basierend auf gesetzlichen Grundlagen werden diese dem Gemeinwesen von der Kraftwerksgesellschaft geschuldet. Für diese stellt sie einen fixen Kostenblock dar und bedeutet einen direkten Mittelabfluss. Für die Kraftwerksgesellschaft ist es also unerheblich, ob es sich um eine Besteuerung angefallener Gewinne oder um eine kalkulatorische Steuer handelt. Eine Nichtberücksichtigung ist somit nicht sachgerecht. Falls die Berücksichtigung zu Missbrauch führen würde, könnte dieser sanktioniert werden.

Der neue Bst. d ist eine Präzisierung. Bereits heute schliesst Art. 90 EnFV Konzessionsabgaben und -leistungen nicht aus. Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen sind oftmals Bestandteil der Konzession und damit Voraussetzung für das Recht für die Nutzung der Wasserkraft und den Betrieb der Kraftwerksanlagen. Die Abgaben sind durch die Kraftwerke effektiv zu leisten und damit normale Betriebsaufwände.

Für die Präzisierung spricht zudem die Anrechenbarkeit von Gratis- und Vorzugsenergie wie in Bst. b vorgesehen. Dabei handelt es sich zwar um die relevanteste und bekannteste Art von Konzessionsabgaben und -leistungen. Dennoch ist nicht ersichtlich, warum andere Arten von Konzessionsabgaben und -leistungen nicht gleichbehandelt werden sollen. Auch die ElCom anerkennt die Berücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen bei der Berechnung der Gestehungskosten. Sie herauszurechnen ist sehr aufwändig und widerspricht damit dem Grundsatz einer grob vereinfachenden Lösung, der für die Umsetzung der Marktprämie gilt.

Die Nichtberücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen führt letztlich zu Ungerechtigkeiten zwischen den Marktprämienberechtigten. Sie gelten meist für die Länge der Konzessionsdauer und lassen sich nicht kurzfristig anpassen. Die Kosten fallen tatsächlich an und können vom marktprämienberechtigten Unternehmen nicht vermieden werden. Ein Ausgleich föderalistischer Unterschiede kann nicht über die Negierung entsprechender Kosten erreicht werden.

2. Energieverordnung (EnV)

2.1. Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen

Antrag:

Art. 30 Zusicherung der Entschädigung

³Stellt der Inhaber der Wasserkraftanlage nach der Zusicherung fest, dass Mehrkosten anfallen, so meldet er dies unverzüglich der kantonalen Behörde und dem BAFU. ~~Sind die Mehrkosten wesentlich, so ist das Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.~~

Begründung:

Die totalen Kosten müssen gedeckt werden, andernfalls ist Rechtssicherheit nicht gewährleistet. Eine Wiederholung des Verfahrens braucht es deshalb nicht.

Antrag:

Art. 31 Auszahlungsplan

¹Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU einen Auszahlungsplan. Die geplanten Massnahmen müssen erst dann umgesetzt werden, wenn die Entschädigungen gesichert und innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung vollständig bezahlt werden können.

²Für die Reihenfolge der Auszahlungen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bei der kantonalen Behörde massgebend. Stehen nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung, erstrecken sich die Fristen der Sanierung entsprechend, bis wieder genügend Mittel zur Verfügung stehen. Das BAFU orientiert die Betreiber der Wasserkraftanlagen einmal jährlich über den Stand der verfügbaren Mittel und die zugesagten Auszahlungen.

Begründung:

Die Ergänzung, dass Massnahmen erst dann umgesetzt werden müssen, wenn auch die zugesagten Mittel vorhanden sind und tatsächlich ausbezahlt werden können, schafft Rechtssicherheit und verhindert, dass die Kraftwerksbetreiber mit Kosten belastet werden, für die der Gesetzgeber eine Finanzierung vorgesehen hat.

Antrag:

Art. 33 Teilzahlungen

¹Bei aufwendigen Sanierungsmassnahmen kann der Inhaber einer Wasserkraftanlage Gesuche um höchstens zwei Teilzahlungen pro Jahr stellen, soweit ~~dies in der Zusicherung vorgesehen ist~~ und das Projekt entsprechend fortgeschritten ist.

Begründung:

Für die Ungleichbehandlung bereits bestehender Projekte besteht kein sachlicher Grund. Sie sollen ebenfalls von der Möglichkeit einer Teilzahlung profitieren können.

Antrag:

Art. 34 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes

Im Übrigen ist das 3. Kapitel des Subventionsgesetzes sinngemäss anwendbar. Eine Zusatznutzung zu einer Sanierungsmassnahme führt zu keiner Schmälerung der anrechenbaren Kosten. Investitionen in eine Zusatznutzung können weitere Fördergelder erhalten, wenn sie die entsprechenden Kriterien erfüllen.

Begründung: Bei Entschädigungen für Sanierungsmassnahmen handelt es sich nicht um Subventionen. Gleichzeitig realisierte Zusatznutzungen stellen eigenständige Projekte dar, die Anspruch auf Förderung haben, wenn sie die entsprechenden Kriterien erfüllen.

Antrag:

Anhang 3 EnV, 3 Anrechenbare Kosten

3.1. Anrechenbar sind nur Kosten, die (...) Dazu gehören insbesondere die Kosten für:

- a. Planung, Projektierung und Erstellung von Pilotanlagen;
- b. ...
- c. Planung, Projektierung und Ausführung der Massnahmen; insbesondere die Erstellung der notwendigen Anlagen; inkl. Baunebenkosten;
- d. Durchführung der Wirkungskontrolle Erfolgskontrolle (Umsetzungskontrolle und Wirkungskontrolle);
- e. ...
- f. (neu) Unterhalt, der durch die Sanierung verursacht wird.

3.2 Nicht anrechenbar sind:

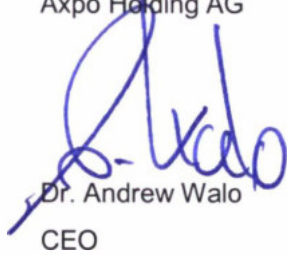
- a. Gewinn- und Kapital-Steuer Steuern;
- b. Kosten für den Unterhalt von Anlagen;
- c. ...

Begründung:

- 3.1. Bst. a: Es handelt sich um eine Präzisierung.
- 3.1 Bst. c: Baunebenkosten müssen auch bezahlt werden, da alle Kosten übernommen werden müssen. Dies entspricht auch der Vollzugshilfe des BAFU «Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen, Finanzierung der Massnahmen».
- 3.1 Bst. d: Die Präzisierung klärt, dass der Begriff «Erfolgskontrolle» sowohl die Umsetzungskontrolle als auch die Wirkungskontrolle der Massnahmen umfasst.
- 3.1 Bst. f und 3.2 Bst. b: Gemäss Art. 34 EnG sollen die vollständigen Kosten übernommen werden. Entsprechend sind auch die Kosten für den Unterhalt der Massnahme, beispielsweise einer Fischpassage, zu übernehmen, die von der Sanierung verursacht werden.
- 3.2 Bst. a: Die Präzisierung entspricht der Vollzugshilfe des BAFU «Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen, Finanzierung der Massnahmen».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

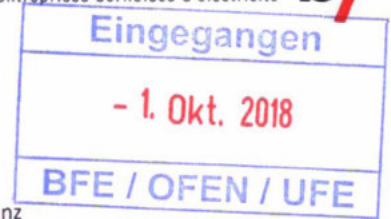
Freundliche Grüsse
Axpo Holding AG

A blue ink signature of Dr. Andrew Walo, consisting of a large, stylized 'A' followed by 'Walo' in a cursive script.

Dr. Andrew Walo
CEO

A blue ink signature of Thomas Porchet, featuring a large, stylized 'P' with a horizontal line through it.

Thomas Porchet
Leiter Energiepolitik Schweiz



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

27. September 2018 / cBo

Teilrevision Energieverordnung (EnV)

Stellungnahme zu der vom BFE vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich „**Zusammenschluss zum Eigenverbrauch**“, basierend auf dem Verordnungsentwurf und dem erläuternden Bericht vom Juli 2018.

Wir sprechen uns klar gegen die vom BFE vorgeschlagene Ausdehnung des Eigenverbrauchs auf weitere Grundstücke aus (EnV, Art. 14, Abs.2). Diese Regelung widerspricht dem Grundgedanken des StromVG – denn dadurch werden Parallelnetze gefördert. Zudem werden mit dieser Ausdehnung des Eigenverbrauchs unklare oder nicht dokumentierte Microgrids begünstigt, welche die Versorgungssicherheit insgesamt schwächen.

Die vom BFE vorgeschlagene Änderung Art. 14, Abs. 2, EnV ist zu streichen und durch den auf Seite 2 beschriebenen Gegenvorschlag abzuändern.

Falls Sie Fragen zu unseren Bemerkungen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Gerne nehmen wir detailliert Stellung dazu.

Beste Grüsse

Armin Zingg
Präsident

Christian Bosshard
Leiter Geschäftsstelle

Beilage

Abzulehnende Anpassung in der EnV, Art. 14, Abs. 2

Heute gültig

Art. 14 Ort der Produktion

- 1 Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.
- 2 Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt.
- 3 ...

Abzulehnender Vorschlag aus Vernehmlassungstext

Art. 14 Ort der Produktion

- 1 Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.
- 2 Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.
- 3 ...

Zu berücksichtigender Gegenvorschlag

Art. 14 Ort der Produktion

- 1 Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.
- 2 Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Strassen, Eisenbahntrassen oder Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden.
- 3 ...

+

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

BKW Energie AG
Markets & Regulation
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Urs Meister
Telefon +41 58 477 56 41
urs.meister@bkw.ch

Bern, 31. Oktober 2018

Stellungnahme zu den Verordnungsrevisionen EnV, EnFV und HKSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung äussern zu dürfen.

Mit unserer Stellungnahme möchten wir Aspekte in den Verordnungen aufzeigen, die aus unserer Sicht in der vorliegenden Form nicht oder nur schwer umsetzbar wären bzw. uns als problematisch erscheinen.

Insbesondere möchten wir auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- **Art. 1 Abs. 4 HKSV: Verkürzung der Gültigkeit von HKN:** Die geplante Verkürzung der Lebensdauer von HKN birgt mehrere problematische Aspekte. Erstens können dadurch Wertverluste von im ersten Quartal ausgestellten HKN resultieren, da EVU präferiert länger gültige HKN beschaffen. Zweitens werden vor allem kleine EVU benachteiligt, da die HKN prozessbedingt typischerweise erst knapp vor deren Verfall zu ihnen gelangen. Auf EU-Ebene schliesslich wird im Zuge einer grundlegenden Neuordnung des EU-Energierichts ab 2020 die Lebensdauer von HKN angepasst. Demnach soll das Ablaufdatum aller HKN neu einheitlich auf den 30. Juni des Jahres nach Ausstellung eines HKN festgelegt werden. Es erscheint wenig sinnvoll, die Gültigkeit für HKN jetzt neu zu regeln, wenn sie voraussichtlich kurze Zeit später zwecks Angleichung an das EU-Recht erneut geändert werden muss.
- **Kommentar zur EnFV:** Die Verlängerung der Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen bei Gesuchen für die Einspeisevergütung für Wasser- und Windkraftwerke wird ausdrücklich begrüsst. Damit wird der Unberechenbarkeit der Verzögerungen und dem Nichtverschulden der Gründe für diese Verzögerungen durch den Projektanten angemessen Rechnung getragen.

Im Anhang finden Sie unsere ausführliche Stellungnahme mit allen Änderungsvorschlägen und detaillierten Begründungen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Meister".

Dr. Urs Meister
Leiter Markets & Products

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Witschi".

Stefan Witschi
Leiter Verteilnetz Management

ANHANG: Ausführliche Stellungnahme

Energieverordnung (EnV)

Art. 15 Abs. 3 EnV

Änderungsantrag

Abs. 3: *streichen*

Begründung: Der Artikel birgt für den Netzbetreiber die implizite Verantwortung, einem ZEV mitzuteilen, dass er aufgrund der Nichterfüllung der Bedingungen eines ZEV nicht mehr weiterbestehen kann. Eine solche Überwachungsfunktion und Mitteilungspflicht gehören nicht zum Aufgabenbereich eines Netzbetreibers. Um das Risiko, dass eine solche Verantwortung besteht, auszuschliessen, sollte der Artikel gestrichen werden.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Art. 1 Abs. 4 HKSV

Änderungsantrag

Abs. 4: *Änderung streichen, die bisherige Regelung bis auf Weiteres beibehalten*

Begründung:

Die EU-Kommission erarbeitet derzeit eine grundlegende Neuordnung des EU-Energierechts für den Zeitraum der Jahre 2020 bis 2030. In diesem Rahmen wird auch die noch bis 2020 gültige Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG überarbeitet, die u.a. Regelungen für Herkunftsnachweise definiert. Gemäss Richtlinien-Entwurf sollen ab 2021 neue Bestimmungen zur HKN-Lebensdauer umgesetzt werden. Demnach sollen HKN bis zu sechs Monate nach Ende des jeweiligen Ausstellungsjahres gültig bleiben. Das Ablaufdatum für die HKN soll neu einheitlich auf den 30. Juni des Jahres nach Ausstellung eines HKN festgelegt werden.

Solange jedoch die Bestimmungen zur HKN-Lebensdauer gemäss der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht definitiv feststehen, ist es wenig sinnvoll, das Verfallsdatum für HKN in der Schweiz neu zu regeln. Daher soll die bisherige Regelung vorerst beibehalten werden.

Art. 4 Abs. 4 HKSV

Änderungsantrag

Abs. 4: Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA, die indirekt an das Netz angeschlossen sind (Anlagen mit Eigenverbrauch), kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Begründung:

Für die Verfügbarkeit von HKN ist lediglich die Messung der Überschussproduktion relevant. Zusätzliche Messungen rein zu statistischen Zwecken verursachen zusätzliche Kosten, ohne jedoch einen sichtbaren Nutzen zu stiften. Zur Ermittlung der dezentral erzeugten Energiemenge kann anstelle der Messung der Nettoproduktion eine einfache Hochrechnung eingesetzt werden. Pronovo verfügt über die Anschlussleistung der Anlagen. Für die Volllaststunden kann derselbe Wert angenommen werden, den das BFE bei seiner

Überprüfung der Gestehungskosten und Vergütungssätze von KEV-Anlagen¹ annimmt. Anhand der Anschlussleistung und der Volllaststunden kann anschliessend die Nettoproduktion von indirekt an das Verteilnetz angeschlossenen Anlagen berechnet werden.

Art. 5 Abs. 1 HKSV

Änderungsantrag

Abs. 1: Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren ~~direkt von der Messstelle aus~~ übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.

Begründung:

Die Formulierung «direkt von der Messstelle aus» ist irreführend und nicht immer korrekt. Oft erfordert die Datenlieferung eine vorgängige Datenverarbeitung und somit erfolgt die Sendung eben nicht «direkt von der Messstelle».

¹ Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen (Bundesamt für Energie BFE); Stand Mai 2016

Luzern, 24. Oktober 2018

Kontakt Michael Beer
Direktwahl 041 249 50 52
E-Mail Michael.Beer@ckw.ch

CKW • Postfach • 6002 Luzern

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung zu nehmen. CKW ist als Energieproduzentin, als Energiedienstleisterin und als Verteilnetzbetreiberin mit über 180 000 angeschlossenen Verbrauchsstellen unmittelbar von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen.

1 Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Unsere eigene Erfahrung zeigt, dass bei der Realisierung von Kraftwerksprojekten häufig langwierige Verfahren etwa zur Anpassung der kantonalen Richtplanung sowie zur Behandlung von Einsprachen notwendig sind. Ausserdem kann es beim Bau von Kraftwerken immer zu Unwägbarkeiten und Verzögerungen kommen, für die der Bauherr nicht einzustehen hat. **Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 23 Absätze 2^{bis} und 3 sowie von Anhang 1.1 Ziffer 5 und Anhang 1.3 Ziffer 5 EnFV begrünnen wir deshalb sehr.**

Wir regen zur Stärkung der Rechtssicherheit indes an, in Artikel 23 Absatz 3 auf die Kann-Formulierung zu verzichten. Sonst bleibt offen, nach welchen Kriterien die Vollzugsstelle über das Gesuch entscheidet.

Art. 23 Abs. 3 EnFV

Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so verlängert ~~kann~~ die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.

Ebenso begrünnen wir die Anpassung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a sowie die neuen Ziffern 6.4 und 6.5 in Anhang 1.1 EnFV. Damit wird dem Einfluss von behördlichen Auflagen auf die Produktionskapazität sowie der Volatilität der natürlichen Abflüsse bei Laufwasserkraftwerken Rechnung getragen. Die Formulierung von Ziffer 6.5 erscheint uns

allerdings in Verbindung mit den Ausführungen im Erläuternden Bericht nicht eindeutig zu sein. Sie könnte so verstanden werden, dass eine Anlage bereits aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen wird, wenn sie kumuliert über die ganze bisherige Vergütungsdauer an mehr als einem Drittel der Jahre die Mindestproduktion nicht erreicht. **Unseres Erachtens ist ein Ausschluss aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Anlage die Anforderungen während mehr als einem Drittel der Vergütungsdauer am Stück nicht erfüllt.**

Anh. 1.1 Ziff. 6.5 EnFV

Bei Anlagen, die gestützt auf Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten haben und die die Mindestanforderungen aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, nicht einhalten können, wird die Vergütung ~~für eine Dauer von höchstens einem Drittel der Vergütungsdauer~~ weiterhin ausbezahlt. Halten sie die Mindestanforderungen jedoch für eine ununterbrochene Dauer von mehr als einem Drittel der Vergütungsdauer danach erneut nicht ein, werden sie aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen.

Ergänzend beantragen wir eine Anpassung von Artikel 24 Absatz 3 EnFV. **Es kommt vor, dass die zuständigen Behörden im Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren einen Wechsel des Standortes verfügen. In diesem Fall sollte ein Projekt die dem Grundsatz nach erteilte Zusicherung zur Teilnahme am Einspeisevergütungssystem nicht verlieren.**

Art. 24 Abs. 3 EnFV

Die Vollzugsstelle widerruft die Zusicherung nach Artikel 22 und weist das Gesuch um Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ab, wenn:

- a. die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;
- b. die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte oder die Inbetriebnahme nicht einhält;
- c. der Standort der Anlage nicht dem im Gesuch angegebenen entspricht, es sei denn, die gesuchstellende Person hätte nicht für den Standortwechsel einzustehen und der neue Standort nutze dieselbe Gewässerstrecke oder Teile davon.

2 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

2.1 Ort der Produktion

Das Interesse von Kleinproduzenten am Eigenverbrauch sowie am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist auch in unserem Versorgungsgebiet gross. In Einzelfällen kommt es dabei tatsächlich vor, dass ein ZEV allein wegen einer trennenden öffentlichen Strasse nicht gegründet werden kann. **Gleichwohl lehnen wir die beantragte Änderung von Artikel 14 Absatz 2 EnV ab**, denn sie führt in dieser Formulierung zu einer unkontrollierten Ausweitung dessen, was als Ort der Produktion verstanden wird. Wir erachten es als volkswirtschaftlich nicht sinnvoll und ineffizient, die Errichtung einer parallelen Netzinfrastuktur über öffentlichen Grund auf diese Weise zu begünstigen. Öffentliche Strassen, Eisenbahntrassees oder Fliessgewässer sollten im Grundsatz gerade nicht Teil eines ZEV werden oder zur Verbindung von Grundstücken genutzt werden können.

Art. 14 Abs. 2 EnV

Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrassees oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend. Strassen, Eisenbahntrassees oder Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können auch nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden.

Wir erachten es indes als zweckmässig, eine eng eingegrenzte Ausnahmeregelung zu schaffen, die es dem Netzbetreiber ermöglicht, situativ vom in Art. 14 Abs. 2 EnV formulierten Grundsatz abzuweichen. Dabei denken wir hauptsächlich an den Fall, in dem eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer zwei Grundstücke trennt, die demselben Grundeigentümer bzw. derselben Grundeigentümerin gehören. In diesem Fall sollte der Netzbetreiber einen Zusammenschluss gutheissen können, sofern nicht beispielsweise betriebliche oder netztopologische Gründe dagegen sprechen. Die Einwilligung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin des trennenden Grundstücks bleibt dabei selbstredend vorbehalten und muss hier nicht explizit erwähnt werden, da für die verbindende Leitung jedenfalls eine Dienstbarkeit zu errichten ist.

Art. 14 Abs. 2bis EnV (neu)

Der Netzbetreiber kann von Absatz 2 abweichen, wenn die räumliche Nähe zum Ort der Produktion gegeben ist und die Grundstücke des selbigen Grundeigentümers oder der selbigen Grundeigentümerin einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer getrennt werden.

Generell bitten wir Sie zur besseren Klarheit und Rechtssicherheit zudem noch zu prüfen, ob die Nennung von Strassen, Eisenbahntrassees und Fliessgewässer in jedem Fall nicht noch mindestens durch Fusswege, frei geführte Trottoirs und stehende Gewässer (insgesamt also etwa «kleinere Gewässer») ergänzt werden sollte.

2.2 Voraussetzungen für den Zusammenschluss

Die Präzisierung der Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Wir empfehlen aber die Anpassung der Formulierungen wie folgt:

Art. 15 Abs. 2 EnV

Anlagen, die typischerweise während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden (z. B. Notstromaggregate), werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt.

Häufig gehen Energieerzeugungsanlagen (EEA) gleich mit der Gründung des ZEV neu ans Netz. In diesem Fall kann noch nicht auf historische Betriebszahlen pro Jahr abgestellt werden. Der VNB muss deshalb die Möglichkeit haben, EEA, welche typischerweise weniger als 50 Stunden pro Jahr in Betrieb sind, von vornherein unberücksichtigt zu lassen. Das häufigste Beispiel des Notstromaggregats, welches auch im erläuternden Bericht erwähnt wird, sollte beispielhaft genannt werden.

Art. 15 Abs. 3 EnV

Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung von Abs. 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind nicht mit einem Wechsel in der Zusammensetzung des Zusammenschlusses zusammenhängen.

Mit diesem angepassten Wortlaut werden Sinn und Zweck des neuen Abs. 3 unseres Erachtens besser verständlich.

Die vorgeschlagene Anpassung von Artikel 16 Absätze 1 und 1^{bis} EnV begrüssen wir.

3 Anpassungen und Präzisierungen zu Herkunftsnachweisen und Stromkennzeichnung

Gegen die Vorverlegung des Termins für die Publikation der Stromkennzeichnung von Ende Dezember auf Ende Juni des der Lieferung folgenden Kalenderjahres (Artikel 4 Absatz 3 EnV) haben wir nichts einzuwenden. Demgegenüber **lehnen wir die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise ab** und beantragen folgende Anpassung des Wortlauts:

Art. 1 Abs. 4 HKSV

Ein Herkunftsnachweis, der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum ~~entweder der Monat Januar oder Februar ist~~ zwischen Januar und Juni liegt, verliert seine Gültigkeit erst Ende ~~März~~ Juni des Folgejahres.

Die Erstellung der Stromkennzeichnung und die Entwertung der Herkunftsnachweise sind prozessual eng miteinander verknüpft. Erst wenn plausibilisierte Verbrauchsmengen der belieferten Endverbraucher bekannt sind, kann die für die Stromkennzeichnung notwendige Menge an Herkunftsnachweisen entwertet werden. Aufgrund der rollierenden Ablesung ist diese Menge aber häufig per Ende März noch nicht verfügbar. Wir schlagen daher vor, dass das Verfalldatum der Herkunftsnachweise aus dem Vorjahr sowie das Datum für die Publikation der Stromkennzeichnung einheitlich auf Ende Juni festgelegt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Martin Schwab
CEO

Dr. Michael Beer
Senior Manager Regulatory & Public Affairs

Spiegel b. Bern, 30. Oktober 2018

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien,
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Stellungnahme zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der
Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis
und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Considerate AG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der EnFV, der EnV und der HKSV. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Revision der Energieförderungs- und Energieverordnung, welche die Considerate AG im Bereich der Windenergienutzung sowie beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch betreffen.

Die Considerate AG befürwortet die Anpassungen der EnFV im Bereich der Projektfortschritts- (PFM) und Inbetriebnahmemeldungen (IBM). Der Stillstand der Fristen für PFM und IBM während Rechtsmittelverfahren berücksichtigt die heutige Situation bei der Entwicklung von Windenergieprojekten korrekt und hat einen positiven Effekt auf deren Realisierungswahrscheinlichkeit. Es ist wichtig, dass weit fortgeschrittene Projekte mit einem hohen Detaillierungsgrad nicht eine bereits zugesicherte Einspeisevergütung verlieren, da die Verzögerungen, die durch Rechtsmittelverfahren verursacht werden, durch den Projektentwickler nicht oder nur bedingt beeinflusst werden können. Mit der Anpassung der Fristen für PFM und IBM, sowie dem Fristenstillstand bei Rechtsmittelverfahren, bleiben wertvolle

Considerate AG
Dählenweg 17
CH-3095 Spiegel b. Bern

+41 (0)31 511 25 01
info@considerate.ch
www.considerate.ch
CHE-115.970.089 MWST

und bereits getätigte Beiträge und Investitionen in die Energiezukunft der Schweiz erhalten.

Eine Optimierung der aktuellen Planungsverfahren, zur Verkürzung der Projektlaufzeiten, wäre jedoch gegenüber der Verlängerung der Fristen auf jeden Fall anzustreben. Damit die Ziele der Schweizer Energiepolitik im Bereich Windenergie erreicht werden können, ist es unabdingbar, dass für die Bewilligung von Windenergieanlagen ein koordiniertes Bundesverfahren zur Anwendung kommt. Da ein solches Verfahren momentan nicht beschritten werden kann, sind die in der Revision vorgesehenen Anpassungen allerdings zwingend notwendig.

Weiter befürwortet die Considerate AG die Anpassung der Energieverordnung im Bereich des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch. Die neu eingeräumte Möglichkeit für Zusammenschlüsse über Strassen und Wege stellt aus Sicht der Considerate eine sinnvolle Anpassung dar.

Die Considerate AG möchte die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen, um einen Antrag zur Änderung der Bestimmungen in Anhang 1.3, Ziffer 5.2.1 der EnFV zu stellen. Ziffer 5.2.1 definiert die Bedingungen für die Übertragung von Zusicherungen dem Grundsatz nach oder positiven Bescheiden bei Windenergieanlagen. Gemäss aktueller Bestimmung können Zusicherungen oder positive Bescheide bestehender Projekte, denen die Grundlage einer kantonalen Richtplanung aufgrund einer Planänderung fehlt, auf Projekte im gleichen Kanton und auf Projekte übertragen werden, die vor dem 31. Dezember 2017 bei der nationalen Netzgesellschaft angemeldet worden sind. Die Bestimmungen führen aus Sicht der Considerate AG zu einer Einschränkung der fortlaufenden Entwicklung der Windenergie in der Schweiz. Die Berücksichtigung der Kantonsgrenze (Ziffer 5.2.1, lit. a), bei der möglichen Übertragung von Zusicherungen oder positiven Bescheiden, ist aus Sicht der Considerate AG nicht nachvollziehbar, zumal die Entwicklung der Windenergie, sowie die Energiestrategie 2050, als nationale Zielsetzungen zu verstehen sind. Die Verwaltung der Zusicherungen und der positiven Bescheide

Considerate AG
Dählenweg 17
CH-3095 Spiegel b. Bern

+41 (0)31 511 25 01
info@considerate.ch
www.considerate.ch
CHE-115.970.089 MWST

erfolgt ebenfalls auf nationaler und nicht auf kantonaler Ebene. Ziffer 5.2.1, lit. c, führt weiter dazu, dass Projekte, deren Entwicklung erst ab 2018 erfolgt, nur sehr zögerlich vorangetrieben werden, obwohl positive Voraussetzungen bestehen. Kantone und Regionen führen stetig neue Richtplanungen durch oder nehmen Aktualisierungen vor, wodurch neue Gebiete für die Windenergienutzung ausgeschieden werden. Die Entwicklung neuer Projekte wird durch Ziffer 5.2.1, lit. c, und zusätzlich vor dem Hintergrund des noch nicht definierten, zukünftigen Strommarktmodells, gehemmt. Aus diesem Grund beantragt die Considerate AG:

- lit. a, Ziffer 5.2.1, Anhang 1.3 der EnFV, im Rahmen dieser Revision zu streichen, und
- das in lit. c genannte Datum vom 31. Dezember 2017 auf den 31. Dezember 2022 anzupassen.

Mit den Anpassungen können bereits budgetierte Förderbeiträge für Windenergieprojekte sinnvoll weiter eingesetzt werden und eine kontinuierliche Entwicklung der Windenergie in der Schweiz wird gefördert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der vorgebrachten Anträge.

Freundliche Grüsse

Considerate AG



Urs Seiffert

Geschäftsführer

Considerate AG
Dählenweg 17
CH-3095 Spiegel b. Bern

+41 (0)31 511 25 01
info@considerate.ch
www.considerate.ch
CHE-115.970.089 MWST



EnV.AEE@bfe.admin.ch

Siglistorf, 21.09.2018

Teilrevision Energieverordnung (EnV)

Stellungnahme zu der vom BFE vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich „**Zusammenschluss zum Eigenverbrauch**“, basierend auf dem Verordnungsentwurf und dem erläuternden Bericht vom Juli 2018.

Wir sprechen uns klar gegen die vom BFE vorgeschlagene Ausdehnung des Eigenverbrauchs auf weitere Grundstücke aus (EnV, Art. 14, Abs.2). Diese Regelung widerspricht dem Grundgedanken des StromVG – denn dadurch werden Parallelnetze gefördert. Zudem werden mit dieser Ausdehnung des Eigenverbrauchs unklare oder nicht dokumentierte Microgrids begünstigt, welche die Versorgungssicherheit insgesamt schwächen.

Die vom BFE vorgeschlagene Änderung Art. 14, Abs. 2, EnV ist zu streichen und durch den auf Seite 2 beschriebenen Gegenvorschlag abzuändern.

Falls Sie Fragen zu unseren Bemerkungen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Gerne nehmen wir detailliert Stellung dazu.

Freundliche Grüsse

Luzius Schneider / Präsident EGSWM



Abzulehnende Anpassung in der EnV, Art. 14, Abs. 2

Heute gültig

Art. 14 Ort der Produktion

- ¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.
- ² Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt.
- ³ ...

Abzulehnender Vorschlag aus Vernehmlassungstext

Art. 14 Ort der Produktion

- ¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.
- ² Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.
- ³ ...

Zu berücksichtigender Gegenvorschlag

Art. 14 Ort der Produktion

- ¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.
- ² Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Strassen, Eisenbahntrassen oder Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden.
- ³ ...

Elektrizitäts- und Wasserwerk

Dohlenzelgstrasse 6
5210 Windisch

Tel: +41 56 460 09 80
Fax: +41 56 460 09 87

ew@windisch.ch
www.windisch.ch



EnV.AEE@bfe.admin.ch

Elektrizitäts- und Wasserwerk
Dohlenzelgstrasse 6
5210 Windisch

Windisch, 20. September.2018

Teilrevision Energieverordnung (EnV)

Stellungnahme zu der vom BFE vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich „**Zusammenchluss zum Eigenverbrauch**“, basierend auf dem Verordnungsentwurf und dem erläuternden Bericht vom Juli 2018.

Wir sprechen uns klar gegen die vom BFE vorgeschlagene Ausdehnung des Eigenverbrauchs auf weitere Grundstücke aus (EnV, Art. 14, Abs.2). Diese Regelung widerspricht dem Grundgedanken des StromVG – denn dadurch werden Parallelnetze gefördert. Zudem werden mit dieser Ausdehnung des Eigenverbrauchs unklare oder nicht dokumentierte Microgrids begünstigt, welche die Versorgungssicherheit insgesamt schwächen.

Die vom BFE vorgeschlagene Änderung Art. 14, Abs. 2, EnV ist zu streichen und durch den auf Seite 2 beschriebenen Gegenvorschlag abzuändern.

Falls Sie Fragen zu unseren Bemerkungen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Gerne nehmen wir detailliert Stellung dazu.

Freundliche Grüsse

Ueli Bettler
Betriebsleiter

Abzulehnende Anpassung in der EnV, Art. 14, Abs. 2

Heute gültig

Art. 14 Ort der Produktion

¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.

² Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt.

³ ...

Abzulehnender Vorschlag aus Vernehmlassungstext

Art. 14 Ort der Produktion

¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.

² Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

³ ...

Zu berücksichtigender Gegenvorschlag

Art. 14 Ort der Produktion

¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.

² Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Strassen, Eisenbahntrassen oder Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden.

³ ...



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Datum 19.09.2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung zu nehmen. Die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) ist als Energieproduzentin, als Energiedienstleisterin und als Verteilnetzbetreiberin mit über 22'000 angeschlossenen Verbrauchsstellen unmittelbar von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen.

1. Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Unsere umfassende und langjährige Erfahrung bei der Entwicklung und beim Bau von mehreren neuen Kraftwerken in den letzten Jahren zeigt, dass bei der Realisierung von Kraftwerksprojekten häufig langwierige Verfahren etwa zur Anpassung der kantonalen Richtplanung sowie zur Behandlung von Einsprachen notwendig sind. Ausserdem kann es beim Bau von Kraftwerken immer zu Unwägbarkeiten und Verzögerungen kommen, für die der Bauherr nicht einzustehen hat. **Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 23 Absätze 2^{bis} und 3 sowie von Anhang 1.1 Ziffer 5 und Anhang 1.3 Ziffer 5 EnFV begrüssen wir deshalb sehr.**

Wir regen zur Stärkung der Rechtssicherheit indes an, in Artikel 23 Absatz 3 auf die Kann-Formulierung zu verzichten. Sonst bleibt offen, nach welchen Kriterien die Vollzugsstelle über das Gesuch entscheidet.

Art. 23 Abs. 3 EnFV

Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so verlängert kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.

Ebenso begrüßen wird die Anpassung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a sowie die neuen Ziffern 6.4 und 6.5 in Anhang 1.1 EnFV. Damit wird dem Einfluss von behördlichen Auflagen auf die Produktionskapazität sowie der Volatilität der natürlichen Abflüsse bei Laufwasserkraftwerken Rechnung getragen. Die Formulierung von Ziffer 6.5 erscheint uns allerdings in Verbindung mit den Ausführungen im Erläuternden Bericht nicht eindeutig zu sein. Sie könnte so verstanden werden, dass eine Anlage bereits aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen wird, wenn sie kumuliert über die ganze bisherige Vergütungsdauer an mehr als einem Drittel der Jahre die Mindestproduktion nicht erreicht. **Unseres Erachtens ist ein Ausschluss aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Anlage die Anforderungen während mehr als einem Drittel der Vergütungsdauer am Stück nicht erfüllt.**

Anh. 1.1 Ziff. 6.5 EnFV

Bei Anlagen, die gestützt auf Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten haben und die die Mindestanforderungen aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, nicht einhalten können, wird die Vergütung ~~für eine Dauer von höchstens einem Drittel der Vergütungsdauer~~ weiterhin ausbezahlt. Halten sie die Mindestanforderungen jedoch für eine ununterbrochene Dauer von mehr als einem Drittel der Vergütungsdauer danach erneut nicht ein, werden sie aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen.

Ergänzend beantragen wir eine Anpassung von Artikel 24 Absatz 3 EnFV. **Es kommt vor, dass die zuständigen Behörden im Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren einen Wechsel des Standortes verfügen. In diesem Fall sollte ein Projekt die dem Grundsatz nach erteilte Zusicherung zur Teilnahme am Einspeisevergütungssystem nicht verlieren.**

Art. 24 Abs. 3 EnFV

Die Vollzugsstelle widerruft die Zusicherung nach Artikel 22 und weist das Gesuch um Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ab, wenn:

- a. die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;
- b. die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte oder die Inbetriebnahme trotz Verlängerung nicht einhält;
- c. der Standort der Anlage nicht dem im Gesuch angegebenen entspricht, es sei denn, die gesuchstellende Person hat nicht für den Standortwechsel einzustehen und der neue Standort nutzt dieselbe Gewässerstrecke oder Teile davon. In diesem Fall wird der Standortwechsel durch die Vollzugsstelle genehmigt.

2. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Das Interesse von Kleinproduzenten am Eigenverbrauch sowie am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist auch in unserem Versorgungsgebiet gross. In Einzelfällen kommt es dabei tatsächlich vor, dass ein ZEV allein wegen einer trennenden öffentlichen Strasse nicht gegründet werden kann.

Gleichwohl lehnen wir die beantragte Änderung von Artikel 14 Absatz 2 EnV ab, denn sie führt in dieser Formulierung zu einer unkontrollierten Ausweitung dessen, was als Ort der Produktion verstanden wird. Wir erachten es als volkswirtschaftlich nicht sinnvoll und ineffizient, die Errichtung einer parallelen Netzinfrastruktur über öffentlichen Grund auf diese Weise zu begünstigen.

Indem sich der Eigentümer eines trennenden Grundstücks – das kann durchaus auch eine Gemeinde sein – formell am ZEV beteiligt und somit auch Verantwortung und Haftung mitübernimmt, lässt sich unseres Erachtens ein ZEV in solchen Fällen auch ohne Änderung der Verordnungsbestimmung bereits heute realisieren. Wir beantragen daher, am bestehenden Wortlaut festzuhalten

Art. 14 Abs. 2 EnV

Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. ~~Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.~~

Die Präzisierung der Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Wir empfehlen aber die Anpassung der Formulierungen wie folgt:

Art. 15 Abs. 2 EnV

Anlagen, die typischerweise während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden (z. B. Notstromaggregate), werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt.

Häufig gehen Energieerzeugungsanlagen (EEA) gleich mit der Gründung des ZEV neu ans Netz. In diesem Fall kann noch nicht auf historische Betriebszahlen pro Jahr abgestellt werden. Der VNB muss deshalb die Möglichkeit haben, EEA, welche typischerweise weniger als 50 Stunden pro Jahr in Betrieb sind, von vornherein unberücksichtigt zu lassen. Das häufigste Beispiel des Notstromaggregats, welches auch im erläuternden Bericht erwähnt wird, sollte beispielhaft genannt werden.

Art. 15 Abs. 3 EnV

Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung von Abs. 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind nicht mit einem Wechsel in der Zusammensetzung des Zusammenschlusses zusammenhängen.

Mit diesem angepassten Wortlaut werden Sinn und Zweck des neuen Abs. 3 unseres Erachtens besser verständlich.

Die vorgeschlagene Anpassung von Artikel 16 Absätze 1 und 1^{bis} EnV begrüßen wir.

3. Anpassungen und Präzisierungen zu Herkunftsnachweisen und Stromkennzeichnung

Gegen die Vorverlegung des Termins für die Publikation der Stromkennzeichnung von Ende Dezember auf Ende Juni des der Lieferung folgenden Kalenderjahres (Artikel 4 Absatz 3 EnV) haben wir nichts einzuwenden. Demgegenüber **lehnen wir die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise ab** und beantragen folgende Anpassung des Wortlauts:

Art. 1 Abs. 4 HKSV

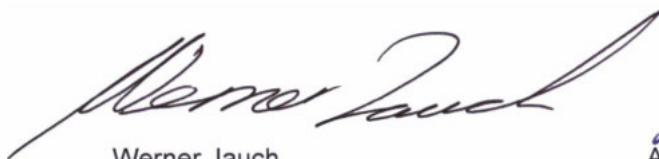
Ein Herkunftsnachweis, der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum ~~entweder der Monat Januar oder Februar ist~~ zwischen Januar und Juni liegt, verliert seine Gültigkeit erst Ende ~~März~~ Juni des Folgejahres.

Die Erstellung der Stromkennzeichnung und die Entwertung der Herkunftsnachweise sind prozessual eng miteinander verknüpft. Erst wenn plausibilisierte Verbrauchsmengen der belieferten Endverbraucher bekannt sind, kann die für die Stromkennzeichnung notwendige Menge an Herkunftsnachweisen entwertet werden. Aufgrund der rollierenden Ablesung ist diese Menge aber häufig per Ende März noch nicht verfügbar. Wir schlagen daher vor, dass das Verfalldatum der Herkunftsnachweise aus dem Vorjahr sowie das Datum für die Publikation der Stromkennzeichnung einheitlich auf Ende Juni festgelegt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerk Altdorf AG



Werner Jauch

Vorsitzender der Geschäftsleitung



Andreas Bissig

Leiter Netz, Mitglied der Geschäftsleitung

Per E-Mail
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Absender/-in	Brigitta Künzli
Telefon direkt	058 319 27 89
E-Mail	brigitta.kuenzli@ewz.ch
Datum	23. Oktober 2018

**Stellungnahme zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV),
der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über den
Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV).**

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zu den Änderungen der EnFV, der EnV sowie der HKSV. Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist dazu Stellung.

Die drei Verordnungen sind erst seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. ewz äussert sich deshalb ausschliesslich zu Artikeln, die Teil der Vernehmlassung sind. Zur EnFV haben wir keine Anträge.

Anträge zur EnV.

- **EnV, Art. 14 Abs. 2.**
Die physische Verbindung zwischen den Grundstücken muss entgegen der neuen Ergänzung in Absatz 2 beibehalten werden. Fehlt die direkte physische Verbindung, muss das Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) benutzt und entschädigt werden. Die vorgeschlagene Ergänzung würde andere Grundsätze für die Netztarifierung erfordern (Abkehr vom Ausspeiseprinzip), was eine vorgängige Änderung auf Gesetzesstufe, insbesondere Art. 14 Abs. 2 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), bedingen würde.

Antrag: Die vorgeschlagene Ergänzung in Absatz 2 ist zu streichen.

- **EnV, Art. 15, Abs. 3**
Die im neuen Absatz 3 vorgeschlagene Regelung ist nicht umsetzbar, da der VNB keine «Überwachung» eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) durchführen kann.

Antrag: Der vorgeschlagene neue Absatz 3 ist zu streichen.



Anträge zur HKSV.

▪ **HKSV, Art. 1 Abs. 4.**

Die vorgeschlagene Änderung von Absatz 4 mit der Vorverlegung der maximalen Gültigkeit eines Herkunftsnachweises (HKN) per Ende März ist nicht praktikabel, da die für die Stromkennzeichnung notwendigen Daten bis dann in der Regel nicht vollständig vorliegen. ewz beantragt deshalb eine Anpassung von Absatz 4. Der Antrag orientiert sich an der künftigen Regelung in der EU-Richtlinie «Renewable Energy Directive for the period 2021 – 2030 (RED II)». Diese soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Gemäss RED II ist jeder HKN zwölf Monate ab Ausstellung gültig und somit handelbar. Für die Stromkennzeichnung kann der HKN bis 18 Monate nach Ausstellung eingesetzt/gelöscht werden. Spätestens nach 18 Monaten sollen nicht verwendete HKN verfallen und in den nationalen Residualmix eingehen.

Antrag: Absatz 4 ist wie folgt anzupassen.

⁴ Ein Herkunftsnachweis des jeweiligen Produktionsjahres ist bis Ende Juni des Folgejahres gültig und ist auch bis maximal zu diesem Zeitpunkt für die Stromkennzeichnung einsetzbar. Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingesetzten Herkunftsnachweise verlieren danach ihre Gültigkeit. ~~der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum entweder der Monat Januar oder Februar ist, verliert seine Gültigkeit erst Ende März des Folgejahres~~

▪ **HKSV, Art. 5 Abs. 1.**

Die Formulierung «direkt von der Messstelle aus» ist missverständlich. In manchen Fällen verlangt die Datenübermittlung vorgängig eine Datenverarbeitung, beispielsweise bei einer Überschussmessung. Die Formulierung ist deshalb zu streichen.

Antrag: Absatz 1 ist wie folgt anzupassen.

¹ Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren ~~direkt von der Messstelle aus~~ übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor

Leiter Energiewirtschaft

Marcel Frei

Cédric Aubert





Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich

Dreikönigstrasse 18
Postfach 2254
8022 Zürich
Direkt 058 359 53 85
Telefon 058 359 51 11

EKZ, Postfach 2254, 8022 Zürich

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Elektronisch an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Zuständig Karl Resch, karl.resch@ekz.ch
Datum 15. Oktober 2018

Vernehmlassungsverfahren zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) nutzen die Gelegenheit, zu der im Titel genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

EKZ wird durch das EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 beauftragt, den Kanton Zürich – ausgenommen das Gebiet der Stadt Zürich – wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie zu versorgen. Als einer der grössten Verteilnetzbetreiber der Schweiz sind wir als Unternehmen von den Teilrevisionen der eingangs aufgeführten Verordnungsbestimmungen direkt betroffen.

Von besonderer Bedeutung für EKZ sind die Anpassungen bei den Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch. Mit der Möglichkeit des Zusammenschlusses sollen Personen mit einer gewissen räumlichen Nähe zur Erzeugungsanlage den vor Ort produzierten Strom nutzen können und nicht nur der Anlagenbetreiber selber. Für EKZ-Kunden war dies bereits vor Inkraftsetzung der Änderungen vom 1. November 2017 mit unserer eigenen entwickelten Eigenverbrauchsregelung «EKZ-Eigenstrom X» möglich. Diese Regelung stösst in unserem Versorgungsgebiet nach wie vor auf eine grosse Nachfrage und zeichnet sich durch ihre einfache Umsetzung und Anwendbarkeit aus. Die Umsetzung der EKZ-Lösung bedingt weder zusätzliche administrative Aufwände noch Anpassungen an der Netzinfrastruktur und am Messkonzept am Ort der Produktion. Unsere Lösung wurde in der Zwischenzeit auch erfolgreich von weiteren Verteilnetzbetreibern übernommen.

Indessen die Anwendung der Bestimmungen der Energieverordnung über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch führt in der Praxis vermehrt zu Diskussionen und Rechtsunsicher-

heiten. Insbesondere bei der Auslegung der räumlichen Nähe zum Ort der Produktion. Wir sind darum der Überzeugung mit unseren vorgeschlagenen Änderungsanträgen die Anwendbarkeit der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen zum Eigenverbrauch zu vereinfachen mit dem Ziel, unnötige administrative Aufwände und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und so einen Beitrag in Richtung einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung leisten zu können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Abnahme- und Vergütungspflicht für Netzbetreiber

Wir nutzen die Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen in Art. 12 EnV, wonach sich die Rüchspeisevergütung auch nach den Gestehungskosten der eigenen Produktion richtet, nicht mit dem Energiegesetz in Einklang sind. Nach Art. 15 Abs. 2 EnG richtet sich die Vergütung für erneuerbare Energien einzig nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.

II. Wichtige Änderungsanträge

1. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Art. 14 EnV: **Ort der Produktion**

Antrag

Art. 14 EnV lautet wie folgt:

¹ ...

² Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Strassen, Eisenbahntrassees oder Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können auch nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden. ~~Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrassees oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.~~

^{2bis} [neu] Der Netzbetreiber kann von Absatz 2 abweichen, wenn die räumliche Nähe zum Ort der Produktion gegeben ist und die Grundstücke des selbigen Grundeigentümers oder der selbigen Grundeigentümerin einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum getrennt werden.

3 ...

Begründung

Die mit der Teilrevision vorgesehene Ausweitung der räumlichen Nähe zum Ort der Produktion widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Die Auslegung und Anwendbarkeit der Bestimmungen in Bezug auf räumlicher Nähe zum Ort der Produktion wird mit den vorgeschlagenen Änderungen noch schwieriger. Nach Art. 16 Abs. 1 EnG erlässt der Bundesrat Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion.

Bei Verfolgung der parlamentarischen Beratung der kleinen Kammer über die Bestimmungen zum Eigenverbrauch in Kapitel 3 EnG wird klar, dem Gesetzgeber ging es im Konkreten um ein Mietshaus, auf dessen Dach sich eine grosse Energieerzeugungsanlage befindet und die Endverbraucher, die in den Mietwohnungen leben und von dieser Produktion vor Ort auch profitieren können. Damit sollen an geeigneten Standorten auch andere Personen in einer gewissen räumlichen Nähe zur Erzeugungsanlage von dieser Stromproduktion profitieren können und nicht nur der Anlagebetreiber selber. Dies war zwar bereits unter dem damals geltenden Recht zulässig und wurde auch so praktiziert – so auch von uns EKZ. Allerdings warf bereits damals der Zusammenschluss diverse Fragen auf und die Umsetzung wurde zum Teil eben äusserst kompliziert. Ferner stellten sich schon mit dem damaligen Gesetz diverse rechtliche Fragen, namentlich in Konstellationen, in denen Mieter und Pächter betroffen sind. Entsprechend diente der Antrag der ständerätlichen Kommission zu Art. 18^{bis} wie auch zu Art. 18^{ter} EnG dem Zweck, die mit einem solchen Zusammenschluss verbundenen grundsätzlichen Rechte und Pflichten zu regeln, aber immer mit Blick auf ein Miethaus. Dies soll Rechtssicherheit für die Praxis schaffen und Streitigkeiten über drängende Fragen vorbeugen. Der Abbau von Hemmnissen soll eine effiziente Nutzung der dezentralen Produktion am Ort, wo sie produziert wird, ermöglichen. So der Wille des Ständerates.¹

Die nun vorgeschlagene Regelung geht in eine andere Richtung und die Bestimmungen zur Eingrenzung des Orts der Produktion erachten wir als nicht erfüllt. Im Gegenteil, eine geografische Eingrenzung ist nicht gegeben. Solange die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer vorliegt, ist ein Zusammenschluss möglich. Dieser kann sich so über Quartiere, Ortsteile und im Extremfall bis über Gemeindegebiete erstrecken. Auch widerspricht die Regelung den Grundgedanken des StromVG, indem parallele Leitungen gefördert werden und die Zusammenschlüsse nicht einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

¹ vgl. Amtliches Bulletin vom 22.09.2015, S 947 bis S 950.

Diese neue Regelung ist daher ersatzlos zu streichen und mit eindeutig definierten Bestimmungen zur Eingrenzung des Orts der Produktion zu ergänzen. Darüber hinaus erachten wir es als zweckmässig, für die Netzbetreiber die Möglichkeit zu schaffen, situative Lösungen umsetzen zu können. Ein Zusammenschluss muss auch dann möglich sein, wenn die räumliche Nähe zum Ort der Produktion gegeben ist und die Grundstücke des selbigen Grundeigentümers einzig durch eine öffentliche Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind. Als Praxisbeispiel sei hier eine grosse Wohnüberbauung genannt.

Art. 15 EnV: **Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch**

Antrag

Art. 15 EnV lautet wie folgt:

¹ ...

² ...

³ [streichen]

Begründung

Für EKZ als Verteilnetzbetreiber ist diese Regelung operativ nicht umsetzbar. Zum einen ist es nicht Aufgabe des Netzbetreibers eine Überwachung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) durchzuführen. Zum anderen wird der ZEV gegenüber dem Netzbetreiber wie als ein Endverbraucher behandelt. Aus diesem Grund beantragen wir die Streichung von Abs. 3.

2. Direktvermarktung

Art. 26 EnFV: Bewirtschaftungsentgelt

Antrag

Art. 26 EnFV lautet wie folgt:

Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von:

- a. ...
- b. ...
- c. 0,160,28 Rappen bei KVA;
- d. ...

Begründung

Wir sehen gegenwärtig keinen Grund, warum das Bewirtschaftungsentgelt für Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) kleiner sein soll als für ein Holzheizkraftwerk (Biomassenanlage). Die Tatsache, dass eine KVA im Vergleich zu einem Holzheizkraftwerk weniger ökologisch produziert, darf sich nicht im Entgelt für die Bewirtschaftung widerspiegeln. Die Aufwände für die Vermarktung von Graustrom sind vergleichbar mit demjenigen eines Holzheizkraftwerks. Die mindere Nachhaltigkeit der KVA wird bereits mit der nur hälftigen KEV-Anrechenbarkeit ausgedrückt.

In der Erläuterung wurde folgendes dazu festgehalten: Für KVA wird ein spezifisches Entgelt festgelegt, weil sie im Unterschied zu den restlichen Biomasseanlagen deutlich geringere Ausgleichsenergiekosten verursachen. Dies insbesondere, weil sie hochautomatisiert sind, professionell betrieben werden sowie mit Bandlast gefahren werden können. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass dies eben nicht in jedem Fall so ist und KVA nicht Bandlasten fahren, sondern in Abhängigkeit der angelieferten Abfälle betrieben werden.

3. Herkunftsnachweis

Art. 5 HKNV: Übermittlung der Produktionsdaten

Antrag

Art. 5 HKNV lautet wie folgt:

¹ Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren ~~direkt von der Messstelle aus~~ übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.

² ...

³ ...

Begründung

Die Formulierung «direkt von der Messstelle» ist irreführend. Oft erfordert die Datenlieferung eine vorgängige Datenverarbeitung (z.B. Überschussmessung, virtuelle Messpunkte etc.).

Abschliessend bedanken wir uns für die Berücksichtigung und Weiterbearbeitung unserer Anregungen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Karl Resch
Leiter Regulierungsmanagement
und Netzwirtschaft

Claudio Maag
Regulierungsmanager

Michael Gruber, CEO
Tel. 033 225 66 01, gmi@energiethun.chBundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Thun, 22. Oktober 2018 / rk

**Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung
des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung
Stellungnahmen zu Teilrevision EnFV, EnV und HKSV**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahmen in genannter Sache wie folgt:

- Teilrevision EnFV
- Teilrevision EnV
- Teilrevision HKSV

Die Unterlagen erhalten Sie in elektronischer Form in Word und PDF.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Michael Gruber
CEOUrs Neuenschwander
Leiter Marketing und Vertrieb / CMO
Mitglied der Geschäftsleitung

Stellungnahme Vernehmlassung Energieförderungsverordnung (EnFV)

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Energie Thun AG	Begründung
Allgemeine Bemerkungen			Die Förderinstrumente der EnFV sind so zu gestalten, dass Projekte bevorzugt werden, die einen massgeblichen Anteil ihrer Produktion im Winter erzeugen. Bspw. durch je nach jährlicher Verteilung der Produktion differenzierte Förderbeiträge erfolgen oder aber für bereits eingereichte Projekte über eine entsprechende Priorisierung in der Warteliste. Die in der Vernehmlassung beschriebenen Anpassungen, insb. Anhang 1.1 Ziff. 6.5 EnFV, werden begrüsst.
Art. 15 Referenz-Marktpreis 1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Photovoltaikanlagen. 2 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden. 3 Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise vierteljährlich.		1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem <u>Monat Vierteljahr</u> jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der <u>jeweiligen Technologie lastganggemessenen Photovoltaikanlagen</u>. 2 <i>Streichen</i>	Der Referenz-Marktpreis für die übrigen Technologien sollte auch die tatsächliche viertelstündliche Erzeugung der Anlagen berücksichtigen. Im Gegensatz zu PV-Anlagen ist die Erzeugung z.B. von Kleinwasserkraftwerken zwar über den Tag gesehen nahezu konstant, jedoch variiert die Erzeugung saisonal stark. Diesem Effekt muss Rechnung getragen werden.
Art. 20 Abbau der Warteliste			

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Energie Thun AG	Begründung
1 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so legt das BFE Kontingente fest, in deren Umfang Anlagen auf den Wartelisten berücksichtigt werden können. 2 Die Anlagen auf der Warteliste für Photovoltaikanlagen werden entsprechend dem Einreikedatum des Gesuchs berücksichtigt. 3 Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt: a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreikedatum dieser Meldung; b. die übrigen Projekte: entsprechend dem Einreikedatum des Gesuchs.		3 Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt: a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreikedatum des Gesuchs dieser Meldung.	Die Anlagen auf der Warteliste sollten wie unter b. entsprechend dem Einreikedatum des Gesuchs und nicht der Meldung berücksichtigt werden. Erfolgt die Berücksichtigung gemäss dem Meldedatum der Projektfortschrittsmeldung, werden kleine Projekte, welche einfacher und schneller eine Bewilligung erhalten, bevorteilt. Diese Projekte benötigen in der Regel eine höhere Einspeisevergütung. Es entspricht nicht dem neuen Energiegesetz, kleinere und ineffizientere Anlagen gegenüber grösseren Anlagen zu bevorzugen.
Art. 23 Projektfortschritte, Inbetriebnahme und Meldepflichten		2bis Die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme stehen für die Dauer von planungs-, konzessions- oder baurechtlichen Rechtsmittelverfahren still.	Die Energie Thun AG begrüsst die Änderungen in Art. 23, inkl. Anhang 1.1 und 1.3.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Energie Thun AG	Begründung
		3 Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.	
Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von: a. 0,55 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen; b. 0,28 Rappen bei Wasserkraftanlagen; c. 0,16 Rappen bei KVA; d. 0,28 Rappen bei den übrigen Biomasseanlagen.		Produzenten in der Direktvermarktung Erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von: (...) c. <i>Streichen</i> d. 0,28 Rappen bei den übrigen Biomasseanlagen.	Das Bewirtschaftungsentgelt soll für alle Biomasseanlagen gleich hoch angesetzt sein, da die Aufwände für die Vermarktung vergleichbar sind. Im erläuternden Bericht (Februar 2017) wurde festgehalten, dass KVA geringere Ausgleichskosten aufweisen würden. Die Praxis zeigt aber, dass KVA nicht Bandlast fahren können, da sie in Abhängigkeit der an gelieferten Abfälle betrieben werden müssen.
Art. 30 Ausschluss und Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem	1 Die Vollzugsstelle verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen: a. wiederholt nicht eingehalten werden und die Einspeiseprämie deswegen in drei Kalenderjahren in Folge je mindestens einmal nicht ausbezahlt wurde (Art. 29 Abs. 1)		Die Energie Thun AG begrüsst die Anpassung in Art. 30, inkl. Anhang 1.1 Ziffer 6.4 und 6.5.
Art. 39 Reihenfolge der Berücksichtigung			

[illegible]

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Energie Thun AG	Begründung
(...)			
Art. 52 Reihenfolge der Berücksichtigung 1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen. 2 Berücksichtigt werden alle Gesuche, die vollständig mit den für die Zweijahresperiode zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden können. 3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird. 4 Machen die übrig bleibenden Mittel weniger als 50 Prozent aus, so wird kein weiteres Gesuch berücksichtigt und die übrig bleibenden Mittel werden den für die nächste Zweijahresperiode zur Verfügung stehenden Mitteln zugerechnet.		1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen. 3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird.	Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen. Das Parlament hat im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 beschlossen, neue Wasserkraftwerke sowie erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Wasserkraftwerken mit Investitionsbeiträgen zu unterstützen (Art. 24 und 26 EnG). Die Energie Thun AG begrüsst diesen Entscheid, bildet doch die Wasserkraft das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung und die conditio sine qua non für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050. Durch die Investitionsbeiträge wird für die Wasserkraft als wichtigste einheimische erneuerbare Energiequelle zudem ein vergleichbares Instrument wie für andere erneuerbare Energien geschaffen. Vor diesem Hintergrund irritiert, dass die EnFV tiefere Investitionsbeiträge für erhebliche Erneuerungen von bestehenden Anlagen vorsieht als für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen (Art. 48 Abs. 2 und 3 EnFV). Diese Unterscheidung findet keine Grundlage im Gesetz und setzt darüber hinaus falsche Anreize. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Eingriffe in die Natur. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Energie Thun AG	Begründung
5 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.		5 <i>Streichen</i>	
Anhang 1.1 Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem	5.2.1 Spätestens vier Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) ist eine Projektfortschrittsmeldung einzureichen; diese hat das bei der zuständigen Behörde eingereichte Konzessions- oder Baugesuch zu enthalten. 5.2.2 Spätestens zehn Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) ist eine zweite Projektfortschrittsmeldung einzureichen; diese hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: (...) 5.3.1 Die Anlage ist spätestens zwölf Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) in Betrieb zu nehmen. (...) 6.4 Eine Produktionseinschränkung aufgrund einer allfälligen behördlichen		Die Energie Thun AG begrüsst die Änderungen in Art. 23 inkl. Anhang 1.1 und 1.3. Die Energie Thun AG begrüsst die Anpassung in Art. 30, inkl. Anhang 1.1 Ziffer 6.4 und 6.5.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Energie Thun AG	Begründung
	Auflage führt bei einer Anlage, die aufgrund von Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten hat, nicht zum Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem. 6.5 Bei Anlagen, die gestützt auf Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten haben und die die Mindestanforderungen aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, nicht einhalten können, wird die Vergütung für eine Dauer von höchstens einem Drittel der Vergütungsdauer weiterhin ausbezahlt, wenn keine Massnahmen zur Behebung möglich sind. Halten sie die Mindestanforderungen danach erneut nicht ein, werden sie aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen.		
Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem			Die Vergütungssätze wurden erst im Rahmen der Verordnung zur Energiestrategie 2050 auf Anfang dieses Jahres stark reduziert und gleichzeitig die Vergütungsdauer angepasst. Mit der vorliegenden Anpassung der EnFV sollen die Vergütungssätze nochmals stark reduziert werden. Grundsätzlich begrüsst die Energie Thun AG diese Senkung. Allerdings ist bei der Berechnung der neuen Vergütungssätze die verkürzte Vergütungsdauer zu berücksichtigen.
Anhang 1.3 Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem			Die Energie Thun AG begrüsst die Änderungen in Art. 23, inkl. Anhang 1.1 und 1.3.

Stellungnahme Vernehmlassung Energieverordnung (EnV)

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Energie Thun AG	Begründung
Art. 14 Ort der Produktion	2 Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.	2 Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. <u>Strassen, Eisenbahntrassen oder Fließgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können auch nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden.</u> Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.	Die Energie Thun AG ist der Ansicht, dass der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) grundsätzlich eine interessante Option ist, um Innovationen innerhalb von klar abgegrenzten Gebieten zuzulassen. Gerade im Hinblick auf die Sektorkopplung ergeben sich durch ZEV interessante Möglichkeiten, um intelligente und effiziente integrierte Energieversorgungslösungen anzubieten und auszutesten. Gleichzeitig bergen ZEV auch gewisse Risiken: So ist beispielsweise die Gefahr gross, dass das Verhalten eines ZEV aufgrund nicht vorhandener Daten für den Verteilnetzbetreiber unvorhersehbar ist und im Einzelfall auch eine Gefahr für die Stabilität des Stromnetzes darstellen kann. Die Konsequenzen, wenn sich ein ZEV – aus welchem Grund auch immer – wieder auflöst, sind in der Praxis noch nicht erprobt. Überhaupt ist die Regelung zum ZEV erst seit 1.1.2018, also gerade mal seit wenigen Monaten, in Kraft und die Erfahrungen damit, auch bezüglich Auswirkungen auf den stabilen Netzbetrieb, sind noch nicht ausreichend vorhanden. Aus diesem Grund erachtet es die Energie Thun AG als falsch, bereits zum jetzigen Zeitpunkt über eine Aufweichung der Bestimmungen bzw. Gebietsbeschränkungen eines ZEV zu diskutieren. Wenn private Leitungen im öffentlichen Grund gebaut werden, ist unklar, wie die Dokumentation, Wartung, etc. sichergestellt werden kann. Durch die Ausweitung und Verschiebung der Grenzen zwischen Verteilnetzen und privaten Netzen ist die Sicherstellung der Versorgungssicherheit immer schwieriger zu gewährleisten. Die Abgrenzung zwischen Verteilnetzbetreiber und privaten Netzbetreibern wird immer unklarer. Zudem ist eine Ausweitung der Beschränkungen für ZEV zwingend an die Möglichkeit zu knüpfen, dass Netzentgelte einen signifikant höheren Anteil der Leistungskomponente bei den Netznutzungsentgelten enthalten können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ZEV nicht davon abgehalten werden können, sich netz- und systemdienlich zu verhalten.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Energie Thun AG	Begründung
Art. 15 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	1 Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. 2 Anlagen, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt. 3 Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung von Abs. 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind.	3 <i>Streichen</i> <u>Eventualiter:</u> 3 Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung von Abs. 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, <u>hat er die Pflicht dies dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch</u> kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind.	Die Regelung ist nicht umsetzbar, da der Netzbetreiber keine Überwachung der ZEV durchführen kann. Aus diesem Grund sollte der Abs. 3 gestrichen werden. Wird der Absatz nicht gestrichen, muss die ZEV zumindest einer Meldepflicht unterstellt werden.

Stellungnahme Vernehmlassung Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv)

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Energie Thun AG	Begründung
Art. 5 Übermittlung der Produktionsdaten	1 Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren direkt von der Messstelle aus übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008. 2 Ist bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen (...)	1 Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren direkt von der Messstelle aus übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.	Die Formulierung «direkt von der Messstelle» ist irreführend. Oft erfordert die Datenlieferung eine vorgängige Datenverarbeitung (z.B. Überschussmessung, virtuelle Messpunkte etc.).
Anhang 1 Anforderungen an die Stromkennzeichnung		Ergänzungen zu Ziff. 1.1 und Ziff. 2.5 • In der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» ist der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, nicht-fossiler Anteil». Der Begriff «Abfälle» ist zudem mit dem Buchstaben «c» zu versehen, der auf die entsprechende Fussnote verweist. • In der Kategorie «nicht erneuerbare Energien» ist der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, fossiler Anteil». Der Buchstabe «c», der auf die entsprechende Fussnote verweist, soll beibehalten werden. • Die gleichen Ergänzungen (nicht-fossiler bzw. fossiler Anteil) sollen	Grundsätzlich begrüsst die Energie Thun AG die vorgeschlagene Änderung. Mit der beantragten Ergänzung wird noch klarer ersichtlich, aus welchem Grund und wie der Strom aus Abfall auf die beiden Kategorien aufgeteilt wird. Mittelfristig gilt es zudem aus Sicht von Energie Thun AG, die Qualifizierung des Stroms aus der Kategorie «Abfälle» grundsätzlich zu überdenken. Aus unserer Sicht sollte sämtlicher Strom aus der Kategorie «Abfälle» gleichwertig wie erneuerbarer Strom behandelt werden, da die mit dem Verbrennungsprozess verbundenen Emissionen ohnehin anfallen und die Stromproduktion aus Abfällen als solche keine zusätzlichen Emissionen verursacht. Entsprechend gilt Strom aus Abfällen gemeinhin auch als «CO₂-frei» (siehe auch Studie «Umweltbilanz Strommix Schweiz 2014» von Treeze im Auftrag des Bundesamts für Umwelt; http://treeze.ch/fileadmin/user_upload/downloads/589-Umweltbilanz-Strommix-Schweiz-2014-v3.0.pdf).

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Energie Thun AG	Begründung
		sinngemäss in Ziff. 2.5 Fig. 1 und 2 übernommen werden.	

Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et énergies renouvelables
Service de coordination
3003 Berne

Versions Word et PDF à :
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Granges-Paccot, le 29 octobre 2018

Consultation pour les révisions partielles de l'« Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables », de l'« Ordonnance sur l'énergie » et l'« Ordonnance sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité »

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions pour la possibilité offerte de vous donner notre avis sur la révision partielle de l'« Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables » (OEneR).

Nous sommes une société active dans le développement éolien. Depuis mai 2014 ennova est une filiale à 100% des Services industriels de Genève (SIG). Parmi les projets que nous développons dans plusieurs cantons pour le compte des SIG, citons le projet de La Grandsonnaz (VD). Ce parc, composé de 15 éoliennes de plus de 3 MW, sera l'un des plus importants du pays et apportera une contribution déterminante pour la transition énergétique mise en œuvre dans le cadre de la Stratégie énergétique 2050 adoptée par le Souverain en mai 2017.

Le constat concernant la lenteur du développement de l'éolien en Suisse est sans équivoque : les délais de réalisation des parcs sont beaucoup plus longs que prévu. En 2013, il y avait 33 grandes éoliennes en Suisse. Depuis lors, en cinq ans, seulement quatre machines supplémentaires ont été installées. Ainsi, à ce jour, il n'y a que 37 éoliennes en Suisse.

Au vu des très (trop) longues phases de développement, les délais relatifs à l'avancement des projets éoliens et à leur mise en service proposés dans les nouvelles dispositions de l'art. 23 sont d'une importance prépondérante pour le développement de l'éolien dans notre pays. Sans ces modifications des délais¹ de nombreux parcs en cours de développement seraient probablement abandonnés par les services industriels helvétiques.

A ce sujet, nous soutenons également la proposition de suspension des délais d'avancement et de mise en service en cas de procédures de recours.

¹ Premier avis, 4 ans au lieu de 2 ans ; deuxième avis, 10 ans au lieu de 4 ans après l'octroi de la garantie de principe ; pour la mise en service 12 ans au lieu de 7 ans.

De manière à éviter les lourdeurs administratives liées aux demandes nombreuses et récurrentes, nous suggérons d'introduire une durée de prolongation minimale de 4 ans.

L'art. 23 al. 2 de l'OEnER pourrait être modifié de la manière suivante :

« Si le requérant ne peut pas respecter les délais d'avancement du projet et de mise en service en cas d'autres circonstances qui ne lui sont pas imputables, l'organe d'exécution peut, sur demande, les prolonger tout au plus de la durée du délai prévu, mais au minimum de 4 ans. La demande doit être déposée par écrit avant l'expiration du délai concerné. »

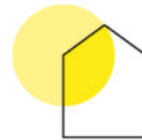
En synthèse, nous soutenons clairement la révision partielle de l'OEnER avec un complément au sein de l'art. 23, al. 2 introduisant un délai minimal de prolongation du délai prévu.

Nous vous remercions d'avoir pris connaissance de notre position concernant l'OEnER et demeurons à votre disposition pour de plus amples informations.

Nous vous prions de recevoir, Mesdames, Messieurs, nos plus cordiales salutations

Pierre Gautier
Président

Jean-Luc Zanasco
Directeur



EVG – ZENTRUM

Solarstrom rentabel nutzen

Stellungnahme zu den Energiewende-Verordnungen

**Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und
der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkenn-
zeichnung**

Änderungen auf Verordnungsstufe
Luzern, 26.8.2017

Das EVG-Zentrum kennt die Schwierigkeiten beim Eigenverbrauch von Solarstrom aus der Praxis. Dieser ist von zentraler Bedeutung für die Energiewende, da die Konsumenten selbst nachhaltige Energie auch ohne Subventionen profitabel produziert können.

Grundsätzlich haben die hier analysierten Verordnungen in der Vernehmlassung eine hohe Qualität und wurden offensichtlich sorgfältig ausgearbeitet. Dennoch möchte das EVG-Zentrum als junges Unternehmen und Kompetenzzentrum seinen Beitrag leisten, denn Widersprüche, gesetzliche Grauzonen und künstliche Hürden behindern die Umsetzung. Nur Bruchteile des Potentials von Eigenverbrauchsprojekten wurden umgesetzt. Die Überarbeitung der Verordnungen erlaubt es somit, diese Fehler zu beheben.

Es scheint, dass unsere wichtigsten Kritikpunkte, welche wir während der letzten Vernehmlassung geäußert haben, beachtet wurden. Wir hoffen wir können mit dieser Stellungnahme einen Beitrag an eine nachhaltigere Schweiz leisten.

Grundsätzliches.....	2
Wert der Planungssicherheit	2
Verhindern von Gewinn.....	3
Komplexität verhindert Kostentransparenz.....	5
Nutzen von Marktzugang ist vorsätzliche Täuschung	6
Lösungen.....	6
Widersprüche zwischen Gesetz und Verordnung.....	7
Zwang zu teuren HKN für Eigenverbrauch.....	7
Rechtliche Grauzonen	9
Details zur Anlagengrösse	9
Anhang 1 (EVG Beispiel II).....	11

Grundsätzliches

Diese Stellungnahme bezieht sich auf spezifische Verordnungsformulierungen und Details. Zu Beginn möchten wir grundsätzliche Punkte erwähnen, welche dem Fortschritt für erneuerbare Energien im Weg stehen. Wir möchten hier unsere Erfahrungen aus der Praxis weitergeben.

Wert der Planungssicherheit

Aktuell gibt es zu viele Unsicherheiten, welche Fachleute gegenüber Ihren Kunden erklären müssen. Eine grosse Unsicherheit betrifft die Subventionen, namentlich der Einmalvergütung und deren Warteliste sowie Änderungen von KEV Subventionen bei bestehenden Anlagen. Wartelisten und falsche Versprechen sind Gift für jedes Solarprojekt und die Behörden scheinen grosse Mühe zu haben, dem effektiv entgegenzuwirken. Aus unserer Sicht fliessen Subventionen zu grossen Teilen in bestehende Anlagen von Milliardenkonzernen, statt an Neubauprojekte, welche für die Zukunft nötig wären.

Forderung:

Generell ist es besser, faire Spielregeln zu erstellen und zugunsten von Planungssicherheit und Ehrlichkeit weniger, dafür zuverlässiger planbare Subventionen auszuschütten.

Verhindern von Gewinn

Zusammenfassung:

- Mit der aktuellen Verordnung wird Gewinn bei Eigenverbrauch praktisch verunmöglicht
- Ein möglicher Gewinn muss den Bewohnern geschenkt werden, noch vor Amortisierung der Anlage
- Vorliegende Berechnungsvorlagen sind zudem zu optimistisch und unrealistisch

Im Detail:

Bezüglich des Eigenverbrauchs gibt es hohe Anstrengungen, jeglichen Gewinn komplett zu unterdrücken. Bauherren übernehmen Risiken, engagieren sich und investieren viel Geld. Solange sich eine Anlage nicht lohnt, bezahlt der Bauherr die Mehrkosten. Sobald sich ein Projekt lohnt, bekommt der Verbraucher/Mieter günstiger Strom, ohne dass der Initiator/Bauherr seinen Aufwand belohnen kann. Auf diese Weise wird der Durchbruch der Erneuerbaren verhindert. Wirtschaftlichkeit ist einer der drei Grundpfeiler der Nachhaltigkeit und darf nicht mehr bekämpft werden!

Beim Beispiel im Leitfaden Eigenverbrauch vom April 2018 auf Seite 18 wird dies deutlich. Bei diesem Beispiel wird berechnet, dass für Aussenbezug 20 Rp/kWh bezahlt werden, für den Eigenverbrauch dürfen auf Grund der Verordnung nur 15 Rp/kWh verrechnet werden.

Jährliche Einnahmen

	kWh	Rp/kWh	Ertrag	
Rücklieferung	14006	7	980.42	CHF/a
Eigenverbrauch	21009	15	3'151.35	CHF/a
Total			4'131.80	CHF/a

Jährliche Kosten

Betrieb	35015	3.5	1'225.50	CHF/a
Total Jahreseinnahmen			2'906.30	CHF/a
Investitionskosten Anlage			59'200.00	CHF
Lineare Amortisationsdauer			20.37	Jahre

In der Praxis berechnen viele Bauherren die Profitabilität mit einfachen Faustregeln. Eine risikoreiche Investition mit einer einfachen linearen Amortisationsdauer von über 20 Jahren ist für Gewerbe und nicht ideologisch motivierten Bauherren fast unmöglich zu realisieren.

Unserer Ansicht nach sind die Beispiele stark anfällig auf kleinste Veränderungen der Parameter, zu optimistisch dargestellt und dennoch hat der Bauherr über 20 Jahre zu warten, um eventuell einen Verdienst für seine Investition zu erzielen. Die einzigen Profiteure sind die Bewohner, welche ohne Risiko, Aufwand oder Initiative den Eigenstrom 5 Rp/kWh günstiger beziehen können.

Zusätzlich zu der Berechnung im Leitfaden können weitere Kosten anfallen: Investitionsrisiko, Abhängigkeit von Natur und volatile Solarernte, Ungewissheit und Wartezeit der Einmalvergütung, Steuern, Versicherungen, einmalige Installationskosten für EVG, Internetverbindung, zusätzliche Zählerkosten für EVU Gebäudezähler, zusätzlicher Zähler für Monitoring Solaranlage, Zusatzaufwand für Unterhalt des Immobiliendachs unter der Solaranlage, sinkende Rücklieferungstarife in den nächsten 25 Jahren usw.

Bei einem realistischeren Szenario des gleichen Beispiels mit 10 Bewohnern, nur 40% Eigenverbrauchsanteils und ca. 5'000 CHF für Initialkosten der EVG, sowie 5 Rp/kWh Rückliefertarif in den

nächsten 25 Jahren , ergeben sich anstelle der 15 Rp/kWh nun 23 Rp/kWh und eine Amortisierung ist gar nicht möglich, obwohl weiterhin die Aufwände für die Verwaltung der EVG nicht miteinberechnet wurden (siehe Anhang).

Würde der Bewohner gleich viel bezahlen, wie wenn keine Solaranlage existieren würde, könnte die Anlage im «Szenario I» in unter 15 Jahren amortisiert werden. Dies ist immer noch zu lange für eine erfolgreiche Energiewende, aber trotzdem könnten sich mehr Bauherren dafür begeistern.

Jährliche Einnahmen

	kWh	Ansatz	Ertrag	
Rücklieferung	21009	7	980.42	CHF/a
Eigenverbrauch	14006	20	4'201.80	CHF/a
Total			5'182.20	CHF/a

Jährliche Kosten

Betrieb	35015	3.5	1'225.50	CHF/a
Total Jahreseinnahmen			3'956.70	CHF/a
Investitionskosten Anlage			59'200.00	CHF
Lineare Amortisationsdauer			14.96	Jahre

Der Verbraucherschutz ist wichtig, darf aber nicht überwiegen. Da der Konsument weder Risiko noch Mehraufwand trägt, ist es fragwürdig, wieso er an erster Stelle profitieren soll.

Forderung:

Die Anlagenbesitzer müssen die Verbraucher erst beschenken, wenn die Anlage amortisiert wurde!

Komplexität verhindert Kostentransparenz

Auf der einen Seite werden die Strompreise für den Eigenverbrauch durch die Verordnungen künstlich reduziert, andererseits müssen anfallende Kosten auf andere, intransparentere Wege an die Verbraucher verteilt werden. Der Verbraucherschutz führt schlussendlich zu Mehrkosten für die Bewohner, ohne dass diese davon erfahren. Bei dem Beispiel «Szenario I» des Leitfadens müssten so z.B. noch Kosten im Umfang von ca. 1'500 CHF pro Jahr an die Bewohner abgewälzt werden, z.B. für:

- Gebäudezähler des EVU
- Eigenverbrauchsoptimierung
- Internetverbindung z.B. für Smart-Meters
- Verwaltung, Inkasso, Mahnwesen, Zählerwesen

Im Vergleich zum Aussenbezug ohne Solarstrom könnte eine Durchschnittsfamilie zwar ca. 120 CHF vom Solaranlagenbesitzer geschenkt bekommt, jedoch müssen Sie auch ca. 200 CHF an Mehrkosten berappen, welche nun versteckt in den Nebenkosten alloziert werden.

Es scheint, dass die Vorgaben so weit verkompliziert wurden, dass alle Interessensvertreter auf den ersten Blick profitieren, ohne dabei aber wirklich die Übersicht zu haben. Je komplexer die Berechnungen, Vorgaben und Leitfäden sind, umso weniger Transparenz besteht. Dies wird den Ruf von Solarstrom schädigen und ist zu verhindern.

Forderungen:

- Es sollen keine Vorgaben gemacht werden, welche jährlich neu kalkuliert werden müssen, da der juristische und administrative Aufwand nicht verhältnismässig ist.
- Einfach Lösungen sollten nicht mit komplexen Regelungen verhindert werden.

Nutzen von Marktzugang ist vorsätzliche Täuschung

Das Argument des zusätzlichen Vorteils für Bauherren durch den Zugang zum freien Strommarkt bei EVG-internem Verbrauch von über 100'000 kWh grenzt an vorsätzliche Täuschung.

- Wegen EnV Art. 16-3 bedeutet günstiger Bezug, auch weniger Einnahmen durch Eigenverbrauch von Solarstrom.
- Zusatzaufwand um den Bewohnern günstigen Strom anbieten zu können kann kaum sauber alloziert werden.

Als vereinfachtes Beispiel: Es wird eine Anlage auf ein bestehendes Haus mit 35 Wohnungen gebaut.

17 Rp/kWh (Gestehungskosten Solarstrom)

25 Rp/kWh (Normale Kosten Aussenbezug im Standardtarif ohne Solaranlage)

20 Rp/kWh (Neue Kosten Aussenbezug als EVG Tarif – meistens gleich wie Kleinindustrie)

16 Rp/kWh (Neue Kosten Aussenbezug mit freiem Strommarktzugang)

Da nun der Einkaufspreis unter den Gestehungskosten liegt, wird die Anlage wegen dem freien Marktzugang unprofitabel.

Forderung:

In offiziellen Dokumenten darf der freie Marktzugang bei EVGs über 100'000 kWh nicht vorbehaltlos als Vorteil dargestellt werden, bis EnV Art. 16-3 gestrichen wird.

Lösungen

EnV Art. 16-1, 2, 3 werden gestrichen und durch drei Vorgaben ersetzt:

- Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf pro Kilowattstunde nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des:
 - o lokalen Standard-Stromprodukts pro Kilowattstunde betragen und des
 - o durchschnittlichen Strompreises für Schweizer Haushalte des letzten Jahres +20% betragen.
- Sobald die Anlage amortisiert wurde, müssen mindestens 25% des Gewinns an die Bewohner zurückgegeben werden, in Form von vergünstigtem Eigenverbrauch oder Auszahlungen. Die Bewohner, haben das Recht alle 5 Jahre den Stand der Amortisierung schriftlich zu beantragen.

Widersprüche zwischen Gesetz und Verordnung

Widersprüche zwischen Gesetz und Verordnung führen zu Rechtsunsicherheiten und generell zur Verhinderung von Eigenverbrauch und somit der Energiewende.

Zwang zu teuren HKN für Eigenverbrauch.

Gesetz:

EnG: Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten

¹ Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Artikeln 6 und 13 StromVG, **wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.**

StromVV Art. 11 Netzzugang der Endverbraucher

¹ Massgebend für den Anspruch auf Netzzugang von Endverbrauchern ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch. Als Jahresverbrauch gilt die Summe der vom Endverbraucher pro Verbrauchsstätte und Jahr bezogenen elektrischen Energie und der selbst erzeugten elektrischen Energie. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein bzw. Ausspeisepunkte verfügt

HKSV Art 4

⁴ Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von **höchstens 30 kVA** kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Unser Statement:

Diese Verordnungsbestimmungen scheinen dem Gesetzestext zu widersprechen. Die EVG wird mit diesen Bestimmungen nicht Endverbrauchern gleichgestellt. Die Bestimmung, dass der Verbrauch und nicht der Bezug entscheidend ist für den freien Marktzugang, ist zwar vorteilhaft für EVGs, aber kaum relevant. Für den Netzbetreiber ist es entscheidend, wieviel Strom in sein Netz fliesst. Dies weiss er sowieso, denn er hat das Monopol auf den Hauptzähler, welcher die EVG mit dem Netz verbindet. Wie der Strom intern produziert, verbraucht, verteilt oder abgerechnet wird, soll die EVG selbst entscheiden.

Des Weiteren ist die Produktions-, Verbrauchs- und Eigenverbrauchssituation in den meisten Fällen über 25 bis 30 Jahren gleich. Für statistische Zwecke reicht eine einmalige Meldung bei Inbetriebnahme, womit die Bestimmung, den EVGs regelmässigen Meldezwang und unverhältnismässig teure HKN-Messkosten vorzuschreiben, keinerlei Legitimation hat. Eine EVG muss sowieso schon die Kosten für eine Leistungsmessung am Anschlusspunkt von oft über 500 CHF im Jahr tragen. Die zweite separate Leistungsmessung bei der Solaranlage verunmöglicht viele Projekte und sollte verhindert werden. Soll die Stockwerkeigentümerschaft für eigenverbrauchten Strom die HKN an sich selbst verkaufen?

Ein Bergtalbewohner muss dem Holzfäller auch nicht melden, wie viele Holzstücke er diesen Winter in den Ofen gesteckt hat.

Die Kosten der Produktionsmessung, sollte nach Art. 15 Abs. 1 StromVG nicht die Profitabilität schmälern, sondern muss auf die Netzkosten eines Verteilgebiets verteilt werden. Dies wird allerdings unterschiedlich gehandhabt. Z.T. scheint man zwischen Messkosten und andere Gebühren/Kosten/Installationsaufwand zu unterscheiden, womit trotzdem Kosten anfallen. Entweder dies wird unmissverständlich formuliert, dass die Profitabilität der Anlage nicht aus Gründen der Datenerhebung für Statistiken reduziert wird, oder es könnte HKSV Art. 4 umformuliert werden.

HKSV Art 4 sollte wie folgt umformulieren werden:

⁴Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von **höchstens 200 kVA** kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden. Bei diesen Anlagen wird spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme definiert, zu wie vielen Prozent die eingespeiste Energie von welchen Energieträgern kommt und was der Eigenverbrauchsgrad ist.

Oder: Es dürfen explizit keine Kosten für die Messung der Produktionsanlage anfallen. Inkl. Installationskosten und Grundpreisen.

Rechtliche Grauzonen

Rechtlich unklar oder interpretierbare Gesetzes- oder Verordnungstexte nützen meist dem stärkeren Vertragspartner. Dies hat in diesem Fall die Wirkung, dass die Energiewende beziehungsweise die Gründung von EVGs um Jahre verzögert wird, da die Betroffenen eine rechtliche Auseinandersetzung mit einem Grosskonzern tunlichst vermeiden wollen. Die Verordnungen sind so zu formulieren, dass Hürden für den Eigenverbrauch aus dem Weg geschafft werden.

Details zur Anlagengrösse

Gesetz:

EnG: Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Betreiber der folgenden Anlagen können, sofern die Mittel reichen (Art. 35 und 36), einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen:

- a. Photovoltaikanlagen: für neue Anlagen mit einer Leistung **von weniger als 30 kW** und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen; der Bundesrat kann eine höhere Leistungsobergrenze festlegen;

Verordnung:

EnV: Art. 13 Anlagenleistung

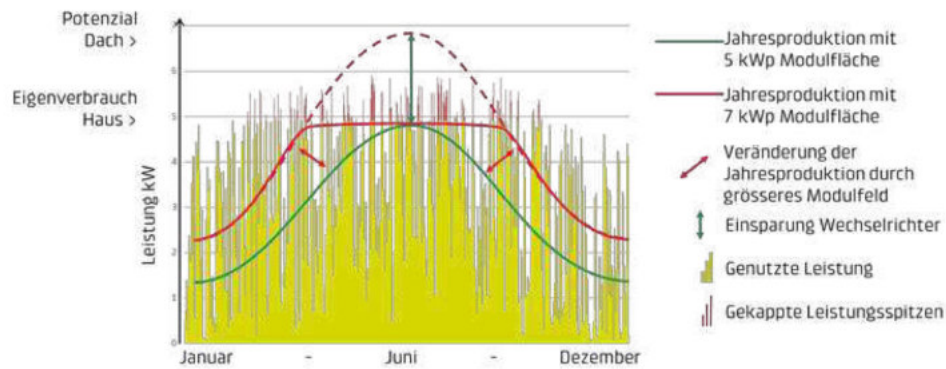
¹ Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators.

Unser Statement:

Die subventionsrelevante Grösse im Gesetz sind die kW als absolute Leistungszahl. **In der Praxis wird allerdings kWp verwendet.** Die kWp Kennzahl bezieht sich schlussendlich vor allem auf die Panelfläche und nicht auf die tatsächlich produzierte Leistung (siehe Grafik unten aus dem BKW Blog). Wenn z.B. eine Anlage 40 kWp Panels verbaut und die Leistung mit einem 30 kWp Wechselrichter abgeregelt wird, wäre dies von Vorteil für:

- den Eigenverbrauch
- den Investor
- die Bewohner
- den Netzbetreiber

Es ist daher unverständlich, wieso in der Praxis nur die kWp-Kennzahl verwendet wird. Dies limitiert die Anlagengrösse und verhindert einen kleinen aber relevanten Zubau der erneuerbaren Energien, wie es im EnG eigentlich vorgesehen ist. Ausserdem könnten grosse Teile der netzbelastenden Produktionspeaks verhindert werden!



Vorschlag:

Der Artikel 13 des EnV ist folgend anzupassen:

¹ Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der Wechselstrom-Spitzenleistung des Solarstromwechselrichters.



Anhang 1 (EVG Beispiel II)

Berechnung Gestehungskosten Photovoltaikanlage beim ZEV

Sprache / langue / lingua **Deutsch**

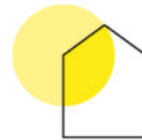
In Art. 16 EnV sind die Modalitäten zur Berechnung der weiter verrechenbaren Kosten geregelt. Die Tarifierung hat auf den tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Elektrizität zu erfolgen. Mittels diesem Formular können die Tarifikosten für den selbstproduzierten Strom einfach berechnet werden. Viele weitere Parameter in der Berechnung der Tarifikosten sind variabel und können sich von Jahr zu Jahr verändern. Es ist deshalb empfehlenswert, die Tarife jährlich anzupassen.

Angaben zur Anlage und dem möglichen Ertrag

Anlage			
Inbetriebnahmejahr der Anlage / Alter der Anlage	2017	2018	1 Jahre
Installierte Leistung	37	kWp	
Prognostizierter Ertrag:	Basierend auf Berechnung/Vorjahreswert	kWh	35'015 kWh
	Abschätzung 1)	35'015 kWh	
Prognostizierter Anteil Eigenverbrauch resp. Vorjahreswert	40 %		14'006 kWh
Zinsumfeld			
Aktueller Referenzzinssatz	1.5 %		
Maximal zu erzielende Rendite auf den Kapitalkosten	2 %		0.02
Strompreise			
Rückspeisevergütung	5	Rp/kWh	
Kosten extern bezogenes Stromprodukt (Durchschnitt HT, NT und Fixkosten) 2)	20	Rp/kWh	

Gestehungskosten Photovoltaikanlage

	effektive Kosten	Kosten pro Jahr
Investitionskosten		
Anlagekosten, brutto, Nennleistung 37 kW	81'550.00 Fr	
Einmalvergütung	- 17'350.00 Fr	
Total Investitionskosten und Annuität	64'200.00 Fr	3'288.35 Fr/Jahr 3)
Betriebskosten		
Wartung, Unterhalt	effektive jährliche Kosten	Fr
Ersatzteile	effektive jährliche Kosten	Fr
Wartung, Unterhalt, Ersatz 4)	Pauschal (3.0 Rp/kWh erzeugter Strom)	1'050.45 Fr
Total Betriebskosten		1'050.45 Fr/Jahr
Erlös		
Erlös aus Rückspeisung ins Netz	21'009 kWh à 5 Rp	-1'050.45 Fr/Jahr
Total jährliche Kapital- und Betriebskosten		3'288.35 Fr/Jahr
Gestehungskosten pro kWh im Eigenverbrauch	14'006 kWh à	23 Rp/kWh
Stromtarif zur Weiterverrechnung an Mieterinnen und Mieter		
Vor Ort produzierter Strom (Eigenverbrauch)		23 Rp/kWh
Von extern bezogener Strom:		20 Rp/kWh



EVG – ZENTRUM

Solarstrom rentabel nutzen

Stellungnahme zu den Energiewende-Verordnungen

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Änderungen auf Verordnungsstufe
Luzern, 26.8.2017

Das EVG-Zentrum kennt die Schwierigkeiten beim Eigenverbrauch von Solarstrom aus der Praxis. Dieser ist von zentraler Bedeutung für die Energiewende, da die Konsumenten selbst nachhaltige Energie auch ohne Subventionen profitabel produziert können.

Grundsätzlich haben die hier analysierten Verordnungen in der Vernehmlassung eine hohe Qualität und wurden offensichtlich sorgfältig ausgearbeitet. Dennoch möchte das EVG-Zentrum als junges Unternehmen und Kompetenzzentrum seinen Beitrag leisten, denn Widersprüche, gesetzliche Grauzonen und künstliche Hürden behindern die Umsetzung. Nur Bruchteile des Potentials von Eigenverbrauchsprojekten wurden umgesetzt. Die Überarbeitung der Verordnungen erlaubt es somit, diese Fehler zu beheben.

Es scheint, dass unsere wichtigsten Kritikpunkte, welche wir während der letzten Vernehmlassung geäußert haben, beachtet wurden. Wir hoffen wir können mit dieser Stellungnahme einen Beitrag an eine nachhaltigere Schweiz leisten.

Grundsätzliches.....	2
Wert der Planungssicherheit	2
Verhindern von Gewinn.....	3
Komplexität verhindert Kostentransparenz.....	5
Nutzen von Marktzugang ist vorsätzliche Täuschung	6
Lösungen.....	6
Widersprüche zwischen Gesetz und Verordnung.....	7
Zwang zu teuren HKN für Eigenverbrauch.....	7
Rechtliche Grauzonen	9
Details zur Anlagengrösse	9
Anhang 1 (EVG Beispiel II).....	11

Grundsätzliches

Diese Stellungnahme bezieht sich auf spezifische Verordnungsformulierungen und Details. Zu Beginn möchten wir grundsätzliche Punkte erwähnen, welche dem Fortschritt für erneuerbare Energien im Weg stehen. Wir möchten hier unsere Erfahrungen aus der Praxis weitergeben.

Wert der Planungssicherheit

Aktuell gibt es zu viele Unsicherheiten, welche Fachleute gegenüber Ihren Kunden erklären müssen. Eine grosse Unsicherheit betrifft die Subventionen, namentlich der Einmalvergütung und deren Warteliste sowie Änderungen von KEV Subventionen bei bestehenden Anlagen. Wartelisten und falsche Versprechen sind Gift für jedes Solarprojekt und die Behörden scheinen grosse Mühe zu haben, dem effektiv entgegenzuwirken. Aus unserer Sicht fliessen Subventionen zu grossen Teilen in bestehende Anlagen von Milliardenkonzernen, statt an Neubauprojekte, welche für die Zukunft nötig wären.

Forderung:

Generell ist es besser, faire Spielregeln zu erstellen und zugunsten von Planungssicherheit und Ehrlichkeit weniger, dafür zuverlässiger planbare Subventionen auszuschütten.

Verhindern von Gewinn

Zusammenfassung:

- Mit der aktuellen Verordnung wird Gewinn bei Eigenverbrauch praktisch verunmöglicht
- Ein möglicher Gewinn muss den Bewohnern geschenkt werden, noch vor Amortisierung der Anlage
- Vorliegende Berechnungsvorlagen sind zudem zu optimistisch und unrealistisch

Im Detail:

Bezüglich des Eigenverbrauchs gibt es hohe Anstrengungen, jeglichen Gewinn komplett zu unterdrücken. Bauherren übernehmen Risiken, engagieren sich und investieren viel Geld. Solange sich eine Anlage nicht lohnt, bezahlt der Bauherr die Mehrkosten. Sobald sich ein Projekt lohnt, bekommt der Verbraucher/Mieter günstiger Strom, ohne dass der Initiator/Bauherr seinen Aufwand belohnen kann. Auf diese Weise wird der Durchbruch der Erneuerbaren verhindert. Wirtschaftlichkeit ist einer der drei Grundpfeiler der Nachhaltigkeit und darf nicht mehr bekämpft werden!

Beim Beispiel im Leitfaden Eigenverbrauch vom April 2018 auf Seite 18 wird dies deutlich. Bei diesem Beispiel wird berechnet, dass für Aussenbezug 20 Rp/kWh bezahlt werden, für den Eigenverbrauch dürfen auf Grund der Verordnung nur 15 Rp/kWh verrechnet werden.

Jährliche Einnahmen

	kWh	Rp/kWh	Ertrag	
Rücklieferung	14006	7	980.42	CHF/a
Eigenverbrauch	21009	15	3'151.35	CHF/a
Total			4'131.80	CHF/a

Jährliche Kosten

Betrieb	35015	3.5	1'225.50	CHF/a
Total Jahreseinnahmen			2'906.30	CHF/a
Investitionskosten Anlage			59'200.00	CHF
Lineare Amortisationsdauer			20.37	Jahre

In der Praxis berechnen viele Bauherren die Profitabilität mit einfachen Faustregeln. Eine risikoreiche Investition mit einer einfachen linearen Amortisationsdauer von über 20 Jahren ist für Gewerbe und nicht ideologisch motivierten Bauherren fast unmöglich zu realisieren.

Unserer Ansicht nach sind die Beispiele stark anfällig auf kleinste Veränderungen der Parameter, zu optimistisch dargestellt und dennoch hat der Bauherr über 20 Jahre zu warten, um eventuell einen Verdienst für seine Investition zu erzielen. Die einzigen Profiteure sind die Bewohner, welche ohne Risiko, Aufwand oder Initiative den Eigenstrom 5 Rp/kWh günstiger beziehen können.

Zusätzlich zu der Berechnung im Leitfaden können weitere Kosten anfallen: Investitionsrisiko, Abhängigkeit von Natur und volatile Solarernte, Ungewissheit und Wartezeit der Einmalvergütung, Steuern, Versicherungen, einmalige Installationskosten für EVG, Internetverbindung, zusätzliche Zählerkosten für EVU Gebäudezähler, zusätzlicher Zähler für Monitoring Solaranlage, Zusatzaufwand für Unterhalt des Immobiliendachs unter der Solaranlage, sinkende Rücklieferungstarife in den nächsten 25 Jahren usw.

Bei einem realistischeren Szenario des gleichen Beispiels mit 10 Bewohnern, nur 40% Eigenverbrauchsanteils und ca. 5'000 CHF für Initialkosten der EVG, sowie 5 Rp/kWh Rückliefertarif in den

nächsten 25 Jahren, ergeben sich anstelle der 15 Rp/kWh nun 23 Rp/kWh und eine Amortisierung ist gar nicht möglich, obwohl weiterhin die Aufwände für die Verwaltung der EVG nicht miteinberechnet wurden (siehe Anhang).

Würde der Bewohner gleich viel bezahlen, wie wenn keine Solaranlage existieren würde, könnte die Anlage im «Szenario I» in unter 15 Jahren amortisiert werden. Dies ist immer noch zu lange für eine erfolgreiche Energiewende, aber trotzdem könnten sich mehr Bauherren dafür begeistern.

Jährliche Einnahmen

	kWh	Ansatz	Ertrag	
Rücklieferung	21009	7	980.42	CHF/a
Eigenverbrauch	14006	20	4'201.80	CHF/a
Total			5'182.20	CHF/a

Jährliche Kosten

Betrieb	35015	3.5	1'225.50	CHF/a
Total Jahreseinnahmen			3'956.70	CHF/a
Investitionskosten Anlage			59'200.00	CHF
Lineare Amortisationsdauer			14.96	Jahre

Der Verbraucherschutz ist wichtig, darf aber nicht überwiegen. Da der Konsument weder Risiko noch Mehraufwand trägt, ist es fragwürdig, wieso er an erster Stelle profitieren soll.

Forderung:

Die Anlagenbesitzer müssen die Verbraucher erst beschenken, wenn die Anlage amortisiert wurde!

Komplexität verhindert Kostentransparenz

Auf der einen Seite werden die Strompreise für den Eigenverbrauch durch die Verordnungen künstlich reduziert, andererseits müssen anfallende Kosten auf andere, intransparentere Wege an die Verbraucher verteilt werden. Der Verbraucherschutz führt schlussendlich zu Mehrkosten für die Bewohner, ohne dass diese davon erfahren. Bei dem Beispiel «Szenario I» des Leitfadens müssten so z.B. noch Kosten im Umfang von ca. 1'500 CHF pro Jahr an die Bewohner abgewälzt werden, z.B. für:

- Gebäudezähler des EVU
- Eigenverbrauchsoptimierung
- Internetverbindung z.B. für Smart-Meters
- Verwaltung, Inkasso, Mahnwesen, Zählerwesen

Im Vergleich zum Aussenbezug ohne Solarstrom könnte eine Durchschnittsfamilie zwar ca. 120 CHF vom Solaranlagenbesitzer geschenkt bekommt, jedoch müssen Sie auch ca. 200 CHF an Mehrkosten berappen, welche nun versteckt in den Nebenkosten alloziert werden.

Es scheint, dass die Vorgaben so weit verkompliziert wurden, dass alle Interessensvertreter auf den ersten Blick profitieren, ohne dabei aber wirklich die Übersicht zu haben. Je komplexer die Berechnungen, Vorgaben und Leitfäden sind, umso weniger Transparenz besteht. Dies wird den Ruf von Solarstrom schädigen und ist zu verhindern.

Forderungen:

- Es sollen keine Vorgaben gemacht werden, welche jährlich neu kalkuliert werden müssen, da der juristische und administrative Aufwand nicht verhältnismässig ist.
- Einfach Lösungen sollten nicht mit komplexen Regelungen verhindert werden.

Nutzen von Marktzugang ist vorsätzliche Täuschung

Das Argument des zusätzlichen Vorteils für Bauherren durch den Zugang zum freien Strommarkt bei EVG-internem Verbrauch von über 100'000 kWh grenzt an vorsätzliche Täuschung.

- Wegen EnV Art. 16-3 bedeutet günstiger Bezug, auch weniger Einnahmen durch Eigenverbrauch von Solarstrom.
- Zusatzaufwand um den Bewohnern günstigen Strom anbieten zu können kann kaum sauber alloziert werden.

Als vereinfachtes Beispiel: Es wird eine Anlage auf ein bestehendes Haus mit 35 Wohnungen gebaut.

17 Rp/kWh (Gestehungskosten Solarstrom)

25 Rp/kWh (Normale Kosten Aussenbezug im Standardtarif ohne Solaranlage)

20 Rp/kWh (Neue Kosten Aussenbezug als EVG Tarif – meistens gleich wie Kleinindustrie)

16 Rp/kWh (Neue Kosten Aussenbezug mit freiem Strommarktzugang)

Da nun der Einkaufspreis unter den Gestehungskosten liegt, wird die Anlage wegen dem freien Marktzugang unprofitabel.

Forderung:

In offiziellen Dokumenten darf der freie Marktzugang bei EVGs über 100'000 kWh nicht vorbehaltlos als Vorteil dargestellt werden, bis EnV Art. 16-3 gestrichen wird.

Lösungen

EnV Art. 16-1, 2, 3 werden gestrichen und durch drei Vorgaben ersetzt:

- Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf pro Kilowattstunde nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des:
 - o lokalen Standard-Stromprodukts pro Kilowattstunde betragen und des
 - o durchschnittlichen Strompreises für Schweizer Haushalte des letzten Jahres +20% betragen.
- Sobald die Anlage amortisiert wurde, müssen mindestens 25% des Gewinns an die Bewohner zurückgegeben werden, in Form von vergünstigtem Eigenverbrauch oder Auszahlungen. Die Bewohner, haben das Recht alle 5 Jahre den Stand der Amortisierung schriftlich zu beantragen.

Widersprüche zwischen Gesetz und Verordnung

Widersprüche zwischen Gesetz und Verordnung führen zu Rechtsunsicherheiten und generell zur Verhinderung von Eigenverbrauch und somit der Energiewende.

Zwang zu teuren HKN für Eigenverbrauch.

Gesetz:

EnG: Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten

¹ Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Artikeln 6 und 13 StromVG, **wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.**

StromVV Art. 11 Netzzugang der Endverbraucher

¹ Massgebend für den Anspruch auf Netzzugang von Endverbrauchern ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch. Als Jahresverbrauch gilt die Summe der vom Endverbraucher pro Verbrauchsstätte und Jahr bezogenen elektrischen Energie und der selbst erzeugten elektrischen Energie. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein bzw. Ausspeisepunkte verfügt

HKSV Art 4

⁴ Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von **höchstens 30 kVA** kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Unser Statement:

Diese Verordnungsbestimmungen scheinen dem Gesetzestext zu widersprechen. Die EVG wird mit diesen Bestimmungen nicht Endverbrauchern gleichgestellt. Die Bestimmung, dass der Verbrauch und nicht der Bezug entscheidend ist für den freien Marktzugang, ist zwar vorteilhaft für EVGs, aber kaum relevant. Für den Netzbetreiber ist es entscheidend, wieviel Strom in sein Netz fliesst. Dies weiss er sowieso, denn er hat das Monopol auf den Hauptzähler, welcher die EVG mit dem Netz verbindet. Wie der Strom intern produziert, verbraucht, verteilt oder abgerechnet wird, soll die EVG selbst entscheiden.

Des Weiteren ist die Produktions-, Verbrauchs- und Eigenverbrauchssituation in den meisten Fällen über 25 bis 30 Jahren gleich. Für statistische Zwecke reicht eine einmalige Meldung bei Inbetriebnahme, womit die Bestimmung, den EVGs regelmässigen Meldezwang und unverhältnismässig teure HKN-Messkosten vorzuschreiben, keinerlei Legitimation hat. Eine EVG muss sowieso schon die Kosten für eine Leistungsmessung am Anschlusspunkt von oft über 500 CHF im Jahr tragen. Die zweite separate Leistungsmessung bei der Solaranlage verunmöglicht viele Projekte und sollte verhindert werden. Soll die Stockwerkeigentümerschaft für eigenverbrauchten Strom die HKN an sich selbst verkaufen?

Ein Bergtalbewohner muss dem Holzfäller auch nicht melden, wie viele Holzstücke er diesen Winter in den Ofen gesteckt hat.

Die Kosten der Produktionsmessung, sollte nach Art. 15 Abs. 1 StromVG nicht die Profitabilität schmälern, sondern muss auf die Netzkosten eines Verteilgebiets verteilt werden. Dies wird allerdings unterschiedlich gehandhabt. Z.T. scheint man zwischen Messkosten und andere Gebühren/Kosten/Installationsaufwand zu unterscheiden, womit trotzdem Kosten anfallen. Entweder dies wird unmissverständlich formuliert, dass die Profitabilität der Anlage nicht aus Gründen der Datenerhebung für Statistiken reduziert wird, oder es könnte HKSV Art. 4 umformuliert werden.

HKSV Art 4 sollte wie folgt umformulieren werden:

⁴Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von **höchstens 200 kVA** kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden. Bei diesen Anlagen wird spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme definiert, zu wie vielen Prozent die eingespeiste Energie von welchen Energieträgern kommt und was der Eigenverbrauchsgrad ist.

Oder: Es dürfen explizit keine Kosten für die Messung der Produktionsanlage anfallen. Inkl. Installationskosten und Grundpreisen.

Rechtliche Grauzonen

Rechtlich unklar oder interpretierbare Gesetzes- oder Verordnungstexte nützen meist dem stärkeren Vertragspartner. Dies hat in diesem Fall die Wirkung, dass die Energiewende beziehungsweise die Gründung von EVGs um Jahre verzögert wird, da die Betroffenen eine rechtliche Auseinandersetzung mit einem Grosskonzern tunlichst vermeiden wollen. Die Verordnungen sind so zu formulieren, dass Hürden für den Eigenverbrauch aus dem Weg geschafft werden.

Details zur Anlagengrösse

Gesetz:

EnG: Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Betreiber der folgenden Anlagen können, sofern die Mittel reichen (Art. 35 und 36), einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen:

- a. Photovoltaikanlagen: für neue Anlagen mit einer Leistung **von weniger als 30 kW** und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen; der Bundesrat kann eine höhere Leistungsobergrenze festlegen;

Verordnung:

EnV: Art. 13 Anlagenleistung

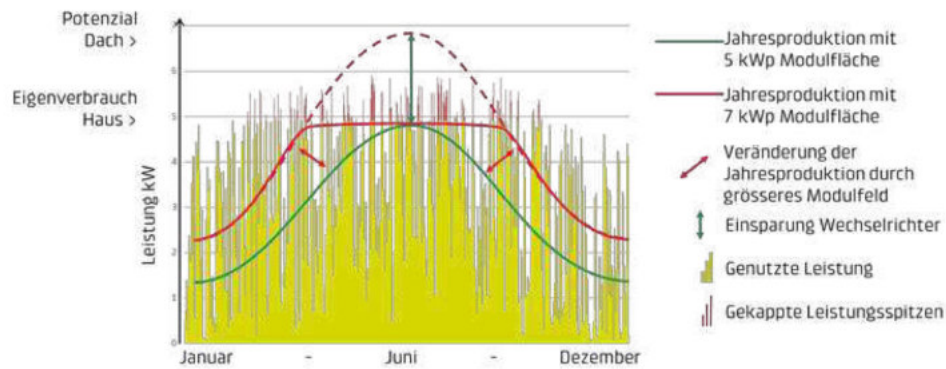
¹ Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators.

Unser Statement:

Die subventionsrelevante Grösse im Gesetz sind die kW als absolute Leistungszahl. **In der Praxis wird allerdings kWp verwendet.** Die kWp Kennzahl bezieht sich schlussendlich vor allem auf die Panelfläche und nicht auf die tatsächlich produzierte Leistung (siehe Grafik unten aus dem BKW Blog). Wenn z.B. eine Anlage 40 kWp Panels verbaut und die Leistung mit einem 30 kWp Wechselrichter abgeregelt wird, wäre dies von Vorteil für:

- den Eigenverbrauch
- den Investor
- die Bewohner
- den Netzbetreiber

Es ist daher unverständlich, wieso in der Praxis nur die kWp-Kennzahl verwendet wird. Dies limitiert die Anlagengrösse und verhindert einen kleinen aber relevanten Zubau der erneuerbaren Energien, wie es im EnG eigentlich vorgesehen ist. Ausserdem könnten grosse Teile der netzbelastenden Produktionspeaks verhindert werden!



Vorschlag:

Der Artikel 13 des EnV ist folgend anzupassen:

¹ Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der Wechselstrom-Spitzenleistung des Solarstromwechselrichters.



Anhang 1 (EVG Beispiel II)

Berechnung Gestehungskosten Photovoltaikanlage beim ZEV

Sprache / langue / lingua **Deutsch**

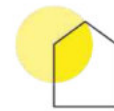
In Art. 16 EnV sind die Modalitäten zur Berechnung der weiter verrechenbaren Kosten geregelt. Die Tarifierung hat auf den tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Elektrizität zu erfolgen. Mittels diesem Formular können die Tarifikosten für den selbstproduzierten Strom einfach berechnet werden. Viele weitere Parameter in der Berechnung der Tarifikosten sind variabel und können sich von Jahr zu Jahr verändern. Es ist deshalb empfehlenswert, die Tarife jährlich anzupassen.

Angaben zur Anlage und dem möglichen Ertrag

Anlage			
Inbetriebnahmejahr der Anlage / Alter der Anlage	2017	2018	1 Jahre
Installierte Leistung	37	kWp	
Prognostizierter Ertrag:	Basierend auf Berechnung/Vorjahreswert	kWh	35'015 kWh
	Abschätzung 1)	35'015 kWh	
Prognostizierter Anteil Eigenverbrauch resp. Vorjahreswert	40	%	14'006 kWh
Zinsumfeld			
Aktueller Referenzzinssatz	1.5	%	
Maximal zu erzielende Rendite auf den Kapitalkosten	2	%	0.02
Strompreise			
Rückspeisevergütung	5	Rp/kWh	
Kosten extern bezogenes Stromprodukt (Durchschnitt HT, NT und Fixkosten) 2)	20	Rp/kWh	

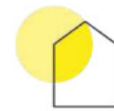
Gestehungskosten Photovoltaikanlage

		effektive Kosten	Kosten pro Jahr
Investitionskosten			
Anlagekosten, brutto, Nennleistung 37 kW		81'550.00 Fr	
Einmalvergütung		- 17'350.00 Fr	
Total Investitionskosten und Annuität		64'200.00 Fr	3'288.35 Fr/Jahr 3)
Betriebskosten			
Wartung, Unterhalt	effektive jährliche Kosten	Fr	
Ersatzteile	effektive jährliche Kosten	Fr	
Wartung, Unterhalt, Ersatz 4)	Pauschal (3.0 Rp/kWh erzeugter Strom)	1'050.45 Fr	
Total Betriebskosten			1'050.45 Fr/Jahr
Erlös			
Erlös aus Rückspeisung ins Netz	21'009 kWh à	5 Rp	-1'050.45 Fr/Jahr
Total jährliche Kapital- und Betriebskosten			3'288.35 Fr/Jahr
Gestehungskosten pro kWh im Eigenverbrauch	14'006 kWh à		23 Rp/kWh
Stromtarif zur Weiterverrechnung an Mieterinnen und Mieter			
Vor Ort produzierter Strom (Eigenverbrauch)			23 Rp/kWh
Von extern bezogener Strom:			20 Rp/kWh



Analyse [REDACTED] Projekt Wittenbach

Analysen zur Gründung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)



Dieses Dokument zeigt eine EVG-Beratung und wird geschwärzt an das Bundesamt für Energie geschickt im Rahmen der Vernehmlassung der Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

Dieses Dokument soll Hürden für Solarstrom aufzeigen, insbesondere bezüglich zu stark ausgebautem Mieterschutz. Siehe Kapitel 1.3.2 und 1.3.4

Analyse [REDACTED] Projekt Wittenbach

Analysen zur Gründung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

Auftraggeber

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

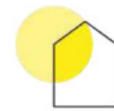
Auftragnehmer

EVG-Zentrum GmbH
c/o HSLU T&A
Technikumstrasse 21
6048 Horw
+41 (0)41 541 77 66

Version: 181026_Wittenbach_Evg_Analysen_V2.9
Datum: 26.10.2018
Ansprechperson: Cyrill Burch

Vertrauliche Unterlagen

Internes Dokument. Falls Sie unberechtigtweise an diese Unterlagen gelangten, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme.



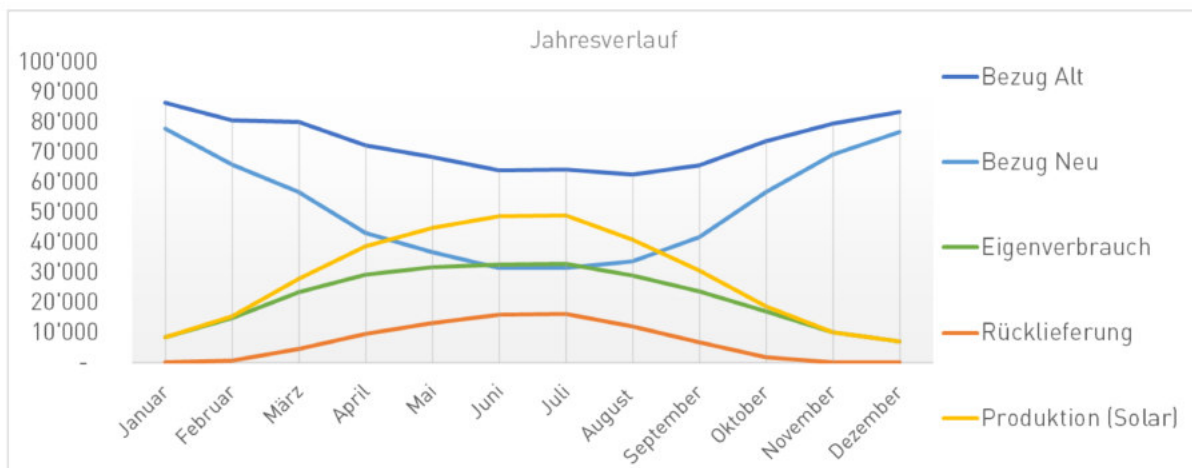


Zusammenfassung

Das EVG Projekt in Wittenbach ist **fast ideal** um den solaren Eigenverbrauch umzusetzen, wie es durch die Liberalisierung politisch ermöglicht wurde. [REDACTED] hat somit die Gelegenheit mit **wenig Risiko viel Erfahrung und Nutzen** zu generieren.

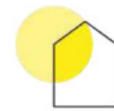
Mit einer EVG wird ein jährlicher **Mehrwert von ca. 28'000 CHF generiert** im Vergleich zu einer Solaranlage, welche den Strom einfach ins Netz einspeist. Die Immobilie würde übers Jahr zu rund **23% unabhängig vom Stromnetz** funktionieren. Der **Strom kann somit direkt an die Bewohner** verkauft werden zum Vorteil der Bewohne rund des Investors. Die Immobilie wird allgemein attraktiver für die Mieter, Dank dem Eigenverbrauch von Solarstrom.

Die Amortisierung der Solaranlage ist mit einer EVG zuverlässig **bei 20 Jahren**. Bei einer möglichen Entschärfung des Mieterschutzes wäre eine deutlich kürzere Amortisierungszeit möglich.



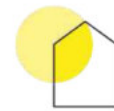
Der Aussenbezug wird vor allem im Sommer stark reduziert.

Die Begriffe Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG), Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), Mieterstrom, Eigenstromverbund oder Solarstromgemeinschaft sind in diesem Dokument als EVG benannt.



Inhalt

1.	Basisabklärung	6
1.1	Grundlagen	6
1.2	Eigenverbrauch Simulation	8
1.3	Einschätzung Profitabilität	9
1.4	Genauigkeit und Unschärfen	12
2.	Risikoanalyse	14
2.1	Rechtliche Risiken	14
2.2	Technische Risiken	15
2.3	Finanzielle Risiken	15
2.4	Chancen	16
2.5	Abwägung Allgemein	17
3.	EVG-Lösungen	18
3.1	Variante I: Zusammenarbeit mit bestehenden Partnern	19
3.2	Variante II: Einzelner Partner	21
3.3	Variante III: Eigenes Knowhow	23
3.4	Kosten	24
4.	Empfehlung	25
5.	Appendix	26
5.1	Autor	26
5.2	Disclaimer	26
5.3	Anhänge	27



1. Basisabklärung

In diesem Kapitel werden die Grundlagen hergeleitet um Varianten und Empfehlungen zu machen. Es geht zuerst vor allem um technische Punkte, welche über Jahrzehnte ähnlich bleiben werden. Zusätzlich wird die aktuelle und zukünftige Profitabilität eingeschätzt.

1.1 Grundlagen



1.1.1 Verbrauch

Der Verbrauch ist stark abhängig vom Verhalten der Bewohner, dem technischen Standard der Überbauung sowie der zusätzlichen Nutzung zur Wärmeerzeugung oder Elektro Mobilität.

Bei diesem Projekt wird von einem Verbrauch von 880'000 kWh ausgegangen werden. Für weitere Details der Annahmen über Tages- und Jahresverläufe beachten Sie bitte Anhang 5.3.3.

Haushalte	165'000
Gewerbe mit Abendaktivität	27'000
Gewerbe Fokus Tagesgeschäft	688'000
Total Verbrauch	880'000

Alles in kWh pro Jahr.



1.1.2 Produktion

Es wird von einer Anlage der Grösse von 1433 m² bei 300 Wp pro 1.64 m² und somit 262 kWp und einer jährlichen Produktion von 253'878 kWh ausgegangen.

Es wird angenommen, dass es keine speziellen Verschattungen gibt. Die Ausrichtung der Anlage ist konventionell (Ost-West oder südlich auf Dächern, leicht geneigt). Es wird davon ausgegangen, dass keine relevanten Flächen an der Südfassade mit Solarzellen bestückt werden (Dies wäre ein Vorteil für den Eigenverbrauchsanteil, aber ein Nachteil für die Jahresproduktionsmenge pro Fläche oder kWp).

Die Produktionsmenge von Solarstrom kann nicht genau geplant werden, da sie abhängig ist von diversen Faktoren. Dazu gehören Wetter, Sonnenstunden, Verschattungen oder Verschmutzungen. Bei grossen Anbietern von Solaranlagen kann eine Produktionsgarantie eingeholt werden. Teilweise inklusive Wartungsvertrag.

Beachten Sie Anhang 5.3.3 und Anhang 5.3.7 für weitere Informationen bezüglich Produktion.

1.1.3 Stromtarifizierung

Die Stromtarifizierung ist unterteilt in Netz, Energie sowie Abgaben. Diese Daten sind anfällig auf Schwankungen und können sich wiederholt verändern während der Laufzeit der Anlage. Es kann davon ausgegangen werden, dass die drei oben erwähnten Tarifeile sich gegensätzlich entwickeln können und somit das Tariftotal für die Konsumenten nicht signifikanten Schwankungen unterliegt.

Zusätzlich ist der Rückliefertarif für die ins Netz gespeiste Überproduktion zu beachten. Dieser ist politisch und ökonomisch unstabiler. Bei gesetzlichen Vorgaben zum Vorteil der Rücklieferung, müssen die Rücklieferungen gut vergütet werden. Falls der politische Rückhalt jedoch nicht reicht und der Preis für Solarstrom den Marktpreisen ausgesetzt ist, könnte es umgekehrt sein. Bei starkem Zubau von Solarsystemen in ganz Europa ist es in einem solchen Fall vorstellbar, dass es in Zukunft sogar negative Tarifizierungen für Überproduktion gibt, besonders an Sommermittagen.

Aus diesem Grund ist die Planungssicherheit jeweils besser, je mehr Solarstrom im Eigenverbrauch organisiert wird und je weniger mit der Rücklieferung gerechnet wird.

Für dieses Projekt werden folgende Daten angenommen (jeweils für 2018 ohne MwSt.)

Rücklieferung:

Einheitstarif	5.20 Rp/kWh
Entschädigung HKN	4.00 Rp/kWh

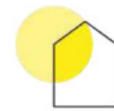
Üblicher interner Tarif zur Weiterverrechnung von Strom:

██

Der Elcom Tarif in diesem Gebiet:

Für Kleinbezüger	17.94 Rp/kWh
------------------	--------------

Weitere kleinere Kostenanteile, wie zum Beispiel Gebühren für GSM/GPRS/LTE, wurden nicht in die Rechnung miteinbezogen, da diese nicht relevant sind oder sich zu stark über die nächsten Jahre verändern können. Weitere Details bezüglich der Tarifizierungen - siehe Anhang 5.3.2.



1.2 Eigenverbrauch Simulation

Es kann mit einem Eigenverbrauchsanteil von über 80% gerechnet werden. Die Strom-Autarkie des Projekts kann 23% erreichen.

Eigenverbrauch von Solarstrom	210'099	kWh
Eigenverbrauchsgrad	82.76%	
Autarkiegrad	23.87%	
Rücklieferung	43'778	kWh
Restbezug vom Netz	669'900	kWh



1.3 Einschätzung Profitabilität

Es werden die wichtigsten Einflüsse auf die Profitabilität gemacht. Es wurde eine Parametrisierung gemacht bezüglich jetziger Situation und der realistischen Situation über die Laufzeit der Solaranlage.

Insgesamt wird mit einer EVG ein Mehrwert von ca. 27'108 CHF pro Jahr generiert (Exkl. Jährlicher Mehraufwand). Wegen dem aktuellen Verbraucherschutz profitieren primär die Verbraucher vom Eigenverbrauch, dies durch die günstigen internen Solartarife.

		Kosten ohne EVG	Kosten mit EVG	Vorteil
Wohnungen	165'000 kWh	29'601	22'567	7'034
Läden	715'000 kWh	106'035	97'789	8'245

Kosten und Vorteil in CHF exkl. MwSt. Es wurden die Durchschnittstarifierungen von Energie und Simulationsresultate als Grundlage genutzt. Der Einfluss von Leistungspreisen wurde separat thematisiert.

Dies macht den Stromverbrauch für [REDACTED] als Ladenbesitzer, aber auch für die Bewohner günstiger. Insbesondere des Verbrauchs, während die Sonne scheint.

1.3.1 Variante A

Die Variante A orientiert sich an den aktuellen Bestimmungen des Mieterschutzes in der Energieverordnung (Für Details beachte Kapitel 5.3.8).

		Ohne EVG	Mit EVG	Vorteil
Einnahmen	[REDACTED] als Investor Variante A	23'357	25'038	1'681

Alles in CHF exkl. MwSt.

1.3.2 Variante B

Die Variante B orientiert sich an den Paritätspreisen des intern verrechneten Bezugsstroms. Dies wäre der Fall, falls eine Entschärfung des Mieterschutzes erreicht wird bis 2020.

		Ohne EVG	Mit EVG	Vorteil
Einnahmen	[REDACTED] als Investor Variante B	23'357	35'185	11'829

Alles in CHF exkl. MwSt.



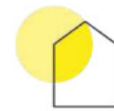
1.3.3 Einfluss Leistungspreis

Einen weiteren wichtigen Einfluss haben Leistungspreise. Die Kosten müssen auf bis zu 3000 CHF pro Monat geschätzt werden. Durch eine zweckmässige Eigenverbrauchsoptimierung können in diesem Fall konkrete Einsparungen erzielt werden in den Bereichen der Erhöhung des Eigenverbrauchs oder dem Peak-Shifting.

Bezug Leistungsspitzen (Monatlicher 15' Peak)		
	Ohne Eigenverbrauch	Mit Eigenverbrauch
Januar	401	393
Februar	416	400
März	372	350
April	348	319
Mai	317	289
Juni	308	277
Juli	298	268
August	291	263
September	314	291
Oktober	343	327
November	381	371
Dezember	388	381

Die Simulation zeigt, dass ca. 6% der Leistungskosten gespart werden können mit Eigenverbrauch von Solarstrom.

Zusätzlich können erfahrungsgemäss bis zu 5% der Leistungspreise eingespart werden mit einer Justierung der grössten HLKS Geräte in den ersten 3 Jahren. Des Weiteren ist es möglich technisch ideale Werte mit der Nutzung eines intelligenten Gebäudetechniksystems zu erreichen, allerdings mit sehr viel mehr Initialaufwand. Aufwand und Ertrag sind hier jeweils einzeln pro Massnahme abzuschätzen. Nach aktueller Verordnung und dem aktuellen Mieterschutz machen kostspielige Energieoptimierungen keinen Sinn, da Mehreinnahmen und Mehrkosten dem Bauherren nichts nützen (Siehe nächstes Kapitel).



1.3.4 Einfluss des Mieterschutzes

Der Mieterschutz, welcher bei Variante A miteinbezogen wurde, bewirkt:

- Dass bei Mehreinnahmen die Gestehungskosten sinken und weniger an die Bewohner verrechnet werden darf.
- Dass bei Mehrkosten die Gestehungskosten steigen und mehr an die Bewohner verrechnet werden darf.

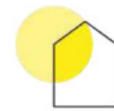
Aufgrund dieser Regelung kommt die Amortisierungszeit immer auf leicht über 20 Jahre zu stehen, unabhängig von kostensparenden Massnahmen. Aus Sicht der Verbraucher ist die EVG so oder so sehr attraktiv.

Normalerweise bezahlter Bezugstarif (Ohne Solaranlage):	17.94 Rp/kWh (Elcom Vergleich)
Mit Paritätsprinzip bezahlter Solartarif (Variante B):	■ Rp/kWh (2017)
Mit aktuellem Mieterschutz bezahlter Solartarif (Variante A):	10.00 Rp/kWh (Anhang 5.3.8)

Die Bewohner profitieren also von günstigerem Strom beim Bezug und massiv günstigeren Preisen des eigenverbrauchten Solarstroms. Es ist anzunehmen, dass der Mieterschutz weniger strikt ausgelegt wird in Zukunft. Dies erlaubt eine weitere finanzielle Optimierung der Anlage während deren Laufzeit (Wiehe Variante B).

1.3.5 Einfluss der Kostenallokation

Die Kosten zur Gründung einer EVG können bei den verschiedenen Profiteuren alloziert werden. Kosten der Elektroinstallation gehören in die Bausumme, welche sich auf die Mieten auswirken kann. Initiale Aufwände zur Planung und Gründung der EVG inkl. Erarbeitung der Verträge gehen oft zu Lasten des Investors der Solaranlage. Gewisse laufende Kosten können den Verbrauchern alloziert werden. Je nach Wahl der Lösungsvariante und je nachdem, wer am meisten von der EVG profitiert, können diese Kosten unter Umständen anders alloziert werden. Die Allokation sollte mit den gesetzlichen Bestimmungen von 2020 geschehen, da z.B. die heutigen Energieverordnungen in Vernehmlassung sind und eine verbindliche Aussage nicht gemacht werden kann.

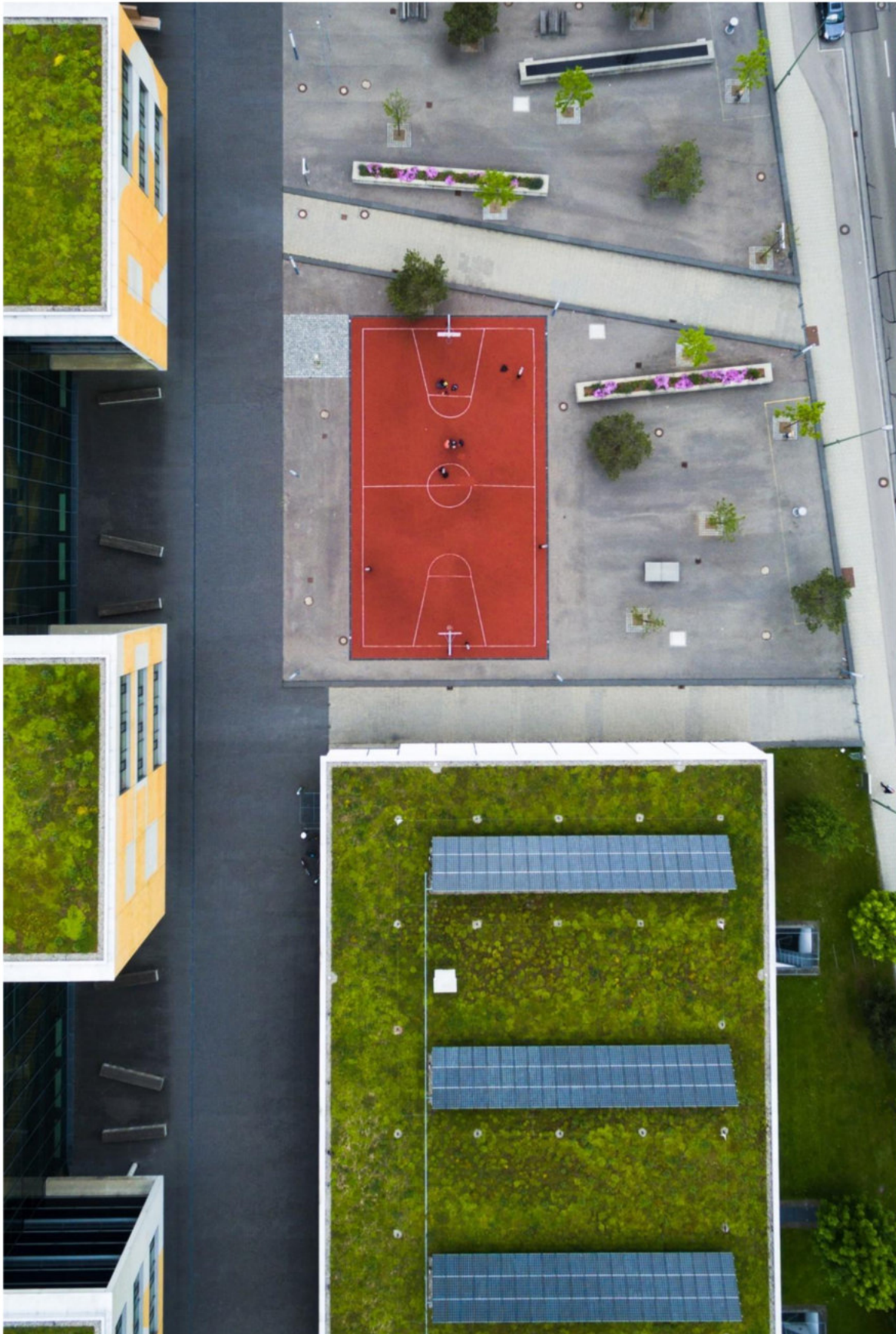
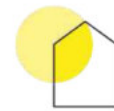


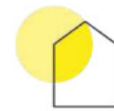
1.4 Genauigkeit und Unschärfen

Durch die hohe technische, organisatorische und rechtliche Dynamik im Bereich der Strompreise und des Eigenverbrauchs, muss mit signifikanten Änderungen während der Laufzeit der Anlage gerechnet werden. Jedoch ist durch einen erhöhten Eigenverbrauch die Abhängigkeit von Marktpreisschwankungen oder sinkenden Rückliefertarifen kleiner.

Die technischen Resultate hängen stark mit dem Verbrauchsverhalten der Geschäfte und Bewohner ab. Ein weiterer starker Einfluss haben vor allem die Wärmeerzeuger (Wärmepumpe, Boiler), Elektroautoladestationen oder die wechselnde Solarstromproduktion. Dennoch ist auch in 25 Jahren mit ähnlichen Werten zu rechnen wie heute.

Eine hohe Unschärfe besteht in der Optimierung der Anlage. In unseren Berechnungen gehen wir von einer Justierung der Anlage nach dem ersten Jahr aus, wie es bei Projekten des EVG-Zentrums üblich ist. Falls der Optimierung der Verbraucher keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt wird, können höhere Leistungspeak und niedriger Eigenverbrauchswert resultieren. Sobald ein MSRL System oder eine intelligente Eigenverbrauchsoptimierung installiert wird, können dagegen viel höhere Eigenverbrauchswerte erzielt werden.





2. Risikoanalyse

In diesem Kapitel werden die Hauptrisiken aufgezeigt in Bezug auf die Frage: «Wollen wir eine EVG?»

Die grössten Risiken für eine Umsetzung einer EVG sind bei diesem Projekt nicht vorhanden. Dazu gehören schwierige Besitzverhältnisse wie bei Contracting oder Stockwerkeigentümerschaften. Ebenfalls risikoreicher sind bestehende Bauten mit einer neuen Solaranlage.

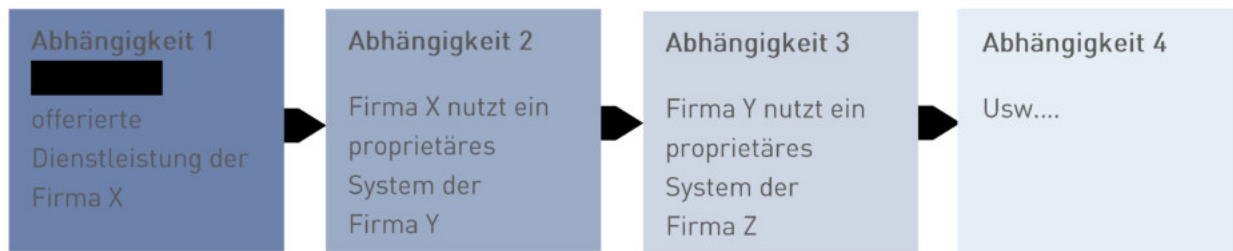
2.1 Rechtliche Risiken

Die internen Verträge, welche zwischen den Verbrauchern und dem Solaranlagenbesitzer unterschrieben werden, sollten gründlich ausgearbeitet werden und auch technische Details beinhalten. Dennoch müssen sie anpassbar bleiben um fortlaufende Veränderungen der Verordnungen und Gesetzen aufnehmen zu können im Verlauf der nächsten 25 Jahren. Ungenügende vertragliche Abmachungen insbesondere mit den Bewohnern, birgt somit ein Risiko und potentiellen Mehraufwand bei Vertragsänderungen.

Die rechtlichen Risiken sind grundsätzlich in einem üblichen Umfang der Immobilienbranche. Der grösste Unterschied besteht in der Dynamik der «Neuheit» des geteilten Eigenverbrauchs. Es ist anzunehmen, dass man bis zur ersten Komplettabrechnung der EVG (ein Jahr nach Inbetriebnahme) weitere Erfahrungswerte angereichert hat. Dies einerseits bei [REDACTED] firmenintern sowie in der ganzen Immobilienbranche der Schweiz.

2.2 Technische Risiken

Die technischen Installationen sowie Messsysteme sind unter Umständen nur mit laufenden Kosten für proprietäre Systeme zu betreiben. Dies sollte in der Evaluierung der Systeme miteinbezogen werden um eine Flexibilität beim Ausfall einzelner Partner zu garantieren. Zum Beispiel sollten die Zähler auch bedienbar bleiben, selbst wenn ein Anbieter gewechselt wird oder der Markt sich verändert in den nächsten 25 Jahren.



Je mehr Firmen voneinander abhängig sind um [Redacted] ihre Dienstleistung anzubieten, um so riskanter.

2.3 Finanzielle Risiken

Bezüglich Profitabilität bestehen diverse Einflüsse, welche es zu beachten gibt. So ist das Verrechnen des Solarstroms aktuell gebunden an den Einkaufspreis von normalem Strom. Die Bewohner der EVG kommen also so zu günstigerem Strom UND der Solarstrom wird günstiger abgegeben zum Nachteil des Investors.

Um eine EVG umzusetzen sind mit bis zu 50'000 CHF einmaliger Kosten zu rechnen und jährlichen Kosten von ca. 1'500 CHF für die Aufarbeitung der Abrechnung (exkl. Inkasso).

Durch den starken Mieterschutz der Energieverordnung liegt die Amortisierungszeit aktuell bei 20 Jahren, unabhängig der Mehrkosten (Zusätzliche Mehrkosten können in die Gestehungskosten eingerechnet werden) (Siehe Anhang 5.3.5).

Falls die zu erwartende Liberalisierung eintritt, ist eine deutlich kürzere Amortisierungszeit der Anlage zu erwarten.

Mehreinnahmen durch EVG (exkl. Mehraufwand)	Mehrkosten durch EVG	Amortisierungszeit EVG Aufwand
Ca. 27'108 CHF pro Jahr	Ca. 50'000 CHF einmalig	Unter 3 Jahren

Mit Variante B sind die initialen Aufwände für eine EVG in drei Jahren amortisiert. Bei Variante A haben die Kosten und Mehreinnahmen keine Auswirkungen auf die Profitabilität.

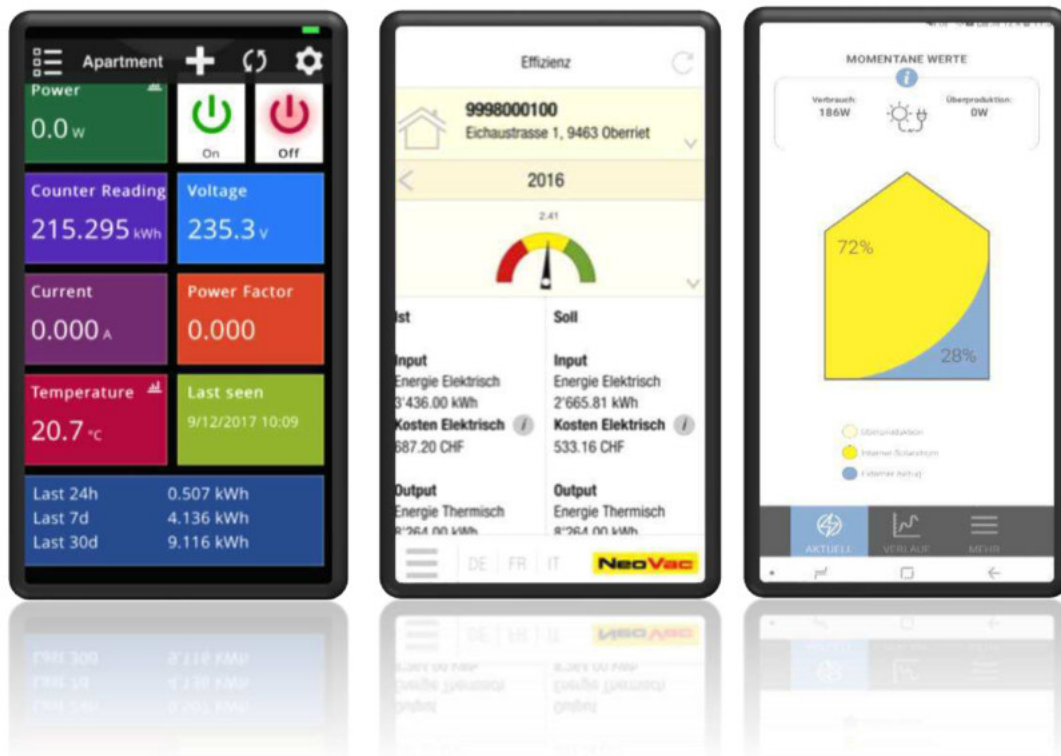
2.4 Chancen

Das vorliegende Projekt bietet viele Chancen. Sobald der Stromkonsum eigenmächtig organisiert wird, können Optimierungen und Energiekonzepte unabhängig der 650 monopolistischen Energieversorgungsunternehmen der Schweiz durchgeführt werden. So können zum Beispiel Leistungsmanagement oder Infrastruktur für Elektromobilität nach eigenem Ermessen umgesetzt werden, mit weniger Auflagen seitens Energieversorgungsunternehmen.

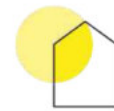
Mit dem Umsetzen einer EVG ist [REDACTED] weniger abhängig von der Volatilität der Strommarktpreise. Der Anteil an selbst genutztem Solarstrom und dessen Kosten bleiben über die nächsten 25 Jahre gleich. Der Solarstrom, welcher an die Bewohner abgegeben wird ist eine zuverlässigere Einnahmequelle als der Verkauf ans Netz, welcher abhängig ist von politischen Entwicklungen und Marktpreisen.

Weiter Chancen bestehen im Steigern des grünen Images [REDACTED]. Da die Bewohner Solarstrom direkt vom eigenen Dach bekommen zu günstigen Grosskundenpreisen [REDACTED], wird das Wohnen in der Überbauung allgemein attraktiver. Es sollte in Betracht gezogen werden die Realisierung der EVG marketingtechnisch zu begleiten beim Vermieten der Wohnungen aber auch bei potentiellen lokalen Kunden [REDACTED] welche durchaus erfahren dürfen, dass der Laden teilweise von eigenem Solarstrom gespeisen wird.

Da der Eigenverbrauch von Solarstrom politisch forciert wird, ist es für [REDACTED] attraktiv in diesem Bereich Erfahrungen zu sammeln.



Zusätzlichen Mehrwert bieten Visualisierungen des Stromverbrauchs für die Bewohner und sonstigen [REDACTED] Kunden (Im Bild Apps von Engytec [Smart-me], Neovac und EVG-Zentrum).

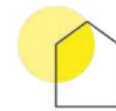


2.5 Abwägung Allgemein

Wie bei allen Geschäftstätigkeiten müssen die Chancen und Risiken abgewogen werden. Insbesondere wegen der Langlebigkeit von Solaranlagen von über 25 Jahren.

Es gibt zwar einiges zu beachten bei der Gründung einer EVG, allerdings sind die Risiken überschaubar und in einem üblichen Bereich der Immobilienbewirtschaftung. Die strategischen, marketingtechnischen und finanziellen Chancen überwiegen in diesem Projekt. Das EVG-Zentrum hat schon schwierigere Projekte in kürzerer Zeit erfolgreich umgesetzt und sieht die Realisierung dieser EVG als relativ problemlos an, sobald die Varianten geprüft und ein Dienstleister ausgewählt wurde.

Die Chancen der Umsetzung dieser EVG übersteigen die Risiken.



3. EVG-Lösungen

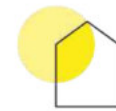
In diesem Kapitel werden Lösungsvarianten aufgezeigt und die Kosten geschätzt.

Eine breite Auswahl von Lösungen für EVG-Projekte sind erst seit dem 1.1.2018 am Entstehen, dies weil die Gesetze liberalisiert worden sind. Die Abrechnung von Solarstrom kann provisorisch mit Einheitstarifen gelöst werden. Jedoch gilt das Auslesen mit intelligenten Zählern als neuer Standard, welcher sich durchsetzt, da der Solarstrom genau den Verbrauchern in Echtzeit zugeordnet werden kann und somit die verbrauchergerechte Abrechnung am fairsten möglich wird. Die Lösungen für Eigenverbrauchsabrechnung kommen vor allem aus folgenden Richtungen:

- Spezialisierte Unternehmen (z.B. Smart Energy Link oder Engytec)
- Gebäudetechnik (existierende Messungen werden neu ausgewertet für eine Abrechnung)
- Smart-Meter Hersteller (Zählerhersteller welche auch Lösungen anbieten)
- Energieversorgungsunternehmen (konventionelle Zählersysteme werden softwareseitig neu genutzt)

Die Herausforderungen für die Wahl einer Lösung liegen bei dem Abschätzen der Bedürfnisse der involvierten Bauherrschaft und den Verbrauchern. Im Vordergrund kann z.B. stehen:

- die Profitabilität
- der Mehrwert für Verbraucher mit Applikationen und Nutzeroberflächen
- die Optimierung zugunsten der Nachhaltigkeit
- die Datenhoheit



3.1 Variante I: Zusammenarbeit mit bestehenden Partnern

■■■■■ arbeitet bereits mit verschiedenen Spezialisten zusammen für das Immobilienmanagement. Es ist zu prüfen, ob diese Systeme kooperieren können um einen Mehrwert für die Bauherren generieren zu können. Insbesondere, falls ■■■■■ in Zukunft vermehrt den Eigenverbrauch umsetzen möchte, lohnt es sich für Partner ihre Systeme darauf anzupassen. Dies betrifft insbesondere den Austausch von Daten zwischen:

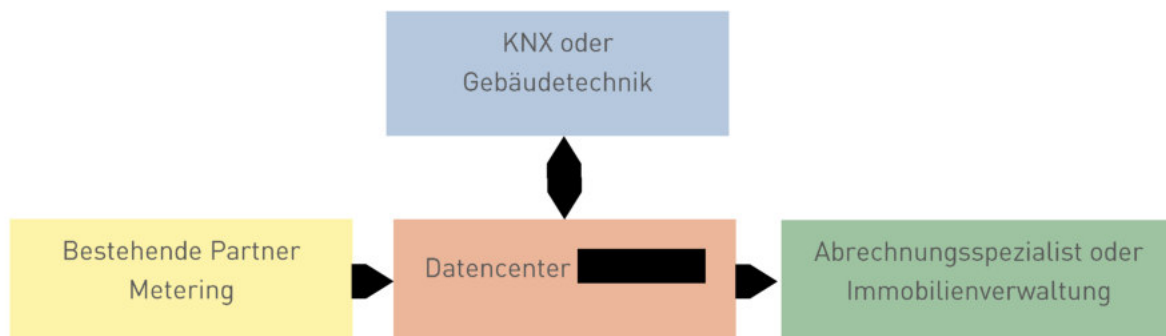
- Gebäudetechnik (HLSK, MSRL usw.)
- Monitoring (Wärme, Strom, Gas, Temperaturen, Luftqualität usw.)
 - o ■■■■■ Z.B. ■■■■■
- Immobilienverwaltung (Mieterwesen, Vertragswesen, Buchhaltung, Finanzkontrolle usw.)
- Weitere potentielle Partner:
 - o Abrechnungen EVG
 - o Eigenverbrauchsoptimierungen (falls nicht schon durch Partner angeboten)
 - o Elektrotankstellenbetreiber (falls nicht schon durch Partner angeboten)

Die Rolle des Bauherrn könnten in diesem Fall sein:

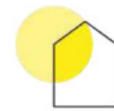
- Entweder selbst Schnittstellen zu definieren, um die Datenhoheit zu erhalten und Abhängigkeiten von einzelnen Systemen zu reduzieren
- Ziele zu definieren, sodass die Partner die Lösungen selbst erarbeiten können

Beispiele von Schnittstellen zwischen Systemen sind:

- Digitale Schnittstellen (API, REST, xml usw.)
- Lokale Schnittstellen (S0, BacNet, KNX usw.)



Bei dieser Variante arbeiten verschiedene Anbieter miteinander, orchestriert durch ■■■■■ Ostschweiz.



3.1.1 Variante I: Abwägung und Vorgehen

Die Vorteile dieser Variante sind unter anderem:

- Datenhoheit
- Zusammenarbeit mit bestehenden Partnern
- Kompetente Partner bearbeiten nur Ihr Spezialgebiet
- Die Gestaltungshoheit der Bauherren ist höher
- Strategische Freiheit durch eigenes Datacenter

Nachteile sind unter anderem:

- Schnittstellen brauchen Zeit für Aufbau und Testing
- Abhängigkeit zwischen den Partnern ist hoch
- Falls nicht alle Projekte [REDACTED] mithilfe der gleichen Partner abgedeckt sind, ist der Aufwand für die Schnittstellen zu hoch
- Ein Datacenter muss skalierbar sein. Somit sind die Kosten allenfalls nur bei einer Kooperation der [REDACTED] Schweiz sinnvoll
- Die Kosten/Nutzen Analyse wird über das ganze System verteilt (z.B. Zählerentscheid bewirken Mehraufwand bei KNX Visualisierung)

Vorgehen:

- Falls diese Variante ausgewählt wird, sollten die Partner früh zusammen an einen Tisch gesetzt werden
- Die technischen Schnittstellen werden geprüft und getestet
- Die Anforderungen an die Zähler werden zusammen definiert
- Dann wird die physische Umsetzung ausgeführt

3.2 Variante II: Einzelner Partner

Als Alternative, kann ein Partner gewählt werden, welcher den technischen «Durchstich» von den Zählern bis zur Abrechnung sicherstellt. Bei der Zusammenarbeit mit einem kompetenten Drittanbieter können diverse Fragestellungen direkt delegiert werden, welche in diesem Dokument ausführlich diskutiert werden.

Es wurde ein Vergleich folgender Anbieter vom Auftraggeber gewünscht bezüglich Stromabrechnung:



Die Abrechnungsdienstleistung der Anbieter ist zum Teil abhängig von anderen Auftragsverhältnissen. Falls z.B. sowieso aus Komfortgründen ein KNX System verbaut wird, könnte die zusätzliche EVG-Abrechnung als kleiner zusätzlicher Kostenteil günstiger kommen, als wenn die KNX Firma exklusiv die EVG-Abrechnung organisiert ohne sonstig verbaute Komfortkomponenten.

Technischer Vergleich Stromzähler:

Firma	Datenschnittstellen	Gebäudetechnikoptimierung und Schnittstellen?
[Redacted]	CSV, PDF	Nein
[Redacted]	Alle möglich	Ja, Die Gebäudetechnik ist gross, die Standardschnittstellen beherrschen wir.
[Redacted]	KNX, BacNet über Gateway, CSV, individuelle Schnittstellen	Ja, KNX, BacNet, Modbus RTU/TCP, M-Bus

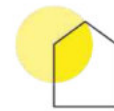
Grundsätzlicher Vergleich Kostenstruktur Stromzähler:

Firma	Kostenstruktur Zähler	Kostenstruktur Abrechnung
[Redacted]	Kauf: ca. 400.-/Zähler	ca. 40.-/Zähler im Jahr
[Redacted]	Je nach Skalierung	Je nach Skalierung
[Redacted]	Kauf: 199.-/Zähler Miete: 6.-/Zähler im Monat	20.-/Zähler im Jahr

Weitere Details und die Originalaussagen der Firmen in Anhang 5.3.9 bis 5.3.11



Bei dieser Variante besteht eine Zusammenarbeit der Verwaltung mit verschiedenen Dienstleistern.



3.2.1 Variante II: Abwägung und Vorgehen

Die Vorteile dieser Variante sind unter anderem:

- Detailfragen werden an Dienstleister delegiert und müssen nicht von der Bauherrschaft analysiert werden
- Erfahrungen können ausgewertet werden. Bei jedem Projekt können allenfalls die einzelnen Teile neu ausgeschrieben werden.
- Es können z.T. lokale Lösungen angewendet werden (z.B. eine Lösung eines Stromversorgers, welcher nur in einer Gemeinde aktiv ist)
- Die Verantwortung der Bauherren ist eher klein
- Kosten/Nutzen Analyse kann bei jedem Anbieter einzeln gemacht werden
- Die einzelnen Anbieter können Standardprodukte anbieten und evtl. weiterentwickeln

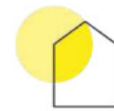
Nachteile sind unter anderem:

- Es können Redundanzen entstehen (z.B. ein Zähler für KNX Anwendung mit Sekundenauflösung und ein geeichter Zähler für die Abrechnung sind hintereinander installiert)
- Die Immobilienverwaltung muss mit verschiedenen Partnern zusammenarbeiten

Vorgehen:

Durch die starke Dynamik bezüglich Eigenverbrauchs von Solarstrom kann es Sinn machen in einer frühen Phase nur Richtpreise einzuholen, da der Aufwand für detaillierte Abklärungen noch nicht nötig sind oder die recherchierten Resultate schnell veraltet sind. Folgende Zeitabstände scheinen sinnvoll.

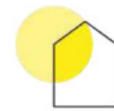
- Ab Vorprojekt: Spezifische Beratungen für Variantenstudium. Für Baukostenplanung können Richtpreise eingesetzt werden.
- Frühestens 1 Jahr vor Projektumsetzung – Ausschreibung Solaranlage
- Ca. 6 Monate vor Projektumsetzung – Ausschreibung Eigenverbrauchsabrechnung und Gebäudetechnik.



3.3 Variante III: Eigenes Knowhow

Als weitere Alternative könnte [REDACTED] intern das Knowhow oder Teile des Knowhows selbst aneignen um zukünftige Projekte selbst abzudecken oder um als Dienstleister am Markt aufzutreten. Diesbezüglich müssten bis zur Realisierung [REDACTED] vor allem technisches, organisatorisches und juristische Knowhow angeeignet werden.

Diese Variante wurde nicht eingehend geprüft.



3.4 Kosten

Den Mehreinnahmen stehen Mehrkosten gegenüber. Die Herausforderung liegt hier vor allem dem gerechten Allokieren von Aufwand.

Generell sollten für Planer, Installateure und dem Gerätekauf mit folgenden Kosten gerechnet werden (Schätzungen):

- Ca. 2'500 CHF für Beratungen in Planungsphase
- Ca. 15'000 CHF für Inbetriebnahme (inkl. Zählermontage)
- Ca. 25'000 CHF für Messgeräte oder jährlich ca. 9'000 für Zählermiete
- Ca. 1'500 CHF für die jährliche Abrechnung (exkl. Inkasso)

Die obigen Kosten fallen an, wenn man eine EVG gründet und betreibt. Des Weiteren kann es finanziell Sinn machen die Gebäudetechnik miteinzubeziehen um den Eigenverbrauchsgrad zu erhöhen. In diesem Fall sind die Kosten Situativ zu bestimmen.

- Ca. 5'000 CHF bis 50'000 CHF für Gebäudetechnik (Mehrwert kann auch Bereiche ausserhalb des Solarsystems betreffen wie Leistungsspeak - Reduktion)

Für weitere Details beachten Sie bitte Anhang 5.3.6

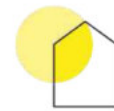
Die Allokation folgender Kosten sollte speziell im Fokus sein beim schlussendlichen Vergleichen von Angeboten und den Vorbereitungen der EVG:

- Zusätzlicher EVG-Gebäudezähler
- Zusätzlicher Produktionszähler
- Smart-Metering Kosten einzelner Verbraucher als Miete oder Kauf
- Internetverbindung

Diese Kosten können je nach Konzept an folgende Involvierte verteilt werden:

- Allgemeinstrom
- Mieter/Verbraucher
- Bauherr
- Evtl. Anlagenbesitzer/Contractor

Weitere Drittanbieter können im Anhang 5.3.6 verglichen werden. Der Entscheid, wer welche Kosten berappen muss, kann bei der unmittelbaren Ausführungsplanung gemacht werden aber noch vor den Vertragsabschlüssen mit Mietern der Immobilie. Dies aus dem Grund, dass diese Kostenverteilung in den Mietverträgen abgemacht werden sollten.



4. Empfehlung

Aus den gemachten Abklärungen wird empfohlen:

- Eine EVG umzusetzen
- Die Variante II zu favorisieren
- Nichts zu überhasten und vor der Detailplanung die neuen Verordnungen abzuwarten

5. Appendix

5.1 Autor

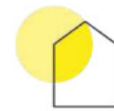
Das EVG-Zentrum ist ein unabhängiger EVG-Dienstleister.

Erarbeitung Bericht: Cyrill Burch - B.Sc Energy System Engineering

Teile der Simulationstools wurden in Zusammenarbeit mit BG Ingenieure und Berater AG erarbeitet.

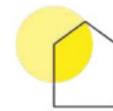
5.2 Disclaimer

Die Resultate der Analysen stützen sich auf Erfahrungswerten, Normen, Annahmen sowie auf Informationen des Auftraggebers. Es besteht keine Garantie für die Richtigkeit der verwendeten Annahmen oder Ableitungen. Das EVG-Zentrum kann nicht für Entscheidungen behaftet werden, welche auf Grund dieser Simulationen getan werden.



5.3 Anhänge





5.3.2 Übersicht Tarifierungen

Netznutzungstarif:

Hochtarif	4.30 Rp/kWh
Niedertarif	3.00 Rp/kWh
Leistungstarif	8.00 CHF/mt/kW (Höchster 15-Minuten Peak pro Monat)
Grundpreis	20.00 CHF/mt
Lastgangmessung	30.00 CHF/mt (Ab 100 kWh Verbrauch)
(Gemeinde Wittenbach, Gebührentarif vom 9.8.2017, Art. 11)	

Energietarif:

Hochtarif	4.46 Rp/kWh
Niedertarif	4.17 Rp/kWh
(Privater Anbieter [REDACTED])	

Abgaben

SDL Bund	0.32 Rp/kWh
KEV Abgaben	2.30 Rp/kWh
(Gemeinde Wittenbach, Gebührentarif vom 9.8.2017, Art. 16)	

Rücklieferung:

Hochtarif	5.20 Rp/kWh
Niedertarif	5.20 Rp/kWh
Entschädigung HKN	4.00 Rp/kWh
(Gemeinde Wittenbach, Gebührentarif vom 9.8.2017, Art. 19)	

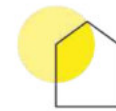


Der Elcom Tarif in diesem Gebiet:

Für Grossbezüger	16.74 Rp/kWh
Für Kleinbezüger	17.94 Rp/kWh

Es wurde mit folgenden Tarifzeiten gerechnet:

Hochtarif:	Mo-Fr 07.00 bis 19.00
Niedertarif:	Übliche Zeit



5.3.3 Simulationsannahmen Allgemein

Jahresverlauf Verbrauch

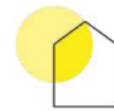
	Daten für Berechnung
Januar	9.80%
Februar	9.17%
März	9.09%
April	8.22%
Mai	7.75%
Juni	7.27%
Juli	7.27%
August	7.11%
September	7.43%
Oktober	8.38%
November	9.01%
Dezember	9.49%

Diese Daten zeigen den Verlauf des Stromkonsums verteilt aufs Jahr.



Gewerbe 8-18 Uhr	Gewerbe mit Abend	Haushalt
0.14%	0.63%	0.72%
0.14%	0.55%	0.65%
0.13%	0.48%	0.58%
0.13%	0.43%	0.52%
0.13%	0.38%	0.49%
0.13%	0.34%	0.46%
0.13%	0.31%	0.44%
0.13%	0.29%	0.43%
0.13%	0.27%	0.42%
0.13%	0.27%	0.41%
0.13%	0.26%	0.41%
0.13%	0.26%	0.40%
0.13%	0.26%	0.40%
0.13%	0.26%	0.40%
0.13%	0.26%	0.40%
0.13%	0.26%	0.40%
0.13%	0.27%	0.40%
0.13%	0.27%	0.41%
0.13%	0.27%	0.41%
0.14%	0.26%	0.42%
0.17%	0.24%	0.43%
0.19%	0.23%	0.45%
0.19%	0.24%	0.50%
0.17%	0.28%	0.57%
0.19%	0.36%	0.68%
0.20%	0.46%	0.80%
0.21%	0.56%	0.93%
0.22%	0.62%	1.04%
0.51%	0.63%	1.13%
0.91%	0.61%	1.19%
1.34%	0.57%	1.23%
1.76%	0.55%	1.26%
2.10%	0.56%	1.27%
2.35%	0.60%	1.28%
2.53%	0.67%	1.28%
2.65%	0.75%	1.27%
2.70%	0.83%	1.27%
2.71%	0.92%	1.26%
2.70%	1.01%	1.26%
2.68%	1.08%	1.25%
2.69%	1.15%	1.24%
2.71%	1.21%	1.23%
2.72%	1.26%	1.22%
2.74%	1.30%	1.21%
2.74%	1.33%	1.21%
2.72%	1.34%	1.22%
2.69%	1.34%	1.24%
2.65%	1.34%	1.27%
2.59%	1.32%	1.32%
2.51%	1.30%	1.37%
2.40%	1.28%	1.42%
2.27%	1.26%	1.44%
2.10%	1.25%	1.42%
1.93%	1.24%	1.38%
1.79%	1.24%	1.33%
1.73%	1.24%	1.27%
1.77%	1.24%	1.23%
1.88%	1.24%	1.19%
2.00%	1.25%	1.16%
2.10%	1.28%	1.13%
2.13%	1.32%	1.10%
2.10%	1.37%	1.06%
2.03%	1.41%	1.04%
1.93%	1.45%	1.01%
1.82%	1.47%	0.99%
1.70%	1.47%	0.98%
1.56%	1.48%	0.98%
1.39%	1.51%	0.99%
1.21%	1.56%	1.01%
1.01%	1.62%	1.05%
0.82%	1.69%	1.10%
0.66%	1.75%	1.16%
0.55%	1.80%	1.23%
0.46%	1.83%	1.30%
0.41%	1.85%	1.38%
0.36%	1.86%	1.46%
0.33%	1.87%	1.53%
0.30%	1.87%	1.59%
0.28%	1.88%	1.62%
0.26%	1.88%	1.64%
0.24%	1.89%	1.62%
0.23%	1.89%	1.58%
0.22%	1.89%	1.54%
0.21%	1.87%	1.50%
0.20%	1.84%	1.47%
0.19%	1.79%	1.46%
0.18%	1.72%	1.44%
0.17%	1.63%	1.41%
0.17%	1.52%	1.37%
0.16%	1.40%	1.30%
0.16%	1.27%	1.22%
0.16%	1.15%	1.14%
0.15%	1.02%	1.06%
0.15%	0.91%	0.97%
0.15%	0.81%	0.89%
0.14%	0.71%	0.80%
100%	100%	100%

Verwendete Tagesverläufe basierend auf BDEW Daten und Erfahrungswerten.



Für die Berechnungen der Solarproduktion wurde eine Flachdachanlage mit 15° Ost/West Ausrichtung angenommen.

Quelle ist das «Photovoltaic Geographical Information System (PVGIS)» der EU
<http://re.jrc.ec.europa.eu/pvgis/>

Ost/West 15° Dach

Fixed system: inclination=15°, orientation=90° /-90				
Month	Ed	Em	Hd	Hm
Jan	0.8265	25.6975	0.95	29.4975
Feb	1.53425	42.8925	1.691	47.3575
Mar	2.7455	85.12	3.06375	95.3325
Apr	3.6955	110.675	4.26075	128.25
May	4.13725	128.25	4.921	152.95
Jun	4.41275	132.525	5.3485	160.075
Jul	4.4175	136.8	5.3865	167.2
Aug	3.70975	114.95	4.4745	138.7
Sep	2.869	86.1175	3.37725	101.175
Oct	1.7765	55.1	2.05675	63.65
Nov	0.98325	29.45	1.12575	33.82
Dec	0.665	20.52	0.77425	24.0825
	0	0	0	0
Yearly average	2.65525	80.7025	3.1255	95.095
Total for year	969	0	1140	0

5.3.4 Simulationsannahmen Spezifisch

[illegible]

Um andere Verbrauchsstandards zu ermitteln wurden Zielwerte der SIA Norm 2024 von 2015 angenommen:

		Geräte		Beleuchtung		Lüftung und Kühlung		Wärmebedarf inkl. Warmwasser		Total Strom	
		kWh/m²	W/m²	kWh/m²	W/m²	kWh/m²	W/m²	kWh/m²	W/m²	kWh/m²	W/m²
Lebensmittelverkauf		321	80	35	12.5	18.9	12.6			374.9	105.1
Fachgeschäft		4	1	54	18.5	53.8	27.3	4.6	15.4	111.8	46.8
Restaurant		2	1	8	4.6	31.7	36.1	125.5	46.6	41.7	41.7
Restaurantküche		380	150	20	11.6	320.8	138.8	3.1	56	720.8	300.4
Lagerhalle		0	0	8	3.2	1.1	0.3	12.7	13.6	9.1	3.5
Parkhaus		1	0.5	1	1.9	0.3	0.2	0	0	2.3	2.6

			Es wurden Zielwerte der SIA Norm 2024 von 2015 angenommen			
			Total Strombedarf			
Annahmen Wittenbach			kWh/m2	W/m2	kWh	kW
Apotheke	172	m2	111.8	46.8	19229.6	8.0496
Bank	185	m2	111.8	46.8	20683	8.658
Valora Kiosk	80	m2	111.8	46.8	8944	3.744
Gastro	180	m2	41.7	41.7	7506	7.506
Denner	450	m2	374.9	105.1	168705	47.295
Lager	150	m2	9.1	3.5	1365	0.525
Coiffeur	120	m2	111.8	46.8	13416	5.616
Supermarkt	1500	m2	292*	105.1	438000	157.65
Lager	500	m2	9.1	3.5	4550	1.75
Tiefgarage	2500	m2	2.3	2.6	5750	6.5
Total	5837	m2			688'149	247.2936

5.3.5 Ausschnitt Stellungnahme EVG-Zentrum

Verhindern von Gewinn

Zusammenfassung:

- Mit der aktuellen Verordnung wird Gewinn bei Eigenverbrauch praktisch verunmöglicht
- Ein möglicher Gewinn muss den Bewohnern geschenkt werden, noch vor Amortisierung der Anlage
- Vorliegende Berechnungsvorlagen sind zudem zu optimistisch und unrealistisch

Im Detail:

Bezüglich des Eigenverbrauchs gibt es hohe Anstrengungen, jeglichen Gewinn komplett zu unterdrücken. Bauherren übernehmen Risiken, engagieren sich und investieren viel Geld. Solange sich eine Anlage nicht lohnt, bezahlt der Bauherr die Mehrkosten. Sobald sich ein Projekt lohnt, bekommt der Verbraucher/Mieter günstiger Strom, ohne dass der Initiator/Bauherr seinen Aufwand belohnen kann. Auf diese Weise wird der Durchbruch der Erneuerbaren verhindert. Wirtschaftlichkeit ist einer der drei Grundpfeiler der Nachhaltigkeit und darf nicht mehr bekämpft werden!

Beim Beispiel im Leitfaden Eigenverbrauch vom April 2018 auf Seite 18 wird dies deutlich. Bei diesem Beispiel wird berechnet, dass für Aussenbezug 20 Rp/kWh bezahlt werden, für den Eigenverbrauch dürfen auf Grund der Verordnung nur 15 Rp/kWh verrechnet werden.

Jährliche Einnahmen

	kWh	Rp/kWh	Ertrag	
Rücklieferung	14006	7	980.42	CHF/a
Eigenverbrauch	21009	15	3'151.35	CHF/a
Total			4'131.80	CHF/a

Jährliche Kosten

Betrieb	35015	3.5	1'225.50	CHF/a
---------	-------	-----	----------	-------

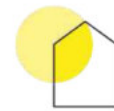
Total Jahreseinnahmen			2'906.30	CHF/a
Investitionskosten Anlage			59'200.00	CHF
Lineare Amortisationsdauer			20.37	Jahre

In der Praxis berechnen viele Bauherren die Profitabilität mit einfachen Faustregeln. Eine risikoreiche Investition mit einer einfachen linearen Amortisationsdauer von über 20 Jahren ist für Gewerbe und nicht ideologisch motivierten Bauherren fast unmöglich zu realisieren.

Unserer Ansicht nach sind die Beispiele stark anfällig auf kleinste Veränderungen der Parameter, zu optimistisch dargestellt und dennoch hat der Bauherr über 20 Jahre zu warten, um eventuell einen Verdienst für seine Investition zu erzielen. Die einzigen Profiteure sind die Bewohner, welche ohne Risiko, Aufwand oder Initiative den Eigenstrom 5 Rp/kWh günstiger beziehen können.

Zusätzlich zu der Berechnung im Leitfaden können weitere Kosten anfallen: Investitionsrisiko, Abhängigkeit von Natur und volatile Solarernte, Ungewissheit und Wartezeit der Einmalvergütung, Steuern, Versicherungen, einmalige Installationskosten für EVG, Internetverbindung, zusätzliche Zählerkosten für EVU Gebäudezähler, zusätzlicher Zähler für Monitoring Solaranlage, Zusatzaufwand für Unterhalt des Immobiliendachs unter der Solaranlage, sinkende Rücklieferungstarife in den nächsten 25 Jahren usw.

Bei einem realistischeren Szenario des gleichen Beispiels mit 10 Bewohnern, nur 40% Eigenverbrauchsanteils und ca. 5'000 CHF für Initialkosten der EVG, sowie 5 Rp/kWh Rückliefertarif in



den nächsten 25 Jahren , ergeben sich anstelle der 15 Rp/kWh nun 23 Rp/kWh und eine Amortisierung ist gar nicht möglich, obwohl weiterhin die Aufwände für die Verwaltung der EVG nicht miteinberechnet wurden (siehe Anhang).

Würde der Bewohner gleich viel bezahlen, wie wenn keine Solaranlage existieren würde, könnte die Anlage im «Szenario I» in unter 15 Jahren amortisiert werden. Dies ist immer noch zu lange für eine erfolgreiche Energiewende, aber trotzdem könnten sich mehr Bauherren dafür begeistern.

Jährliche Einnahmen

	kWh	Ansatz	Ertrag	
Rücklieferung	21009	7	980.42	CHF/a
Eigenverbrauch	14006	20	4'201.80	CHF/a
Total			5'182.20	CHF/a

Jährliche Kosten

Betrieb	35015	3.5	1'225.50	CHF/a
---------	-------	-----	-----------------	--------------

Total Jahreseinnahmen			3'956.70	CHF/a
Investitionskosten Anlage			59'200.00	CHF
Lineare Amortisationsdauer			14.96	Jahre

Der Verbraucherschutz ist wichtig, darf aber nicht überwiegen. Da der Konsument weder Risiko noch Mehraufwand trägt, ist es fragwürdig, wieso er an erster Stelle profitieren soll.

Forderung:

Die Anlagenbesitzer müssen die Verbraucher erst beschenken, wenn die Anlage amortisiert wurde!



5.3.6 Standardisierter Anbietervergleich EVG-Spezialisten

Annahmen:

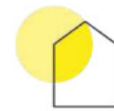
Anlagengrösse 30 kWp
Typ Bestehendes Mehrfamilienhaus
Wohnungen 9
Anderes Allgemeinzähler

Anbieter	EVG-Zentrum	SMART ENERGY LINK AG	engytec AG
Kurzbeschreibung	Das EVG-Zentrum ist spezialisiert auf die Abrechnung von geteiltem Eigenverbrauch. Als unabhängiges Spinn-off der Hochschule Luzern hat es Erfahrung in der Planung und Umsetzung von Eigenverbrauch seit 2016. Die Abrechnung ist möglich mit privaten Smartmeter, mit welchen jedem Verbraucher eine App freigeschaltet wird zur Überwachung des eigenen Stromverbrauchs. Als Alternative kann die Abrechnung auch mit Zählern des Stromversorgers abgewickelt werden.	Smart Energy Link (SEL) ist Ihre intelligente Solarstrom-Steuerung. Sie optimiert den Eigenverbrauch und misst und verrechnet den Stromverbrauch innerhalb von Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG / ZEV). Zusätzlich ermöglicht sie die Messung und Verrechnung von Wärme, Wasser und Gas. Die integrale Lösung ist ideal für den Betrieb von erneuerbaren Energiesystemen bestehend aus Wärmepumpen, elektrischen Brauchwasser-Erwärmern, Elektroauto-Ladestation, Kühlanlagen oder Batteriespeichern. Dann entwickelt das intelligente Lastmanagement von SEL durch die Eigenverbrauchsoptimierung und das Peak-Shaving den optimalen Nutzen. Smart Energy Link (SEL) ist spezialisiert auf Eigenverbrauchslösungen in Wohnüberbauungen und auf Arealen, die aus mehreren Gebäuden bestehen. SEL ist eine herstellerunabhängige Schweizer Softwarelösung, die jederzeit modular	Die engytec AG mit Sitz in Rotkreuz konzentriert sich auf die Messung, Aufbereitung, Visualisierung und Abrechnung von allen Energieflüssen und bietet Liegenschaftsverwaltern eine auf die einzelnen Mieter aufgeteilte und verbrauchergerechte Abrechnung an. Mit einer automatisierten Energiekostenabrechnung vereinfacht engytec bei Liegenschaften mit mehreren beteiligten Parteien die verursachergerechte Abrechnung von externer oder selbst produzierter Energie.



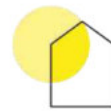
		erweitert oder individuell angepasst werden kann.	
Webseite	www.evg-zentrum.ch	smartenergylink.ch/	www.engytech.ch
Tarifmodell / Varianten	• Einfachtarif • Doppeltarif • Vierfachtarif (Solarstrom HT/NT, Bezugstrom HT/NT) •	• Einfachtarif • Doppeltarif (Solartarif / Netztarif) • Doppeltarif (HT / NT) • Dreifachtarif (Solartarif / HT / NT)	Wir arbeiten mit Einheits- und auch dynamischen Tarifen. Für die Ausarbeitung der Tarifdefinition bieten wir eine Analyse an, wobei wir drei Tarifvarianten (zwei gemäss EnV Art 16 und eine gemäss Anwendung in der Praxis) vorstellen und vergleichen.
Abrechnung ohne Rechnungsversand und Inkasso	Ja	Ja	Ja
Abrechnung mit Rechnungsversand und Inkasso	Ja	Ja	Ja

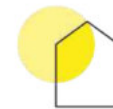
	EVG-Zentrum	SMART ENERGY LINK AG	engytec AG
Beratung/Organisation	150 CHF/h Mit Kostendach offeriert		130 CHF/h
Zählereinrichtung einmalig (inkl. MWST)	ca. 450 CHF Zzgl. Installationskosten bauseitig	10'717 CHF Zzgl. Installationskosten bauseitig	5'441 CHF Zzgl. Installationskosten bauseitig
Variante a) Jährliche Kosten ohne Inkasso (inkl. MWST)	468 CHF	762 CHF	320 CHF
Variante b) Jährliche Kosten mit Inkasso (inkl. MWST)	1'500 CHF Inkl. Vertragswesen	1'252 CHF	466 CHF
Eigentumsverhältnis Zähler	Zählermiete für 10.- / Zähler * Monat Oder Zähler gehören dem ZEV Oder Zähler des Stromversorgers	Zähler gehört dem ZEV	Zähler gehört dem ZEV
Bemerkung	inkl. EVG-Gründung, Vertragswesen, jährlicher Berechnung und Abrechnung		Wir bieten eine Analyse und Unterstützung in der Umsetzung zum ZEV Option 1: Überwachungsdienstleist



	Die Installation ist produkttoffen und der Zugang ist nicht proprietär, d.h. kompatibel mit aller gängigen Hard- & Software, insbesondere zum Anschluss für Gebäudetechnik.		ung «Check-up & Maintenance» 213.85 CHF/Jahr (inkl. MWST) Proprietäres System von Smart-me
--	---	--	--

Quelle: VESE Raoul Knittel, basierend auf Eigenangaben Sommer 2018





5.3.8 Gestehungskosten nach Swissolar

Annahmen:

Investitionskosten von 1300 CHF/kWp

Einmalvergütung von 25%

Gestehungskosten Photovoltaikanlage

	effektive Kosten	Kosten pro Jahr
Investitionskosten		
Anlagekosten, brutto, Nennleistung 37 kW	340'600.00 Fr	
Einmalvergütung	- 85'150.00 Fr	
Total Investitionskosten und Annuität	255'450.00 Fr	13'084.26 Fr/Jahr 3)
Betriebskosten		
Wartung, Unterhalt effektive jährliche Kosten	5'000.00 Fr	
Ersatzteile effektive jährliche Kosten	Fr	
Wartung, Unterhalt, Ersatz 4) Pauschal (3.0 Rp/kWh erzeugter Strom)	7'616.34 Fr	
Total Betriebskosten		12'616.34 Fr/Jahr
Erlös		
Erlös aus Rückspeisung ins Netz 45'698 kWh à 9 Rp		-4'204.22 Fr/Jahr
Total jährliche Kapital- und Betriebskosten		21'496.38 Fr/Jahr
Gestehungskosten pro kWh im Eigenverbrauch 208'180 kWh à		10 Rp/kWh
Stromtarif zur Weiterverrechnung an Mieterinnen und Mieter		
Vor Ort produzierter Strom (Eigenverbrauch)		10 Rp/kWh
Von extern bezogener Strom:		15 Rp/kWh

1) In der Regel kann von 960 KWh/kWp installierter Leistung ausgegangen werden. Hier wird mit einer jährlichen Altersdegression von 0.5% gerechnet.

2) Mix aus 11 Halbtagen Hochtarif à 22 Rp/kWh und 3 Halbtagen (Samstagnachmittag und Sonntag) mit Niedertarif à 13 Rp/kWh

$$\text{Mittlerer Bezugspreis} = \frac{11 \text{ Halbtage} \cdot 22 \frac{\text{Rp}}{\text{kWh}} + 3 \text{ Halbtage} \cdot 13 \frac{\text{Rp}}{\text{kWh}}}{14 \text{ Halbtage}}$$

$$\text{Prix d'abonnement moyen} = \frac{11 \text{ demi-journées} \cdot 22 \frac{\text{ct.}}{\text{kWh}} + 3 \text{ demi-journées} \cdot 13 \frac{\text{ct.}}{\text{kWh}}}{14 \text{ demi-journées}}$$

$$\text{Prezzo medio di acquisto} = \frac{11 \text{ mezze giornate} \cdot 22 \text{ ct./kWh} + 3 \text{ mezze giornate} \cdot 13 \text{ ct./kWh}}{14 \text{ mezze giornate}}$$

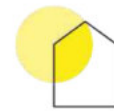
3) Abschreibeperiode von 25 Jahren und einer Rendite von maximal 0.5% mehr als der aktuelle Referenzzinssatz.

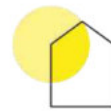
$$\text{Annuität} = \text{Kreditsumme} \cdot \frac{(1 + \text{Zinssatz})^{\text{Laufzeit}} \cdot \text{Zinssatz}}{(1 + \text{Zinssatz})^{\text{Laufzeit}} - 1}$$

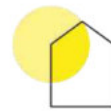
$$\text{Annuité} = \text{montant du crédit} \cdot \frac{(1 + \text{taux d'intérêt})^{\text{durée}} \cdot \text{taux d'intérêt}}{(1 + \text{taux d'intérêt})^{\text{durée}} - 1}$$

$$\text{Annualità} = \text{somma credito} \cdot \frac{(1 + \text{tasso})^{\text{durata}} \cdot \text{tasso}}{(1 + \text{tasso})^{\text{durata}} - 1}$$

4) Für die Betriebskosten darf nur solange ein Pauschalwert eingesetzt werden als keine effektiven Kosten verrechnet werden.







Par courriel uniquement

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Office fédéral de l'Energie
Section Droit de l'électricité, du transport par
conduite et des eaux
CH-3003 Berne

Granges-Paccot, le 31 octobre 2018

Consultation :

Révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, de l'ordonnance sur l'énergie et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité

Madame la Conseillère fédérale,

Le 4 juillet dernier, le Conseil fédéral a mis en consultation la révision de trois ordonnances dans le domaine de l'énergie. Dans les délais impartis, nous avons le plaisir de vous faire part de nos observations ci-dessous.

Nous soutenons pleinement les prises de position de l'Association des distributeurs cantonaux et régionaux (regioGrid) et de l'Association des entreprises électriques suisses (AES). Les modifications proposées concernant l'élargissement du lieu de production (article 14 al. 2 OEne) ont tout particulièrement attiré notre attention, raison pour laquelle nous tenons à détailler les risques liés à la suppression de la limitation du lieu de production par les routes, voies CFF, ruisseaux, etc. par des exemples concrets.

La suppression de la limitation du lieu de production par des éléments naturels, tels que des cours d'eau, ou des infrastructures d'aménagement du territoire, i.e. des routes ou des voies ferrées, apparaît comme posant trois difficultés principales :

1. Ni des installations intérieures au sens des articles 13 et 14 LIE, ni un réseau électrique soumis aux exigences de la LApEI :

Les articles 13 et 14 LIE définissent les installations intérieures comme étant celles qui se trouvent sur le terrain de celui qui les fait établir, à l'intérieur des maisons ou locaux adjacents ou des dépendances.

Un câble passant sur le domaine public n'entre pas dans cette définition des installations intérieures, mais ne fait pas non plus partie du réseau électrique selon l'article 4 al. 1 let. a LApEI. L'élargissement du lieu de production prévu à l'article 14 al. 2 LEne aurait dès lors pour conséquence que les lignes qui traversent le domaine public ne seraient plus

Référence:

*Secrétariat général
Conseils Juridiques
et Affaires réglementaires
Susanne Michel, Avocate
Conseillère juridique
T + 41 26 352 54 55
F + 41 26 352 51 99
susanne.michel@groupe-e.ch*

Groupe E SA

*Route de Morat 135
CH-1763 Granges-Paccot
T +41 26 352 52 52
F +41 26 352 51 99
groupe-e.ch*

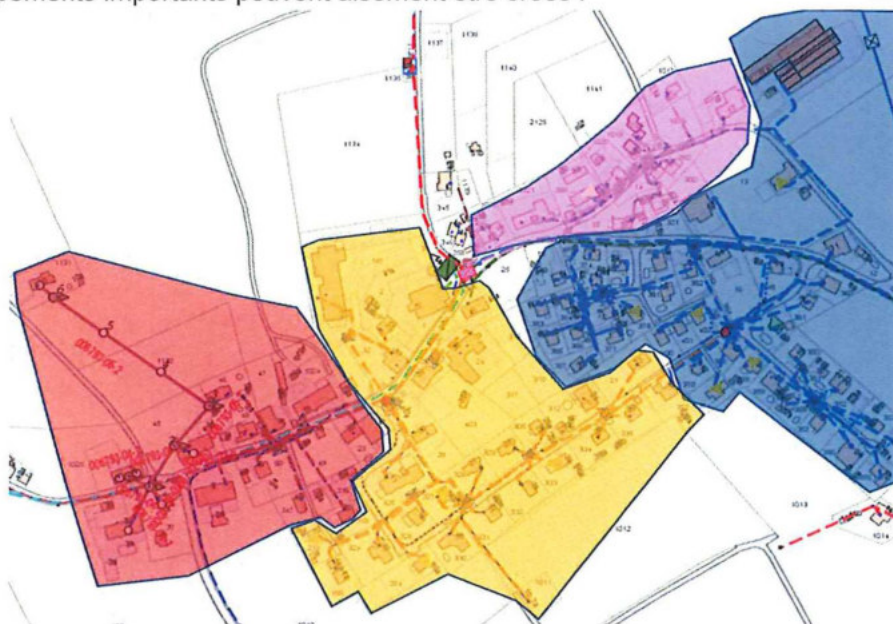
soumises ni aux obligations des installations intérieures ni à celles des réseaux électriques. Cette incohérence engendrerait un risque d'absence de surveillance de ces lignes, que ce soit sur un plan réglementaire ou de sécurité pour les personnes et les biens.

2. Une multiplication de réseaux privés allant à l'encontre d'un système de distribution globalement efficace :

L'autorisation du passage par le domaine public permettrait aux regroupements de mettre en place des réseaux parallèles au réseau du GRD, entraînant une multiplication des réseaux globalement inefficients au détriment des autres consommateurs finaux et des GRD qui devraient continuer à assurer l'approvisionnement en électricité de tous. En effet, les enjeux du GRD sont liés à une gestion globale du réseau, basée sur la solidarité entre l'ensemble des consommateurs finaux, tandis que les enjeux de l'extension du lieu de production sont liés à une optimisation du rendement au sein du regroupement.

3. Une désolidarisation des coûts du réseau :

Sur la base du réseau de distribution existant (exemple ci-dessous), nous constatons que des regroupements importants peuvent aisément être créés :



Les lieux de production peuvent être créés en ne tenant compte que de critères d'opportunité, en choisissant les clients les plus intéressants pour l'optimisation de la rentabilité du regroupement. De ce fait même, les consommateurs finaux « intéressants » risquent de sortir en partie du système de rémunération pour l'utilisation du réseau tout en maintenant l'option de se faire entièrement approvisionner par le réseau à tout moment, alors que les autres consommateurs finaux financeraient à 100% l'utilisation du réseau sans avantage supplémentaire. Ceci induirait indubitablement une désolidarisation injustifiée de la charge des coûts du réseau.

A ces difficultés, nous pouvons ajouter que l'installation de productions d'énergie décentralisées se développe à un rythme permettant une absorption efficiente et raisonnable dans les réseaux de distribution. Aujourd'hui, ces installations représentent sur notre zone de desserte une puissance installée d'environ 150MW, soit l'équivalent du tiers de la puissance maximale journalière moyenne consommée. Une augmentation annuelle de 20 à 25 MW, correspondant à ce que nous constatons aujourd'hui, induit des

coûts de renforcement de réseau raisonnables tout en favorisant adéquatement l'augmentation de la production d'énergies décentralisées. En effet, de notre point de vue, les incitations actuelles en faveur de l'autoconsommation sont suffisantes et permettent un déploiement efficient des nouvelles énergies renouvelables. Groupe E salue cette évolution favorable de la production décentralisée mais est d'avis que des incitations supplémentaires ne se justifient pas.

Finalement, la volonté politique était de permettre des regroupements dans le cadre de la consommation propre sur le lieu de production, c.-à-d. sur une étendue géographique limitée. Or, le projet proposé dans le cadre de la présente consultation ouvre la voie à des regroupements sur de grandes distances. Contrairement à ce qui est affirmé dans le rapport explicatif, ni l'exigence d'une puissance de production de 10% ni celle d'une exploitation des installations de production de plus que 50 heures ne limitent les possibilités de l'extension spatiale. Tandis que la première exigence peut aisément être satisfaite, il est impossible de contrôler le respect de la seconde. Pour cette raison, les regroupements doivent restés limités par les routes, les chemins de fer et les cours d'eau publics. Des dérogations à ce principe se justifient cependant dans certains cas de rigueur, lorsqu'un site de consommation (unité économique et géographique) est traversé par une route ou autre voie publique. Ces cas devraient être laissés à l'appréciation des GRD et réglés conventionnellement avec les personnes concernées. Il serait dès lors envisageable de permettre à un consommateur final, dont le site de consommation est traversé par une route, de faire de l'autoconsommation sur l'entier du site des deux côtés de la route.

Proposition

Ordonnance sur l'énergie

Art. 14 Lieu de production

2 Les terrains contigus dont au moins un est adjacent à la propriété sur laquelle se trouve l'installation de production sont également considérés comme le lieu de la production. Les routes, les chemins de fer ou les cours d'eau publics ne peuvent pas faire partie d'un regroupement et ne peuvent pas être utilisés pour relier des biens immobiliers aux fins d'un regroupement.

* * *

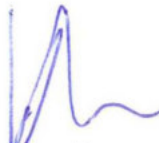
Nous remercions de la suite que vous voudrez bien donner à la présente. Pour toute demande ou complément à ce sujet, Madame Susanne Michel dont les références figurent en marge de droite se tient volontiers à votre disposition.

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations distinguées.

Groupe E



Pierre Oberson
Secrétaire général



Jacques Mauron
Directeur Distribution Electricité

IBB Energie AG Gaswerkstrasse 5 5200 Brugg

An das
Bundesamt für Energie
per E-Mail
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Kontakt: Eugen Pfiffner
Brugg, 1. Oktober 2018

Telefon: 056 460 28 50

E-Mail: eugen.pfiffner@ibbrugg.ch

Teilrevision Energieverordnung (EnV)

Stellungnahme zu der vom BFE vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich «**Zusammenschluss zum Eigenverbrauch**», basierend auf dem Verordnungsentwurf und dem erläuternden Bericht vom Juli 2018.

Wir sprechen uns klar gegen die vom BFE vorgeschlagene Ausdehnung des Eigenverbrauchs auf weitere Grundstücke aus (EnV, Art. 14, Abs.2). Diese Regelung widerspricht dem Grundgedanken des StromVG denn dadurch werden Parallelnetze gefördert. Zudem werden mit dieser Ausdehnung des Eigenverbrauchs unklare oder nicht dokumentierte Microgrids begünstigt, welche die Versorgungssicherheit insgesamt schwächen.

Die vom BFE vorgeschlagene Änderung Art. 14, Abs. 2, EnV ist zu streichen und durch den auf Seite 2 beschriebenen Gegenvorschlag abzuändern.

Falls Sie Fragen zu unseren Bemerkungen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren, gerne nehmen wir detailliert Stellung dazu.

Freundliche Grüsse
IBB Energie AG

Eugen Pfiffner
CEO

Philippe Ramuz
Geschäftsleiter Netz-Dienstleistungen

Abzulehnende Anpassung in der EnV, Art. 14, Abs. 2

Heute gültig

Art. 14 Ort der Produktion

¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.

² Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt.

³ ...

Abzulehnender Vorschlag aus Vernehmlassungstext

Art. 14 Ort der Produktion

¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.

² Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

³ ...

Zu berücksichtigender Gegenvorschlag

Art. 14 Ort der Produktion

¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.

² Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt.

Strassen, Eisenbahntrassen oder Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden.

³ ...



N-E-S Switzerland GmbH

Herr Simon Heiniger
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

N-E-S Switzerland GmbH
c/o New Energy Scout GmbH
Neuwiesenstrasse 95
CH-8400 Winterthur
Tel. +41 78 878 80 35
Fax +41 52 728 92 71

10. Oktober 2018

Stellungnahme zur Teilrevision der EnFV, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrter Herr Heiniger

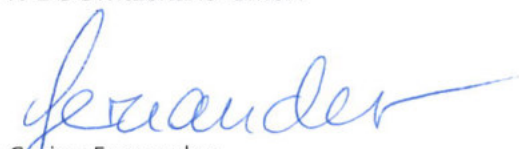
Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Möglichkeit einer Stellungnahme vom 04. Juli 2018.

Wir sind als Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energie und nachhaltiger Umwelttechnologie tätig und sprechen uns hiermit gerne für/pro die Teilrevision der Energieförderungsverordnung EnFV gemäss der veröffentlichten Vernehmlassung aus.

Planungen und Projektierungen im Bereich der Erneuerbaren Energien werden leider schweizweit mit häufig auftretenden Verzögerungen begleitet, auf welche der Projektentwickler keinen Einfluss hat. Daher befürworten wir besonders den Artikel 23 EnFV betreffend Fristen, Projektfortschritten und Inbetriebnahmen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
N-E-S Switzerland GmbH



Corina Fernandez
(für Peter Schwer, nach Diktat abwesend)

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
Herr Simon Heiniger
3003 Bern

New Energy Scout GmbH
Neuwiesenstrasse 95
CH-8400 Winterthur
Tel. +41 52 728 92 70
Fax +41 52 728 92 71
info@newenergyscout.com
www.newenergyscout.com

10. Oktober 2018

Stellungnahme

Zur Teilrevision der Energieförderungsverordnung EnFV, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

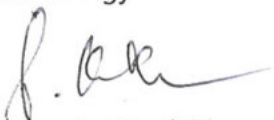
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme des oben genannten Betreffs vom 04. Juli 2018.

Als Projektplaner und Experten für erneuerbare Energien **befürworten wir ausdrücklich** die Teilrevision der Energieförderungsverordnung EnFV gem der veröffentlichten Vernehmlassung.

Planung und Projektierung werden leider in der Schweiz mit häufig auftretenden Verzögerungen begleitet, auf welche der Projektentwickler keinen Einfluss hat. Daher begrüssen wir besonders den Artikel 23 EnFV betreffend Projektfortschritten und Inbetriebnahmen.

Wir sind ein von Ingenieuren geführtes KMU mit Sitz in der Schweiz, 2005 in Frauenfeld gegründet und seit 2009 mit Firmensitz in Winterthur. Wir bieten Dienstleistungen für Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien mit Schwerpunkt auf Wind, Solar und Biogas. Projekte für die Wirtschaft, Private und die öffentliche Hand, innerhalb der Schweiz als auch weltweit werden von uns bearbeitet und bewertet. Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
New Energy Scout GmbH



Alexander Kupfahl
Stv. Geschäftsführer

BavoisEole SA, c/o Administration communale, Rue du Collège 14, CH-1372 Bavois

Office fédéral de l'énergie
Efficacité énergétique et énergies renouvelables
Unité organisationnelle
3003 Bern

Bavois, le 27.09.2018

**Révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la
production d'électricité issue d'énergies renouvelables OEnER**

Mesdames, Messieurs,

Nous nous référons à la procédure de consultation en cours concernant le changement de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables OEnER et nous aimerons vous faire part notre soutien quant aux adaptations effectuées de l'énergie éolienne.

Nous apprécions surtout l'adaptation de l'art. 23, al. 2^{bis}, la suspension des délais d'avancement du projet et de mise en service pour la durée des procédures de recours. De plus, nous soutenons l'adaptation en chiffre 5.3.2, le fait que l'avis d'avancement du projet doit faire l'objet d'un second avis au plus tard 10 ans après l'octroi de la garantie de principe. Vu la durée des procédures d'autorisation, cela est impérativement nécessaire.

Cordiales salutations

BavoisEole SA

José Basset
Président du Conseil d'administration

Jérôme Barras
Vice-président du Conseil d'administration

EssairVent SA, c/o Administration communale, Rue du Collège 3, CH-1186 Essertines-sur-Rolle

Office fédéral de l'énergie
Efficacité énergétique et énergies renouvelables
Unité organisationnelle
3003 Bern

Essertines-sur-Rolle, le 27.09.2018

**Révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la
production d'électricité issue d'énergies renouvelables OEneR**

Mesdames, Messieurs,

Nous nous référons à la procédure de consultation en cours concernant le changement de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables OEneR et nous aimerons vous faire part de notre soutien quant aux adaptations effectuées pour l'énergie éolienne.

Nous apprécions surtout l'adaptation de l'art. 23, al. 2^{bis}, c'est à dire la suspension des délais d'avancement du projet et de mise en service pour la durée des procédures de recours. De plus, nous soutenons l'adaptation en chiffre 5.3.2, le fait que l'avis d'avancement du projet doit faire l'objet d'un second avis au plus tard 10 ans après l'octroi de la garantie de principe. Vu la durée des procédures d'autorisation, cela est impérativement nécessaire.

Cordiales salutations

EssairVent SA

José Basset
Président du Conseil d'administration

Jérôme Barras
Vice-président du Conseil d'administration

per E-Mail

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

30. Oktober 2018

Teilrevision der HKSV, EnV und EnFV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend lassen wir Ihnen gerne innert der anberaumten Frist unsere Stellungnahme zu den rubrizierten Teilrevisionen zukommen. Sofern nicht zu einer vorgeschlagenen Anpassung ausdrücklich Kommentare unsererseits erfolgen oder die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung angeregt wird, sind wir mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Wo Anpassungen nur einzelne Abschnitte eines Absatzes betreffend angeregt werden, wurden diese Anpassungsvorschläge hervorgehoben.

Artikel	Formulierung bestehend bzw. gemäss Vorschlag Vernehmlassung	Formulierung neu	Begründung
Art. 1 Abs. 3 HKSV	In Abweichung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a kann bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 300 kVA, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden und einen Eigenverbrauch einschliesslich Hilfsspeisung von höchstens 20 Prozent der produzierten Elektrizitätsmenge aufweisen, im Herkunftsnachweis die eingespeiste Energie (Überschussproduktion) erfasst werden.	In Abweichung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a kann bei Anlagen mit fossilem Energieträger mit einer Anschlussleistung von höchstens 300 kVA, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden und einen Eigenverbrauch einschliesslich Hilfsspeisung von höchstens 20 Prozent der produzierten Elektrizitätsmenge aufweisen, im Herkunftsnachweis die eingespeiste Energie (Überschussproduktion) erfasst werden.	Die Textpassage war mit Beginn der Erfassungspflicht dazu gedacht, die Messung bei Dieselaggregaten, die vorrangig zum Beheizen von Turnhallen, Büroräumen etc. dienen, zu vereinfachen und unverhältnismässigen Aufwand bei nachträglichem Einbau einer Nettomessung zu vermeiden. Heute wird diese Ausnahmeregelung, welche ausschliesslich für Anlagen mit fossil betriebenen Energieträgern angedacht war, als Regelung bei

Artikel	Formulierung bestehend bzw. gemäss Vorschlag Vernehmlassung	Formulierung neu	Begründung
			sämtlichen Technologien interpretiert um die Nettomessung, trotz bestehender Pflicht, zu vermeiden. Dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, eine Ausnahme nur zur Vermeidung von unverhältnismässigem Aufwand zum eingangs erwähnten Zweck zu schaffen.
Art. 1 Abs. 4 HKSV	⁴ Ein Herkunftsnachweis, der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum entweder der Monat Januar oder Februar ist, verliert seine Gültigkeit erst Ende März des Folgejahres.	Absatz bitte streichen.	Wir schlagen vor, die derzeit noch nicht bekannte neue Regelung der Europäischen Union abzuwarten und auf die Anpassung des Verfallsdatums der Herkunftsnachweise derzeit zu verzichten. Stattdessen sollte die Herstellung der Kompatibilität zum Zeitpunkt des Vorliegens der neuen EU-Richtlinie (RED II) durch eine erneute Verordnungsanpassung erfolgen.
Art. 4 Abs. 4 HKSV	Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.	Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.	Absatz 4 ist ungenau, weshalb dieser analog zu den FAQ der EICom ergänzt werden sollte. Wir schlagen vor, die Pflicht zur Messung der Nettoproduktion ausdrücklich aufzuführen.

Artikel	Formulierung bestehend bzw. gemäss Vorschlag Vernehmlassung	Formulierung neu	Begründung
		Für Anlagen > 30 kVA Anschlussleistung ist die Erfassung der Nettoproduktion für die Ausstellung von HKN zwingend.	
Anhang 1 Ziff. 1.3 HKSV	Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der Herkunftsnachweis nach Artikel 1 oder ein europäischer Herkunftsnachweis nach Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG1. Werden für die Stromproduktion aus nicht erneuerbare Energien in einem europäischen Land keine europäischen Herkunftsnachweise ausgestellt, so kann die Vollzugsstelle entsprechende Ersatznachweise erfassen. Dazu muss bei der Vollzugsstelle eine Bestätigung des Produzenten eingereicht werden, wonach die Herkunft der entsprechenden Elektrizitätsmenge niemand anderem zugeteilt wird.	Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der Herkunftsnachweis nach Artikel 1 oder ein europäischer Herkunftsnachweis nach Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG1. Werden für die Stromproduktion aus nicht erneuerbare Energien in einem europäischen Land keine europäischen Herkunftsnachweise ausgestellt, so kann die Vollzugsstelle entsprechende Ersatznachweise erfassen. Dazu müssen bei der Vollzugsstelle die Angaben gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 1 Abs. 2, Art. 4 und Art. 5 sowie eine Bestätigung des Produzenten eingereicht werden, wonach die Herkunft der entsprechenden Elektrizitätsmenge niemand anderem zugeteilt wird.	Die bestehende Regelung für Ersatznachweise muss dahingehend ergänzt werden, dass die Angaben betreffend die Ersatznachweise analog zu denjenigen der HKN ausgestaltet sind. Auch Ersatznachweise müssen minimale Standards betreffend Inhalt und Korrektheit der Angaben aufweisen. Es wäre nicht im Sinne des HKN-Systems, wenn jeder Ersatznachweis ohne jede Gewährleistung der inhaltlichen Korrektheit oder ohne jede Qualitätssicherung von der Vollzugsstelle ausgestellt werden müsste.
Art. 15 EnV	Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.	Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.	Es ist derzeit nicht eindeutig geregelt, wer für die Messung von Produktionsanlagen und die Datenmeldung in ZEV zuständig ist. Zwar legt der Verweis auf Art. 8 StromVV den Schluss nahe, dass diese

Artikel	Formulierung bestehend bzw. gemäss Vorschlag Vernehmlassung	Formulierung neu	Begründung
		Der Verteilnetzbetreiber ist für die Messung und die Datenmeldung der Produktionsanlage zuständig.	Verantwortung beim VNB liegen muss. Pronovo bittet das BFE resp. den Verordnungsgeber, diese Frage durch Ergänzung der bestehenden Verordnungen abschliessend zu klären oder zumindest die Deutlichkeit der Aussage im erläuternden Bericht (Ziff. 2.5) zur EnV beizubehalten.
Art. 26 EnFV	Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von: a. 0,55 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen; b. 0,28 Rappen bei Wasserkraftanlagen; c. 0,16 Rappen bei KVA; d. 0,28 Rappen bei den übrigen Biomasseanlagen.	Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro ins Netz eingespeiste kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von: [...]	Dieser Vorschlag komplettiert den beim neuen Art. 25 Abs. 6 EnFV vorgenommenen Änderungsvorschlag für die Fälle, in denen eine negative Nettoproduktion vorliegt, bspw. infolge einer Revision.
Art. 29 Abs. 3 ^{bis} EnFV (neu)		Sofern andere Anspruchs Voraussetzungen oder Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, kann die Vollzugsstelle eine angemessene Frist setzen, innert welcher die erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind.	Art. 29 ist auf erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen zugeschnitten. Es zeigt sich jedoch im Vollzug, dass die Vollzugsstelle auch Handlungsmöglichkeiten bei anders gelagerten Sachverhalten benötigt.

Artikel	Formulierung bestehend bzw. gemäss Vorschlag Vernehmlassung	Formulierung neu	Begründung
		Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die Einspeiseprämie bis zur Wiedereinhaltung sämtlicher Voraussetzungen.	Zu diesem Zweck wird sein Geltungsbereich auch auf andere Anlagen erweitert.
Art. 30 Abs. 1 lit. a EnFV	Die Vollzugsstelle verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen: a. wiederholt nicht eingehalten werden und die Einspeiseprämie deswegen in drei Kalenderjahren je mindestens einmal nicht ausbezahlt wurde (Art. 29 Abs. 1);	Die Vollzugsstelle verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen: a. wiederholt nicht eingehalten werden und die Einspeiseprämie deswegen drei Kalenderjahre in Folge nicht ausbezahlt wurde (Art. 29 Abs. 1);	Es handelt sich lediglich um eine Anpassung für ein einfacheres Verständnis des Absatzes.
Anhang 1.1, Ziff. 3 (Änderung Formulierung Faktor N0 hervorheben)	Vergütungssatzberechnung bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung Der Vergütungssatz für Anlagen, die nachträglich erweitert oder erneuert werden, berechnet sich nach der folgenden Formel: $(P0/P1) * V1 + (1-P0/P1) * (N0/N1) * V1$ wobei: P0: Anlagenleistung vor der Erweiterung oder Erneuerung; P1: Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung;	Vergütungssatzberechnung bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung Der Vergütungssatz für Anlagen, die nachträglich erweitert oder erneuert werden, berechnet sich nach der folgenden Formel: $(P0/P1) * V1 + (1-P0/P1) * (N0/N1) * V1$ wobei: P0: Anlagenleistung vor der Erweiterung oder Erneuerung; P1: Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung;	Pronovo bittet um Streichung dieser Ziffer, da sie sich im Vollzug als zu kompliziert erweist, wie nachfolgende Problemschilderung aufzeigt. Sollte eine Streichung nicht in Betracht gezogen werden, bittet Pronovo zumindest um eine Anpassung zur einfacheren Handhabung gemäss nachfolgendem Vorschlag. Aufgrund der bestehenden Formulierung zu Faktor N0 ist unklar, welcher Zeitraum zur Bemessung der durchschnittlichen Nettoproduktion herangezogen werden soll. Für den Vollzug am effizientesten ist es, auf

Artikel	Formulierung bestehend bzw. gemäss Vorschlag Vernehmlassung	Formulierung neu	Begründung
	N0: durchschnittliche Nettoproduktion der letzten 5 Jahre vor der Erweiterung oder Erneuerung; N1: Nettoproduktion nach der Erweiterung; V1: aufgrund der gesamten erzielten Nettoproduktion nach der Erweiterung oder Erneuerung nach Ziffer 2 errechneter Vergütungssatz.	N0: durchschnittliche Nettoproduktion der letzten 5 Kalenderjahre vor der Erweiterung oder Erneuerung; N1: Nettoproduktion nach der Erweiterung; V1: aufgrund der gesamten erzielten Nettoproduktion nach der Erweiterung oder Erneuerung nach Ziffer 2 errechneter Vergütungssatz.	vollständige Kalenderjahre abzustellen. Pronovo schlägt daher vor, die Nettoproduktion der letzten 5 Kalenderjahre heranzuziehen unabhängig davon, ob bereits eine frühere Erweiterung vorgenommen wurde oder nicht. Problematisch ist zudem in Einzelfällen der Umstand, dass der Zeitraum bis zur letzten Erweiterung nicht in jedem Fall repräsentativ ist. Daher bitten wir zusätzlich um eine Regelung der Fälle, in denen eine Anlage früher als der vollständige Betrachtungszeitraum (i.c. vor dem Ablauf von 5 Jahren) erweitert wird oder die Anlage zwar schon über 5 Jahre in Betrieb ist, aber noch nicht so lange durch EVS gefördert wird (werden nur die Jahre im EVS betrachtet oder die gesamten 5 Betriebsjahre?). Wenn die Nettoproduktion unabhängig davon herangezogen wird, ist der Anlagenbetreiber evtl. schlechter gestellt, da die Nettoproduktion tiefer ausfällt und dadurch im Vergleich zur neuen projektierten Produktion niedriger gewichtet wird.
Anhang 1.2 Ziff. 4.3 b	Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung	Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung oder gleichwertige Dokumente, welche das Datum der Inbetriebnahme nach-	In der Realität hat sich gezeigt, dass der SiNa in den meisten Fällen ausreicht, um an die erforderli-

Artikel	Formulierung bestehend bzw. gemäss Vorschlag Vernehmlassung	Formulierung neu	Begründung
		weisen und eine detaillierte technische Beschreibung der Anlage enthalten, wie den Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen (SiNa) gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) zusammen mit dem Mess- und Prüfprotokoll.	chen Informationen zur Inbetriebnahme zu gelangen. Im Gegenteil erweist sich das Erfordernis des Abnahmeprotokolls als eher werkvertragliches Dokument, welches oft erst deutlich nach der eigentlichen Inbetriebnahme vorliegt, als hinderlich für die zeitnahe Inbetriebnahmemeldung. Aus Vollzugssicht kann der Nachweis in den meisten Fällen auch lediglich mit gleichwertigen Dokumenten, zumeist dem SiNa zusammen mit dem Mess- und Prüfprotokoll, erbracht werden. Pronovo schlägt daher vor, das Abnahmeprotokoll in den Anforderungen zu belassen, durch die Schaffung einer Alternative aber die notwendige Flexibilität zu erhalten.
Anhang 1.5, Ziff. 5 (Änderung Formulierung Faktor N0 hervorheben)	Vergütungssatzberechnung bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung Der Vergütungssatz für Anlagen, die nachträglich erweitert oder erneuert werden, berechnet sich nach der folgenden Formel: $(P0/P1) * V1 + (1-P0/P1) * (N0/N1) * V1$ wobei:	Vergütungssatzberechnung bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung Der Vergütungssatz für Anlagen, die nachträglich erweitert oder erneuert werden, berechnet sich nach der folgenden Formel: $(P0/P1) * V1 + (1-P0/P1) * (N0/N1) * V1$ wobei:	Pronovo bittet um Streichung dieser Ziffer, da sie sich im Vollzug als zu kompliziert erweist, wie nachfolgende Problemschilderung aufzeigt. Sollte eine Streichung nicht in Betracht gezogen werden, bittet Pronovo zumindest um eine Anpassung zur einfacheren Handhabung gemäss nachfolgendem Vor-

Artikel	Formulierung bestehend bzw. gemäss Vorschlag Vernehmlassung	Formulierung neu	Begründung
	P0: Anlagenleistung vor der Erweiterung oder Erneuerung; P1: Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung; N0: durchschnittliche Netto- produktion der letzten 2 Jahre vor der Erweiterung oder Er- neuerung; N1: Nettoproduktion nach der Erweiterung; V1: aufgrund der gesamten erzielten Nettoproduktion nach der Erweiterung oder Erneue- rung nach den Ziffern 3 bezie- hungsweise 4 errechneter Vergütungssatz.	P0: Anlagenleistung vor der Erweiterung oder Erneuerung; P1: Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung; N0: durchschnittliche Netto- produktion der letzten 2 Ka- lenderjahre vor der Erweite- rung oder Erneuerung; N1: Nettoproduktion nach der Erweiterung; V1: aufgrund der gesamten erzielten Nettoproduktion nach der Erweiterung oder Erneue- rung nach den Ziffern 3 bezie- hungsweise 4 errechneter Vergütungssatz.	schlag. Aufgrund der bestehenden Formulierung zu Faktor N0 ist unklar, welcher Zeitraum zur Bemessung der durch- schnittlichen Nettoprodukti- on herangezogen werden soll. Für den Vollzug am effizientesten ist es, auf vollständige Kalenderjahre abzustellen. Pronovo schlägt daher vor, die Nettoproduktion der letzten 2 Kalenderjahre heranzuziehen unabhängig davon, ob bereits eine frühere Erweiterung vorge- nommen wurde oder nicht. Problematisch ist zudem in Einzelfällen der Umstand, dass der Zeitraum bis zur letzten Erweiterung nicht in jedem Fall repräsentativ ist. Daher bitten wir zusätzlich um eine Regelung der Fäl- le, in denen eine Anlage früher als der vollständige Betrachtungszeitraum (i.c. vor dem Ablauf von 2 Jah- ren) erweitert wird oder die Anlage zwar schon über 2 Jahre in Betrieb ist, aber noch nicht so lange durch EVS gefördert wird (werden nur die Jahre im EVS be- trachtet oder die gesamten 2 Betriebsjahre?). Wenn die Nettoproduktion unab-

Artikel	Formulierung bestehend bzw. gemäss Vorschlag Vernehmlassung	Formulierung neu	Begründung
			hängig davon herangezogen wird, ist der Anlagenbetreiber evtl. schlechter gestellt, da die Nettoproduktion tiefer ausfällt und dadurch im Vergleich zur neuen projektierten Produktion niedriger gewichtet wird.
Anhang 2.1 Ziff. 4.2 b	Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung	Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung oder gleichwertige Dokumente, welche das Datum der Inbetriebnahme nachweisen und eine detaillierte technische Beschreibung der Anlage enthalten, wie den Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen (SiNa) gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) zusammen mit dem Mess- und Prüfprotokoll.	In der Realität hat sich gezeigt, dass der SiNa in den meisten Fällen ausreicht, um an die erforderlichen Informationen zur Inbetriebnahme zu gelangen. Im Gegenteil erweist sich das Erfordernis des Abnahmeprotokolls als eher werkvertragliches Dokument, welches oft erst deutlich nach der eigentlichen Inbetriebnahme vorliegt, als hinderlich für die zeitnahe Inbetriebnahmemeldung. Aus Vollzugssicht kann der Nachweis in den meisten Fällen auch lediglich mit gleichwertigen Dokumenten, zumeist dem SiNa zusammen mit dem Mess- und Prüfprotokoll, erbracht werden. Pronovo schlägt daher vor, das Abnahmeprotokoll in den Anforderungen zu belassen, durch die Schaffung einer Alternative aber die notwendige

Artikel	Formulierung bestehend bzw. gemäss Vorschlag Vernehmlassung	Formulierung neu	Begründung
			Flexibilität zu erhalten.
Anhang 2.1 Ziff. 4.2 e	für integrierte Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen wurden: Fotos, die den Solarstromge- nerator während des Baus und nach der Fertigstellung zeigen und aus denen ersichtlich wird, dass eine integrierte Anlage nach Artikel 6 vorliegt.	für integrierte Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen wurden: Fotos, die den Solarstromge- nerator während des Baus und nach der Fertigstellung zeigen und aus denen ersichtlich wird, dass eine integrierte Anlage nach Artikel 6 vorliegt.	Das Datum in der beste- henden Verordnung scheint nicht korrekt zu sein. In Anhang 2.1 Ziff. 2.2 sind die Ansätze für integrierte Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen wurden, festge- legt. Bei diesen Anlagen erfolgt auch bei einer Leis- tung von mehr als 100 kW eine Unterscheidung der Kategorie. Bei Anlagen, die ab 1. Januar 2013 in Be- trieb genommen wurden (Anhang 2.1 Ziff. 2.1) er- folgt diese Unterscheidung nur noch bei Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW. Korrekt wäre daher der 31. Dezember 2012.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Pronovo AG


René Burkhard
Geschäftsführer


Fabian Möller
Leiter Recht & Zentrale Dienste

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

per e-mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Fribourg / Aarau, 31. Oktober 2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband kantonaler und regionaler Energieversorger (regioGrid) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsrevisionen Stellung zu nehmen. Er hat sich in Koordination mit dem Dachverband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) mit den Vorlagen befasst und unterstützt in vollem Umfang die in der Stellungnahme des VSE enthaltenen Aussagen. Im Detail haben wir zu den Änderungsvorschlägen folgende Bemerkungen:

I. Einleitende Bemerkungen

regioGrid begrüsst die regelmässige Überprüfung und Anpassung der **Vergütungssätze** an die technologischen und ökonomischen Gegebenheiten. Sie sind die Voraussetzung für ein kosteneffizientes Fördersystem und die Vermeidung von Mitnahmeeffekten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Vergütungsdauer mit Inkrafttreten der Energieförderungsverordnung (EnFV) per 1. Januar 2018 auf 15 Jahre gesenkt wurde. Dies muss sich in der Festlegung der Vergütungssätze niederschlagen. Bei der vorgeschlagenen weiteren starken Senkung der Vergütungen besteht die Gefahr, dass kostendeckende Investitionen in grosse Photovoltaik-Anlagen verunmöglicht werden. Gerade solche grösseren Anlagen sind in der Regel zudem effizienter als Kleinanlagen und sollten gegenüber diesen nicht benachteiligt werden.

Ferner muss bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente vermehrt dem Aspekt der Versorgungssicherheit und speziell der **Winterversorgung** Rechnung getragen werden. Aufgrund des Wegfalls von ganzjährig anfallender Bandlast aus Kernenergie sinkt der Anteil inländischer Produktionskapazität im Winterhalbjahr. Der Zubau an Photovoltaik trägt zur Schliessung dieser Lücke nur wenig bei, da ihre Produktion vor allem im Sommerhalbjahr anfällt. Um die risikobehaftete Abhängigkeit von Stromimporten zu verringern braucht es künftig verstärkt Investitionen in Produktionskapazität für das Winterhalbjahr. Entsprechend sollte die Förderung Anreize setzen für Anlagen, welche einen massgeblichen Teil ihrer Produktion im Winter erzeugen. Dies kann beispielsweise erfolgen über differenzierte Förderbeiträge je nach jährlicher Verteilung der Produktion oder aber über eine entsprechende Priorisierung in der Warteliste für bereits eingereichte Projekte.

Bei den **Investitionsbeiträgen für die Wasserkraft** ist auf die gesetzeswidrige Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen zu verzichten. Eine diesbezügliche

Unterscheidung war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt und ist folglich in Art. 24 und 26 des Energiegesetzes nicht zu finden. Diese bezwecken die Unterstützung sowohl von neuen Wasserkraftwerken wie auch von erheblichen Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Wasserkraftwerken durch Investitionsbeiträge und tragen dem Umstand Rechnung, dass die Wasserkraft das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung und die *conditio sine qua non* für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 bildet. Alle drei Massnahmen (Neuanlagen, erhebliche Erweiterungen und erhebliche Erneuerungen) tragen gleichermaßen dazu bei, die Wasserkraftproduktion zu stabilisieren und auszubauen. Eine Schlechterstellung von Erweiterungen durch die Ausrichtung tieferer Investitionsbeiträge setzt zudem falsche ökologische Anreize. Der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen ist aus Umweltperspektive sinnvoller als neue Eingriffe in die Natur durch den Bau von Neuanlagen oder Erweiterungen bestehender Anlagen. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Energieverordnung im Bereich **Eigenverbrauch** führen dazu, dass der Tendenz zum Bau von Parallelinfrastruktur weiter Vorschub geleistet wird. Dies ist abzulehnen. Der Bau privater Stromleitungen parallel zur bestehenden Netzinfrastruktur ist gesamtwirtschaftlich ineffizient und widerspricht dem Grundgedanken des StromVG. Hinzu kommt, dass private Infrastrukturen, welche im öffentlichen Grund gebaut werden, ein Sicherheitsrisiko darstellen können und künftige Infrastrukturplanung und -entwicklung erschweren können, bleiben doch wesentliche Fragen, beispielsweise wie die Dokumentation und Wartung sichergestellt werden können oder wie sich diese Anlagen zur konzessionierten Infrastruktur verhalten, ungeklärt. Zudem wird die Abgrenzung zwischen Verteilnetzbetreiber und privaten Netzbetreibern durch die Aufweitung der Bestimmungen über den Eigenverbrauch immer unklarer, zumal Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss den Vorschlägen geographisch kaum mehr Grenzen gesetzt sein werden. Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, für welche der Verteilnetzbetreiber auch gegenüber Eigenverbrauchern nach wie vor in der Verantwortung steht, wird dadurch immer schwieriger. Zudem akzentuiert die Verbreitung des Eigenverbrauchs die Problematik der Entsolidarisierung bei der Tragung der Netzkosten. Die Möglichkeit, die Leistungskomponente bei der Netztarifierung stärker zu gewichten, ist in diesem Zusammenhang unverzichtbar. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Mehrkosten entstehen durch die Duplizierung von Infrastruktur und die Notwendigkeit, die bestehenden Versorgungsleitungen unter Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Auflagen, welche für private Infrastrukturen nicht im gleichen Umfang gelten (z.B. bezüglich NIS-Grenzwerten), als Versicherung aufrecht zu erhalten. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen für die involvierten kommunalen Genehmigungsbehörden problematisch sein können, indem sie einen Interessenskonflikt zwischen deren Interesse an einer Verbreitung der erneuerbaren Energien und den Interessen der meist im Besitz derselben Behörde befindlichen Versorgungsunternehmen bergen.

Die **Gültigkeit der Herkunftsnachweise** soll gemäss der vorgeschlagenen Änderung an die heute geltenden europäischen Vorgaben angepasst werden. Allerdings überarbeitet die EU-Kommission derzeit die Richtlinie 2009/28/EG betreffend erneuerbare Energien, welche u.a. die Regelungen für Herkunftsnachweise definiert. Gemäss dem Entwurf sollen ab 2021 neue Bestimmungen zur HKN-Lebensdauer umgesetzt werden. Bei definitivem Vorliegen der EU-Richtlinie müsste die Schweiz folglich ihre Vorgaben erneut anpassen. Solange diese definitiven EU-Bestimmungen nicht bekannt sind, ist es nicht sinnvoll, Änderungen vorzunehmen. Zudem sind die Erstellung der Stromkennzeichnung und die Entwertung der Herkunftsnachweise prozessual eng miteinander verknüpft. Erst wenn plausibilisierte Verbrauchsmengen der belieferten Endverbraucher bekannt sind, kann die für die Stromkennzeichnung notwendige Menge an Herkunftsnachweisen entwertet werden. Aufgrund der rollierenden Ablesung ist diese Menge aber häufig per Ende März noch nicht verfügbar. Aus diesen Gründen ist die heutige Regelung vorerst beizubehalten.

II. Anträge im Einzelnen

1. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Referenz-Marktpreis (Art. 15 EnFV)

Der Referenz-Marktpreis für die übrigen Technologien sollte ebenfalls die tatsächliche viertelstündliche Erzeugung der Anlagen berücksichtigen. Im Gegensatz zu Photovoltaik-Anlagen ist die Erzeugung z.B. von Kleinwasserkraftwerken zwar über den Tag gesehen nahezu konstant, jedoch variiert die Erzeugung saisonal stark. Diesem Effekt muss Rechnung getragen werden. Durch eine monatliche Festsetzung des Referenz-Marktpreises werden zudem die Marktschwankungen besser weitergegeben, was auch stärkere Anreize für eine saisonal angepasste Produktion setzt.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 15 Referenz-Marktpreis

1—Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der jeweiligen Technologie lastganggemessenen Photovoltaikanlagen.

2 *Streichen*

Abbau der Warteliste (Art. 20 EnFV)

Die Anlagen auf der Warteliste sollten wie unter Art. 20 Bst. b. entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs und nicht entsprechend der Meldung berücksichtigt werden. Erfolgt die Berücksichtigung gemäss dem Meldedatum der Projektfortschrittmeldung, werden kleine Projekte, welche einfacher und schneller eine Bewilligung erhalten, bevorteilt. Diese Projekte benötigen in der Regel eine höhere Einspeisevergütung. Es entspricht nicht dem neuen Energiegesetz, kleinere und ineffizientere Anlagen gegenüber grösseren Anlagen zu bevorzugen.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 20 Abbau der Warteliste

3 Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs dieser Meldung.

Projektfortschrittmeldung und Inbetriebnahme (Art. 23 EnFV)

RegioGrid begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 23, inkl. der entsprechenden Bestimmungen in den Anhängen 1.1 (Ziff. 5.2.1, Ziff. 5.2.2 und Ziff. 5.3.1) und 1.3 (Ziff. 5.3.1 und 5.3.2).

Zur Stärkung der Rechtssicherheit sollte in Art. 23 jedoch auf die Kann-Formulierung verzichtet werden. Andernfalls bleibt offen, nach welchen Kriterien die Vollzugsstelle über das Gesuch entscheidet.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 23 Projektfortschritte, Inbetriebnahme und Meldepflichten

- 3 Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so verlängert kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.

Bewirtschaftungsentgelt (Art. 26 EnFV)

Das Bewirtschaftungsentgelt soll für alle Biomasseanlagen gleich hoch angesetzt sein, da der Aufwand für die Vermarktung vergleichbar ist. Im erläuternden Bericht zur Energieförderungsverordnung vom Februar 2017 wurde festgehalten, dass KVA geringere Ausgleichskosten aufweisen. Die Praxis zeigt aber, dass KVA nicht Bandlast fahren können, da sie in Abhängigkeit der angelieferten Abfälle betrieben werden müssen.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von:

- c. 0.28 0.46 Rappen bei KVA

Reihenfolge der Berücksichtigung im Einmalvergütungssystem (Art. 39 EnFV)

Für Anlagen, die ein Gesuch für eine Einspeisevergütung oder eine Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen gestellt haben und sich nach dem Bau der Anlage entscheiden, eine Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen, hat das Einreichdatum des ersten Gesuches zu gelten.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 39 Reihenfolge der Berücksichtigung

1^{bis} Hat der Betreiber, welcher ein Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen stellt, für dieselbe Anlage bereits ein Gesuch nach Artikel 21 oder 43 gestellt, so gilt das Einreichdatum dieses Gesuchs.

Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung (Art. 47 EnFV)

Das Kriterium einer finanziellen Bagatelldgrenze zur Feststellung der Erheblichkeit einer Erweiterung oder Erneuerung ist nicht zielführend, weil dies insbesondere bei grossen Wasserkraftanlagen direkt zu einem Ausschlusskriterium führt. Stattdessen wird beantragt, die zusätzliche, erwartete Nettoproduktion als Kriterium zu wählen. Damit wird sichergestellt, dass der Erhalt der bestehenden Wasserkraft durch Erneuerungen nicht als minder wichtig beurteilt wird als die erzielte Mehrproduktion durch Erweiterungen. Eine Schlechterstellung ist nicht im Sinn der Energiestrategie 2050, deren erfolgreiche Umsetzung letztlich von der Gesamtproduktion der Wasserkraft abhängt.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 47 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:

a. ...

b. die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung mindestens 20 Prozent oder 30 GWh beträgt die Investition im Verhältnis zur durchschnittlichen in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt.

Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen (Art. 48 und 52 EnFV)

Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen. Ob heimische Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder erhalten bleibt, ist für die Energiebilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Zudem kann aus den Artikeln 24 und 26 des Energiegesetzes keine solche Unterscheidung abgeleitet werden.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 48 Ansätze

2 ~~Streichen~~

3 ~~Streichen~~

Eventualiter:

Art. 48 Ansätze

2 Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:

a. ~~60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;~~

b. ~~40 der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.~~

3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:

a. ~~35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;~~

b. ~~20 der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.~~

Art. 52 Reihenfolge der Berücksichtigung

1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.

3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird.

5 ~~Streichen~~

Anrechenbare Geldabflüsse (Art. 64 EnFV)

Bei Erneuerung muss auch der Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile berücksichtigt werden. Die Geldzuflüsse der Gesamtanlage können nicht nur für die Amortisation der Erneuerungsinvestition verwendet werden. Auch die nicht erneuerten, bestehenden Anlageteile müssen aus den Geldzuflüssen amortisiert werden.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 64 Anrechenbare Geldabflüsse

1 Die anrechenbaren Geldabflüsse setzen sich zusammen aus den:

a^{bis} Restwerten der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile bei Erneuerungen;

Gestehungs- und andere Kosten (Art. 90 EnFV)

Zu Abs. 1 Bst. c: Für die Kraftwerksgesellschaft ist es unerheblich, ob es sich um eine Besteuerung tatsächlich angefallener Gewinne oder um eine kalkulatorische Steuer im Rahmen eines Konzessionsabkommens handelt. Für die Kraftwerksgesellschaft stellt die Steuer in jedem Fall einen fixen Kostenblock dar und bedeutet einen direkten Mittelabfluss. Damit stellt sie einen Teil der Gestehungskosten dar und ist für die zugrundeliegende Frage, ob Elektrizität unter den Gestehungskosten verkauft werden muss (Art. 30 Abs. 1 EnG), relevant. Eine Nichtberücksichtigung ist somit nicht sachgerecht und in Abs. 1 Bst. c entsprechend zu korrigieren.

Zu Abs. 1 Bst. d: Mit der neuen Bst. d wird im Sinne der Rechtssicherheit eine Präzisierung beantragt, indem Konzessionsabgaben und -leistungen explizit erwähnt werden. Bereits heute schliesst Art. 90 EnFV Konzessionsabgaben und -leistungen nicht aus. Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen sind oftmals Bestandteil der Konzession und damit Voraussetzung für das Recht für die Nutzung der Wasserkraft und den Betrieb der Kraftwerksanlagen. Die Abgaben sind durch die Kraftwerke effektiv zu leisten und damit normale Betriebsaufwände.

Zudem ist die Anrechenbarkeit von Gratis- und Vorzugsenergie in Bst. b ausdrücklich vorgesehen. Dabei handelt es sich zwar um die relevanteste und bekannteste Art von Konzessionsabgaben und -leistungen. Dennoch ist nicht ersichtlich, warum andere Arten von Konzessionsabgaben und -leistungen nicht gleichbehandelt werden sollen. Auch die ElCom anerkennt die Berücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen bei der Berechnung der Gestehungskosten. Sie herauszurechnen ist sehr aufwändig und widerspricht damit dem Grundsatz einer grob vereinfachenden Lösung, der für die Umsetzung der Marktprämie gilt. Ferner stellen Konzessionsabgaben gemäss Mitteilung der ElCom vom 17. Februar 2011 Kosten der Erzeugung dar.

Die Nichtberücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen führt letztlich zu Ungerechtigkeiten zwischen den Marktprämienberechtigten. Sie gelten meist für die Länge der Konzessionsdauer und lassen sich nicht kurzfristig anpassen. Die Kosten fallen tatsächlich an und können vom marktprämienberechtigten Unternehmen nicht vermieden werden.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten

- 1 Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden insbesondere auch:
 - a. der Wasserzins;
 - b. Mindererlöse aufgrund von Elektrizität, die dem Gemeinwesen kostenlos oder vergünstigt abzugeben ist;
 - c. die direkten Steuern auf Stufe Kraftwerksgesellschaft, die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zugunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist.
 - d. jährlich wiederkehrende Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen.

Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem (Art. 30 und Anhang 1.1 EnFV)

RegioGrid begrüsst grundsätzlich die Änderungen in Art. 30 sowie in Anhang 1.1., Ziffern 6.4. und 6.5. Er ist allerdings der Auffassung, dass die Formulierung in Anhang 1.1 Ziff. 6.5 in Verbindung mit den Ausführungen im erläuternden Bericht nicht eindeutig ist. Sie könnte so interpretiert werden, dass eine Anlage bereits aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen wird, wenn sie kumuliert über die ganze bisherige Vergütungsdauer an mehr als einem Drittel der Jahre die Mindestproduktion nicht erreicht. Ein Ausschluss erscheint jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die Anlage die Anforderungen während mehr als einem Drittel der Vergütungsdauer am Stück nicht erfüllt.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Anhang 1.1 Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziffer 6.5 Bei Anlagen, die gestützt auf Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten haben und die die Mindestanforderungen aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, nicht einhalten können, wird die Vergütung für eine Dauer von höchstens einem Drittel der Vergütungsdauer weiterhin ausbezahlt. Halten sie die Mindestanforderungen jedoch für eine ununterbrochene Dauer von mehr als einem Drittel der Vergütungsdauer danach erneut nicht ein, werden sie aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen.

Vergütungssätze bei Photovoltaikanlagen (Anhang 1.2 der EnFV)

Die Vergütungssätze wurden erst im Rahmen der Verordnung zur Energiestrategie 2050 auf Anfang dieses Jahres stark reduziert und gleichzeitig die Vergütungsdauer angepasst. Mit der vorliegenden Anpassung der EnFV sollen die Vergütungssätze nochmals stark reduziert werden. Grundsätzlich begrüsst regioGrid eine Senkung. Allerdings ist bei der Berechnung der neuen Vergütungssätze die verkürzte Vergütungsdauer zu berücksichtigen.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Anhang 1.2

Bei der Festlegung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen ist die verkürzte Vergütungsdauer zu berücksichtigen.

2. Energieverordnung (EnV)

Stromkennzeichnung (Art. 4 EnV)

Die seriöse Berechnung der Stromkennzeichnung ist ein komplexer und zeitaufwendiger Vorgang. Eine Verkürzung der Frist für die Veröffentlichung ist deshalb nicht sachgerecht. Die bestehende Regelung ist weiterzuführen.

Antrag

Energieverordnung

Art. 4

3 *Streichen (d.h. gem. geltendem Recht)*

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 14 und 15 EnV)

Die in Art. 14 vorgeschlagene Änderung widerspricht dem Grundgedanken des StromVG, indem parallele Leitungen gefördert werden. Wenn private Leitungen im öffentlichen Grund gebaut werden, ist völlig unklar wie die Dokumentation, Wartung, etc. sichergestellt werden kann. Diese neue Regelung ist daher ersatzlos zu löschen. Durch die Aufweitung und Verschiebung der Grenzen zwischen Verteilnetzen und privaten Netzen wird die Sicherstellung der Versorgungssicherheit immer schwieriger sicherzustellen. Die Abgrenzung zwischen Verteilnetzbetreiber und privaten Netzbetreibern wird immer unklarer. Auch Fragen zur Konzession sind ungeklärt.

Antrag

Energieverordnung

Art. 14 Ort der Produktion

- 2 Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Strassen, Eisenbahntrassen oder Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können auch nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

Die in Art. 15 vorgeschlagene Änderung ist nicht umsetzbar, da der Netzbetreiber keine Messung von Produktion und Endverbrauch innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) durchführen kann. Aus diesem Grund ist Abs. 3 zu streichen. Sollte der Absatz trotzdem beibehalten werden, muss der ZEV zumindest einer Meldepflicht unterstellt werden.

Antrag

Energieverordnung

Art. 15 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

3 *Streichen*

Eventualiter:

- 3 Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung von Abs. 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, hat er die Pflicht dies dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind.

3. Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Herkunftsnachweise (Art. 1 HKSV)

Die EU-Kommission überarbeitet derzeit die Richtlinie 2009/28/EG betreffend erneuerbare Energien, welche u.a. die Regelungen für Herkunftsnachweise definiert. Gemäss dem Entwurf sollen ab 2021 neue Bestimmungen zur HKN-Lebensdauer umgesetzt werden. Solange diese Bestimmungen nicht definitiv feststehen, ist es nicht sinnvoll, das Verfallsdatum für HKN in der Schweiz neu zu regeln. Zudem sind die Erstellung der Stromkennzeichnung und die Entwertung der Herkunftsnachweise prozessual eng miteinander verknüpft. Erst wenn plausibilisierte Verbrauchsmengen der belieferten Endverbraucher bekannt sind, kann die für die Stromkennzeichnung notwendige Menge an Herkunftsnachweisen entwertet werden. Aufgrund der rollierenden Ablesung ist diese Menge aber häufig per Ende März noch nicht verfügbar. Auch aus diesem Grund ist die bisherige Regelung vorerst beibehalten werden.

Antrag

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Art. 1 Herkunftsnachweis

4 *Streichen (d.h. gemäss geltendem Recht)*

Übermittlung der Produktionsdaten (Art. 5 HKSV)

Die Formulierung «direkt von der Messstelle» ist irreführend. Oft erfordert die Datenlieferung eine vorgängige Datenverarbeitung (z.B. Überschussmessung, virtuelle Messpunkte etc.).

Antrag

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Art. 5 Übermittlung der Produktionsdaten

- 1 Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren ~~direkt von der Messstelle aus~~ übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.

Stromkennzeichnung (Anhang 1.1 HKSV)

In Figur 1 ist die Kategorie «Abfälle» ebenfalls unter der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» auszuweisen, wie in Ziffer 1.1 und Figur 2.

Antrag

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Ziffer 2.5 Figur 1: *Die Kategorie "Abfälle" ist ebenfalls einheitlich unter der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» auszuweisen.*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Gachoud".

Dominique Gachoud
Präsident

Hansueli Bircher
Geschäftsführer

Votre contact :
Daniel Hammer
Secrétaire général
Rue de Lausanne 53
1110 Morges
Téléphone : 021 802 95 61

Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et
énergies renouvelables
Service de coordination
3003 Berne

Par e-mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

N/réf.: SG/hrd

Morges, le 31 octobre 2018

Révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation relative au projet cité en titre et nous permettons, après avoir étudié les documents mis à disposition, de vous transmettre ci-après nos observations dans le délai imparti.

1. Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

Article 23, al. 2^{bis} (nouveau)

Texte du projet :

« Les délais d'avancement du projet et de mise en service sont suspendus pour la durée des procédures de recours en matière de planification, de concession ou de construction ».

Proposition d'amendement de Romande Energie :

« Les délais d'avancement du projet et de mise en service sont suspendus pour la durée des procédures de traitement des oppositions et de recours en matière de planification, de concession ou de construction ».

Explication :

La pratique montre que le traitement des levées d'oppositions par les autorités communales ou cantonales prend souvent beaucoup de temps jusqu'à l'octroi d'une décision. Pour tenir compte de cette réalité, nous estimons que les délais d'avancement et de mise en service devraient également être suspendus pendant la durée des procédures de traitement des oppositions par les autorités compétentes. Cela permettrait aux auteurs d'un projet de se protéger contre la possibilité pour les opposants de retarder celui-ci en multipliant les oppositions dans le but de faire perdre le droit RPC à l'auteur du projet. C'est pour cette raison d'ailleurs que l'OFEN propose la suspension des délais en cas de recours.

Article 23, al. 2^{ter} (nouveau)

Nouvel alinéa proposé par Romande Energie :

« La suspension des délais décrite à l'alinéa 2^{bis} s'applique également aux délais non-expirés au moment de l'entrée en vigueur de l'ordonnance révisée pour les exploitants ayant reçu une décision positive avant le 1^{er} janvier 2018 et dont la décision n'a pas été révoquée ».

Explication :

Nous estimons qu'il est extrêmement important d'inscrire dans l'ordonnance le fait que la suspension des délais s'applique également aux décisions positives selon l'ancien droit pour tous les projets encore en développement. Nous nous permettons d'ailleurs d'attirer votre attention sur le fait que le rapport explicatif du projet d'ordonnance soumis à consultation fait référence à une telle disposition qui revêt une importance majeure pour tous nos projets en développement et au bénéfice d'une décision RPC rendue selon l'ancien droit.

2. Annexe 1.1 : Installations hydroélectriques dans le système de rétribution de l'injection

Chiffre 6.6 (nouveau)

Nouveau chiffre 6.6 proposé par Romande Energie :

6.6 (nouveau) « L'exploitant qui, pour son installation, a reçu une décision positive selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2017 est soumis aux délais d'avancement du projet et de mise en service de la présente ordonnance révisée ».

Explication :

Nous suggérons cet amendement dans le but d'assurer que les nouvelles modalités introduites s'appliquent également aux décisions positives RPC déjà octroyées (délais augmentés, ch. 5.2.1, 5.2.2 et 5.3.1 annexe 1.1). Nous estimons que cette précision revêt une importance majeure pour tous nos projets en développement et au bénéfice d'une décision RPC selon l'ancien droit.

3. Annexe 1.2 : Installations photovoltaïques dans le système de rétribution de l'injection

Chiffre 4.2

Texte de actuel :

« L'installation doit être mise en service au plus tard douze mois après l'octroi de la garantie de principe (art. 22) ».

Nouveau chiffre 4.2^{bis} proposé par Romande Energie :

4.2^{bis} (nouveau) « Lorsqu'une installation photovoltaïque requiert des procédures d'autorisations rallongées, telle que celles liées à l'aménagement du territoire, l'installation doit être mise en service au plus tard douze ans après l'octroi de la garantie de principe (art. 22) ».

Explication :

Nous nous permettons de suggérer l'ajout de cette nouvelle disposition pour appuyer les projets photovoltaïques complexes (type barrage des Toules) qui s'apparentent plus à des projets éoliens ou hydrauliques avec des procédures longues de demande d'autorisations. Pour ces projets photovoltaïques, il paraît souhaitable que les durées s'alignent sur celles des projets éoliens ou hydrauliques.

4. Annexe 1.3 : Installations éoliennes dans le système de rétribution de l'injection

Chiffre 6.3 (nouveau)

Nouveau chiffre 6.3 proposé par Romande Energie :

6.3 (nouveau) « L'exploitant qui, pour son installation, a reçu une décision positive selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2017 est soumis aux délais d'avancement du projet et de mise en service de la présente ordonnance révisée ».

Explication :

Nous souhaitons que l'ajout de cette disposition permette d'assurer que les nouvelles modalités introduites s'appliquent également aux décisions positives RPC déjà octroyées (délais augmentés, ch. 5.3.1, 5.3.2 et 5.4.1 annexe 1.3). Nous estimons que cette précision revêt une importance majeure pour tous nos projets en développement et au bénéfice d'une décision RPC selon l'ancien droit.

5. Annexe 1.4 : Installations géothermiques dans le système de rétribution de l'injection

Chiffre 6.2.1

Texte actuel :

6.2.1 « *Trois ans au plus tard après l'octroi de la garantie de principe (art. 22), l'avancement du projet doit faire l'objet d'un avis* ».

Proposition de Romande Energie :

6.2.1 « **Cinq** ans au plus tard après l'octroi de la garantie de principe (art. 22), l'avancement du projet doit faire l'objet d'un avis ».

Explication :

Les projets de géothermie à grande profondeur nécessitent de nombreuses autorisations et les législations concernant les ressources naturelles et l'utilisation du sous-sol n'ont pas encore toutes été adoptées dans l'ensemble des cantons suisses.

Chiffre 6.3.1

Texte actuel :

6.3.1 « *L'installation doit être mise en service au plus tard six ans après l'octroi de la garantie de principe (art. 22)* ».

Proposition de Romande Energie :

6.3.1 « *L'installation doit être mise en service au plus tard **dix** ans après l'octroi de la garantie de principe (art. 22)* »

Explication :

Les projets de géothermie à grande profondeur nécessitent de nombreuses autorisations et les législations concernant les ressources naturelles et l'utilisation du sous-sol n'ont pas encore toutes été adoptées dans l'ensemble des cantons suisses.

Chiffre 6.3.2

Texte actuel :

6.3.2 « *Les installations qui ont progressé dans la liste d'attente en raison de l'avis complet d'avancement du projet, conformément à l'art. 20, al. 3, lettre a, doivent être mises en service au plus tard trois ans après réception de la décision de participation provisoire* ».

Proposition de Romande Energie :

6.3.2 « *Les installations qui ont progressé dans la liste d'attente en raison de l'avis complet d'avancement du projet, conformément à l'art. 20, al. 3, let. a, doivent être mises en service au plus tard **six** ans après réception de la décision de participation provisoire* ».

Explication :

Les projets de géothermie à grande profondeur nécessitent de nombreuses autorisations et les législations concernant les ressources naturelles et l'utilisation du sous-sol n'ont pas encore toutes été adoptées dans l'ensemble des cantons suisses.

Chiffre 6.5 (nouveau)

Nouvel article 6.5 proposé par Romande Energie :

6.5 (nouveau) « L'exploitant qui, pour son installation, a reçu une décision positive selon l'ancien droit jusqu'au 31 décembre 2017 est soumis aux délais d'avancement du projet et de mise en service de la présente ordonnance révisée ».

Explication :

Nous souhaitons que cette disposition permette d'assurer que les nouvelles modalités introduites s'appliquent également aux décisions positives RPC déjà octroyées (délais augmentés, ch. 6.2.1, 6.3.1 et 6.3.2. de l'annexe 1.4). Nous estimons que cette précision revêt une importance majeure pour tous nos projets en développement et au bénéfice d'une décision RPC selon l'ancien droit.

En vous remerciant de l'attention portée à ces lignes, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Romande Energie SA



Jean-François Pilet
Suppléant directeur Energief



Daniel Hammer
Secrétaire général



Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et Energies
renouvelables
Service de coordination
3003 Berne

Par voie électronique :
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Contact Konrad Rieder, 079 859 24 19, konrad.rieder@sig-ge.ch
Correspondance : SIG, Direction générale / Affaires réglementaires, c.p. 2777, 1211 Genève 2.

Genève, le 30 octobre 2018

Révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, de l'ordonnance sur l'énergie et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité

Madame la Conseillère fédérale,
Monsieur le Directeur,
Mesdames, Messieurs,

**Services Industriels
de Genève**
Ch. du Château-Bloch 2
Le Lignon

Nous vous remercions de la possibilité de prendre position sur les révisions en consultation mentionnées sous rubrique, dans le délai imparti au 31 octobre 2018.

Correspondance
SIG Service Clients
Case postale 2777
1211 Genève 2

www.sig-ge.ch



Révision de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

- **Annexes 1.2 et 2.1** : Diminution des rétributions concernant les installations photovoltaïques, que cela soit pour les installations dans le système de la rétribution de l'injection ou celles qui bénéficieront de la rétribution unique.

SIG déplore fortement la moindre rémunération des installations photovoltaïques, laquelle va immanquablement ralentir la transition énergétique et nous éloigner davantage de l'atteinte des objectifs de la Stratégie énergétique 2050 (SE-2050). Nous ne constatons d'ailleurs pas une telle diminution des coûts relatifs à ces installations sur le canton de Genève.

- **Art. 23, al. 2bis et 3 et Annexe 1.3** : Prolongation des délais pour communiquer l'avancement des projets d'installations éoliennes (premier avis à 4 ans au lieu de 2 ; deuxième avis à 10 ans au lieu de 4 après l'octroi de la garantie de principe ; 12 ans au lieu de 7 pour la mise en service).

SIG soutient les propositions visant un élargissement des délais d'avancement et de mise en service des projets pour les installations éoliennes ainsi que la prolongation de ceux-ci, si un dépassement n'est pas attribuable au promoteur de projet. De manière à éviter les demandes nombreuses et récurrentes dans la pratique, nous vous demandons de préciser également que la durée de prolongation minimale est de 4 ans. L'art. 23 al. 2 de l'OEnER devrait être modifié de la sorte :

« Si le requérant ne peut pas respecter les délais d'avancement du projet et de mise en service en cas d'autres circonstances qui ne lui sont pas imputables, l'organe d'exécution peut, sur demande, les prolonger tout au plus de la durée du délai prévu, mais au minimum de 4 ans. La demande doit être déposée par écrit avant l'expiration du délai concerné. »

Finalement, SIG soutient également la proposition qui prévoit que les délais d'avancement et de mise en service s'arrêteront automatiquement en cas de procédures de recours.

- Annexe 1.4 : Augmentation des rétributions pour les installations géothermiques de 6,5 ct/kWh.

SIG soutient les propositions d'augmentation des rétributions pour les installations géothermiques dans la mesure où la Confédération reconnaît ainsi l'importance du développement de cette technologie en cohérence avec la SE-2050.

Dans la pratique, les rétributions proposées auront pour objet de soutenir principalement la construction d'installations très profondes, complexes et risquées, alors qu'une tradition des forages profonds n'existe pas encore en Suisse et que le sous-sol n'est pas encore suffisamment connu.

De ce fait, nous sommes d'avis que les fonds résultant du supplément de réseau fédéral devraient également rétribuer les investigations permettant, potentiellement et à terme, une production électrique d'origine géothermique, et pas uniquement les projets immédiatement déclarés comme tel (voir p. ex. le programme GEothermie 2020 à Genève qui comprend des études menées de manière globale pour favoriser la géothermie dans son ensemble). Ce soutien complémentaire à des opérations globales servant tant la géothermie de moyenne profondeur que celle de grande profondeur serait parfaitement justifié par l'accélération vers la production électrique d'origine géothermique qui en découlerait et parce que le financement de telles démarches par le biais de la loi sur le CO₂ uniquement ne sera pas suffisant. Pour ces différentes raisons, le chiffre 1.1 de l'Annexe 1 de l'OEnE devrait être modifié de la sorte :

« 1.1 Les contributions à la recherche de ressources géothermiques servent à la prospection et à l'exploration du sous-sol dans le but de détecter un réservoir géothermique pouvant potentiellement être destiné à terme à la production électrique. »

Révision de l'ordonnance sur l'énergie (OEne)

- Précisions concernant le regroupement dans le cadre de la consommation propre.
 - Art. 14, al. 2 : Proposition soumise en consultation qu'un regroupement peut passer au travers d'une rue ou d'autres voies en cas d'autorisation du propriétaire, y compris si elle provient d'une commune.

SIG s'oppose à tout passage d'un regroupement via le domaine public, principalement pour des raisons de sécurité ainsi que de cohérence et de conformité avec la LApEI. Créer des réseaux parallèles à l'intérieur de la zone de desserte attribuée à un GRD sera sans aucun doute une source de complexité accrue de la gestion du sous-sol et des réseaux électriques (du GRD et des privés), notamment dans des territoires urbains très densifiés comme à Genève. Augmenter la complexité de la gestion par des réseaux électriques parallèles augmentera les risques d'accidents, mais aussi les coûts au détriment du consommateur final. La sécurité reste une préoccupation permanente et prioritaire. La délimitation entre le GRD et les gestionnaires de réseaux privés sur domaine public exigera de coûteuses clarifications législatives et contractuelles ; les questions relatives aux concessions sur le domaine public et du GRD et des gestionnaires de réseaux privés devront être résolues. Par ailleurs, créer des réseaux parallèles sur la zone de desserte du GRD entre en conflit avec la LApEI, selon laquelle une zone de desserte pour réseaux électriques est à attribuer au GRD uniquement. Par ailleurs, nous considérons que les cantons et communes qui sont garants du domaine public ne peuvent sans autre autoriser la création de réseaux parallèles sur le domaine public sans entrer en conflit avec une application conforme de la LApEI.

Nous demandons pour ces différentes raisons de préciser l'art. 14 al. 2 OEne comme suit :

« Les terrains contigus dont au moins un est adjacent à la propriété sur laquelle se trouve l'installation de production sont également considérés comme le lieu de production. Les routes, les voies ferrées ou les cours d'eau du domaine public ne doivent pas faire partie d'un regroupement et ne peuvent pas être utilisés pour relier des terrains dans le cadre d'un regroupement. ~~Les terrains qui ne sont séparés que par une rue, par une voie ferrée ou par un cours d'eau sont également considérés comme contigus, moyennant l'accord du propriétaire concerné.~~ »

- Art. 16, al. 1 et 1bis : Précisions nécessaires quant à l'ensemble des coûts à considérer et à la facturation de ces coûts au regroupement.

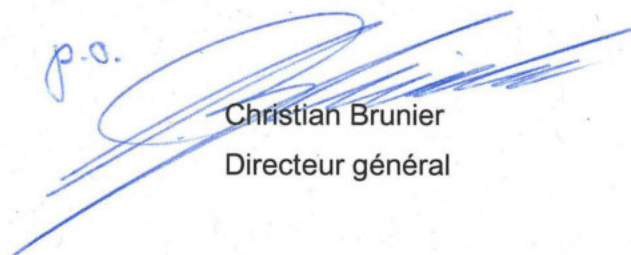
Lors d'un regroupement, le propriétaire foncier doit dans certains cas construire un véritable réseau électrique interne (appelé aussi micro-grid et composé notamment de câbles et de postes de transformation). Les coûts y relatifs sont à tenir en compte lors de la création d'un regroupement. Or, il n'en est pas fait mention de manière suffisamment claire à l'art. 16 al. 1 OEne.

Nous demandons de clarifier et compléter l'art. 16 al. 1 OEne comme suit :

*« Le propriétaire foncier met à la charge des différents locataires et preneurs à bail les coûts suivants effectivement occasionnés pour l'électricité produite au niveau interne et l'électricité soutirée à l'extérieur, sur la base de la consommation et déduction faite des recettes provenant de l'électricité injectée :
c. les coûts internes pour la mesure interne, la mise à disposition des données, la construction et l'exploitation d'un réseau électrique interne, l'administration et la facturation. »*

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente prise de position et restons à votre disposition pour toute explication plus détaillée.

Veuillez croire, Madame la Conseillère fédérale, Monsieur le Directeur, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre parfaite considération.

p.o.

Christian Brunier
Directeur général


Konrad Rieder
Directeur Affaires réglementaires

Heiniger Simon BFE

Von: Andreas Zaugg <andreas.zaugg@stswind.com>
Gesendet: Donnerstag, 1. November 2018 14:58
An: Heiniger Simon BFE
Betreff: AW: Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrter Herr Heiniger

Meine Stellungnahme basiert auf Erfahrungswert von Jürgen Meyer-Menz, Geschäftsführer der Primus Energie GmbH. Er hat 20 Jahre Erfahrung in der Windenergie und hat schon gegen 100 Windparks in Europa geplant und gebaut. Er hat auch schon vor ca. 10 Jahren Erfahrungen in der Schweiz gemacht. Hat diese Zusammenarbeit mit den lokalen Projektentwickler Senn wegen Unprofessionalität beendet. Ich habe ähnliche Erfahrungen mit Mitglieder von Suisse Eole gemacht.

Herr Jürgen Meyer-Menz hat für seine 100 Windparks zwischen 4 und 8 Jahre bis zur Baureife benötigt. Wir gehen davon aus das wir diese Fristen (4 - 8 Jahre bis zur Baureife) auch bei Windenergieprojekte und Wasserkraftprojekt in der Schweiz einhalten können.

Fristen in einer Verordnung sollte **nicht die Unprofessionalität fördern**. Deswegen würden wir beantragen die Fristen in Ziffern 5.2.2 und 5.3.2 (EnFV) auf **spätestes 8 Jahren** und in Ziffern 5.3.2 und 5.4.1 (EnFV) auf **spätestes 10 Jahren** zu begrenzen.

Das Positionspapier der FDP Schweiz und FDP St. Gallen teil diesen Antrag.

Freundliche Grüsse

Andreas Zaugg
CEO und Gründer



STS Wind GmbH | Röllweg 3b | CH-9470 Buchs
D: +41 81 599 13 17 | M: +41 78 901 33 10
andreas.zaugg@stswind.com

Dieses E-mail und/oder dessen Beilagen sind vertraulich. Sofern Sie nicht der Adressat dieser E-mail sein sollten (oder dessen Beauftragter), ist jede unbefugte Verwendung, Offenlegung, Vervielfältigung oder Weiterleitung strengstens verboten. Wenn Sie diese E-mail (oder eine Kopie davon) irrtümlich erhalten haben, ersuchen wir Sie, uns via E-mail oder telefonisch zu benachrichtigen und diese E-mail sowie allfällige Kopien zu löschen.

This message contains privileged/confidential information. Any review, re-transmission, dissemination or other use of, or taking of any action in reliance upon, this information by persons or entities other than the intended recipient or its representative is prohibited. If you receive this e-mail (or one of its copies) in error, please contact the sender by e-mail or by telephone and delete the material from any computer.

Von: simon.heiniger@bfe.admin.ch [<mailto:simon.heiniger@bfe.admin.ch>]
Gesendet: Donnerstag, 1. November 2018 09:12
An: andreas.zaugg@stswind.com
Betreff: AW: Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrter Herr Zaugg,

besten Dank für Ihre fristgerechte Stellungnahme.

Wir sind froh, wenn Sie uns allfällige weitere Dokumente zu Ihrer Stellungnahme zeitnah zusenden, damit wir diese in der Auswertung mitberücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

Simon Heiniger

Führungsunterstützung

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
Dienst Führungsunterstützung

Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen, Postadresse: Bundesamt für Energie, 3003 Bern

Tel. +41 58 483 05 85

Fax +41 58 463 25 00

simon.heiniger@bfe.admin.ch

www.bfe.admin.ch

www.energeiaplus.com

www.twitter.com/BFEenergeia

Von: Andreas Zaugg <andreas.zaugg@stswind.com>

Gesendet: Mittwoch, 31. Oktober 2018 23:20

An: Heiniger Simon BFE <simon.heiniger@bfe.admin.ch>

Betreff: Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Guten Tag Herr Heiniger

Ich hätte noch ein Input zur geplante zur geplanten Änderung der EnFV bezüglich den Anhängen 1.1 und 1.3. Ich würde 8 und 10 Jahren als Frist für die Inbetriebnahme vorschlagen.

Eine Begründung kann ich Ihnen noch nachliefern.

Freundlichen Grüssen

Andreas Zaugg

Gründer und Geschäftsführer

STS Wind GmbH, 9470 Buchs

Von Samsung-Tablet gesendet

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

per Email an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 12
jan.flueckiger@swisspower.ch
www.swisspower.ch

29. Oktober 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision EnV, EnFV und HKSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Gelegenheit, die Position von Swisspower im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Energieverordnung (EnV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung einzubringen.

In der Beilage finden Sie die Zusammenstellung der Anträge und Begründungen zu den einzelnen Verordnungen und Artikeln. Im Folgenden möchten wir gerne unsere Position zu *zwei Kernpunkten* darlegen, die aus Sicht von Swisspower und der Stadtwerke als Querverbandsunternehmen besonders wichtig sind.

1. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 14 und 15 EnV)

Der Verordnungsentwurf sieht vor, künftig auch «Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind», unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend gelten zu lassen.

Swisspower ist der Ansicht, dass der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) grundsätzlich eine interessante Option ist, um Innovationen innerhalb von klar abgegrenzten Gebieten zuzulassen. Gerade im Hinblick auf die Sektorkopplung ergeben sich durch ZEV interessante Möglichkeiten, um intelligente und effiziente integrierte Energieversorgungslösungen anzubieten und auszutesten.

Gleichzeitig bergen ZEV auch gewisse Risiken: So ist beispielsweise die Gefahr gross, dass das Verhalten eines ZEV aufgrund nicht vorhandener Daten für den Verteilnetzbetreiber unvorhersehbar ist und im Einzelfall auch eine Gefahr für die Stabilität des Stromnetzes darstellen kann. Die Konsequenzen, wenn sich ein ZEV – aus welchem Grund auch immer – wieder auflöst, sind in der Praxis noch nicht erprobt. Überhaupt ist die Regelung zum ZEV erst seit 1.1.2018, also gerade mal seit wenigen Monaten, in Kraft und die Erfahrungen

damit, auch bezüglich Auswirkungen auf den stabilen Netzbetrieb, sind noch nicht ausreichend vorhanden.

Aus diesem Grund erachtet es Swisspower als falsch, bereits zum jetzigen Zeitpunkt über eine Aufweichung der Bestimmungen bzw. Gebietsbeschränkungen eines ZEV zu diskutieren.

Wenn private Leitungen im öffentlichen Grund gebaut werden, ist unklar, wie die Dokumentation, Wartung, etc. sichergestellt werden kann. Durch die Ausweitung und Verschiebung der Grenzen zwischen Verteilnetzen und privaten Leitungen ist die Sicherstellung der Versorgung immer schwieriger zu gewährleisten. Die Abgrenzung zwischen Verteilnetzbetreiber und privaten Netzbetreibern wird immer unklarer. Es besteht zudem grundsätzlich ein Widerspruch zur Zuteilung der exklusiven Netzgebiete gemäss Art. 5 StromVG.

Zudem ist eine Ausweitung der Anwendungsfälle für ZEV grundsätzlich auch mit einer erhöhten Anforderung an die örtliche Produktion verbunden und somit an die Möglichkeit zu knüpfen, dass Netzentgelte einen signifikant höheren Anteil der Leistungskomponente bei den Netznutzungsentgelten enthalten können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ZEV nicht dazu angehalten werden können, sich netz- und systemdienlich zu verhalten.

Swisspower beantragt deshalb die folgende Formulierung von
Art. 14 Abs. 2

Art. 14 Abs. 2

Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt.
Strassen, Eisenbahntrassen oder Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können auch nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden.

Grundsätzlich ist bezüglich ZEV festzuhalten, dass die Anforderungen bezüglich installierter Eigenproduktion (10 Prozent der Anschlussleistung) sehr tief sind. Das führt teilweise zu Alibi-ZEV. So werden beispielsweise ZEV errichtet, bevor die Anschlussgesuche für grössere Verbraucher eingereicht werden. Die Verordnung sollte sicherstellen, dass die ZEV auch nachhaltig die formulierten Bedingungen erfüllen.

Es braucht Anpassungen für ZEV, damit das **Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien** gemäss Art. 2 Energiegesetz tatsächlich und nachhaltig unterstützt wird und keine «Alibi»-ZEV entstehen. Es braucht Anreize auf Verordnungsstufe, damit ZEV anhaltend einen gewissen Eigenversorgungsgrad aufrechterhalten. Ansonsten besteht die Gefahr der **Marktöffnung durch die Hintertür**, welche keine genügende Förderung der erneuerbaren Energien darstellt und lediglich zu einer weiteren **Entsolidarisierung bei den Netzkosten** führt.

Deshalb stellt Swisspower folgende Forderungen:

- Erhöhung der minimalen **Eigenproduktionsleistung auf 30%**. Die 10% genügen nicht, um die ambitionösen Ziele des Gesetzgebers bezüglich Zubau an erneuerbaren Energien wirkungsvoll zu unterstützen.
- Pro Jahr **mindestens 800 Volllaststunden** der massgeblichen Produktionsanlagen. Die Ausbauziele sind allesamt in Energie (GWh) definiert. Die aktuellen Voraussetzungen für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sind hingegen auf Leistung bezogen. Die Grenze wird mit 800 Volllaststunden bewusst bescheiden festgesetzt. Jede einigermaßen sinnvolle PV-Anlage wird diese Vorgabe leicht erfüllen können. Die üblichen Schwankungen der jährlichen PV-Produktion liegen ausserhalb dieses Bereiches. Die Reduktion der Beteiligung an den Netzkosten ist nur gerechtfertigt, wenn auch während der Hauptlastzeit des Netzes, also im Winter, eine Entlastung erfolgt.
- **Einführung einer Meldepflicht:** Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, so hat der Zusammenschluss die Pflicht, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen. Das Recht auf einen Zusammenschluss erlischt, wenn die Voraussetzungen nicht binnen einer bestimmten Frist wiederhergestellt werden können.

Swisspower beantragt folgende Änderungen im

Art. 15 Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

1 Neue Zusammenschlüsse ~~Der Zusammenschluss~~ zum Eigenverbrauch sind zulässig, sofern die drehstromseitige Nennleistung der Produktionsanlage langfristig ~~Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen~~ bei mindestens 30 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

1bis Die Produktionsanlage oder die Produktionsanlagen, die dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zu Grunde liegen, müssen pro Jahr im Durchschnitt mindestens 800 Vollaststunden aufweisen.

(...)

3 Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung aus Abs 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, so hat der Zusammenschluss die Pflicht, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen. Das Recht auf einen Zusammenschluss erlischt, wenn die Voraussetzungen nicht binnen einer Frist von drei Monaten wiederhergestellt werden können. ~~kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind.~~

2. Strom aus Abfällen (HKSV Ziff. 1.1 und Ziff. 2.5)

Grundsätzlich begrüsst Swisspower die vorgeschlagene Änderung. Zur Präzisierung schlagen wir allerdings vor, in Ziff. 1.1 (und sinngemäss auch in Ziff 2.5) folgende Ergänzung vorzunehmen:

Swisspower beantragt folgende
Ergänzungen zur Ziff. 1.1 und Ziff. 2.5

- In der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» ist der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, nicht-fossiler Anteil». Der Begriff «Abfälle» ist zudem mit dem Buchstaben «c» zu versehen, der auf die entsprechende Fussnote verweist.
- In der Kategorie «nicht erneuerbare Energien» ist der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, fossiler Anteil». Der Buchstabe «c», der auf die entsprechende Fussnote verweist, soll beibehalten werden.
- Die gleichen Ergänzungen (nicht-fossiler bzw. fossiler Anteil) sollen sinngemäss in Ziff. 2.5 Fig. 1 und 2 übernommen werden.

Damit wird klar ersichtlich, aus welchem Grund und wie der Strom aus Abfall auf die beiden Kategorien aufgeteilt wird.

Mittelfristig gilt es zudem aus Sicht von Swisspower, die Qualifizierung des Stroms aus der Kategorie «Abfälle» grundsätzlich zu überdenken (siehe auch Brief von Swisspower und VBSA vom 7. Mai 2018 an den BFE-Direktor). **Aus unserer Sicht sollte sämtlicher Strom aus der Kategorie «Abfälle» gleichwertig wie erneuerbarer Strom behandelt werden**, da die mit dem Verbrennungsprozess verbundenen Emissionen ohnehin anfallen und die Stromproduktion aus Abfällen als solche keine zusätzlichen Emissionen verursacht. Entsprechend gilt Strom aus Abfällen gemeinhin auch als «CO2-frei»¹.

Diese und weitere Anträge zu den drei Verordnungen (EnV, EnFV, HKSV) finden Sie in der Beilage.

Mit freundlichen Grüssen
Swisspower AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Flückiger".

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs

Beilagen:

- Anträge EnV
- Anträge EnFV
- Anträge HKSV

¹ Siehe auch Studie «Umweltbilanz Strommix Schweiz 2014» von Treeze im Auftrag des Bundesamts für Umwelt; http://treeze.ch/fileadmin/user_upload/downloads/589-Umweltbilanz-Strommix-Schweiz-2014-v3.0.pdf

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
Allgemeine Bermerkungen			Die Förderinstrumente der EnFV sind so zu gestalten, dass Projekte bevorzugt werden, die einen massgeblichen Anteil ihrer Produktion im Winter erzeugen. Bspw. durch je nach jährlicher Verteilung der Produktion differenzierte Förderbeiträge erfolgen oder aber für bereits eingereichte Projekte über eine entsprechende Priorisierung in der Warteliste. Die in der Vernehmlassung beschriebenen Anpassungen, insb. Anhang 1.1 Ziff. 6.5 EnFV, werden begrüsst.
Art. 15 Referenz-Marktpreis 1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Photovoltaikanlagen. 2 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden. 3 Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise vierteljährlich.		1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der jeweiligen Technologie lastganggemessenen Photovoltaikanlagen. 2 <i>Streichen</i>	Der Referenz-Marktpreis für die übrigen Technologien sollte auch die tatsächliche viertelstündliche Erzeugung der Anlagen berücksichtigen. Im Gegensatz zu PV-Anlagen ist die Erzeugung z.B. von Kleinwasserkraftwerken zwar über den Tag gesehen nahezu konstant, jedoch variiert die Erzeugung saisonal stark. Diesem Effekt muss Rechnung getragen werden.
Art. 20 Abbau der Warteliste 1 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so legt das BFE Kontingente fest, in deren Umfang Anlagen auf den Wartelisten berücksichtigt werden können.			

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
2 Die Anlagen auf der Warteliste für Photovoltaikanlagen werden entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt. 3 Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt: a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum dieser Meldung; b. die übrigen Projekte: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs.		3 Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt: a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs dieser Meldung.	Die Anlagen auf der Warteliste sollten wie unter b. entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs und nicht der Meldung berücksichtigt werden. Erfolgt die Berücksichtigung gemäss dem Meldedatum der Projektfortschrittsmeldung, werden kleine Projekte, welche einfacher und schneller eine Bewilligung erhalten, bevorteilt. Diese Projekte benötigen in der Regel eine höhere Einspeisevergütung. Es entspricht nicht dem neuen Energiegesetz, kleinere und ineffizientere Anlagen gegenüber grösseren Anlagen zu bevorzugen.
Art. 23 Projektfortschritte, Inbetriebnahme und Meldepflichten		2bis Die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme stehen für die Dauer von planungs-, konzessions- oder baurechtlichen Rechtsmittelverfahren still. 3 Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann die Vollzugsstelle	Swisspower begrüsst die Änderungen in Art. 23, inkl. Anhang 1.1 und 1.3.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
		diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.	
Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von: a. 0,55 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen; b. 0,28 Rappen bei Wasserkraftanlagen; c. 0,16 Rappen bei KVA; d. 0,28 Rappen bei den übrigen Biomasseanlagen.		Produzenten in der Direktvermarktung Erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von: (...) c. <u>0,28</u> 0,16 Rappen bei KVA	Das Bewirtschaftungsentgelt soll für alle Biomasseanlagen gleich hoch angesetzt sein, da die Aufwände für die Vermarktung vergleichbar sind. Im erläuternden Bericht (Februar 2017) wurde festgehalten, dass KVA geringere Ausgleichskosten aufweisen würden. Die Praxis zeigt aber, dass KVA nicht Bandlast fahren können, da sie in Abhängigkeit der an gelieferten Abfälle betrieben werden müssen.
Art. 30 Ausschluss und Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem	1 Die Vollzugsstelle verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen: a. wiederholt nicht eingehalten werden und die Einspeiseprämie deswegen in drei Kalenderjahren in Folge je mindestens einmal nicht ausbezahlt wurde (Art. 29 Abs. 1)		Swisspower begrüsst die Anpassung in Art. 30, inkl. Anhang 1.1 Ziffer 6.4 und 6.5.
Art. 39 Reihenfolge der Berücksichtigung 1 Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts ist das Einreichdatum des Gesuchs.		<u>1bis Hat der Betreiber, welcher ein Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen stellt, für dieselbe Anlage bereits ein Gesuch nach Artikel 21</u>	Für Anlagen, die ein Gesuch für eine Einspeisevergütung oder eine Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen gestellt haben und sich nach Bau der Anlage entscheiden, eine Einmalvergütung für kleine

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
		oder 43 gestellt, so gilt das <u>Einreichtdatum dieses Gesuchs.</u>	Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen, hat das Einreichtdatum des ersten Gesuches zu gelten.
Art. 48 Ansätze 1 Das BFE setzt den Investitionsbeitrag für jede Anlage individuell nach Artikel 29 Absatz 2 EnG fest. 2 Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens: a. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen; b. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen. 3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens: a. 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen; b. 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen. (...) Art. 52 Reihenfolge der Berücksichtigung 1 Können nicht alle bis zu einem Stich-		2 <i>Streichen</i> 3 <i>Streichen</i>	Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen: i) Ob heimische Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder erhalten bleibt, ist für die Bilanz unerheblich; ii) aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Eingriffe bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen bzw. erhebliche Erweiterungen; iii) da die Unterscheidung gemäss Art. 26 EnG nicht vorgesehen ist, können die beiden Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden. iv) Art. 26 EnG bietet keine gesetzliche Grundlage für eine Unterscheidung auf Verordnungsstufe.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen. 2 Berücksichtigt werden alle Gesuche, die vollständig mit den für die Zweijahresperiode zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden können. 3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird. 4 Machen die übrig bleibenden Mittel weniger als 50 Prozent aus, so wird kein weiteres Gesuch berücksichtigt und die übrig bleibenden Mittel werden den für die nächste Zweijahresperiode zur Verfügung stehenden Mitteln zugerechnet. 5 Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und		1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen. 3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird. 5 <i>Streichen</i>	Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen. Das Parlament hat im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 beschlossen, neue Wasserkraftwerke sowie erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Wasserkraftwerken mit Investitionsbeiträgen zu unterstützen (Art. 24 und 26 EnG). Swisspower begrüsst diesen Entscheid, bildet doch die Wasserkraft das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung und die conditio sine qua non für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050. Durch die Investitionsbeiträge wird für die Wasserkraft als wichtigste einheimische erneuerbare Energiequelle zudem ein vergleichbares Instrument wie für andere erneuerbare Energien geschaffen. Vor diesem Hintergrund irritiert, dass die EnFV tiefere Investitionsbeiträge für erhebliche Erneuerungen von bestehenden Anlagen vorsieht als für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen (Art. 48 Abs. 2 und 3 EnFV). Diese Unterscheidung findet keine Grundlage im Gesetz und setzt darüber hinaus falsche Anreize. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Eingriffe in die Natur. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.			
Anhang 1.1 Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem	5.2.1 Spätestens vier Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) ist eine Projektfortschrittmeldung einzureichen; diese hat das bei der zuständigen Behörde eingereichte Konzessions- oder Baugesuch zu enthalten. 5.2.2 Spätestens zehn Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) ist eine zweite Projektfortschrittmeldung einzureichen; diese hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: (...) 5.3.1 Die Anlage ist spätestens zwölf Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) in Betrieb zu nehmen. (...) 6.4 Eine Produktionseinschränkung aufgrund einer allfälligen behördlichen Auflage führt bei einer Anlage, die aufgrund von Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder		Swisspower begrüsst die Änderungen in Art. 23 inkl. Anhang 1.1 und 1.3. Swisspower begrüsst die Anpassung in Art. 30, inkl. Anhang 1.1 Ziffer 6.4 und 6.5.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	einen positiven Bescheid erhalten hat, nicht zum Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem. 6.5 Bei Anlagen, die gestützt auf Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten haben und die die Mindestanforderungen aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, nicht einhalten können, wird die Vergütung für eine Dauer von höchstens einem Drittel der Vergütungsdauer weiterhin ausbezahlt, wenn keine Massnahmen zur Behebung möglich sind. Halten sie die Mindestanforderungen danach erneut nicht ein, werden sie aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen.		
Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem			Die Vergütungssätze wurden erst im Rahmen der Verordnung zur Energiestrategie 2050 auf Anfang dieses Jahres stark reduziert und gleichzeitig die Vergütungsdauer angepasst. Mit der vorliegenden Anpassung der EnFV sollen die Vergütungssätze nochmals stark reduziert werden. Grundsätzlich begrüsst Swisspower diese Senkung. Allerdings ist bei der Berechnung der neuen Vergütungssätze die verkürzte Vergütungsdauer zu berücksichtigen.
Anhang 1.3 Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem			Swisspower begrüsst die Änderungen in Art. 23, inkl. Anhang 1.1 und 1.3.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
Art. 14 Ort der Produktion	2 Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.	2 Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. <u>Strassen, Eisenbahntrassen oder Fließgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können auch nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden.</u> Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.	Swisspower ist der Ansicht, dass der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) grundsätzlich eine interessante Option ist, um Innovationen innerhalb von klar abgegrenzten Gebieten zuzulassen. Gerade im Hinblick auf die Sektorkopplung ergeben sich durch ZEV interessante Möglichkeiten, um intelligente und effiziente integrierte Energieversorgungslösungen anzubieten und auszutesten. Gleichzeitig bergen ZEV auch gewisse Risiken: So ist beispielsweise die Gefahr gross, dass das Verhalten eines ZEV aufgrund nicht vorhandener Daten für den Verteilnetzbetreiber unvorhersehbar ist und im Einzelfall auch eine Gefahr für die Stabilität des Stromnetzes darstellen kann. Die Konsequenzen, wenn sich ein ZEV – aus welchem Grund auch immer – wieder auflöst, sind in der Praxis noch nicht erprobt. Überhaupt ist die Regelung zum ZEV erst seit 1.1.2018, also gerade mal seit wenigen Monaten, in Kraft und die Erfahrungen damit, auch bezüglich Auswirkungen auf den stabilen Netzbetrieb, sind noch nicht ausreichend vorhanden. Aus diesem Grund erachtet es Swisspower als falsch, bereits zum jetzigen Zeitpunkt über eine Aufweichung der Bestimmungen bzw. Gebietsbeschränkungen eines ZEV zu diskutieren. Wenn private Leitungen im öffentlichen Grund gebaut werden, ist unklar, wie die Dokumentation, Wartung, etc. sichergestellt werden kann. Durch die Ausweitung und Verschiebung der Grenzen zwischen Verteilnetzen und privaten Netzen ist die Sicherstellung der Versorgungssicherheit immer schwieriger zu gewährleisten. Die Abgrenzung zwischen Verteilnetzbetreiber und privaten Netzbetreibern wird immer unklarer. Zudem ist eine Ausweitung der Beschränkungen für ZEV zwingend an die Möglichkeit zu knüpfen, dass Netzentgelte einen signifikant höheren Anteil der Leistungskomponente bei den Netznutzungsentgelten enthalten können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ZEV nicht davon abgehalten werden können, sich netz- und systemdienlich zu verhalten.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
			Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn mehr Erfahrungen im Umgang (und auch bei der Auflösung) von ZEV gesammelt werden konnten, und wenn die Netznutzungsentgelte im obigen Sinne reformiert wurden, kann diese Thematik wieder aufgegriffen werden.
Art. 15 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	1 Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.	1 <u>Neue Zusammenschlüsse</u> Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch sind zulässig, sofern die <u>drehstromseitige Nennleistung der Produktionsanlage langjährig Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen</u> bei mindestens 30 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. <u>1bis Die Produktionsanlage oder die Produktionsanlagen, die dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zu Grunde liegen, müssen pro Jahr im Durchschnitt mindestens 800 Volllaststunden aufweisen.</u>	Heute werden teilweise bewusst ZEV errichtet, bevor die Anschlussgesuche für grössere Verbraucher eingereicht werden. Mit der Formulierung «langjährig» wird sichergestellt, dass keine «Feigenblätter»-ZEV erstellt werden. Sind grössere Erhöhungen der Anschlussleistungen absehbar, so steht es der ZEV frei, eine Reserve in der Leistung der Anlage einzuplanen (siehe auch Art. 15 Abs. 3). Eine Erhöhung der Mindestproduktionsleistung auf 30 % hilft, den im Rahmen der Energiestrategie 2050 postulierten Zubau von 11.4 TWh Erneuerbare zu realisieren. Die 10 % genügen nicht, um die ambitionösen Ziele des Gesetzgebers bezüglich Zubau an erneuerbaren Energien wirkungsvoll zu unterstützen. Bereits bewilligte Zusammenschlüsse mit tieferer Minimalleistung können bestehen bleiben. Im neuen EnG Art. 2 sind Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien definiert. Die Ausbauziele sind allesamt in Energie (GWh) definiert. Die aktuellen Voraussetzungen für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sind rein auf Leistung bezogen und widersprechen damit der gesetzlichen Grundlage. Die Grenze ist mit 800 Volllaststunden bewusst bescheiden festgesetzt worden. Jede einigermaßen sinnvolle PV-Anlage wird diese Vorgabe leicht erfüllen können. Die üblichen Schwankungen der jährlichen PV-Produktion liegen ausserhalb dieses Bereiches. Bei der Planung einer neuen PV-Anlage wird standardmässig die durchschnittliche Jahresproduktion berechnet. Diese Zahl lässt sich beim Gesuch einfach überprüfen. Eine spätere Überwachung ist grundsätzlich nicht notwendig. Grössere Abweichungen unterliegen der Meldepflicht des Zusammenschlusses (siehe Art 15. Abs. 3). Damit wird verhindert, dass Alibi-ZEV entstehen, die nur dazu dienen, sich von den Netzkosten zu entsolidarisieren oder den Marktzugang zu erlangen.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	2 Anlagen, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt. 3 Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung von Abs. 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind.	3 Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung aus Abs 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, <u>so hat der Zusammenschluss die Pflicht, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen. Das Recht auf einen Zusammenschluss erlischt, wenn die Voraussetzungen nicht binnen einer Frist von drei Monaten wiederhergestellt werden können. kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind.</u>	So werden heute bspw. möglichst günstige PV flach auf Flachdächer montiert, die im Winter eingeschneit werden. Eine ZEV dient im Wesentlichen der Reduktion des Netznutzungsentgeltes der Gemeinschaft. Die Reduktion der Beteiligung an den Netzkosten ist nur gerechtfertigt, wenn auch während der Hauptlastzeit des Netzes, also im Winter, eine Entlastung erfolgt. Wenn die Erfüllung der Voraussetzungen einer ZEV nur eine einmalige Angelegenheit ist, so ist das ganze Vorhaben nicht nachhaltig. Die Absicht des Gesetzgebers ist eine nachhaltige Steigerung der Produktion aus erneuerbaren Energien. Es braucht einen gewissen Druck auf Verordnungsstufe, damit ZEVs anhaltend einen gewissen Eigenversorgungsgrad aufrechterhalten. Alles andere ist eine Markttöffnung durch die Hintertür und keinesfalls eine Förderung der erneuerbaren Energien. Die Frist kann auch anders definiert werden. Wichtig ist, dass es eine zeitliche Frist gibt. Die Meldepflicht ist aus unserer Sicht zwingend auszuführen. Diese Anforderung muss in der Vereinbarung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und ZEV berücksichtigt werden.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
Art. 5 Übermittlung der Produktionsdaten	1 Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren direkt von der Messstelle aus übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008. 2 Ist bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen (...)	1 Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren direkt von der Messstelle aus übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.	Die Formulierung «direkt von der Messstelle» ist irreführend. Oft erfordert die Datenlieferung eine vorgängige Datenverarbeitung (z.B. Überschussmessung, virtuelle Messpunkte etc.).
Anhang 1 Anforderungen an die Stromkennzeichnung		Ergänzungen zu Ziff. 1.1 und Ziff. 2.5 • In der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» ist der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, nicht-fossiler Anteil». Der Begriff «Abfälle» ist zudem mit dem Buchstaben «C» zu versehen, der auf die entsprechende Fussnote verweist. • In der Kategorie «nicht erneuerbare Energien» ist der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, fossiler Anteil». Der Buchstabe «C», der auf die entsprechende Fussnote verweist, soll beibehalten werden. • Die gleichen Ergänzungen (nicht-fossiler bzw. fossiler Anteil) sollen sinngemäss in Ziff. 2.5 Fig. 1 und 2 übernommen werden.	Grundsätzlich begrüsst Swisspower die vorgeschlagene Änderung. Mit der beantragten Ergänzung wird noch klarer ersichtlich, aus welchem Grund und wie der Strom aus Abfall auf die beiden Kategorien aufgeteilt wird. Mittelfristig gilt es zudem aus Sicht von Swisspower, die Qualifizierung des Stroms aus der Kategorie «Abfälle» grundsätzlich zu überdenken (siehe auch Brief von Swisspower und VBSA vom 7. Mai 2018 an den BFE-Direktor). Aus unserer Sicht sollte sämtlicher Strom aus der Kategorie «Abfälle» gleichwertig wie erneuerbarer Strom behandelt werden, da die mit dem Verbrennungsprozess verbundenen Emissionen ohnehin anfallen und die Stromproduktion aus Abfällen als solche keine zusätzlichen Emissionen verursacht. Entsprechend gilt Strom aus Abfällen gemeinhin auch als «CO2-frei» (siehe auch Studie «Umweltbilanz Strommix Schweiz 2014» von Treeze im Auftrag des Bundesamts für Umwelt; http://treeze.ch/fileadmin/user_upload/downloads/589-Umweltbilanz-Strommix-Schweiz-2014-v3.0.pdf).



vento ludens, Avenue des Sports 26, CH-1400 Yverdon-les-Bains

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Yverdon-les-Bains, der 27.09.2018

Teilrevision der Energieförderungsverordnung EnFV

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die laufende Vernehmlassung zur Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV) möchten wir unsere Unterstützung der vorgenommenen Anpassungen für Windkraftanlagen äussern.

Insbesondere begrüssen wir die Änderung des Art. 23 Abs. 2^{bis}, dass die Fristen für Projektfortschritte und Inbetriebnahme für die Dauer von Rechtsmittelverfahren still stehen. Ausserdem unterstützen wir die Anpassung in Ziff. 5.3.2, dass die zweite Projektfortschrittsmeldung spätestens nach 10 Jahren einzureichen ist. Aufgrund der langen Genehmigungsverfahren ist dies zwingend notwendig.

Herzliche Grüsse

vento ludens Suisse GmbH

José Basset
Project Manager

Florian Henschel
Project Manager

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

18.09.2018

Teilrevision Energieverordnung (EnV)

Stellungnahme zu der vom BFE vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich „**Zusammenchluss zum Eigenverbrauch**“, basierend auf dem Verordnungsentwurf und dem erläuternden Bericht vom Juli 2018.

Der VAS spricht sich klar gegen die vom BFE vorgeschlagene Ausdehnung des Eigenverbrauchs auf weitere Grundstücke aus (EnV, Art. 14, Abs.2). Diese Regelung widerspricht dem Grundgedanken des StromVG – denn dadurch werden Parallelnetze gefördert. Zudem werden mit dieser Ausdehnung des Eigenverbrauchs unklare oder nicht dokumentierte Microgrids begünstigt, welche die Versorgungssicherheit insgesamt schwächen.

Die vom BFE vorgeschlagene Änderung Art. 14, Abs. 2, EnV ist zu streichen und durch den auf Seite 2 beschriebenen Gegenvorschlag abzuändern.

Falls Sie Fragen zu unseren Bemerkungen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Gerne nehmen wir detailliert Stellung dazu.

Freundliche Grüsse

**VERBAND AARGAUISCHER
STROMVERSORGER**



Ruedi Zurbrugg
Geschäftsleiter

Abzulehnende Anpassung in der EnV, Art. 14, Abs. 2

Heute gültig

Art. 14 Ort der Produktion

¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.

² Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt.

³ ...

Abzulehnender Vorschlag aus Vernehmlassungstext

Art. 14 Ort der Produktion

¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.

² Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

³ ...

Zu berücksichtigender Gegenvorschlag

Art. 14 Ort der Produktion

¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.

² Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Strassen, Eisenbahntrassen oder Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden.

³ ...

VAS / 19.09.2018

16.07.2018

Teilrevision Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Stellungnahme des VAS zu den vom BFE vorgeschlagenen Anpassungen, basierend auf dem Verordnungsentwurf und dem erläuternden Bericht vom Juli 2018

Der VAS begrüsst generell Präzisierungen in den relevanten Verordnungen zur Stromversorgung in der Schweiz. Gerne nehmen wir auch Stellung zu den vorgeschlagenen Ergänzungen in der HKSV.

Falls Sie Fragen zu unseren Bemerkungen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Gerne nehmen wir detailliert Stellung dazu.

Freundliche Grüsse

**VERBAND AARGAUISCHER
STROMVERSORGER**



Ruedi Zurbrugg
Geschäftsleiter

Durch das BFE vorgeschlagene Anpassung

Art. 1 Abs. 4 und 6

⁴ Ein Herkunftsnachweis, der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum entweder der Monat Januar oder Februar ist, verliert seine Gültigkeit erst Ende März des Folgejahres.

Bewertung

Die vorgeschlagene Anpassung ist abzulehnen. Die Gültigkeit der HKN soll auf dem heutigen Stand – Verfall erste Ende Mai – belassen werden.

Die heutige Praxis, dass die Nachweise der Produktionsmonate Januar, Februar, März und April bis Ende Mai des Folgejahrs Gültigkeit haben hat sich in der Praxis bewährt. Dies insbesondere darum, da zahlreiche Stromversorger ihre Stromkennzeichnung in den Monaten April und Mai berechnen. In diesen Monaten erfolgt dann auch die Bearbeitung/Entwertung der HKN auf den einzelnen Stromlieferantenkonten. Bei einem früheren Verfall ist zu erwarten, dass zahlreiche HKN nicht mehr für die eigentlichen Stromkennzeichnung zur Verfügung stehen.

Die Anpassung der Fristigkeiten sollte mit den gültigen Fristen in der EU abgeglichen werden. Diese EU-Fristen sind momentan in Überarbeitung.

Durch das BFE vorgeschlagene Anpassung

Art. 5 Abs. 1 und 2

¹ Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren direkt von der Messstelle aus übermittelt werden.

Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008².

² Ist bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von 30 oder weniger kVA eine automatisierte Übermittlung nicht möglich, so können die Daten durch die Betreiberin der Messstelle, sofern diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist, oder durch die Auditorin über das Herkunftsnachweis-Portal der Vollzugsstelle übermittelt werden.

Bewertung

Im Art. 5, Abs. 1 sollte beschrieben werden, für welche Produktionsanlagen (Datum der Inbetriebnahme) diese ergänzte Regelung gilt. Für neue Anlagen? Für Anlagen ab Januar 2018? Oder auch für bestehende Anlagen? Zudem muss ein Hinweis gegeben werden, wer die Kosten für das automatisierte Verfahren trägt.

Die Präzisierung im Absatz 2 ist zielführend. Der Begriff „nicht möglich“ sollte präzisiert werden. Ist es technisch nicht möglich, oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, oder verweigert der Produzent die Installation von entsprechender Hardware?

Durch das BFE vorgeschlagene Anpassung – Quelle erläuternder Bericht

2.5 Kategorie „Abfall“ in der Stromkennzeichnung

Die Figuren 1 und 2 im Anhang 1 der HKSV sollen so umgestellt werden, dass die Oberkategorie „Abfall“ gestrichen wird und der erneuerbare Anteil Energie aus Abfall und der nicht erneuerbare Anteil Energie aus Abfall als Unterkategorien der erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien eingeführt werden.

„Abfälle“ werden gemäss geltender Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) weder den fossilen Energien noch den erneuerbaren Energien zugeordnet und sind deshalb eine Kategorie für sich. Gemäss Erhebungen durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) besteht der Siedlungsabfall aber rund zur Hälfte aus organischem (erneuerbarem) Material (Biomasse) und zur anderen Hälfte aus fossilen Materialien wie Plastik. Auch die internationalen Technologie Codes der AIB unterscheiden erneuerbaren und nicht erneuerbaren Siedlungsabfall. Mit einer klaren Unterteilung des erneuerbaren Anteils Energie aus Abfall und des nicht erneuerbaren Anteils Energie aus Abfall wird mehr Transparenz geschaffen. Zudem ist davon auszugehen, dass HKN durch den erneuerbaren Anteil des Abfalls einen höheren Marktwert erhalten. Dies ist angesichts der auslaufenden Förderung von Strom aus Kerichtverbrennungsanlagen ein Schritt Richtung Markt.

In diesem Textabschnitt werden die Bezeichnungen und Wertigkeiten der Energieträger teilweise unpräzise beschrieben. Gemäss HKSV, Anhang 1, Punkt 1.2 gibt es „Hauptkategorien“ und „Unterkategorien“. Der oben verwendete Begriff „Oberkategorie“ gibt es nicht.

Mir erschliesst sich aus dem Text nicht, ob neu Abfall (erneuerbarer Anteil) und Abfall (nicht erneuerbarer Anteil) jeweils Haupt- oder Unterkategorien sind. Die untenstehenden weiterführenden Tabellen gemäss Revision HKSV zeigen zudem kein einheitliches Bild dazu auf.

Durch das BFE vorgeschlagene Anpassung – Quelle Entwurf neue HKSV

		Anhang 1 (Art. 1 und 8)
Anforderungen an die Stromkennzeichnung		
<i>Ziffer 1.1</i>		
1.1	Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:	
	Obligatorische Hauptkategorien	Unterkategorien
	Erneuerbare Energien	
	– Wasserkraft	
	– Übrige erneuerbare Energien	Sonnenergie Windenergie Biomasse ^a Geothermie Abfälle
	– Geförderter Strom ^b	
	Nicht erneuerbare Energien	
	– Kernenergie	
	– Fossile Energieträger	Erdöl Erdgas Kohle
	– Abfälle ^c	
	^a Feste und flüssige Biomasse sowie Biogas	
	^b nach Artikel 19 des Gesetzes (Einsparungsvergütung)	
	^c Abfälle in Kerichtverbrennungsanlagen und Deponien	

Bewertung

Abfall wird oben in der Hauptkategorie „Übrige erneuerbare Energien“ als Unterkategorie aufgeführt. Unten wird Abfall als Hauptkategorie aufgeführt. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Durch das BFE vorgeschlagene Anpassung – Quelle Entwurf neue HKSV

Ziffer 2.5 Figuren 1 und 2

Figur 1

Stromkennzeichnung		
Ihr Stromlieferant:	EVU ABC (Bsp.)	
Kontakt:	www.evu-abc.ch, (Bsp.), Tel. 099 999 99 99	
Bezugsjahr:	2018	
Der gesamthaft unseren Kundinnen und Kunden gelieferte Strom wurde produziert aus:		
in %	Total	aus der Schweiz
erneuerbaren Energien	54,0 %	44,0 %
Wasserkraft	50,0 %	40,0 %
übrige erneuerbare Energien	0,0 %	0,0 %
geförderter Strom ¹	4,0 %	4,0 %
Abfälle	1,0 %	1,0 %
nicht erneuerbaren Energien	44,0 %	29,0 %
Kernenergie	44,0 %	29,0 %
fossile Energieträger	0,0 %	0,0 %
Abfälle	1,0 %	1,0 %
Total	100,0 %	75,0 %
¹ Geförderter Strom: 40 % Wasserkraft, 20 % Sonnenenergie, 7 % Windenergie, 30 % Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 3 % Geothermie		

Figur 2

Stromkennzeichnung		
Ihr Stromlieferant:	EVU ABC (Bsp.)	
Kontakt:	www.evu-abc.ch (Bsp.), Tel. 099 999 99 99	
Bezugsjahr:	2018	
Der Ihnen gelieferte Strom (Stromprodukt XYZ) wurde produziert aus:		
in %	Total	aus der Schweiz
erneuerbaren Energien	98,0 %	96,0 %
Wasserkraft	91,0 %	91,0 %
übrige erneuerbare Energien	3,0 %	1,0 %
Sonnenenergie	0,5 %	0,5 %
Windenergie	2,0 %	0,0 %
Biomasse	0,5 %	0,5 %
Abfälle	1,0 %	1,0 %
geförderter Strom ¹	4,0 %	4,0 %
nicht erneuerbaren Energien	0,0 %	0,0 %
Kernenergie	0,0 %	0,0 %
fossile Energieträger	0,0 %	0,0 %
Abfälle	1,0 %	1,0 %
Total	100,0 %	98,0 %
¹ Geförderter Strom: 40 % Wasserkraft, 20 % Sonnenenergie, 7 % Windenergie, 30 % Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 3 % Geothermie		

Bewertung

Zwischen diesen beiden Tabellen bestehen Unklarheiten in der Eingliederung der Abfälle. In der Tabelle links (Lieferantenmix) scheint Abfall eine Hauptkategorie zu sein. In der Tabelle rechts (Produktemix) ist es sowohl eine Unterkategorie wie auch eine Hauptkategorie. Gemäss erläuterndem Bericht sollten Abfälle jedoch Unterkategorien sein.

Gliederungsvorschlag:

Abfall soll in den beiden Hauptkategorien „übrige erneuerbare Energien“ und „fossile Energieträger“ als Unterkategorie aufgeführt werden. Zudem soll die Gliederung der Hauptkategorien im Bereich erneuerbaren Energien so angepasst werden, dass die Hauptkategorie „geförderter Strom“ am Schluss steht.

Zudem stimmt bei den beiden oben aufgeführten Tabellen die Summen/Totalisierung der Unterkategorien und Hauptkategorien nicht. Diese ist anzupassen damit der Leser die Struktur richtig erfassen kann.

Ergänzende Verbesserung in der HKSV – nicht in der aktuellen Revision enthalten

HKSV, Anhang 1, Punkt 2.4

- 2.4 Die Kennzeichnung erfolgt mittels Tabelle, entsprechend dem Beispiel in Figur 1 oder Figur 2. Deren Masse müssen mindestens 10×7 cm betragen.

Bewertung

Die Praxis zeigt eindeutig auf, dass diese Regelung nicht mehr notwendig ist und ersatzlos gestrichen werden kann.

HKSV, Anhang 1, Punkt 2.4

- 2.5 Wird in der Tabelle der Produktemix nach Artikel 4 Absatz 2 EnV angegeben (Beispiel: Figur 2), so ist auch auf den Fundort der gemeinsamen Veröffentlichung nach Artikel 4 Absatz 3 hinzuweisen.

Bewertung

Hier sollte konkret die URL des gemeinsamen Fundorts aufgeführt werden: www.Stromkennzeichnung.ch.

CH-3000 Bern
Telefon: 0844 – 873 873
Telefax: 071 – 757 94 59
E-Mail: info@vpe.ch
Webseite: www.vpe.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2018

Stellungnahme zur Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) sowie der Änderung der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme des VPE, dem Dachverband der Personal- und Mitarbeitervertretungen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft, im Rahmen des vom Bundesrat am 04 Juli 2018 in Auftrag gegebenen Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung sowie zur Änderung der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

Generell sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Grundsätzlich halten wir die Anpassung und Präzisierung für die Erfassung von der Leistung für den Herkunftsnachweis im Rahmen der Änderung der HKSv für richtig. Dies führt sicherlich zu einer verbesserten Rechtslage. Dass der Bahnstrom in Zukunft auch die Stromkennzeichnung einführen muss, ist logisch und folgerichtig. So gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für alle übrigen Marktteilnehmer, d.h. konkret wie auch für die Energieversorgungsunternehmen (EVU).

Jedoch möchten wir zu den folgenden beiden Punkten noch eine detaillierte Stellungnahme abgeben:

- Anpassung der Vergütungssätze (EnFV)
- Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (EnV)

Anpassung der Vergütungssätze

Der VPE erkennt ausdrücklich weiteres Erzeugungspotential für die erneuerbaren und die neuen erneuerbaren Energien wie Photovoltaik, Wasserkraft, Wind und Geothermie. Die Anreize müssen jedoch bei den neuen erneuerbaren Energien verstärkt werden, wenn man die gesteckten Ziele der Energiestrategie 2050 erreichen will. Da die Wirtschaftlichkeit für die

Kleinerzeuger in der Regel fraglich bzw. oftmals nicht gegeben ist, fällt vermutlich die Steigerung dieses Produktionsanteils allenfalls nicht so gross aus wie gewünscht. Zusätzliche Fördermassnahmen sollten deshalb geprüft werden, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern und so zusätzliche finanzielle Anreize zu schaffen. Deshalb wird die Absenkung der Vergütungssätze speziell für die kleinen Anlagen der neuen erneuerbaren Energien kritisch gesehen und abgelehnt. Die vorgesehene Erhöhung bei der Geothermie wird befürwortet, da dort in der Regel ein grosser Vorinvestitionsbedarf besteht.

Ausserdem sind Vereinfachungen bei den gesetzlichen Bestimmungen einzuführen und die Bewilligungsverfahren zu straffen, um die Prozesse zu beschleunigen und allfällige Hemmnisse zu beseitigen. Oftmals werden die Projekte durch die gesetzlichen Bestimmungen und allfällige Einsprachen gegen die Anlagen verzögert und verteuert. Zum Beispiel sind in der Schweiz diverse Windparkanlagen geplant und projektiert, jedoch scheitern diese Projekte vielfach schon an den langwierigen Bewilligungsverfahren bzw. den unzähligen Einsprachen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Aus der Sicht vom VPE ist es fraglich, ob diese Änderung zum gewünschten Effekt führt, und die nötige Rechtssicherheit schafft und die entsprechenden Lücken in der Verordnung schliesst. Um die notwendigen Leitungen für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zu erstellen und zu betreiben, sind diverse Vorschriften und Normen einzuhalten. Zum Beispiel gelten bei Kabeln ausserhalb von Gebäuden andere technische Anforderungen als im Gebäudeinneren.

Wenn Private für die Verlegung von Leitungen den allgemeinen Strassenraum resp. den öffentlichen Raum in Anspruch nehmen oder auch nur queren, stellt sich die Frage der Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren, die Kontrolle und die Dokumentation. Diese Klärung ist jedoch unumgänglich und muss vorgängig gelöst werden, da sonst die notwendige Übersicht über die Leitungen im Untergrund nicht mehr vorhanden ist bzw. verloren geht. Wer stellt ausserdem sicher, dass nicht Dritte oder Unbeteiligten eingeschränkt oder sogar gefährdet werden.

Der VPE vertritt die Meinung, dass der öffentliche Raum vorrangig für die Leitungen des Service Public reserviert sein muss. Das heisst, Gemeinden und Kantone sollten in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Unternehmungen verbindlich Richtlinien erarbeiten, um klare und nachvollziehbare Regelungen und Randbedingungen für das Verlegen dieser Leitungen zu definieren unter der Massgabe der Nichtdiskriminierung. Wir erachten den jetzigen gesetzlichen Rahmen als unzureichend, damit Private im öffentlichen Grund Leitungen verlegen dürfen. Der VPE lehnt diese Änderungen unter den jetzigen Rahmenbedingungen ab und fordert für eine allfällige spätere Einführung zusätzliche eindeutige Regelungen.

Wir danken Ihnen, für die Möglichkeit zur Stellungnahme, und für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

VPE - Verband der Personalvertretungen
der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft



Dr. Bernd Friege
Präsident



Walter Bosshard
Sekretär

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

per e-mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

30. Oktober 2018

Barbara Büchli, Direktwahl +41 62 825 25 14, barbara.buechli@strom.ch

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsrevisionen Stellung zu nehmen. Er äussert sich dazu wie folgt:

I. Einleitende Bemerkungen

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen begrüsst die regelmässige Überprüfung und Anpassung der **Vergütungssätze** an die technologischen und ökonomischen Gegebenheiten. Sie sind die Voraussetzung für ein kosteneffizientes Fördersystem und die Vermeidung von Mitnahmeeffekten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Vergütungsdauer mit Inkrafttreten der Energieförderungsverordnung (EnFV) per 1. Januar 2018 auf 15 Jahre gesenkt wurde. Dies muss sich in der Festlegung der Vergütungssätze niederschlagen. Bei der vorgeschlagenen weiteren starken Senkung der Vergütungen besteht die Gefahr, dass kostendeckende Investitionen in grosse Photovoltaik-Anlagen verunmöglicht werden. Gerade solche grösseren Anlagen sind in der Regel zudem effizienter als Kleinanlagen und sollten gegenüber diesen nicht benachteiligt werden.

Ferner muss bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente vermehrt dem Aspekt der Versorgungssicherheit und speziell der **Winterversorgung** Rechnung getragen werden. Aufgrund des Wegfalls von ganzjährig anfallender Bandlast aus Kernenergie sinkt der Anteil inländischer Produktionskapazität im Winterhalbjahr. Der Zubau an Photovoltaik trägt zur Schliessung dieser Lücke nur wenig bei, da ihre Produktion vor allem im Sommerhalbjahr anfällt. Um die risikobehaftete Abhängigkeit von Stromimporten zu verringern braucht es künftig verstärkt Investitionen in Produktionskapazität für das Winterhalbjahr. Entsprechend sollte die Förderung Anreize setzen für Anlagen, welche einen massgeblichen Teil ihrer Produktion im Winter erzeugen. Dies kann beispielsweise erfolgen über differenzierte Förderbeiträge je nach jährlicher Verteilung der Produktion oder aber über eine entsprechende Priorisierung in der Warteliste für bereits eingereichte Projekte.

Bei den **Investitionsbeiträgen für die Wasserkraft** ist auf die gesetzeswidrige Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen zu verzichten. Eine diesbezügliche Unterscheidung war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt und ist folglich in Art. 24 und 26 des Energiegesetzes nicht zu finden. Diese bezwecken die Unterstützung sowohl von neuen Wasserkraftwerken wie auch von erheblichen Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Wasserkraftwerken durch Investitionsbeiträge und tragen dem Umstand Rechnung, dass die Wasserkraft das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung und die *conditio sine qua non* für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 bildet. Alle drei Massnahmen (Neuanlagen, erhebliche Erweiterungen und erhebliche Erneuerungen) tragen gleichermassen dazu bei, die Wasserkraftproduktion zu stabilisieren und auszubauen. Eine Schlechterstellung von Erweiterungen durch die Ausrichtung tieferer Investitionsbeiträge setzt zudem falsche ökologische Anreize. Der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen ist aus Umweltperspektive sinnvoller als neue Eingriffe in die Natur durch den Bau von Neuanlagen oder Erweiterungen bestehender Anlagen. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Energieverordnung im Bereich **Eigenverbrauch** führen dazu, dass der Tendenz zum Bau von Parallelinfrastruktur weiter Vorschub geleistet wird. Dies ist abzulehnen. Der Bau privater Stromleitungen parallel zur bestehenden Netzinfrastruktur ist gesamtwirtschaftlich ineffizient und widerspricht dem Grundgedanken des StromVG. Hinzu kommt, dass private Infrastrukturen, welche im öffentlichen Grund gebaut werden, ein Sicherheitsrisiko darstellen können und künftige Infrastrukturplanung und -entwicklung erschweren können, bleiben doch wesentliche Fragen, beispielsweise wie die Dokumentation und Wartung sichergestellt werden können oder wie sich diese Anlagen zur konzessionierten Infrastruktur verhalten, ungeklärt. Zudem wird die Abgrenzung zwischen Verteilnetzbetreiber und privaten Netzbetreibern durch die Aufweitung der Bestimmungen über den Eigenverbrauch immer unklarer, zumal Zusammenhängen zum Eigenverbrauch gemäss den Vorschlägen geographisch kaum mehr Grenzen gesetzt sein werden. Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, für welche der Verteilnetzbetreiber auch gegenüber Eigenverbrauchern nach wie vor in der Verantwortung steht, wird dadurch immer schwieriger. Zudem akzentuiert die Verbreitung des Eigenverbrauchs die Problematik der Entsolidarisierung bei der Tragung der Netzkosten. Die Möglichkeit, die Leistungskomponente bei der Netztarifierung stärker zu gewichten, ist in diesem Zusammenhang unverzichtbar. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Mehrkosten entstehen durch die Duplizierung von Infrastruktur und die Notwendigkeit, die bestehenden Versorgungsleitungen unter Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Auflagen, welche für private Infrastrukturen nicht im gleichen Umfang gelten (z.B. bezüglich NIS-Grenzwerten), als Versicherung aufrecht zu erhalten. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen für die involvierten kommunalen Genehmigungsbehörden problematisch sein können, indem sie einen Interessenskonflikt zwischen deren Interesse an einer Verbreitung der erneuerbaren Energien und den Interessen der meist im Besitz derselben Behörde befindlichen Versorgungsunternehmen bergen.

Die **Gültigkeit der Herkunftsnachweise** soll gemäss der vorgeschlagenen Änderung an die heute geltenden europäischen Vorgaben angepasst werden. Allerdings überarbeitet die EU-Kommission derzeit die Richtlinie 2009/28/EG betreffend erneuerbare Energien, welche u.a. die Regelungen für Herkunftsnachweise definiert. Gemäss dem Entwurf sollen ab 2021 neue Bestimmungen zur HKN-Lebensdauer umgesetzt werden. Bei definitivem Vorliegen der EU-Richtlinie müsste die Schweiz folglich ihre Vorgaben erneut anpassen. Solange diese definitiven EU-Bestimmungen nicht bekannt sind, ist es nicht sinnvoll, Änderungen vorzunehmen. Zudem sind die Erstellung der Stromkennzeichnung und die Entwertung der Herkunftsnachweise prozessual eng miteinander verknüpft. Erst wenn plausibilisierte Verbrauchsmengen der belieferten Endverbraucher bekannt sind, kann die für die Stromkennzeichnung notwendige Menge an Herkunftsnachweisen

entwertet werden. Aufgrund der rollierenden Ablesung ist diese Menge aber häufig per Ende März noch nicht verfügbar. Aus diesen Gründen ist die heutige Regelung vorerst beizubehalten.

II. Anträge im Einzelnen

1. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Referenz-Marktpreis (Art. 15 EnFV)

Der Referenz-Marktpreis für die übrigen Technologien sollte ebenfalls die tatsächliche viertelstündliche Erzeugung der Anlagen berücksichtigen. Im Gegensatz zu Photovoltaik-Anlagen ist die Erzeugung z.B. von Kleinwasserkraftwerken zwar über den Tag gesehen nahezu konstant, jedoch variiert die Erzeugung saisonal stark. Diesem Effekt muss Rechnung getragen werden. Durch eine monatliche Festsetzung des Referenz-Marktpreises werden zudem die Marktschwankungen besser weitergegeben, was auch stärkere Anreize für eine saisonal angepasste Produktion setzt.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 15 Referenz-Marktpreis

- 1—Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität ~~aus Photovoltaikanlagen~~ entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem ~~Monat~~ Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der jeweiligen Technologie ~~lastganggemessenen Photovoltaikanlagen~~.
- 2 *Streichen*

Abbau der Warteliste (Art. 20 EnFV)

Die Anlagen auf der Warteliste sollten wie unter Art. 20 Bst. b. EnFV entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs und nicht entsprechend der Meldung berücksichtigt werden. Erfolgt die Berücksichtigung gemäss dem Meldedatum der Projektfortschrittmeldung, werden kleine Projekte, welche einfacher und schneller eine Bewilligung erhalten, bevorteilt. Diese Projekte benötigen in der Regel eine höhere Einspeisevergütung. Es entspricht nicht dem neuen Energiegesetz, kleinere und ineffizientere Anlagen gegenüber grösseren Anlagen zu bevorzugen.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 20 Abbau der Warteliste

- 3 Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs dieser Meldung.

Projektfortschrittmeldung und Inbetriebnahme (Art. 23 EnFV)

Der VSE begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 23 EnFV, inkl. der entsprechenden Bestimmungen in den Anhängen 1.1 (Ziff. 5.2.1, Ziff. 5.2.2 und Ziff. 5.3.1) und 1.3 (Ziff. 5.3.1 und 5.3.2) der EnFV.

Zur Stärkung der Rechtssicherheit sollte in Art. 23 EnFV jedoch auf die Kann-Formulierung verzichtet werden. Andernfalls bleibt offen, nach welchen Kriterien die Vollzugsstelle über das Gesuch entscheidet.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 23 Projektfortschritte, Inbetriebnahme und Meldepflichten

- 3 Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so verlängert ~~kann~~ die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist ~~verlängern~~. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.

Bewirtschaftungsentgelt (Art. 26 EnFV)

Das Bewirtschaftungsentgelt soll für alle Biomasseanlagen gleich hoch angesetzt sein, da der Aufwand für die Vermarktung vergleichbar ist. Im erläuternden Bericht zur Energieförderungsverordnung vom Februar 2017 wurde festgehalten, dass KVA geringere Ausgleichskosten aufweisen. Die Praxis zeigt aber, dass KVA nicht Bandlast fahren können, da sie in Abhängigkeit der angelieferten Abfälle betrieben werden müssen.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von:

- c. 0.28 ~~0.16~~ Rappen bei KVA

Reihenfolge der Berücksichtigung im Einmalvergütungssystem (Art. 39 EnFV)

Für Anlagen, die ein Gesuch für eine Einspeisevergütung oder eine Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen gestellt haben und sich nach dem Bau der Anlage entscheiden, eine Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen, hat das Einreichdatum des ersten Gesuches zu gelten.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 39 Reihenfolge der Berücksichtigung

1^{bis} Hat der Betreiber, welcher ein Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen stellt, für dieselbe Anlage bereits ein Gesuch nach Artikel 21 oder 43 gestellt, so gilt das Einreichdatum dieses Gesuchs.

Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung (Art. 47 EnFV)

Das Kriterium einer finanziellen Bagatellgrenze zur Feststellung der Erheblichkeit einer Erweiterung oder Erneuerung ist nicht zielführend, weil dies insbesondere bei grossen Wasserkraftanlagen direkt zu einem Ausschlusskriterium führt. Stattdessen wird beantragt, die zusätzliche, erwartete Nettoproduktion als Kriterium zu wählen. Damit wird sichergestellt, dass der Erhalt der bestehenden Wasserkraft durch Erneuerungen nicht als minder wichtig beurteilt wird als die erzielte Mehrproduktion durch Erweiterungen. Eine Schlechterstellung ist nicht im Sinn der Energiestrategie 2050, deren erfolgreiche Umsetzung letztlich von der Gesamtproduktion der Wasserkraft abhängt.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 47 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:

a. ...

b. die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung mindestens 20 Prozent oder 30 GWh beträgt die Investition im Verhältnis zur durchschnittlichen in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt.

Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen (Art. 48 und 52 EnFV)

Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen. Ob heimische Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder erhalten bleibt, ist für die Energiebilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen

sinnvoller als neue bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Zudem kann aus den Artikeln 24 und 26 des Energiegesetzes keine solche Unterscheidung abgeleitet werden.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 48 Ansätze

2 *Streichen*

3 *Streichen*

Eventualiter:

Art. 48 Ansätze

2 Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:

a. ~~60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;~~

b. ~~40 der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.~~

3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:

a. ~~35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;~~

b. ~~20 der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.~~

Art. 52 Reihenfolge der Berücksichtigung

1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung~~ zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.

3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung~~ aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird.

5 *Streichen*

Anrechenbare Geldabflüsse (Art. 64 EnFV)

Bei Erneuerung muss auch der Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile berücksichtigt werden. Die Geldzuflüsse der Gesamtanlage können nicht nur für die Amortisation der Erneuerungsinvestition verwendet werden. Auch die nicht erneuerten, bestehenden Anlageteile müssen aus den Geldzuflüssen amortisiert werden.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 64 Anrechenbare Geldabflüsse

1 Die anrechenbaren Geldabflüsse setzen sich zusammen aus den:

a^{bis} Restwerten der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile bei Erneuerungen;

Gestehungs- und andere Kosten (Art. 90 EnFV)

Zu Abs. 1 Bst. c: Für die Kraftwerksgesellschaft ist es unerheblich, ob es sich um eine Besteuerung tatsächlich angefallener Gewinne oder um eine kalkulatorische Steuer im Rahmen eines Konzessionsabkommens handelt. Für die Kraftwerksgesellschaft stellt die Steuer in jedem Fall einen fixen Kostenblock dar und bedeutet einen direkten Mittelabfluss. Damit stellt sie einen Teil der Gestehungskosten dar und ist für die zugrundeliegende Frage, ob Elektrizität unter den Gestehungskosten verkauft werden muss (Art. 30 Abs. 1 EnG), relevant. Eine Nichtberücksichtigung ist somit nicht sachgerecht und in Abs. 1 Bst. c entsprechend zu korrigieren.

Zu Abs. 1 Bst. d: Mit der neuen Bst. d wird im Sinne der Rechtssicherheit eine Präzisierung beantragt, indem Konzessionsabgaben und -leistungen explizit erwähnt werden. Bereits heute schliesst Art. 90 EnFV Konzessionsabgaben und -leistungen nicht aus. Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen sind oftmals Bestandteil der Konzession und damit Voraussetzung für das Recht für die Nutzung der Wasserkraft und den Betrieb der Kraftwerksanlagen. Die Abgaben sind durch die Kraftwerke effektiv zu leisten und damit normale Betriebsaufwände.

Zudem ist die Anrechenbarkeit von Gratis- und Vorzugsenergie in Bst. b ausdrücklich vorgesehen. Dabei handelt es sich zwar um die relevanteste und bekannteste Art von Konzessionsabgaben und -leistungen. Dennoch ist nicht ersichtlich, warum andere Arten von Konzessionsabgaben und -leistungen nicht gleichbehandelt werden sollen. Auch die ElCom anerkennt die Berücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen bei der Berechnung der Gestehungskosten. Sie herauszurechnen ist sehr aufwändig und widerspricht damit dem Grundsatz einer grob vereinfachenden Lösung, der für die Umsetzung der Marktpremie gilt. Ferner stellen Konzessionsabgaben gemäss Mitteilung der ElCom vom 17. Februar 2011 Kosten der Erzeugung dar.

Die Nichtberücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen führt letztlich zu Ungerechtigkeiten zwischen den Marktpremienberechtigten. Sie gelten meist für die Länge der Konzessionsdauer und lassen sich nicht kurzfristig anpassen. Die Kosten fallen tatsächlich an und können vom marktpremienberechtigten Unternehmen nicht vermieden werden.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten

- 1 Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden insbesondere auch:
 - a. der Wasserzins;
 - b. Mindererlöse aufgrund von Elektrizität, die dem Gemeinwesen kostenlos oder vergünstigt abzugeben ist;
 - c. ~~die direkten Steuern auf Stufe Kraftwerksgesellschaft, die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zugunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist.~~
 - d. jährlich wiederkehrende Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen.

Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem (Art. 30 und Anhang 1.1 EnFV)

Der VSE begrüsst grundsätzlich die Änderungen in Art. 30 EnFV sowie in Anhang 1.1., Ziffern 6.4. und 6.5. Er ist allerdings der Auffassung, dass die Formulierung in Anhang 1.1 Ziff. 6.5 in Verbindung mit den Ausführungen im erläuternden Bericht nicht eindeutig ist. Sie könnte so interpretiert werden, dass eine Anlage bereits aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen wird, wenn sie kumuliert über die ganze bisherige Vergütungsdauer an mehr als einem Drittel der Jahre die Mindestproduktion nicht erreicht. Ein Ausschluss erscheint jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die Anlage die Anforderungen während mehr als einem Drittel der Vergütungsdauer am Stück nicht erfüllt.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Anhang 1.1 Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziffer 6.5 Bei Anlagen, die gestützt auf Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten haben und die die Mindestanforderungen aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, nicht einhalten können, wird die Vergütung für eine Dauer von höchstens einem Drittel der Vergütungsdauer weiterhin ausbezahlt. Halten sie die Mindestanforderungen jedoch für eine ununterbrochene Dauer von mehr als einem Drittel der Vergütungsdauer ~~danach erneut~~ nicht ein, werden sie aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen.

Vergütungssätze bei Photovoltaikanlagen (Anhang 1.2 der EnFV)

Die Vergütungssätze wurden erst im Rahmen der Verordnung zur Energiestrategie 2050 auf Anfang dieses Jahres stark reduziert und gleichzeitig die Vergütungsdauer angepasst. Mit der vorliegenden Anpassung der EnFV sollen die Vergütungssätze nochmals stark reduziert werden. Grundsätzlich begrüsst der VSE eine Senkung. Allerdings ist bei der Berechnung der neuen Vergütungssätze die verkürzte Vergütungsdauer zu berücksichtigen.

Antrag

Energieförderungsverordnung

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Bei der Festlegung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen ist die verkürzte Vergütungsdauer zu berücksichtigen.

2. Energieverordnung (EnV)

Stromkennzeichnung (Art. 4 EnV)

Die seriöse Berechnung der Stromkennzeichnung ist ein komplexer und zeitaufwendiger Vorgang. Eine Verkürzung der Frist für die Veröffentlichung ist deshalb nicht sachgerecht. Die bestehende Regelung ist weiterzuführen.

Antrag

Energieverordnung

Art. 4

3 *Streichen (d.h. gem. geltendem Recht)*

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 14 und 15 EnV)

Die in Art. 14 EnV vorgeschlagene Änderung widerspricht dem Grundgedanken des StromVG, indem parallele Leitungen gefördert werden. Wenn private Leitungen im öffentlichen Grund gebaut werden, ist völlig unklar wie die Dokumentation, Wartung, etc. sichergestellt werden kann. Durch die Aufweitung und Verschiebung der Grenzen zwischen Verteilnetzen und privaten Netzen wird die Sicherstellung der Versorgungssicherheit immer schwieriger sicherzustellen. Die Abgrenzung zwischen Verteilnetzbetreiber und privaten Netzbetreibern wird immer unklarer. Auch Fragen zur Konzession sind ungeklärt. Anstelle der vorgeschlagenen Regelung ist bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch daher die Nutzung von öffentlichem Grund auszuschliessen.

Antrag

Energieverordnung

Art. 14 Ort der Produktion

2 Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Strassen, Eisenbahntrassen oder Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können auch nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

Die in Art. 15 EnV vorgeschlagene Änderung ist nicht umsetzbar, da der Netzbetreiber keine Messung von Produktion und Endverbrauch innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) durchführen kann. Aus diesem Grund ist Abs. 3 zu streichen. Sollte der Absatz trotzdem beibehalten werden, muss der ZEV zumindest einer Meldepflicht unterstellt werden.

Antrag

Energieverordnung

Art. 15 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

3 *Streichen*

Eventualiter:

- 3 Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung von Abs. 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, hat er die Pflicht dies dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch kann ~~er~~ nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind.

3. Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Herkunftsnachweise (Art. 1 HKSV)

Die EU-Kommission überarbeitet derzeit die Richtlinie 2009/28/EG betreffend erneuerbare Energien, welche u.a. die Regelungen für Herkunftsnachweise definiert. Gemäss dem Entwurf sollen ab 2021 neue Bestimmungen zur HKN-Lebensdauer umgesetzt werden. Solange diese Bestimmungen nicht definitiv feststehen, ist es nicht sinnvoll, das Verfallsdatum für HKN in der Schweiz neu zu regeln. Zudem sind die Erstellung der Stromkennzeichnung und die Entwertung der Herkunftsnachweise prozessual eng miteinander verknüpft. Erst wenn plausibilisierte Verbrauchsmengen der belieferten Endverbraucher bekannt sind, kann die für die Stromkennzeichnung notwendige Menge an Herkunftsnachweisen entwertet werden. Aufgrund der rollierenden Ablesung ist diese Menge aber häufig per Ende März noch nicht verfügbar. Auch aus diesem Grund ist die bisherige Regelung vorerst beibehalten werden.

Antrag

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Art. 1 Herkunftsnachweis

4 *Streichen (d.h. gemäss geltendem Recht)*

Übermittlung der Produktionsdaten (Art. 5 HKSV)

Die Formulierung «direkt von der Messstelle» ist irreführend. Oft erfordert die Datenlieferung eine vorgängige Datenverarbeitung (z.B. Überschussmessung, virtuelle Messpunkte etc.).

Antrag

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Art. 5 Übermittlung der Produktionsdaten

- 1 Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren ~~direkt von der Messstelle aus~~ übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.

Stromkennzeichnung (Anhang 1 HKSV)

In Anhang 1 der HKSV ist in Ziffer 2.5 in der Figur 1 die Kategorie «Abfälle» ebenfalls unter der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» auszuweisen, wie in Ziffer 1.1 und der Figur 2 unter Ziffer 2.5.

Antrag

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Anhang 1 Anforderungen an die Stromkennzeichnung

Ziffer 2.5 Figur 1: *Die Kategorie "Abfälle" ist ebenfalls einheitlich unter der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» auszuweisen.*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Nadine Brauchli
Leiterin Wirtschaft und Regulierung

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Zürich, 22. Oktober 2018

Eingegangen

24. Okt. 2018

BFE / OFEN / UFE

VERNEHMLASSUNG ZUR TEILREVISION DER ENERGIE- FÖRDERUNGSVERORDNUNG, DER ENERGIEVERORDNUNG UND DER VERORDNUNG DES UVEK ÜBER DEN HERKUNFTSNACHWEIS UND DIE STROMKENNZEICHNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Energy Certificate System ECS Schweiz (kurz ECS Schweiz, CHE-112.662.935) wurde zu einer Stellungnahme im Rahmen der bis zum 31. Oktober 2018 dauernden Vernehmlassung zur Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV), Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) eingeladen. Für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung möchten wir uns bedanken.

Ziel von ECS Schweiz ist die nationale Bündelung und Unterstützung der Aktivitäten in den Bereichen Stromzertifikate, Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung. Träger des Vereins sind verschiedene Schweizer Energieversorger, -händler und -lieferanten sowie Interessengruppen der Branche. Weitere Informationen zu ECS Schweiz, wie auch ein detailliertes Mitgliederverzeichnis, finden sich unter www.ecs-schweiz.ch

Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen äussert sich ECS Schweiz nur zu Themenstellungen, welche nahe bei den statutarisch festgelegten Kernthemen von ECS Schweiz liegen (Stromzertifikate, Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung).

In Konsequenz äussert sich ECS Schweiz auf den nächsten Seiten zu folgenden Verordnungen im Detail:

I. Energieverordnung (EnV)

II. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Zur ebenfalls vernehmlasssten Energieförderungsverordnung (EnFV) gibt ECS Schweiz keine Stellungnahme ab, da die ECS-Kernthemen (vgl. oben) hier nicht direkt tangiert werden.

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort zu den beiden genannten Verordnungen entgegenzunehmen und bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Besten Dank und freundliche Grüsse



Louis von Moos
ECS-Geschäftsführer

Detaillierte ECS-Vernehmlassungsantwort zu I. Energieverordnung (EnV)

Unkommentierte Anpassungen (nicht ECS-Kernthemen)

Zu den im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen folgender Artikel nimmt ECS nicht Stellung (da es sich dabei nicht um ECS-Kernthemen handelt, vgl. auch Ausführungen auf Seite 1 der vorliegenden ECS-Stellungnahme):

- Art. 14, Abs. 2
- Art. 15
- Art. 16, Abs. 1 und 1bis
- Art. 35, Abs. 2

Unterstützte Anpassungen

Die im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen folgender Artikel werden durch ECS unterstützt:

- Art. 2, Abs. 2, Bst. c. Begründung: Dient der Präzisierung
- Art. 4, Abs. 1. Begründung: Dient der Präzisierung
- Art. 4, Abs. 3. Begründung: Eine zeitnahe Information über den Lieferantenmix ist im Sinne der Transparenzerhöhung grundsätzlich wünschenswert und die vorgeschlagene Anpassung von Ende Dezember des Folgejahres (bisher) auf Ende Juni des Folgejahres (neu) erscheint zumutbar dank der elektronischen HKN-Abwicklung im CH-HKN-System¹. Zudem könnte bei einer Wahl der Deadline per Ende Juni die Koordination mit der HKN-Lebensdauer (vgl. Ausführungen zur HKN-Lebensdauer auf den Seiten 3 und 4 der vorliegenden ECS-Stellungnahme unter HKSV, Art. 1, Abs. 4) sichergestellt werden. Die Pflicht gegenüber den Kunden zur Veröffentlichung der Stromkennzeichnung gemäss HKSV, Art. 8, Abs. 1 bleibt unverändert.²
Hinweis: Zur grundsätzlich kontroversen Diskussion des Konstrukts „Lieferantenmix“ vgl. Ausführungen nachfolgend („Ausblick“).

Ausblick

Das Konstrukt „Lieferantenmix“ wurde und wird bei ECS kontrovers diskutiert (vgl. auch entsprechende Ausführungen unter Pkt. 6 in der ECS-Vernehmlassungsantwort vom 06. April 2017 im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050).

ECS Schweiz behält sich vor, allenfalls in der Thematik zu einem späteren Zeitpunkt mit konkreten Anpassungsvorschlägen beim BFE vorstellig zu werden.

¹ CH-HKN-System unter <http://www.guarantee-of-origin.ch>

² HKSV, Art. 8, Abs. 1: „Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen und folgende Angaben enthalten:...”

Detaillierte ECS-Vernehmlassungsantwort zu II. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Unterstützte Anpassungen

Die im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen folgender Artikel werden durch ECS unterstützt:

- **Ersatz eines Ausdrucks** („wechselstromseitige Nennleistung“ anstelle „Anschlussleistung“).
Begründung: Dient der Präzisierung
- **Art. 1, Abs. 6.** Begründung: Dient der Präzisierung
- **Art. 5, Abs. 1 und 2.** Begründung: Dient der Präzisierung
- **Anhang 1, Tabellen** gemäss Beilage: Dient der Präzisierung.
Hinweis: Zur Thematik „Lieferantenmix“ vgl. auch Ausführungen in der vorliegenden ECS-Stellungnahme auf Seite 2 unter der Rubrik „Ausblick“.

Keine einheitliche ECS-Position

Bei der HKN-Lebensdauer, geregelt in der HKSV, Art. 1, Abs. 4, besteht keine einheitliche ECS-Position.

Durchs BFE wird in der aktuellen Vernehmlassungsvorlage folgendes vorgeschlagen („12-Monatsregel“ und Januar und Februar mit verlängerter Lebensdauer):

Ein Herkunftsnachweis, der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum entweder der Monat Januar oder Februar ist, verliert seine Gültigkeit erst Ende März des Folgejahres.

Begründung (vgl. Erläuternder BFE-Bericht zur vorliegenden HKSV-Vernehmlassung, Seite 1): „Bislang haben Herkunftsnachweise (HKN) der Produktionsmonate Januar bis April ihre Gültigkeit erst Ende Mai des Folgejahres verloren (Art. 1 Abs. 4 HKSV). Neu soll dieses Verfallsdatum auf Ende März vorverlegt werden. Diese Umstellung basiert auf den europäischen Vorgaben der Association of Issuing Bodies (AIB). Somit ist diese neue Regelung EU-kompatibel. Das schweizerische Herkunftsnachweissystem hat sich seit der Einführung 2006 gut etabliert und eine restriktivere Gültigkeitsdauer der HKN kann durch die Branche ohne grossen Mehraufwand umgesetzt werden.“

Seitens ECS wird obige Anpassung nicht unterstützt, jedoch eine Umsetzung der nachfolgend formulierten Optionen I oder II favorisiert. Für jede der zwei nachfolgend beschriebenen Optionen I und II gibt es Unterstützung und Ablehnung durch einzelne ECS-Mitglieder (keine einheitliche ECS-Position):

I. Belassen aktuell gültige HKSV-Regelung („12-Monatsregel“ und Januar bis April mit verlängerter Lebensdauer)

Ein Herkunftsnachweis, der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum entweder der Monat Januar, Februar, März oder April oder das ganze erste Quartal ist, verliert seine Gültigkeit erst Ende Mai des Folgejahres.

Begründung:

- Solange nicht klar ist, wie die Bestimmung der Lebensdauer der neuen EU-RES-Direktive (RED II)³ durch die einzelnen Staaten umgesetzt wird, soll die bisherige Regelung beibehalten werden. Falls sich abzeichnen sollte, dass sich in den europäischen Staaten eine einheitliche Interpretation durchsetzt, kann diese zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und allenfalls immer noch übernommen werden.
- Grösstmögliche HKN-Lebensdauer (verlängerte Lebensdauer der Monate Januar bis April bis Ende Mai des Folgejahres).
- Eine nicht 12-monatige Lebensdauer der HKN aus bestimmten Monaten (Monate Juli bis Dezember im nachfolgend unter II. beschriebenen Vorschlag) ist zu verhindern/wird abgelehnt, da dies zu einer Benachteiligung gegenüber HKN aus anderen Ländern führt.

II. Anpassung hin zu einer (freien) Auslegung der möglichen künftigen EU-Regelung („12- plus 6-Monatsregel“)

„Ein Herkunftsnachweis des jeweiligen Produktionsjahrs ist bis Ende Juni des Folgejahres gültig und ist bis maximal zu diesem Zeitpunkt für die Stromkennzeichnung einsetzbar. Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingesetzten Herkunftsnachweise verlieren danach ihre Gültigkeit.“

Begründung:

- Ab 2021 sind in den EU- und EWR-Ländern die neuen HKN-Lebensdauer-Bestimmungen relevant („12- plus 6-Monatsregel“⁴, vorbehaltlich allfällig verzögerter nationaler Implementierungen der neuen EU-RES-Direktive durch die einzelnen Länder).
- Die vorgeschlagene Bestimmung unterstützt eine sinnvolle Abwicklungs-Flexibilität und – Vereinheitlichung im Zusammenhang mit der Abwicklung der Stromkennzeichnung.
- Die Anpassung macht im Zusammenhang mit der Schweizer Stromkennzeichnung (Ausweisung Lieferantenmix) Sinn, da diese spätestens bis Mitte Folgejahr zu erfolgen hat.
- Die CH lebt mit einer „sinngemässen“ Implementierung der „12- plus 6-Monatsregel“ eine zielführende und marktnahe Implementierung vor (Aufzeigen mögliche „best practice-Lösung“) und schafft damit eine mögliche weitere Voraussetzung für eine potenzielle Anerkennung gemäss Art. 19.11 der neuen EU-RES-Direktive („HKN-Drittstaatenanerkennung“).

Noch vorzunehmende Anpassung

HKSV, Art. 5, Abs. 1 soll wie folgt angepasst werden: „Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren ~~direkt von der Messstelle aus~~ übermittelt werden...“

Begründung: Die Formulierung „direkt von der Messstelle aus“ ist irreführend. Oft erfordert die Datenlieferung eine vorgängige Datenverarbeitung (z.B. Überschussmessung, virtuelle Messpunkte etc.)

³ Entwurf neue EU-RES-Direktive, Stand 21.06.18, vgl. <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10308-2018-INIT/en/pdf>

⁴ RED II, Art. 19.3: „For the purposes of paragraph 1, guarantees of origin shall be valid for twelve months after the production of the relevant energy unit. Member States shall ensure that all guarantees of origin that have not been cancelled shall expire at the latest 18 months after the production of the energy unit. Expired guarantees of origin shall be included by Member States in the calculation of the residual energy mix.“

RED II, Art. 19.4: „For the purposes of disclosure referred to in paragraphs 8 and 13, Member States shall ensure that guarantees of origin are cancelled by energy companies at the latest 6 months after the end of the validity of the guarantee of origin.“

Ausblick

Weitere Anpassungen der HKSV notwendig (A. und B.)

A. Ausweisung von Umweltauswirkungen im Rahmen der Stromkennzeichnung

Die Liste in HKSV, Art. 8 ist um einen weiteren Punkt (Buchstaben) zu ergänzen wie folgt: „e. die durch die gelieferte Elektrizität verursachten Umweltauswirkungen – zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall; die Details sind im Anhang I geregelt.“

Im Anhang I ist in der Detailregelung folgendes festzuhalten: Für die einzelnen Erzeugungstechnologien sind die durchs UVEK in der Liste „XY“ definierten Standardwerte einzusetzen. Von diesen Standardwerten kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- a) Falls detaillierte kraftwerksspezifische Untersuchungen beigebracht werden, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (Kraftwerksspezifische Genehmigung durchs UVEK notwendig).
- b) Im Exportfall ist es zulässig, nur die betrieblichen Emissionen gemäss Liste YZ anzuwenden (direkte Emissionen, entspricht der in der EU gängigen Praxis).

Hintergrund: Die Einführung dieser Bestimmung bzgl. Umweltauswirkungen ist zentral, um die europäische Akzeptanz und Anerkennung der CH-Stromkennzeichnung sicherzustellen. Diese Bestimmung entspricht sowohl derjenigen in der aktuell gültigen EU-Richtlinie 2009/72/EG, Art. 9, Bst. b) wie auch der geplanten Bestimmung in der kommenden EU-Richtlinie für den Zeitraum 2021-2030. Die Forderung zur Implementierung einer entsprechenden Bestimmung wurde sowohl im BFE-Bericht vom 04.09.14 mit dem Titel „Weiterentwicklung der Stromkennzeichnung“ wie auch in den beiden europäischen Projekten E-Track und RE-DISS erkannt und bejaht.

Zudem dürfte dies eine weitere Voraussetzung für eine potenzielle Anerkennung gemäss Art. 19.11 der neuen EU-RES-Direktive sein („HKN-Drittstaatenanerkennung“).

B. Mittelfristige Optimierung der Stromkennzeichnungs-Wahrnehmung

Mittelfristige Weiterentwicklung der aktuell existierenden einfacheren (Excel-basierten)

Stromkennzeichnung hin zu einer aufwändigeren/aussagekräftigeren

(Farbcode/Stromkennzeichnungsetikette o.ä.) Darstellung, vgl. BFE-Bericht vom 04.09.14 mit dem Titel „Weiterentwicklung der Stromkennzeichnung“. Es ist ein vernünftiges Mass der Informationsvermittlung anzustreben, welches mit vertretbarem Abwicklungsaufwand ein Mehrwert für die Kundinnen darstellt.

Wichtig ist das zur Verfügung stellen von Standardwerten und Masken im SHKN (Stichwort

„Stromkennzeichnung per Knopfdruck im SHKN“). Nachfolgendes Illustrationsbeispiel stammt aus dem BFE-Bericht vom 04.09.14, Seite 12:

[illegible]

ECS-Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen der EnFV, EnV und HKSV_Final



S

Windpark Burg AG, c/o Gemeinde Kienberg, Bühlstrasse 192, CH-4468 Kienberg

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Kienberg, 27.09.2018

Teilrevision der Energieförderungsverordnung EnFV

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die laufende Vernehmlassung zur Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV) möchten wir unsere Unterstützung der vorgenommenen Anpassungen für Windkraftanlagen äussern.

Insbesondere begrüssen wir die Änderung des Art. 23 Abs. 2^{bis}, dass die Fristen für Projektfortschritte und Inbetriebnahme für die Dauer von Rechtsmittelverfahren still stehen. Ausserdem unterstützen wir die Anpassung in Ziff. 5.3.2, dass die zweite Projektfortschrittsmeldung spätestens nach 10 Jahren einzureichen ist. Aufgrund der langen Genehmigungsverfahren ist dies zwingend notwendig.

Herzliche Grüsse

Windpark Burg AG

José Basset
Präsident des Verwaltungsrates

Jérôme Barras
Vizepräsident des Verwaltungsrates



Windpark Homberg AG, c/o Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 5, CH-4206 Seewen

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Seewen, 27.09.2018

Teilrevision der Energieförderungsverordnung EnFV

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die laufende Vernehmlassung zur Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV) möchten wir unsere Unterstützung der vorgenommenen Anpassungen für Windkraftanlagen äussern.

Insbesondere begrüssen wir die Änderung des Art. 23 Abs. 2^{bis}, dass die Fristen für Projektfortschritte und Inbetriebnahme für die Dauer von Rechtsmittelverfahren still stehen. Ausserdem unterstützen wir die Anpassung in Ziff. 5.3.2, dass die zweite Projektfortschrittsmeldung spätestens nach 10 Jahren einzureichen ist. Aufgrund der langen Genehmigungsverfahren ist dies zwingend notwendig.

Herzliche Grüsse

Windpark Homberg AG

José Basset
Präsident des Verwaltungsrates

Jérôme Barras
Vizepräsident des Verwaltungsrates

WindPower AG

Die Betreibergesellschaft

WindPower AG
Bahnhofstrasse 42
Postfach 143
6162 Entlebuch

Internet www.windpower.ch
e-Mail info@windpower.ch

Mobil +41 (0)76 380 32 86

WindPower AG, Bahnhofstr.42, Postfach 143, 6162 Entlebuch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Stellung zur Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung nehmen:

Windenergie

Übertragung von Zusicherung

Anhang 1.3

(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

...

5 Gesuchsverfahren

5.2 Übertragung der Zusicherung dem Grundsatz nach

5.2.1 Ein Betreiber einer Windkraftanlage, die aufgrund einer Planänderung über keine Grundlage in der kantonalen Planung mehr verfügt, darf eine Zusicherung dem Grundsatz nach oder einen positiven Bescheid nach bisherigem Recht auf eine andere Windkraftanlage übertragen, wenn diese andere Windkraftanlage:

a. ~~im gleichen Kanton realisiert werden soll;~~

Den Passus "im gleichen Kanton" streichen. Wenn schon, dann sollten die Projekte schweizweit übertragbar sein.

Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung

Mit der Revision möchte man die Fristen von der Förderzusage bis zur Realisierung weiter verlängern. Dies führt aber insbesondere bei Windenergieprojekte zur Blockade der Fördermittel und zu technisch veralteten Projekte, die höchstwahrscheinlich gar nie umgesetzt werden.

Mit den gleichen Fördermitteln und mit aktueller Anlagetechnik, insbesondere mit der Grösse und wenigen Anlagen ist heute ein Vielfaches an Energieprodukten möglich. Unter dem Stich sind die Auswirkungen für ein Energieziel (Strommenge) mit aktueller Anlagegrösse auf die Umwelt gegenüber vielen "kleinen" Anlagen geringer.

Grundsätzlich könnte man die Warteliste bei Windenergie aufheben, da die realisierbaren Projekte überschaubar sind und voraussichtlich ein Nachfolgemodell geben wird.

Ansonsten wird es zu der absurden Situation führen, das Projekte, die die Baubewilligungen in einer nützlichen Frist erreichen, keine Fördergelder erhalten und Projekte die eine Zusage haben nach Auslauf des Fördermodell KEV (EVS) evtl. gar nie gebaut werden.

Anhang 1.3

(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem

1 Anlagendefinition

Windenergieanlagen bestehen aus Rotor, Konversionseinrichtung, Turm, Fundament und Netzanschluss. Stehen mehrere Windenergieanlagen in einer gemeinsamen räumlichen Anordnung (Windpark), so gilt jede Einheit von Rotor, Konversionseinrichtung, Turm und Fundament als selbstständige Anlage.

2 Kategorien

- 2.1 Kleinwindanlagen
Windenergieanlagen mit einer Leistung von bis und mit 10 kW.
- 2.2 Grosswindanlagen
Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW.

Den Schwellwert für Klein- bzw. Grosswindenergieanlagen sinngemäss wie bei Photovoltaik auf 100 kW Leistung definieren. Warteliste zumindest für Kleinwindanlagen aufheben, wie bei EIV der Photovoltaik kleiner 100 kWp.

Bemerkung: Für Photovoltaik wird die Grösse in Art. 7 definiert und bei Windenergieanlagen im Anhang 1.3.

Direktvermarktung und Photovoltaik

5. Abschnitt: Laufender Betrieb, Ausschluss und Austritt

...

Art. 27 Pflichten der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien und der Netzbetreiber

¹ Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien nimmt die Elektrizität von den Betreibern ab, die zum Referenz-Marktpreis einspeisen und über eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung oder ein intelligentes Messsystem verfügen. Sie vergütet der Vollzugsstelle für die gemäss Fahrplan abgenommene Elektrizität den Referenz-Marktpreis.

² Die Netzbetreiber nehmen die Elektrizität von den Betreibern ab, die zum Referenz-Marktpreis in ihr Netz einspeisen und über keine Lastgangmessung und kein intelligentes Messsystem verfügen. Sie vergüten der Vollzugsstelle für die abgenommene Elektrizität den Referenz-Marktpreis.

Gilt dies auch für Anlagen in der Direktvermarktung?

Die Energie wird durch den Händler direkt an die Börse oder in seiner Bilanzgruppe verwertet?

Eigentlich müsste der Strom von Anlagen in der Direktvermarktung auch in der Bilanz des Elektrizitätswerks verwertet werden können und nicht zwingend an die Börse gebracht werden?

Art. 28 Nachträgliche Erweiterungen oder Erneuerungen

¹ Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einspeisevergütung erhält, hat der Vollzugsstelle Erweiterungen oder Erneuerungen mindestens einen Monat vor deren Inbetriebnahme zu melden. Er hat alle Änderungen anzugeben, die an der bisherigen Anlage vorgenommen werden sollen.

² Die Vergütungsdauer wird durch eine nachträgliche Erweiterung oder Erneuerung nicht verlängert.

³ Bei Photovoltaikanlagen wird der ursprüngliche Vergütungssatz ab der Inbetriebnahme der Erweiterung oder Erneuerung gekürzt. Der neue Vergütungssatz berechnet sich nach dem nach Leistung gewichteten Mittelwert des bei der ersten Inbetriebnahme massgeblichen Vergütungssatzes und eines Vergütungssatzes von 0 Rp./kWh für die Erweiterung oder Erneuerung.

Welche Vergütung erhält eine PV-Anlage mit folgenden Parametern:

Die Anlage wurde bzw. möchte man in 2 Etappen realisieren. Die KEV bzw. EVS wäre eine Zusage per 2018 fällig. Eigentlich wurde das Wahlrecht zu Gunsten EVS ausgeübt, bisher aber noch keine verbindliche Zusage erhalten.

1. Etappe 15kWp, Inbetriebnahme 20.07.2012, rund 38 Rp./kWh
2. Erweiterung nach Zusage KEV (eigentlich Zusage per 2018) auf > 200 kWp Vergütungshöhe? 0 Rp./kWh?

Laut Art. 27 Mischtarif 2.6 Rp./kWh? Ist das im Sinne des Gesetzgebers? Wenn für die Erweiterung Einmalvergütung (EIV) bezogen wird, dann ist klar, dass für die Erweiterung 0 Rp./kWh berechnet wird. Aber bei Erweiterung mit EVS?

Mit freundlichen Grüssen

Roland Aregger
WindPower AG

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
per Email an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 25.10.2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung: Stellungnahme der IG Detailhandel

Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, zu den geplanten Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung nehmen zu können. Als grosse Detailhandelsunternehmen sind die Mitglieder der IG Detailhandel an einer pragmatischen und wirkungsorientierten Energiepolitik interessiert. Die Mitglieder der IG Detailhandel erachten die vorgeschlagenen Anpassungen grossmehrheitlich als unterstützenswert. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen haben wir folgende Bemerkungen:

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 23 Abs. 2^{bis} und 3

Ein Fristenstillstand für die Dauer, während der Projekte in planungs-, konzessions- oder baurechtliche Rechtsmittelverfahren verwickelt sind sowie eine maximale Verlängerung auf das Doppelte der ursprünglichen Frist, ist gerechtfertigt.

Art. 25 Abs. 6

Der Vorschlag, bei Anlagen im Einspeisevergütungssystem in der Situation, bei der die Hilfsspeisung mehr Elektrizität aus dem Netz bezieht als die Anlage einspeist, diese zum KEV-Vergütungssatz in Rechnung zu stellen, ist nachvollziehbar und sachgerecht.

Art. 30 Abs. 1 Bst. a

Die Präzisierung, dass ein Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem erst dann verfügt wird, wenn die Mindestanforderungen drei Kalenderjahre in Folge nicht eingehalten wurden, wird unterstützt.

**Art. 62 und Art. 63 Abs. 4^{bis}**

Die Abgrenzung des Umwälzbetriebs von der Produktion aus Zuflüssen ist bei den Investitionsbeiträgen an Wasserkraftwerke richtig und wird unterstützt.

Art. 67 Abs. 1

Die Präzisierung „Siedlungsabfall“ statt „Abfall“ wird begrüsst.

Art. 98 Abs. 1 Bst. d

Ob Vergütungssatz oder Vergütung publiziert werden, ist egal. Solange auch die vergütete Energie ebenfalls publiziert wird, lässt sich die jeweils fehlende Grösse einfach berechnen.

Energieverordnung (EnV)**Art. 2 Abs. 2 Bst. c**

Die Präzisierung, dass für die Ausnahme von der Herkunftsnachweispflicht für Anlagen von höchstens 30kVA weder die Anlageleistung noch die Netzanschlussleistung sondern die wechselstromseitige Nennleistung des Wechselrichters massgebend ist, wird unterstützt.

Art. 14 Abs. 2

Die Bestimmung, dass Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, auch einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bilden können, wird unterstützt.

Antrag: Art. 14 Abs. 2bis (neu)

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Strassen, Eisenbahntrassees oder Fliessgewässern dürfen ihre Zustimmung nur verweigern, wenn private oder öffentliche Interessen gegen den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch überwiegen.

Begründung

Es ist festlegen, unter welchen Umständen der Grundeigentümer der Strasse, des Eisenbahntrassees oder des Fliessgewässers seine Zustimmung verweigern darf. Es ist zu verhindern, dass eine Verweigerung willkürlich erfolgen kann.

Art. 15 Abs. 2

Die Einschränkung, dass Anlagen, die nur sehr wenig Betriebsstunden pro Jahr aufweisen (insbesondere Notstromaggregate) für die Berechnung des Verhältnisses zwischen der Produktionsleistung und der Anschlussleistung des ZEV nicht berücksichtigt werden dürfen, ist sachgerecht und wird unterstützt.

Art. 15 Abs. 3

Die Bestimmung wird unterstützt, dass ein Zusammenschluss auch dann weitergeführt werden kann, wenn dieser die Voraussetzung nach Abs. 1 (Produktionsleistung mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung) nicht mehr erfüllt, sofern die Gründe dafür bei den bestehenden Teilnehmenden eingetreten sind. Insbesondere soll das nicht nur für das Beispiel in den Erläuterungen gelten, wenn einzelne Teilnehmende ihren Leistungsbezug erhöhen, sondern auch, wenn einzelne Teilnehmende aus



dem Zusammenschluss austreten, weil sie von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen.

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}

Die neue Gliederung in verbrauchsabhängige (Kapital und Betrieb) und verbrauchs-unabhängige (Messung, Administration) Kosten schafft Klarheit, auch bezüglich der Kosten, die bei der Beschaffung des externen Stromproduktes berücksichtigt werden müssen. Die Anpassung wird begrüsst.

Art. 35 Abs. 2

Aufnahme einer in der EnV noch fehlenden Regelung aufgrund des Übergangs der Erhebung des Netzzuschlags von Swissgrid an die Vollzugsstelle. Einverstanden.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Anschlussleistung» ersetzt durch «wechselstromseitige Nennleistung». Hier hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen: Nennleistung statt Nennlistung. Die Änderung wird begrüsst, sie schafft Klarheit, dass die Nennleistung der Wechselrichter massgebend ist.

Art. 1 Abs. 4 und 6

Das Verfalldatum in Abs. 4 ergibt sich durch die Anpassung an Vorgaben der europäischen Association of Issuing Bodies (AIB). Dagegen ist nichts einzuwenden. Durch die Einführung von Fristen in Abs. 6 wird der Vollzug von lästigen Verzögerungen und Rückabwicklungen entlastet. Auch dagegen ist nichts einzuwenden.

Art. 5 Abs. 1 und 2

Die Einengung der Ausnahme von der automatischen Datenübermittlung auf Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von 30 kVA oder weniger ist nachvollziehbar und sachgerecht, da Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von über 30 kVA sowieso mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein müssen.

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Verordnungen.

Freundliche Grüsse

Marcus Dredge

Fachbereichsleiter Energieeffizienz und
Klimaschutz
Migros Genossenschaftsbund

Thomas Mahrer

Leiter Wirtschaftspolitik
Coop Genossenschaft

Migros-Genossenschafts-Bund

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 1.11. 2018

Betreff **Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung:
Stellungnahme des Migros-Genossenschafts-Bundes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Migros bedankt sich für die Gelegenheit, zu den geplanten Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung nehmen zu können. Als grosses Detailhandelsunternehmen ist die Migros an einer pragmatischen und wirkungsorientierten Energiepolitik interessiert. Die Migros erachtet die vorgeschlagenen Anpassungen grossmehrheitlich als unterstützenswert. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen haben wir folgende Bemerkungen:

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 23 Abs. 2bis und 3

Ein Fristenstillstand für die Dauer, während der Projekte in planungs-, konzessions- oder baurechtliche Rechtsmittelverfahren verwickelt sind sowie eine maximale Verlängerung auf das Doppelte der ursprünglichen Frist, ist gerechtfertigt.

Art. 25 Abs. 6

Der Vorschlag, bei Anlagen im Einspeisevergütungssystem in der Situation, bei der die Hilfsspeisung mehr Elektrizität aus dem Netz bezieht als die Anlage einspeist, diese zum KEV-Vergütungssatz in Rechnung zu stellen, ist nachvollziehbar und sachgerecht.

Migros-Genossenschafts-Bund
Direktion Wirtschaftspolitik
Limmatstrasse 152
CH-8031 Zürich

Direktwahl +41 (0)44 277 25 25
Zentrale +41 (0)44 277 21 11
Fax +41 (0)44 277 20 09
juerg.maurer@mgb.ch
www.migros.ch

Art. 30 Abs. 1 Bst. a

Die Präzisierung, dass ein Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem erst dann verfügt wird, wenn die Mindestanforderungen drei Kalenderjahre in Folge nicht eingehalten wurden, wird unterstützt.

Art. 62 und Art. 63 Abs. 4bis

Die Abgrenzung des Umwälzbetriebs von der Produktion aus Zuflüssen ist bei den Investitionsbeiträgen an Wasserkraftwerke richtig und wird unterstützt.

Art. 67 Abs. 1

Die Präzisierung „Siedlungsabfall“ statt „Abfall“ wird begrüsst.

Art. 98 Abs. 1 Bst. d

Ob Vergütungssatz oder Vergütung publiziert werden, ist irrelevant. Solange auch die vergütete Energie ebenfalls publiziert wird, lässt sich die jeweils fehlende Grösse einfach berechnen.

Energieverordnung (EnV)

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Die Präzisierung, dass für die Ausnahme von der Herkunftsnachweispflicht für Anlagen von höchstens 30kVA weder die Anlageleistung noch die Netzanschlussleistung, sondern die wechselstromseitige Nennleistung des Wechselrichters massgebend ist, wird unterstützt.

Art. 14 Abs. 2

Die Bestimmung, dass Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, auch einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bilden können, wird unterstützt.

Antrag: Art. 14 Abs. 2bis (neu)

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Strassen, Eisenbahntrassees oder Fliessgewässern dürfen ihre Zustimmung nur verweigern, wenn private oder öffentliche Interessen gegen den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch überwiegen.

Begründung

Es ist festlegen, unter welchen Umständen der Grundeigentümer der Strasse, des Eisenbahntrassees oder des Fliessgewässers seine Zustimmung verweigern darf. Es ist zu verhindern, dass eine Verweigerung willkürlich erfolgen kann.

Art. 15 Abs. 2

Die Einschränkung, dass Anlagen, die nur sehr wenig Betriebsstunden pro Jahr aufweisen (insbesondere Notstromaggregate) für die Berechnung des Verhältnisses zwischen der Produktionsleistung und der Anschlussleistung des ZEV nicht berücksichtigt werden dürfen, ist sachgerecht und wird unterstützt.

Art. 15 Abs. 3

Die Bestimmung wird unterstützt, dass ein Zusammenschluss auch dann weitergeführt werden kann, wenn dieser die Voraussetzung nach Abs. 1 (Produktionsleistung mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung) nicht mehr erfüllt, sofern die Gründe dafür bei den bestehenden Teilnehmenden eingetreten sind. Insbesondere soll das nicht nur für das Beispiel in den Erläuterungen gelten, wenn einzelne Teilnehmende ihren Leistungsbezug erhöhen, sondern auch, wenn einzelne Teilnehmende aus dem Zusammenschluss austreten, weil sie von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen.

Art. 16 Abs. 1 und 1bis

Die neue Gliederung in verbrauchsabhängige (Kapital und Betrieb) und verbrauchsunabhängige (Messung, Administration) Kosten schafft Klarheit, auch bezüglich der Kosten, die bei der Beschaffung des externen Stromproduktes berücksichtigt werden müssen. Die Anpassung wird begrüsst.

Art. 35 Abs. 2

Die Migros ist damit einverstanden, eine in der EnV noch fehlenden Regelung aufgrund des Übergangs der Erhebung des Netzzuschlags von Swissgrid an die Vollzugsstelle aufzunehmen.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Strom-kennzeichnung

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Anschlussleistung» ersetzt durch «wechselstromseitige Nennleistung». Hier hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen: Nennleistung statt Nennlistung. Die Änderung wird begrüsst, sie schafft Klarheit, dass die Nennleistung der Wechselrichter massgebend ist.

Art. 1 Abs. 4 und 6

Das Verfalldatum in Abs. 4 ergibt sich durch die Anpassung an Vorgaben der europäischen Association of Issuing Bodies (AIB). Dagegen ist nichts einzuwenden.

Durch die Einführung von Fristen in Abs. 6 wird der Vollzug von lästigen Verzögerungen und Rückabwicklungen entlastet. Auch dagegen ist nichts einzuwenden.

Art. 5 Abs. 1 und 2

Die Einengung der Ausnahme von der automatischen Datenübermittlung auf Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von 30 kVA oder weniger ist nachvollziehbar und sachgerecht, da Anla-

Migros-Genossenschafts-Bund

gen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von über 30 kVA sowieso mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein müssen.

Die Migros bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Verordnungen.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Marcus Dredge
Fachbereichsleiter Energieeffizienz und Klimaschutz



Jürg Maurer
stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard

Luca Pirovino
Verantwortlicher Energie
luca.pirovino@sia.ch
+41 44 283 15 87

Zürich, 1. Oktober 2018

Stellungnahme Strategie Stromnetze und weitere Verordnungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verordnungsrevisionen zum Thema Elektrizität.

Der SIA begrüsst die Energiestrategie 2050 und die damit verbundene Notwendigkeit des Umbaus des Strommarkts und der Stromnetze hin zu mehr Markt und Flexibilität. Dem SIA ist es ein Anliegen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen es erlauben, das Potential der Gebäude als Energieproduzent und Speicher voll auszunutzen. Der Erfolg der lokalen Energieproduktion hängt stark von der Wirtschaftlichkeit ab. Aufgrund der nach wie vor teuren dezentralen Speicher ist es entscheidend, dass möglichst viel des lokal produzierten Stroms direkt ohne Zwischenspeicherung lokal verbraucht wird. Am einfachsten und wirtschaftlichsten kann dieses Ziel mittels Eigenverbrauchsgemeinschaften erreicht werden. Der SIA setzt sich entsprechend ein, dass die jetzt zu revidierenden Verordnungen dem Anliegen kostengünstig produzierender Eigenverbrauchsgemeinschaften gerecht werden.

Im Konkreten betrifft unsere Stellungnahme folgende Verordnungen.

Stromversorgungsverordnung

Art. 4 Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung

Der für Endkunden unübersichtliche und detaillierte neue Regelungsbedarf zeigt, dass eine vollständige Strommarkliberalisierung eine einfache und kundenfreundliche Lösung der Stromversorgung wäre.

Art. 8a Intelligente Messsysteme

Intelligente Messsysteme werden begrüßt. Wichtig ist, dass deren Betrieb effizient und kostengünstig erfolgt. Doppelmessungen sind zu vermeiden. Wenn der Gebäudebetreiber z.B. im Rahmen einer Eigenverbrauchsgemeinschaft eigene Stromzähler installiert, ist es nicht notwendig, dass zusätzlich für jeden Endverbraucher ein Zähler des Elektrizitätswerks installiert wird. Es reicht, wenn das Elektrizitätswerk für die gesamte Eigenverbrauchsgemeinschaft ein einziger Zähler installiert.

Der Gebäudebetreiber soll die Möglichkeit haben, selbst das intelligente Messsystem zu installieren und zu betreiben und bei Bedarf die Daten dem Elektrizitätswerk zu liefern.

Daten sollen nicht zwingend im Zähler gespeichert werden. Es ist ausreichend, wenn sie nach Übertrag im Datenbearbeitungssystem für die vorgegebene Mindestdauer von 60 Tagen gespeichert werden. Dies ermöglicht, kostengünstigere Zähler einzusetzen.

Um überflüssige Kosten und Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist das Messwesen generell zu liberalisieren.

Art. 19 Effizienzvergleiche, Überprüfung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife

Die angestrebte dezentrale Produktion ist auf dezentrale Netzanschlüsse angewiesen. Nur wenn die Netzkosten für diese vielen Anschlüsse wettbewerbsfähig sind, kann auch die dezentrale Produktion wettbewerbsfähig sein. Aus diesem Grund müssen die Netzkosten zwingend gesenkt werden. Die im Stromversorgungsgesetz vorgesehene Anreizregulierung sollte nun umgesetzt werden, wie in den anderen europäischen Ländern. Die aktuelle Sunshine-Regulierung des Bundes zu den Netzkosten dient diesem Ziel zu wenig. In der Sunshine-Regulierung werden nur einzelne Ausreisser (überhöhte Kosten) beleuchtet (Sunshine) und korrigiert. Es werden aber weder generelle Netzpreissenkung z.B. durch Effizienzgewinne oder bessere Technologien gefordert, noch in einer Form durchgesetzt.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Art. 4 Erfassung der Produktionsdaten

Bei Anlagen mit Eigenverbrauch soll es unabhängig von der Anschlussleistung möglich sein, nur die ins Netz eingespeiste Elektrizität zu erfassen.

Energieverordnung

Art. 14 Abs. 2

Um Eigenverbrauchsgemeinschaften zu fördern, ist es wichtig, dass der Begriff des zusammenhängenden Grundstücks möglichst breit gefasst wird. Die vorgeschlagene Anpassung wird begrüßt.

Volkswirtschaftlich sinnvoller wäre allerdings die Nutzung des bestehenden Stromnetzes für den lokalen Energieaustausch in Quartier oder Gemeinde mit einem lokalen Netztarif. Das heutige Netznutzungsmodell orientiert sich an einer Stromverteilung von der hohen zu einer tieferen Netzebene. Der lokal verteilte Strom wird mit zu hohen Netzbeträgen belastet, was nicht verursachergerecht ist.

Freundliche Grüße



Adrian Altenburger
Vizepräsident SIA und
Präsident Fachrat Energie



Luca Pirovino
Verantwortlicher Energie

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 27. Oktober 2018

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossfirmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'100 Mitgliedfirmen durch wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, gezielte Vernetzung sowie arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7,3 Prozent des Bruttoinlandproduktes (2017) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von 66,7 Milliarden Franken fast einen Drittel der gesamten Güterexporte. 60 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Die vorgesehenen Verordnungsänderungen sind aus Sicht von Swissmem sachgerecht und nachvollziehbar. Wir verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Anpassungen, möchten aber einige wenige Punkte hervorheben, die aus Sicht der MEM-Industrie relevant sind.

1. Energieförderungsverordnung

Swissmem **begrüss**t die **Absenkung der Vergütungssätze für PV-Anlagen**. Sie spiegelt die Kostenentwicklung, ermöglicht einen günstigeren Zubau an PV-Anlagen und intensiviert den Wettbewerb. Wir halten auch die **«Flat rate» bei den Einmalvergütungen für wirtschaftlich sinnvoll**, da sie den Bau grösserer Anlagen im Vergleich zu Kleinanlagen attraktiver macht.

Die übrigen Anpassungen der Energieförderungsverordnung sind aus unserer Sicht nachvollziehbar, aber weniger relevant für die Schweizer MEM-Industrie.

2. Energieverordnung

Swissmem **begrüss**t die **Anpassung der Rahmenbedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch**. Dass Grundstücke, die allein durch eine Strasse, ein Bahntrasse oder ein Fliessgewässer getrennt sind, sich nicht zum Eigenverbrauch zusammenschliessen konnten, selbst wenn der Wille aller Betroffenen vorhanden war, stellte für Industrieareale bis anhin eine unnötige Hürde dar. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird dieses Problem behoben.

Die übrigen Anpassungen der Energieverordnung sind aus unserer Sicht sinnvoll, aber weniger relevant für die Schweizer MEM-Industrie.

3. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Auch hier beurteilen wir die Anpassungen als sachgerecht. Sie haben jedoch für die Schweizer MEM-Industrie wenig Bedeutung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Christine Roth gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Jean-Philippe Kohl
Direktor a.i.

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt



Bundesamt für Energie,
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

EnV.AEE@bfe.admin.ch

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

Zürich, 24. August 2018

mr

Vernehmlassung: Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrter Damen und Herren

Im Namen des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung nehmen zu können.

Der VSEI ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektro- und Telekommunikations-Installationsfirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der VSEI-Berufe Elektroinstallateur, Montage-Elektriker, Telematiker und Elektroplaner ab. Die Ausbildung zum Elektroinstallateur EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der handwerklichen Berufe in der Schweiz.

Der VSEI begrüsst grundsätzlich die Schaffung von Eigenverbrauchsgemeinschaften. Er sieht aber in der Praxis grosse Probleme hinsichtlich des in der Niederspannungs-Installationsverordnung NIV geforderten Sicherheitsnachweises. Er fordert deshalb eine Anpassung der Energieverordnung, die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch die Erbringung des Sicherheitsnachweises für die ganze Eigenverbrauchsgemeinschaft obligatorisch macht.

In Art. 17 des Energiegesetzes EnG hat der Bund die Möglichkeit zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch geschaffen. Damit können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die von ihnen selbst produzierte Energie am Ort der Produktion selbst brauchen und auch verkaufen. Die Bestimmungen im EnG weisen aber noch einige Lücken auf, die nun durch die EnV geschlossen werden sollen. Der VSEI begrüsst dies explizit.

Im Zusammenhang mit der Schliessung der Lücken im EnG weisen wir darauf hin, dass bis heute noch keine Regelung dazu existiert, wie eine Eigenverbrauchsgemeinschaft mit der Pflicht zum Sicherheitsnachweis nach Art. 5 NIV (SR 734.27) umzugehen hat. Gerade wenn sich Eigentümer zusammenschliessen, bei denen der letzte Nachweis zu unterschiedlichen Zeitpunkten

stattgefunden hat, bleibt heute die Frage nach dem Zeitpunkt der nächsten Prüfung ungeklärt. Wir schlagen deshalb vor, dass zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses ein umfassender Sicherheitsnachweis von allen Mitgliedern der Gemeinschaft eingefordert wird. Zudem sollte auch bei der Aufnahme neuer Mitglieder ein entsprechender Nachweis eingefordert werden. Damit wird sichergestellt, dass die gesamte Gemeinschaft denselben Kontrollperioden unterliegt.

Art. 15 Abs. 3^(neu) EnV: Bevor der Zusammenschluss zulässig wird, müssen die Beteiligten für ihre Elektroinstallationen einen Sicherheitsnachweis nach Art. 5 NIV (SR 734.27) erbringen. Dies gilt auch bei der Aufnahme zusätzlicher Mitglieder in den Zusammenschluss.

Weiter möchten wir anregen, bei der in Art. 23 NIV festgehaltenen Meldepflicht eine Präzisierung vorzunehmen, wonach nicht nur die Installationsarbeiten innerhalb der Eigenverbrauchsgemeinschaft gemeldet werden muss, sondern auch bei welchem Mitglied diese stattfinden soll.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Uzwil, 08.10.18

Vernehmlassung Revisionen EnV, EnFV und HKSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können. Von besonderer Bedeutung für die Solarbranche, die wir vertreten, sind die Anpassungen bei den Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch sowie die vorgesehenen Absenkungen der Einmalvergütungen.

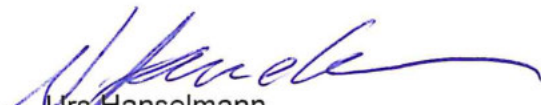
Angesichts des hohen Kostendrucks auf Photovoltaikanlagen erlauben wir uns, Vorschläge für **Anpassungen an weiteren Verordnungen (VPeA, NIV)** vorzulegen, mit dem Ziel, unnötige administrative Aufwände beim Bau und Betrieb solcher Anlagen zu reduzieren. Verschiedene Studien zeigen klar, dass die erwünschte weitere Verbilligung des Solarstroms nur noch sehr begrenzt durch technische Neuerungen erreicht werden kann. Der Fokus muss jetzt bei den administrativen Aufwänden liegen, wo die Schweiz im internationalen Vergleich eher schlecht abschneidet.

Die zurzeit ebenfalls laufende Vernehmlassung zur Strategie Stromnetze und die damit verbundene Revision der VPeA und der NIV bietet eine gute Gelegenheit, um Anpassungen auch bei diesen Verordnungen vorzunehmen.

Wir bitten Sie um eine sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und stehen gerne für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gebäudehülle Schweiz
Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen



Urs Hanselmann
Technik

1 Teilrevision der Energieverordnung

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Wir sind einverstanden mit der vorgeschlagenen Präzisierung, wonach die wechselstromseitige Nennleistung für die Ausnahme von der HKN-Pflicht massgeblich ist.

Art. 4 Abs. 1 und 3

Keine Kommentare

Art. 14, Abs. 2

Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag, wonach Verkehrsflächen, Eisenbahntrassees sowie Bäche und Flüsse für die Bildung eines ZEV unterquert werden dürfen. Damit können vorhandene Dachflächen besser genutzt werden, weil Abnehmer in einem grösseren Umkreis mit einbezogen werden können. Dies ist insbesondere im ländlichen Raum wichtig, wo oft grosse, gut geeignete Dächer auf Landwirtschaftsgebäuden heute nicht für Photovoltaikanlagen genutzt werden können, da die geeigneten Abnehmer fehlen.

Art. 14, Abs. 3

Die hier festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Im Minimum sollte zugelassen werden, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV mietweise zur Verfügung stellen kann. Noch besser wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Art. 15

Wir sind mit den vorgeschlagenen Präzisierungen einverstanden.

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}

Wir sind einverstanden mit der neuen Gliederung und begrüßen die vorgeschlagene Präzisierung, wonach die administrativen und messtechnischen Kosten anteilmässig in Rechnung zu stellen sind.

Mieterschutz Mieterinnen und Mieter werden mit Art. 16 EnV in zweifacher Weise vor missbräuchlichen Strompreisen geschützt:

- In Abs. 2 (in Verbindung mit Abs. 1) wird auf den „angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition“ verwiesen. Obwohl dies in der Verordnung nicht weiter präzisiert wird, ist damit offenbar der mietrechtliche Referenzzinssatz gemeint, auch wenn dieser eigentlich nur bei hypothekarisch abgesicherter Finanzierung der Anlage sachlich gerechtfertigt ist. Zurzeit liegt dieser Referenzzinssatz bei 1.5% + 0.5% Risikozuschlag.
- In Abs. 3 ist festgehalten, dass die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität nicht teurer sein darf als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts.

Die gemäss Abs. 1 und 2 erforderliche Renditerechnung resp. der maximal anwendbare Zinssatz von zurzeit 2 Prozent kann für viele ZEV-Projekte eine unüberwindbare Hürde bilden, weil Photovoltaikanlagen in der Regel nicht mit hypothekarisch abgesicherten Darlehen finanziert werden können. Deshalb schlagen wir eine Zusatzregelung vor, die eine vereinfachte pauschalisierte Lösung für jene Fälle erlaubt, bei denen die Mieterinnen und Mieter klar weniger für den intern produzierten Strom als den Strom vom Netzbetreiber bezahlen. Diese Schwelle kann z.B. bei 10, evtl. 20% unter dem normalen Strompreis liegen.

Art. 16, Abs. 3^{bis} (neu):

Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens X% günstiger ist als das Standard-Stromprodukt in der Kategorie H4 des Netzbetreibers. *(Bei einem liberalisierten Strommarkt müsste hier als Referenzpreis evtl. jener des Wahlmodells der abgesicherten Stromversorgung WAS angewendet werden).* Die extern bezogene Elektrizität muss in diesem Fall vom Grundeigentümer ohne Marge den Mieterinnen und Mietern weiterverkauft werden.

Eine solche Ergänzung hätte grosse Vorteile:

- Sie schafft mehr Rechtssicherheit für beide Seiten. Der Mieter hat die Garantie, substantiell billigere Stromkosten zu erhalten und der Eigentümer hat keine Streitigkeiten zu befürchten, solange er den Strom deutlich billiger anbietet.
- Sie sorgt für eine Entbürokratisierung, da der Grundeigentümer auf eine komplizierte Renditeberechnung verzichten kann.
- Die Berechnung nach Abs. 1 und 2 ist bei einer Lebensdauer von 25 Jahren auch höchst spekulativ, was garantiert zu vielen Streitfällen führen würde.
- Sie schafft für den Grundeigentümer einen Anreiz, den Mietern den Eigenstrom zu wirklich attraktiven Preisen zu verkaufen.
- Wenn ein Mieter nur dank der Teilnahme an einem ZEV von einem günstigeren externen Stromprodukt des freien Markts profitieren kann, so ist es fragwürdig, wenn dieser Strompreis den Referenzpreis für die Verrechnung des intern produzierten Stroms bildet. Mit der Bezugnahme auf den Durchschnitt der Standard-Stromprodukte (z.B. gemäss Strompreiserhebung der ElCom) würde ein fairer Referenzpreis geschaffen.

ZEV bei Anlagen im Contracting – WACC für PV-Anlagen

Im „Leitfaden Eigenverbrauch“ von EnergieSchweiz (April 2018) heisst es: „Bei der Erstellung der Anlage durch Dritte (z.B. Contracting), die eine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen, können grundsätzlich die tatsächlich anfallenden Zinsen angerechnet werden. Die durch das extern bezogene Stromprodukt gesetzte obere Preisgrenze gilt in jedem Fall.“ Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der hypothekarische Referenzzinssatz bei ZEV-Anlagen im Contracting nicht anwendbar ist, da solche Anlagen nicht über Hypotheken finanziert werden können.

Dieser Satz im Leitfaden schafft jedoch für Investoren nicht genügend Rechtssicherheit. Wir verlangen deshalb, dass das BFE wie für alle anderen Stromerzeugungstechnologien einen WACC (weighted average cost of capital) gemäss Art. 13 resp. Anhang 1 StromVV für Photovoltaik festlegt und veröffentlicht.

Zudem ist Art. 16 Abs. 2 so zu ergänzen, dass bei Anlagen im Contracting der „angemessene Satz für Verzinsung und Amortisation“ durch den WACC bestimmt wird.

Art. 16 Abs. 2

Die anrechenbaren Kapitalkosten dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition nicht überschreiten. Bei Anlagen, die nicht im Besitz der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers sind, kommen die anrechenbaren Kapitalkosten gemäss Art. 13 StromVV zur Anwendung.

Risiken für den Grundeigentümer/ZEV-Betreiber im Zusammenhang mit der Strommarktiliberalisierung

Gemäss Art. 16 Abs. 5 Bst. a EnV können Mieter oder Pächter ihre Teilnahme am Zusammenschluss beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang haben und diesen für sich geltend machen möchten.

Die vorgesehene vollständige Öffnung des Strommarkts schafft somit zusätzliche Risiken für Investoren. Es droht die Gefahr, dass schon in wenigen Jahren ein Teil der beteiligten Mieter den ZEV verlassen und damit einen rentablen Betrieb der Energieerzeugungsanlage verunmöglichen.

Diese Unsicherheit kann bereits heute den Bau grösserer Anlagen erschweren. Wir empfehlen deshalb, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass Art. 16 Abs. 5 Bst. a EnV im Falle einer vollständigen Strommarktiliberalisierung angepasst werden muss.

Art. 18

Verhältnis zum Netzbetreiber

Im gültigen Art. 18 ist nicht festgehalten, in welcher Form der Grundbesitzer dem Netzbetreiber Informationen über allenfalls teilnehmende Mieterinnen und Mieter liefern muss. Im „Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER)“ des VSE werden dazu 2 Varianten genannt:

- Variante 1: Der Grundeigentümer meldet die Mitglieder des Zusammenschlusses. Mit seiner Unterschrift werden die Mitglieder als Kunde des VNB abgemeldet.
- Variante 2: Jeder einzelne Mieter/Pächter muss sich per Unterschrift als Kunde des VNB abmelden.

In der Praxis ist Variante 2 in bestehenden Mietverhältnissen, insbesondere bei grösseren Objekten, kaum umsetzbar. Wenn die im Mietrecht vorgesehenen Meldeformulare bei der Bildung eines ZEV gegenüber dem Mieter korrekt eingesetzt werden, so ist dies auch nicht nötig – Mieterinnen und Mieter haben die Möglichkeit, innerhalb der Rekursfrist von 30 Tagen einen Beitritt zum ZEV abzulehnen. Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) würde zudem eine eindeutige Zuordnung der beteiligten Wohnungen erlauben. Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Art. 18, Abs. 1

a. die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch und die allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter, die beteiligten Wohnungen gemäss GWR, sowie die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses;

Art. 18, Abs. 1a (neu)

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die Einhaltung der mietrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Art. 35 Abs. 2

Keine Kommentare.

2 Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Einleitung

Zurzeit besteht ein enormer Kostendruck in der Photovoltaikbranche. Überleben können praktisch nur Firmen mit einem Investor oder Energieversorger im Rücken. Dies gilt insbesondere für Marktakteure, die im Bereich von Anlagen über 30 kW tätig sind. Massgeblich trägt dazu der Administrativaufwand bei, der leider nicht sinkt, sondern steigt. Weitere Absenkungen der Förderbeiträge stossen in der Branche auf Unverständnis, wenn nicht gleichzeitig wirksame Massnahmen zur Absenkung des Administrativaufwands getroffen werden. Wir machen deshalb im Folgenden Vorschläge dazu, auch ausserhalb der zur Revision vorgesehenen EnFV. Angesichts der parallel verlaufenden Revision der VPpA und der NIV im Rahmen der Strategie Stromnetze besteht dazu eine gute Gelegenheit.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Gemäss dem erläuternden Bericht soll „der Zubau im Segment ab 100 kW“ gestützt werden, was wir klar begrüssen. Die heute notwendige Eigenverbrauchsoptimierung führt oft zu Anlagen, die nur Teile der verfügbaren Dächer nutzen, was nicht im Sinne der Energiestrategie ist.

Mit einer durchgehenden Absenkung der Leistungsbeiträge kann dieses Ziel jedoch nicht erreicht werden. Die wirksamste Massnahme wäre die Reduktion der Wartezeit für Anlagen, die heute bei mindestens 6 Jahren für Neuansmeldungen liegt. Absenkungen der Leistungsbeiträge können wir nur akzeptieren, wenn damit die Wartezeit für alle Anlagengrössen auf unter 2 Jahre abgesenkt werden kann.

Sofern keine verbindliche Zusage für eine solche Absenkung der Wartezeit gemacht werden kann, so verlangen wir das Beibehalten des Leistungsbeitrags von 300 Fr./kW für die Kategorien <100 kW und ≥100 kW. Die vorgeschlagene Absenkung in der Kategorie <30 kW um über 30% ist zudem viel zu hoch, sie widerspiegelt die Kostensenkung nicht. Gemäss unserer Feststellung wirken sich die sinkenden Preise der Komponenten kaum auf den Preis der Anlage aus, da die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente zugenommen hat. Wir können nicht nachvollziehen, dass die

Anlagenpreise gerade bei kleinen Anlagen einen massiven Sturz erlebt haben sollen. Wir schlagen deshalb bei allen Anlagekategorien eine Absenkung um je max. 10 % auf 1. April und 1. Oktober 2019 vor.

Im Weiteren verlangen wir, dass die Datenbasis und die Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Referenzanlagepreise offen gelegt werden muss. Die der Preissenkung zugrunde gelegten Überlegungen sind für uns nicht nachvollziehbar.

Dokumente für Pronovo-Eingaben (Anhang 2.1, Abschnitte 3 und 4, sowie Anhang 1.2, Abschnitt 4 Lit. b Grundbuchauszug: Ersatzlos streichen.

Dieser per 1.1.18 neu eingeführte Passus führt insbesondere bei kleinen Anlagen zu einem völlig unverhältnismässigen administrativen Aufwand, nebst dem Problem, dass allfällige vertrauliche Angaben wie die Höhe der Belehnung der Liegenschaft in falsche Hände gelangen können.

Als Ersatz kann eine Formulierung eingefügt werden, wonach Pronovo befugt ist, im Zweifelsfall einen Grundbuchauszug einzufordern. Festzuhalten ist zudem, dass ein online-Auszug aus einem Grundbuchregister zulässig ist.

Zurzeit ist die Original-Unterschrift resp. die Papierform bei vielen Pronovo-Dokumenten notwendig. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Eine Umstellung auf Scan oder Online-Eingaben würde einen wichtigen Beitrag zur Kostenreduktion leisten. Dies soll im Rahmen dieser Verordnungsrevision an geeigneter Stelle geregelt werden.

Keine Kommentare zu den weiteren vorgeschlagenen Anpassungen.

3 Revisionsvorschläge für weitere Verordnungen

3.1 VPeA

Planvorlagepflicht erst ab Mittelspannung

Art. 1, Abs. 1, Bst. b

Die Planvorlagepflicht für PV-Anlagen soll ab Mittelspannung resp. bei >1000 V AC gelten. Anschlüsse im Niederspannungsbereich sind den Hausinstallationen gleichzustellen.

Begründung: Die Planvorlage beim ESTI führt zu einem hohen Aufwand und bringt keinen Nutzen. Nebst dem eigentlichen Gesuchsformular müssen bis zu 11 weitere Dokumente per Post (!) eingereicht werden. Das Gefährdungspotenzial durch PV-Anlagen im Niederspannungsbereich rechtfertigt diesen Aufwand nicht. Die Sicherheit ist durch fachgerechte Installationen und seit 1.1.2018 neu zusätzlich durch die unabhängige Kontrolle aller neuen PV-Anlagen gewährleistet.

Im Detail würde der Vorschlag zu folgenden Vorteilen führen:

a) Senkung folgender Kosten:

- Erstellen Planvorlage (Projektleiter-Arbeit)
- Abnahme mit ESTI-Inspektor ca. 1-12 Monate nach IBN (Projektleiter-Arbeit)
- Gebühr ESTI für Bearbeitung der Planvorlage und deren Abnahme/Kontrolle (ca. 800 – 5000 CHF je Anlage)

b) Beschleunigung des Planungs- und Abnahme-Prozesses:

- Wegfall der Wartezeit bis Planvorlage bewilligt zurück ist
- Wegfall der Wartezeit von 1-12 Monate bis der ESTI-Inspektor die Anlage abnimmt

c) Klare Regelung der Kompetenzen:

- Da die Installationsbetriebe jede PVA von einem unabhängigen Kontrolleur prüfen lassen müssen, braucht es den ESTI-Inspektor dafür nicht
- Es kommt sogar vor, dass sich die beiden Kontrolleure nicht einig sind

3.2 NIV

Periodische Kontrollen

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Lit. b NIV dürfen technische Kontrollen an elektrischen Installationen, die von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden, nur durch akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt werden. Dies gilt auch für PV-Anlagen, die nach Art. 14 NIV erstellt wurden. Gemäss Anhang 1, Abs. 1.3.5, unterliegen solche Anlagen einer Kontrolle alle fünf Jahre (neu eingeführt mit NIV 2018).

Diese Regelung verursacht beträchtliche Kostenfolgen und ist aus unserer Sicht keineswegs gerechtfertigt. Die Kosten liegen pro Kontrolle bei 300-800 Fr. Zudem besteht ein grosser Mangel an akkreditierten Inspektionsstellen, was zu zeitlichen Verzögerungen führt. Dies wiederum führt zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Auszahlung von Einmalvergütungen durch Pronovo, da hierzu die Kontrolle durchgeführt sein muss.

Wir verlangen die Anpassung von Art. 32 Abs. 2 Lit. b sowie von Anhang 1, Abs. 1.3.5.

Photovoltaikanlagen, die von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden, sollen lediglich von unabhängigen Kontrollorganen gem. Art. 26 Abs. 1 Lit a NIV kontrolliert werden müssen.

3.3 Wasserzins

Wasserzins aus KEV- und MKF-Mitteln

Heute fliessen jährlich ca. 50 Mio. Fr. aus Mitteln für die KEV und die MKF in Form von Wasserzinsen an die Kantone. Dies schmälert die ohnehin schon knappen Mittel aus diesem Fonds zusätzlich.

Nach Möglichkeit soll die laufende Revision der EnFV genutzt werden, um diesen nicht gerechtfertigten Mittelabfluss zu beenden.

4 Teilrevision HKSV

Wir sind mit den vorgeschlagenen Präzisierungen einverstanden



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien, Dienst Führungsunterstützung
Frau Bundesrätin D. Leuthard
3003 Bern

per E-Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

31. Oktober 2018

Vernehmlassung Verordnungen im Energiebereich (EnFV, EnV, HKSV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 4. Juli 2018 haben Sie die Vernehmlassung zu den Verordnungen zur Strategie Stromnetze eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Verordnungsänderungen teilweise betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

1. Energieförderverordnung (EnFV)

Art. 25 Abs. 6 EnFV

Im neu geschaffenen Absatz soll die Vergütung geregelt werden, wenn zeitlich begrenzt eine Anlage mehr Strom bezieht als sie ans Netz abgibt. Die aktuelle Formulierung bezieht sich jedoch nicht auf den vorübergehenden Fall einer Revision, sondern ist offen gehalten. Dies könnte dazu führen, dass sämtliche kleineren Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden von der Förderung ausgeschlossen werden, da das entsprechende Objekt für den normalen Betrieb mehr Strom benötigt als die Anlage ins Netz zurückspeist.

Antrag HEV Schweiz: In Abs. 6 EnFV ist explizit zu vermerken, dass für die Bemessung der Vergütung lediglich der für den Betrieb der eigentlichen Anlage verwendete Strom berücksichtigt wird.

Anhang 1.2, Ziff. 2.2 EnFV Vergütungssätze

Das weitere Absenken der Vergütungsansätze widerspiegelt die nach wie vor günstiger werdenden Modul- und Installationskosten. Der HEV Schweiz nimmt erfreut zur Kenntnis, dass bei der Absenkung grosse Anlagen nicht besser gestellt werden als die kleinen.

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 und 2.3 EnFV Ansätze für die Einmalvergütung

Das weitere Absenken der Vergütungsansätze widerspiegelt die nach wie vor günstiger werdenden Modul- und Installationskosten. Für einen rentablen Betrieb sind jedoch nicht nur die Gestehungskosten von Bedeutung, sondern massgeblich auch die Ertragswerte. Mit den zunehmend tieferen Rückspeisevergütungen durch die VNB können Anlagen oftmals nicht mehr rentabel betrieben werden. Verschärft wird die Problematik durch die restriktiven Vorgaben im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).

Anstelle einer weiteren Senkung der Grund- und Leistungsbeiträge und damit einer Senkung der Förderung auf 17 - 28% der Anlagekosten sollten die Beiträge belassen werden. Im Gegenzug ist Art. 25 EnG umzusetzen und die Vergütung auf maximal 30% der Investitionskosten zu begrenzen.

Im Weiteren ist nicht ersichtlich, weshalb gerade bei den kleinen Anlagen einmal mehr überproportional gekürzt werden soll.

Antrag HEV Schweiz: Die aktuellen Grund- und Leistungsbeiträge der Einmalvergütung sind zu belassen.

2. Energieverordnung (EnV)

Art. 2 Abs. 2 EnV Pflicht Herkunftsnachweis

Der HEV Schweiz begrüsst die Klärung in Bst. c.

Art. 14 Abs. 2 EnV Ort der Produktion

Der HEV Schweiz begrüsst die Öffnung, einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch auch über zwei Grundstücke, die durch eine Strasse oder Weg getrennt sind, erschliessen zu können.

Art. 15 Abs. 3 EnV Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Der HEV Schweiz begrüsst die Sicherstellung eines einmal gebildeten Zusammenschlusses, auch wenn sich dessen Grundbedingungen verändern. Mit der zunehmenden Elektrifizierung von Heizung und Mobilität dürften bei einem Ausbau der Liegenschaft eher höhere Anschlussleistungen benötigt werden. Mit dem neuen Abs. 3 ist dies problemlos möglich.

Art. 16 Abs. 1 EnV Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Mit dem neu eingefügten Abs. 1bis wird die Unterteilung in verbrauchsabhängig und in anteilmässig abzurechnende Kosten aufgeteilt und eine Klärung herbeigeführt. Dies entspricht auch dem Vorschlag wie er von HEV und Mieterverband im Leitfaden zum Eigenverbrauch vorgeschlagen wird.

Durch die Zusammenfassung der Kapital- und Betriebskosten des selbst erzeugten Stroms in lit.a wird hingegen suggeriert, dass der selbst produzierte Strom und die extern bezogene Energie separat ausgewiesen und verrechnet werden sollen. Dies war bisher nicht notwendig und ist beim Einsatz von einfachen Wohnungszählern auch nicht möglich. Entsprechend ist in

einem weiteren Abs 1ter zu klären, dass der gesamte Strombezug je Mieter oder Pächter über einen Einheitstarif verrechnet werden kann.

Antrag HEV Schweiz: neuer Art. 16 Abs 1ter EnV: Die Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a und b können mittels eines Einheitstarifes in Rechnung gestellt werden. Dabei sind die zugrundeliegenden Kosten anteilmässig zu berücksichtigen.

Neuer Art. 16 Abs. 3^{bis} EnV

Die Berechnung der Gestehungskosten des selbst produzierten Solarstroms ist sehr aufwändig und mit etlichen Unsicherheitsfaktoren behaftet, welche sich jährlich ändern können. Will ein Eigentümer den Solarstrom innerhalb eines ZEV seinen Mietern weiterverkaufen, ist er gezwungen, jährlich die Gestehungskosten zu berechnen und unter Umständen zwecks Vermeidung von Streitigkeiten seinen Mietern vorzulegen.

Mit einem neuen Abs. 3^{bis} in Art. 16 EnV soll der Eigentümer der Photovoltaikanlage von der Nachweispflicht der Gestehungskosten entbunden werden, wenn er den Solarstrom 10% günstiger verkauft als der vom Netzbetreiber bezogene Strom.

Antrag HEV Schweiz: neuer Art. 16 Abs. 3^{bis} EnV: Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10% günstiger ist als das durch die Gemeinschaft beim Netzbetreiber bezogene Produkt.

Mittels dieser Ergänzung wird der Eigentümer entlastet und der Mieter profitiert von garantiert tieferen Stromkosten. Weitere Definitionen des Referenzstrompreises oder eine Anbindung an Referenzstromprodukte gemäss Erhebung der ElCom oder gar an einen nationalen Durchschnittspreis erachtet der HEV Schweiz als nicht praktikabel.

Ebenso sind keine weiteren Bestimmungen in der EnV oder der VMWG bezüglich der Renditeobergrenze für Drittanbieter wie Contractingfirmen innerhalb eines ZEV notwendig. Die aktuell geltende Begrenzung der Rendite von einem halben Prozent über dem Referenzzinssatz bei hypothekarfinanzierten Liegenschaften gilt nur für Investitionen des Liegenschaftseigentümers und nicht für Drittanbieter.

3. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Die Hauseigentümer sind nicht direkt von dieser Verordnungsänderung betroffen. Auf eine Stellungnahme seitens HEV Schweiz wird deshalb verzichtet.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



Thomas Ammann
Ressortleiter Energie- und Bautechnik

Anträge von Jürg Grossen zu den Vernehmlassungen folgender Verordnungsanpassungen:

1. **StromVV**
2. **HKN-Verordnung HKSV**
3. **Energieverordnung EnV**

Die neuen Regelungen zum Eigenverbrauch sind am 1.1.2018 in Kraft getreten. Die Erfahrungen zeigen, dass in einigen Punkten Verordnungsanpassungen notwendig sind, um den Zielen der Energiestrategie 2050 (Energiegesetz Art. 1 Zweck Abs. 2b ...die sparsame und effiziente Energienutzung) gerecht zu werden.

In den Bereichen Messwesen, HKN-Pflicht und Tarife schlage ich hiermit konkrete Verbesserungen/Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) vor.

1. Anliegen (StromVV)**Volkswirtschaftlich effizientes Messwesen (Verwendung privater Daten zur Abrechnung & im Marktprozess):**

Ziel/Anliegen: Es ist nur dort zwingende Messinfrastruktur und Datenspeicherung zu verlangen, wo sie einen tatsächlichen Nutzen bringt. Produktions- oder Speicherzähler sind im Rahmen von Eigenverbrauch nicht zwingend notwendig. Um doppelte Messinfrastruktur zu mindern (Effizienz aus volkswirtschaftlicher Betrachtung) sollen Verteilnetzbetreiber VNB das Erheben von Messdaten in gegenseitigem Einvernehmen auch an Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher delegieren können. Der VNB bleibt verantwortlich für die Messdaten und gewährleistet die Qualität der Daten, die in die Marktprozesse eingehen. (Vgl. Art. 8 Abs. 1 StromVV: 1 Die Netzbetreiber sind für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich.)

Ausgangslage:**StromVG Art. 17a (aktuelle Version)**

Art. 17a Intelligente Messsysteme beim Endverbraucher

¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher machen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern oder bei gewissen Gruppen von Endverbrauchern die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

³ Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;



Geltendes Recht Strom VV	aktuelle Vernehmlassung	Vorschlag (Änderungsanträge in rot)	Begründung
Art. 8a Intelligente Messsysteme 1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen: a. einem elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der: 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst, 2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens sechzig Tage speichert, 3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem reserviert ist und eine andere für den Endverbraucher oder den Erzeuger, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und 4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert; b. einem digitalen Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenbearbeitungssystem gewährleistet; und c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden. 2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass: a. zwecks Interoperabilität verschiedene Typen von Elektrizitätszählern identifiziert und verwaltet werden; b. der Teil der Software der Elektrizitätszähler nach Absatz 1 Buchstabe a, der keine Auswirkungen auf messtechnische Eigenschaften hat, aktualisiert werden kann; c. den Endverbrauchern und Erzeugern ihre Messdaten, namentlich Lastgangwerte, verständlich dargestellt werden; d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme des Netzbetreibers eingebunden werden können; und	Art. 8a Abs. 1 Einleitungsteil, Bst. a Einleitungssatz und Ziff. 3 sowie Abs. 2 Bst. c 1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen: a. einem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der: 3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den Betroffenen, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und 2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass: c. die Messdaten des Betroffenen, namentlich die Lastgangwerte, für diesen verständlich dargestellt werden;	1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern sowie bei direkt am Netz angeschlossene Erzeugern und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen: a. einem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der: 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst, 2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens sechzig Tage speichert, 3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem reserviert ist und eine andere für den Endverbraucher oder den Erzeuger, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und 4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert; b. einem digitalen Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenbearbeitungssystem gewährleistet; und c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden. Die Datenspeicherung erfolgt im Zähler oder alternativ nach Übertragung in einer externen Speichereinheit über mindestens sechzig Tage. 2^{bis} (neu) Auf den Einsatz intelligenter Messsysteme nach Abs. 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher die notwendigen Messdaten selbst erhebt und dem Netzbetreiber liefert. Der	Es ist nicht notwendig, dass im Rahmen des Eigenverbrauchs Produktionszähler oder Speicherzähler des EVU eingebaut werden. Sofern Messungen für die Ermittlung von HKN notwendig sind, ergibt sich die Notwendigkeit der Messungen direkt aus der HKSV. Siehe c. Es bringt keinen Mehrwert, Daten zwingend im Zähler zu speichern. Das macht die Zähler ohne Nutzen teurer. Es soll deshalb alternativ auch möglich sein, die Daten in einer externen Speichereinheit über mindestens 60 Tage zu speichern. Diese alternative Möglichkeit verhindert doppelte Messinfrastruktur (Effizienz) und macht volkswirtschaftlich

e. Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen am Elektrizitätszähler erkannt, protokolliert und gemeldet werden. 3 Bei Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen, müssen keine intelligenten Messsysteme eingesetzt werden. Die ElCom kann zudem befristete und unbefristete Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz eines intelligenten Messsystems oder eines Elements davon gewähren, wenn ein solcher Einsatz in Bezug auf den Aufwand unverhältnismässig wäre. 4 Elektronische Elektrizitätszähler nach Absatz 1 Buchstabe a unterstehen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, sofern sie in deren Geltungsbereich fallen.		Netzbetreiber ist zuständig für die Authentifizierung der Messstelle und stellt die Manipulationsfreiheit sicher. Der Netzbetreiber vereinbart mit dem Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber in welcher Form die Datenlieferung diskriminierungsfrei abgegolten wird.	Sinn. Die Kann-Formulierung lässt diese Möglichkeit zu, verpflichtet aber nicht zu dieser.
Art. 13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen Als anrechenbare Kosten gelten: a. die Kapital- und Betriebskosten von Messsystemen nach dieser Verordnung; b. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die im Sinn von Artikel 8c eingesetzt werden, einschliesslich der Vergütung, die dem Endverbraucher oder dem Erzeuger ausgerichtet wird.		Als anrechenbare Kosten gelten: a. die Kapital- und Betriebskosten von Messsystemen nach dieser Verordnung sowie die Kosten, die dem Netzbetreiber aus Art. 8a Abs. 2bis entstehen;	Siehe Art. 8a 2bis

2. Anliegen (HKN-Verordnung HKSV)

Keine Pflicht zur Erfassung der Bruttoproduktion für HKN

Ziel/Anliegen: Keine Erfassungspflicht der Bruttoproduktion von Erzeugungsanlagen im Eigenverbrauch. Falls dies nicht möglich wäre, betragen der Anhebung der Erfassungspflicht z.B. für Anlagen > 100 kVA). Erhebung der dezentral produzierten Energie über Berechnung (installierte Kapazität).

Begründung: Erfassung der Bruttoproduktion und interne Entwertung hat keine Relevanz für das Marktsystem, sondern generiert nur zusätzliche Kosten (Zähler & Prozesse).

Ausgangslage

Energiegesetz

Art. 9 Herkunftsnachweis, Elektrizitätsbuchhaltung und Kennzeichnung

1 Elektrizität muss hinsichtlich **der Menge**, des Produktionszeitraums, des eingesetzten Energieträgers und der Anlagedaten **mittels Herkunftsnachweis erfasst werden**.

2 Herkunftsnachweise dürfen nur einmal für die Deklaration einer entsprechenden Menge Elektrizität verwendet werden. Sie dürfen gehandelt und übertragen werden; ausgenommen davon sind Herkunftsnachweise für Elektrizität, für die die Einspeisevergütung nach dem 4. Kapitel entrichtet wird.

Energieverordnung

Art. 2 Pflicht

1 Produzentinnen und Produzenten von Elektrizität müssen die Produktionsanlage registrieren und die produzierte Elektrizität mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen.

2 Von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen:

- a. während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden;
- b. weder direkt noch indirekt an das Elektrizitätsnetz angeschlossen sind (Inselanlagen);
- c. über eine Anschlussleistung von höchstens 30 kVA verfügen; oder**
- d. gemäss der Verordnung vom 4. Juli 2007² über den Schutz von Informationen des Bundes klassifiziert sind.

Art. 3 Entwertung

1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Herkunftsnachweisen haben Herkunftsnachweise zu entwerten, die:

- a. für die Stromkennzeichnung verwendet werden;
- b. Elektrizität betreffen, die von Eisenbahnen verbraucht wird; oder
- c. für Elektrizität ausgestellt werden, die die Produzentin oder der Produzent aufgrund von Eigenverbrauch nicht veräussert.**

2 Bei Speicherung, insbesondere in Pumpspeicherkraftwerken, muss der Herkunftsnachweis für den Teil der Elektrizität entwertet werden, der beim Speichern verloren geht.

3 Eigentümerinnen und Eigentümer von Herkunftsnachweisen haben der Vollzugsstelle die Entwertungen unverzüglich zu melden.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKSV

Formulierung HKSV	Vorschlag (Änderungsanträge in rot)	Begründung
Art. 4 Erfassung der Produktionsdaten 1 Die Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b (Produktionsdaten) müssen an der Messstelle oder an einem virtuellen Messpunkt erfasst werden. 2 Zu erfassen ist die Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion) als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und dem Verbrauch der Energieanlage (Hilfsspeisung). 3 Die Erfassung hat durch direkte Messung oder durch Berechnung zu geschehen, wobei Letztere auf gemessenen Werten beruhen muss. 4 Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.	Art. 4 Erfassung der Produktionsdaten 1 Die Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b (Produktionsdaten) müssen an der Messstelle oder an einem virtuellen Messpunkt erfasst werden. 2 Zu erfassen ist die Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion) als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und dem Verbrauch der Energieanlage (Hilfsspeisung). 3 Die Erfassung hat durch direkte Messung oder durch Berechnung zu geschehen, wobei Letztere auf gemessenen Werten beruhen muss. 4 Bei Anlagen, die indirekt an das Netz angeschlossen sind (Anlagen mit Eigenverbrauch), kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.	Direkt angeschlossene Anlagen werden ohnehin schon gemessen, bei allen anderen ist eine separate Messung nicht nötig. Für statistische Zwecke ist sind Bruttoproduktionsmessungen nicht notwendig, diese können gleich wie bei den Anlagen kleiner 30kVA mit hoher Zuverlässigkeit berechnet werden.

3. Anliegen (Energieverordnung EnV)

Präzisierung für Tarife beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Ziel/Anliegen: Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf den einzelnen Teilnehmenden pro Kilowattstunde nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als **diese Teilnehmenden als Endverbraucher mit Grundversorgung** bezahlen würden.

Begründung: Diese Regelung setzt Anreize für die Realisierung von Eigenverbrauchsgemeinschaften (ZEV) und schützt gleichzeitig die Mieterinnen und Mieter.

Energie Verordnung EnV

Formulierung EnV	Vorschlag (Änderungsanträge in rot)	Begründung
Art. 14 Abs. 2 2 Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.		Diese Anpassung ist zu begrüßen. Sie begünstigt innovative Lösungen für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch
Art. 16 Abs. 1bis (neu) Die Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden verbrauchsabhängig, diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe c anteilmässig in Rechnung gestellt.	Im erläuternden Bericht zur definitiven Verordnung soll erwähnt werden, dass mit «verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt» auch vom Verbrauchsprofil abhängige Tarife (z.B. Leistungstarife) zulässig sind.	Mit dieser Präzisierung können Unsicherheiten beseitigt werden
Art. 16 Abs. 3 (geltendes Recht): Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf pro Kilowattstunde nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts pro Kilowattstunde betragen.	Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf den einzelnen Teilnehmenden pro Kilowattstunde nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als diese Teilnehmenden als Endverbraucher mit Grundversorgung bezahlen würden.	Ermöglicht bessere Refinanzierung der Investitionen in Eigenverbrauchslösungen und schützt gleichzeitig die Mieterinnen und Mieter

12.8.2018, Jürg Grossen

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per Mail an EnV.AEE@bfe.admin.ch

ORT/DATUM	Zürich, 11. Oktober 2018
ZUSTÄNDIG	Barbara Carl
DIREKTWAHL	043 244 73 22
E-MAIL	barbara.carl@suissetec.ch

**Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der
Energieverordnung (EnV) und Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die
Stromkennzeichnung (HKSV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/ Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solar-installationen an.

Angesicht der Energiewende und Energiestrategie 2050 ist unbedingt schon heute dafür zu sorgen, dass der Anreiz Solaranlagen zu bauen nicht durch inadäquate Regulierungen behindert wird. Wir begrüssen grundsätzlich die tieferen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen, soweit diese durch die Senkung der Erstellungskosten gerechtfertigt sind. Allerdings wird der Bau von Solar-anlagen von weiteren Umständen - insbesondere administrativen Hürden -unnötig extrem erschwert, was die Erstellungskosten wieder anhebt.

suissetec heisst Regulierungen gut, welche die **dezentrale Energiegewinnung** aus **erneuerbaren Energien** und eine grössere **Energieeffizienz** auch durch den Zusammenschluss von sogenannte Eigenverbrauchsgemeinschaften stützen.

Wir äussern uns im Folgenden nur zu Punkten, welche uns betreffen.



Teilrevision der Energieverordnung (EnV)

Art. 14 Abs. 2: Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist schon grundsätzlich gutzuheissen. Wir sind deshalb mit dieser Regelung einverstanden

Art. 14 Abs. 3:

Diese Regelung erleichtert den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nicht. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem Eigenverbrauchszusammenschluss zu verkaufen, zu vermieten oder die Kabelkanäle zur Verfügung zu stellen. Es sollte deshalb möglich sein und bei Bedarf gefördert werden, dass Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch das Netz bis zur nächsten Trafostation gegen eine Entschädigung der Netzbetreiber nutzen dürfen, wenn sie das wünschen.

Art. 35 Abs. 2: Hier schlagen wir eine Präzisierung in der Formulierung dahingehend vor, dass sich der Netzzuschlag nach der erhaltenen elektrischen Energie - abgestellt auf die bezogenen Kilowattstunden (kWh) und nicht auf die Leistung (kW) - berechnet. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung. Nur so ist ein diskriminierungsfreier Zugang der Endverbraucher zum Strommarkt gewährleistet.

„Die Vollzugsstelle stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern den Netzzuschlag entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher **bemessen nach Kilowattstunden** mindestens vierteljährlich in Rechnung und legt ihn unverzüglich in den Netzzuschlagfond ein.“

Teilrevision der Energieförderungsverordnung

Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Im Sinn der Energiestrategie ist es, dass möglichst viele für Solaranlagen geeignete Dachflächen auch genutzt werden können. Leider sind die Wartefristen mit 6 Jahren für Neuansmeldungen noch immer extrem hoch. Dadurch werden viele Projekte verhindert, da der Planungshorizont vieler Bauherren solch lange Fristen nicht erträgt. Diese Fristen müssen daher unbedingt auf 2 Jahre gesenkt werden.

Verkürzung der Wartefristen für Neuansmeldungen auf 2 Jahre

Die Verbilligung der Anlagenkomponenten und Senkung der Erstellungskosten einer Anlage wird zudem durch die Zunahme des Administrativaufwands (Zunahme der Kontrollen, zusätzliche Formulare) finanziell wieder zunichte gemacht.

In Anbetracht der aktuellen Situation sind wir deshalb für eine Senkung der Leistungsbeiträge um je max. 10% auf den 1. April und 1. Oktober 2019 für alle Anlagekategorien.

Im Rahmen demokratischer Grundsätze erachten wir eine vollständige Transparenz in Bezug auf die Datenbasis für die Erhebung und Berechnung der Referenzanlagepreise als unumgänglich. Die Preissenkung muss im Einzelnen begründ- und nachvollziehbar sein.



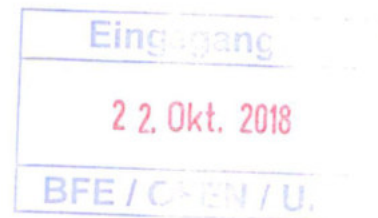
Wir danken schon zum Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Hans-Peter Kaufmann
Direktor

Dr. iur. Barbara Carl
Rechtskonsultentin

cc. Schweizerischer Gewerbeverband, bauenschweiz



Par courriel et courrier A
Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et
énergies renouvelables
Service de coordination

3003 **BERNE**

Paudex, le 19 octobre 2018
FD

Révision partielle de l'Ordonnance sur l'énergie - procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions vivement de nous avoir consultés dans le cadre du projet mentionné sous rubrique et nous nous permettons de vous faire part, dans le délai imparti, de notre prise de position.

L'USPI Suisse est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, de la promotion et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

Aussi, notre prise de position se limitera aux questions qui concernent l'immobilier.

I. Remarques générales et particulières

L'USPI Suisse est favorable aux assainissements énergétiques des bâtiments et aux énergies renouvelables. Le concept de regroupement de consommateurs d'électricité repose sur le principe d'autoconsommation qui consiste à consommer l'électricité directement sur son lieu de production. Le droit fédéral permet aux propriétaires qui le souhaitent de se regrouper et c'est à juste titre qu'il ne s'agit pas d'une obligation.

La possibilité offerte par la loi sur l'énergie à des propriétaires de se regrouper afin de consommer ensemble de l'électricité produite localement est une opportunité intéressante. Elle permet, sous certaines conditions, par exemple à chacun des membres du regroupement d'avoir accès au marché de gros suisse et européen de l'électricité, et de bénéficier de tarifs plus avantageux. Les locataires profiteront aussi de tels regroupements.

La révision de l'ordonnance sur l'énergie vise notamment à préciser la facturation des coûts au regroupement, afin d'éliminer l'incertitude quant à la question de savoir si les coûts de mesure et les coûts administratifs par kilowattheure doivent être facturés aux participants du regroupement, soit les locataires ou les propriétaires. Il est prévu qu'ils soient facturés aux locataires au prorata.

En effet, l'article 16 alinéas 1 et 1bis du projet précise que les coûts de capital imputables de l'installation et ceux d'exploitation et d'entretien de l'installation sont facturés aux locataires sur la base de la consommation tandis que les coûts de mesure et les coûts administratifs sont facturés aux locataires au prorata.

C'est le lieu de rappeler que, dans le cadre de notre prise de position du 5 mai 2017 ci-jointe relative à une révision de cette ordonnance, nous estimions inutile de lister, de manière exhaustive, les coûts que le propriétaire peut reporter sur les locataires dans la mesure où, au vu de l'évolution technologique, cette liste pourrait devoir être modifiée. En outre, le droit du bail offre suffisamment de protection au locataire qui estimerait que le montant des frais accessoires est surévalué ou contient des dépenses qui ne le concernent pas. Enfin, de telles restrictions pourraient décourager les propriétaires de mettre en place un système d'approvisionnement en électricité.

Aussi, le terme « notamment » devrait figurer à l'article 16 alinéa 1^{er} en ce sens que « le propriétaire foncier met à la charge des différents locataires et preneurs de bail notamment les coûts suivants, déduction faite des recettes provenant de l'électricité injectée ».

Par conséquent, s'il paraît opportun de préciser le droit actuel, l'USPI Suisse maintient son opposition à lister, de manière exhaustive, à l'article 16 les coûts pouvant être mis à la charge du locataire.

En vous souhaitant bonne réception de cet envoi, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

**UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS
DE L'IMMOBILIER**

Le secrétaire

Frédéric Dovat

Annexe : ment.

Par courriel et courrier A
Département fédéral de
l'environnement, des transports de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Mme Doris LEUTHARD
Conseillère fédérale
Kochergasse 6

3003 Berne

Paudex, le 5 mai 2017
FD/stb

**Mise en œuvre du premier paquet de mesures de la stratégie énergétique 2050 –
procédure de consultation sur les modifications à l'échelon de l'ordonnance**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions vivement de nous avoir consultés dans le cadre du projet mentionné sous rubrique et nous nous permettons de vous faire part, dans le délai imparti, de notre prise de position, étant précisé que nous nous limiterons aux questions qui concernent les bâtiments.

A titre de rappel, l'USPI Suisse est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, de la promotion et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

I. Remarques générales sur la politique énergétique suisse

A titre liminaire, nous rappelons que l'USPI Suisse est en soi favorable à l'assainissement énergétique des bâtiments pour autant qu'il soit accordé suffisamment d'aides financières et d'incitatifs fiscaux aux propriétaires afin que ceux-ci puissent assainir leurs bâtiments et ainsi permettre la réalisation des objectifs ambitieux du Conseil fédéral.

Dans le cadre de la stratégie énergétique 2050 et du système incitatif en matière climatique et énergétique, l'USPI Suisse s'était notamment prononcée pour un renforcement du Programme Bâtiments.

Selon l'article 89 de la Constitution fédérale, les mesures concernant la consommation d'énergie dans les bâtiments sont du premier chef du ressort des cantons. Aussi, le législateur cantonal est seul compétent dans cette matière. La consommation d'énergie dans les bâtiments est d'ailleurs abordée de manière fort différente d'un canton à l'autre. A titre d'exemple, suite à un référendum, le peuple fribourgeois a rejeté la suppression des installations de chauffage électriques en 2012. Dans le canton de Vaud, la suppression des installations de chauffage électrique existantes a été rejetée au parlement, alors que le canton de Genève a adopté une loi sur l'énergie très restrictive. Ainsi, il y a lieu de tenir compte des sensibilités cantonales différentes et la volonté populaire doit être respectée. Autrement dit, la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie ne saurait introduire, par le ModENHA 2015 ou le MoPEC 2014, des dispositions qui ont déjà été rejetées par les parlements et/ou le peuple de certains cantons ou qui ne tiennent pas compte des sensibilités cantonales. La Conférence des directeurs cantonaux doit également veiller à respecter les compétences cantonales en évitant de prévoir des impulsions dont la portée juridique et institutionnelle est difficile à évaluer.

Enfin, le renforcement continu des contraintes énergétiques est contreproductif dès lors qu'il risque de décourager les propriétaires, soit de rénover leurs immeubles, soit d'en construire de nouveaux de peur d'être soumis à cet arsenal réglementaire. En outre, la sécurité juridique est mise à mal par ces constants renforcements.

II. Remarques particulières sur les projets de révision totale de l'ordonnance sur l'énergie et de révision partielle de l'ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂

II.1. Révision totale de l'ordonnance sur l'énergie

A. Article 17 OEne : Il est fait état des coûts que le propriétaire, qui met sur pied un système de consommation propre commune avec d'autres propriétaires, peut mettre à charge du locataire (al. 1 et 2). L'alinéa 3 impose au propriétaire de préciser certaines modalités par écrit. Dans le rapport explicatif (p. 7), il est précisé que « en raison de leur position relativement plus faible lors de négociations au sein d'un regroupement avec des propriétaires fonciers dans le cadre de la consommation propre, les locataires et les preneurs à bail doivent être protégés ».

C'est le lieu de rappeler que les dispositions en matière de droit du bail offrent déjà suffisamment de protection au locataire qui estimerait que le montant des frais accessoires est surévalué ou contient des dépenses qui ne le concernent pas. Par conséquent, lister les coûts que le propriétaire pourrait reporter sur les locataires est inutile et, au vu de l'évolution technologique, cette liste pourrait devoir être modifiée. Enfin, de telles restrictions pourraient décourager les propriétaires de mettre en place un système d'approvisionnement en électricité, mesure pourtant jugée efficiente selon votre Autorité (p. 7 du rapport explicatif). Aussi, les alinéas 1 à 3 de cette disposition doivent être supprimés et l'alinéa 4 modifié en conséquence.

B. Article 52 OEne : Cette disposition précise l'article 45 alinéa 3 de la loi sur l'énergie qui donne la compétence aux cantons de légiférer sur la part maximale d'énergies non renouvelables destinées à couvrir les besoins en chauffage et eau chaude, l'installation et le remplacement de chauffages électriques fixes à résistances, le décompte individuel des frais de chauffage et d'eau chaude pour les nouvelles constructions et les rénovations notables, et sur la production d'énergies renouvelables et l'efficacité énergétique.

L'article 52 OEne exige que les cantons se basent sur les exigences cantonales harmonisées pour édicter ces dispositions. Ces exigences ressortent du ModEnHa 2015, élaboré par le groupe de travail « Contrôle des résultats » de la Conférence des services cantonaux de l'énergie (EnFK) et l'Office fédéral de l'énergie. Ce ModEnHa 2015 a été approuvé lors de l'assemblée générale de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie du 21 août 2015. Ce ModEnHA 2015 fait également référence au MoPEC 2014.

Ces mesures harmonisées renforcent encore, de manière générale, les contraintes énergétiques pour les propriétaires de bâtiments, ce qui ne va pas les inciter à assainir énergétiquement leurs immeubles. En outre, la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie – contrairement aux parlementaires – ne dispose d'aucune légitimité démocratique et ne saurait se substituer aux parlementaires cantonaux. Par conséquent, l'article 52 alinéa 1^{er} OEne doit être supprimé.

C. Article 60 OEne : Cette disposition impose aux cantons d'exiger un CECB plus dans le cadre de mesures de construction concernant des bâtiments s'ils souhaitent bénéficier d'un soutien de la Confédération.

Une telle exigence est clairement disproportionnée et ne tient pas compte des typicités cantonales s'agissant du marché du logement. Cette condition se base sur le MOPEC 2014 et le ModEnHA 2015 dont nous contestons la légitimité. A nouveau, avec de telles contraintes, les propriétaires ne seront pas incités à rénover leurs bâtiments, et les ambitieux objectifs du Conseil fédéral ne pourront pas être réalisés. Partant, cette disposition doit être supprimée.

D. Article 61 alinéa 6 OEne : Cet article prévoit que l'OFEN mette à disposition de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie les données récoltées auprès des cantons dans le cadre de leurs rapports relatifs à l'exécution de leurs programmes bénéficiant de soutien de contributions globales.

Octroyer une telle base légale à l'OFEN permettra à ladite Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie d'affiner leurs divers programmes d'harmonisation énergétique, ce qui n'est pas acceptable dès lors que ceux-ci échappent au pouvoir législatif, seul compétent en la matière. Par conséquent, cette disposition doit être supprimée.

II.II. Révision partielle de l'ordonnance sur la réduction des émissions de CO2

A. Article 104 Ordonnance sur le CO2 : Cette disposition fait dépendre le versement de contributions globales de la Confédération aux cantons si ceux-ci ont mis en place les mesures visées aux articles 57 à 62 de l'ordonnance sur l'énergie.

Dans la mesure où nous contestons le bien-fondé de ces mesures, l'article 104 doit être revu en conséquence. A nouveau, cette disposition tend à légitimer des outils cantonaux harmonisés qui ne respectent pas les compétences cantonales en la matière et tend à

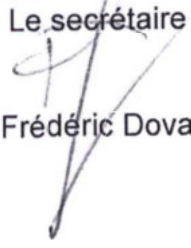
renforcer les contraintes énergétiques envers les propriétaires, ce qui les découragera d'assainir énergétiquement leurs bâtiments et ne permettra pas d'atteindre les objectifs du Conseil fédéral en la matière.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre très haute considération.

**UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS
DE L'IMMOBILIER**

Le secrétaire

Frédéric Dovat



Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et énergies
renouvelables
Service de coordination
EnV.AEE@bfe.admin.ch
3003 Berne

Lausanne, le 30 octobre 2018

Consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, de l'ordonnance sur l'énergie et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur les adaptations des ordonnances susmentionnées et vous prie de trouver sa position ci-après.

Commentaires sur l'OEn

La FRC salue les dispositions visant à faciliter la création de regroupements dans le cadre de la consommation propre (RCP). La modification de l'art. 14 al. 2 OEn est ainsi bienvenue pour limiter certaines situations absurdes résultant de la législation actuelle, notamment l'impossibilité pour certains propriétaires d'utiliser leur propre installation photovoltaïque pour approvisionner en courant un autre bâtiment leur appartenant. Elle soutient donc la modification visant à autoriser le regroupement, même si une rue, un ruisseau ou une voie ferrée doit être traversée pour cela.

Il y a toutefois lieu de noter que l'intérêt à l'égard des RCP devrait augmenter de manière significative, étant donné qu'une installation photovoltaïque peut être exploitée de manière plus rentable dans ce cadre que dans celui d'une consommation propre unique et que le marché libre est ouvert aux RCP consommant plus de 100 MWh. Le nombre de personnes concernées par un RCP devrait donc augmenter de manière importante à l'avenir. C'est pourquoi il est à notre sens nécessaire de protéger davantage leurs participants.

Actuellement, l'art. 14 al. 3 OEn précise que « [d]ans le cas de l'électricité produite et consommée en interne, les coûts facturés par kilowattheure ne doivent pas dépasser les coûts par kilowattheure du

Fédération romande des consommateurs FRC, Rue de Genève 17, case postale 6151, CH-1002 Lausanne
Tél. 021 331 00 90, info@frc.ch, www.frc.ch

La FRC est membre de l'Alliance des organisations des consommateurs

Alleanza delle organizzazioni dei consumatori
Alliance des organisations des consommateurs
Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen



produit électrique soutiré à l'extérieur ». Un article indispensable pour limiter les abus du point de vue de la FRC. Elle salue également les précisions concernant le calcul des coûts au sein du regroupement apportées par la révision de l'art. 16 al. 1 et 1bis OEne.

Toutefois, ces dispositions n'empêchent pas d'éventuels tarifs abusifs, lesquels ne sont pas contrôlés par l'EiCom. C'est pourquoi la FRC estime que les participants devraient avoir la possibilité de proposer que ceux-ci soient sommairement examinés en cas de soupçon d'abus et que des mesures puissent être prises en cas de tarifs excessifs avérés. **Elle estime ainsi que l'art. 14 OEne doit être complété pour permettre aux participants de RCP de se tourner vers l'EiCom en cas de besoin.** Ceci dans le but de renforcer la protection des petits consommateurs intégrés au regroupement, plus particulièrement les locataires qui ne sont pas en position de force vis-à-vis de leur bailleur.

Commentaire sur l'OEneR

La FRC salue la modification de l'art. 23 OEneR qui prévoit désormais une suspension des délais de procédure en cas de recours. Pour pouvoir atteindre les objectifs de la Stratégie énergétique en matière d'énergies renouvelables, il est en effet nécessaire d'améliorer les conditions-cadre afin de permettre la construction de nouvelles unités de production ou leur agrandissement. Pour cela, il est important que les projets ne soient pas abandonnés en raison du nombre d'oppositions qui retardent leur réalisation et ont pour effet de les empêcher de bénéficier des subventions indispensables à leur amortissement.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale



Laurianne Altwegg
Responsable Energie

Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et énergies renouvelables
Service de coordination
EnV.AEE@bfe.admin.ch
3003 Berne



Bern, 31. Oktober 2018

Consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, de l'ordonnance sur l'énergie et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité

Madame, Monsieur,

Die Stiftung für Konsumentenschutz schliesst sich der Stellungnahme der Fédération romande des consommateurs (FRC) an.

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur les adaptations des ordonnances susmentionnées et vous prie de trouver sa position ci-après.

Commentaires sur l'OEn

La FRC salue les dispositions visant à faciliter la création de regroupements dans le cadre de la consommation propre (RCP). La modification de l'art. 14 al. 2 OEn est ainsi bienvenue pour limiter certaines situations absurdes résultant de la législation actuelle, notamment l'impossibilité pour certains propriétaires d'utiliser leur propre installation photovoltaïque pour approvisionner en courant un autre bâtiment leur appartenant. Elle soutient donc la modification visant à autoriser le regroupement, même si une rue, un ruisseau ou une voie ferrée doit être traversée pour cela.

Il y a toutefois lieu de noter que l'intérêt à l'égard des RCP devrait augmenter de manière significative, étant donné qu'une installation photovoltaïque peut être exploitée de manière plus rentable dans ce cadre que dans celui d'une consommation propre unique et que le marché libre est ouvert aux RCP consommant plus de 100 MWh. Le nombre de personnes concernées par un RCP devrait donc augmenter de manière importante à l'avenir. C'est pourquoi il est à notre sens nécessaire de protéger davantage leurs participants.

Actuellement, l'art. 14 al. 3 OEn précise que « [d]ans le cas de l'électricité produite et consommée en interne, les coûts facturés par kilowattheure ne doivent pas dépasser les coûts par kilowattheure du produit électrique soutiré à l'extérieur ». Un article indispensable pour limiter les abus du point de vue de la FRC. Elle salue également les précisions concernant le calcul des coûts au sein du regroupement apportées par la révision de l'art. 16 al. 1 et 1bis OEn.

Toutefois, ces dispositions n'empêchent pas d'éventuels tarifs abusifs, lesquels ne sont pas contrôlés par l'EiCom. C'est pourquoi la FRC estime que les participants devraient avoir la possibilité de proposer que ceux-ci soient sommairement examinés en cas de soupçon

Stiftung für Konsumentenschutz, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
Telefon 031 370 24 24, info@konsumentenschutz.ch, www.konsumentenschutz.ch

Die Stiftung für Konsumentenschutz ist Mitglied der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen



d'abus et que des mesures puissent être prises en cas de tarifs excessifs avérés. Elle estime ainsi que l'art. 14 OEne doit être complété pour permettre aux participants de RCP de se tourner vers l'EiCom en cas de besoin. Ceci dans le but de renforcer la protection des petits consommateurs intégrés au regroupement, plus particulièrement les locataires qui ne sont pas en position de force vis-à-vis de leur bailleur.

Commentaire sur l'OEneR

La FRC salue la modification de l'art. 23 OEneR qui prévoit désormais une suspension des délais de procédure en cas de recours. Pour pouvoir atteindre les objectifs de la Stratégie énergétique en matière d'énergies renouvelables, il est en effet nécessaire d'améliorer les conditions-cadre afin de permettre la construction de nouvelles unités de production ou leur agrandissement. Pour cela, il est important que les projets ne soient pas abandonnés en raison du nombre d'oppositions qui retardent leur réalisation et ont pour effet de les empêcher de bénéficier des subventions indispensables à leur amortissement.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Konsumenten und Konsumentinnen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sara Stalder
Geschäftsleiterin Konsumentenschutz

Raffael Wüthrich
Projektleiter Energie & Nachhaltigkeit

Stellungnahme zur Revision der EnFV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit uns zur vorliegenden Teilrevision der Energieförderverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung äussern zu können.

Während wir einige der Anpassungen grundsätzlich nachvollziehen können, erachten wir insbesondere die massive Verlängerung der Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen als ungerechtfertigt und im Widerspruch zum Willen des Parlaments und des Volkes. Diese haben sich im Rahmen der Energiestrategie 2050 für eine Befristung der KEV bis 2023 ausgesprochen. Der Wille des Gesetzgebers würde mit einer derartigen Erhöhung der Fristen, wie sie nun vorgeschlagen wird, umgangen. Wir plädieren, im Sinne des politischen Entscheids zur Energiestrategie 2050 für die Beibehaltung der aktuell geltenden Fristen, wie sie auch dem Parlament bei der Entscheidung zur Energiestrategie 2050 bekannt waren. Verzögerungen bei Projekten sind zudem vielfach auch ein Hinweis darauf, dass das entsprechende Projekt problematische, mit geltendem Gesetz nicht vereinbare, Aspekte aufweist. Die generellen Fristverlängerungen in den Anhängen und in EnFV Art. 23 Abs. 3 würden damit einen falschen Anreiz setzen und nur dazu führen, dass vermehrt problematische Projekte angegangen werden. Für diese nicht baureifen und z.T. umstrittenen Wind- und Wasserkraftprojekte würden im KEV-Fonds unmässig hohe Reserven angehäuft werden müssen, anstatt die Gelder zeitnah für die Förderung der baureifen, konfliktfreien Projekte aller Produktionsarten zu verwenden, und damit den Sinn der EnFV zu erfüllen: Den Zubau von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen.

Aqua Viva ist entschieden gegen die Verlängerung der Fristen zur KEV-Vergütung von Wasserkraftwerken. Dies insbesondere daher, da die Wasserkraft eine Technologie ist, welche ausreichend bekannt ist und keine spezielle Förderung benötigen sollte und da die Nutzung der Wasserkraft in der Schweiz das vorhandene Potenzial schon sehr stark nutzt. Aus Sicht des Gewässerschutzes sind die restlichen allenfalls noch nutzbaren Gewässerabschnitte und insbesondere die natürlichen Gewässerabschnitte zu schonen. Die Roten Listen der Schweiz und der Bericht der Wissenschaften (...) zeigen ganz klar auf, dass die Gewässerlebensräume und auf diese angewiesene Arten besonders stark bedroht sind. Ein Grund dafür ist die Nutzung der Wasserkraft. Auch aus diesem Grund ist die Nutzung der Wasserkraft nicht noch länger zu fördern und dadurch die Umsetzung von ökologisch nicht sinnvollen Projekten zu ermöglichen.

Ebenso irritiert die Festlegung von Vergütungssätzen für neue PV-Anlagen, wenn gleichzeitig durch die Blockade des Wartelistenabbaus der PV-Anlagen dafür gesorgt ist, dass im Schnitt nicht mehr als 19 neue PV-Anlagen pro Jahr überhaupt zu diesen Vergütungssätzen ans Netz gehen können (Vergleiche Studie Rechsteiner, publiziert 30.10.2018). Hier drängt sich ein deutlich weitergehender Wartelistenabbau auf als nur bis zum 30. Juni 2012 auf, die Mittel dazu sind vorhanden. Das Potenzial ist

riesig. Gemäss Mitteilung vom 26.09.2018 schätzt das BFE, basierend auf den Daten von solardach.ch, das Potenzial der PV alleine auf gut bis sehr gut geeigneten Gebäudedächer in der Schweiz auf bis zu 50TWh/Jahr!

Betrachtet man es ausschliesslich von der Effizienz des Mitteleinsatzes her, ist die Förderung von Strom für 10 Rappen/kWh sinnvoller als von solchem mit 54 Rp./kWh. Darum erstaunt die Tatsache, dass neue Geothermieranlagen 54 Rp./kWh erhalten würden, das BFE gleichzeitig aber verlauten lässt, es gebe kein Geld um PV Anlagen in das Einspeisevergütungssystem aufzunehmen, obwohl letztere nur 10 Rp./kWh erhalten würden.

Abgesehen von den Punkten zu welchen wir Anträge stellen, sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Antonia Eisenhut
Geschäftsführerin Aqua Viva

Benjamin Leimgruber
Stv. Geschäftsführer Aqua Viva

Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03)

Bemerkung zu Art. 23 Abs. 2^{bis} und 3

In der alten Version der EnFV wurden die Fristen bewusst so gelegt, dass nur Projekte, die überhaupt eine Chance haben, jemals gebaut zu werden, die Fristen einhalten können. Explizit auch aus dem Grund, dass diese Projekte bei Nichteinhaltung der Fristen von der KEV-Warteliste fallen und andere, bessere Projekte in der Warteliste nachrücken können. Entsprechend wurde das Wartelistenmanagement geführt.

Art. 23 Abs. 2^{bis}:

Antrag: *Streichen*

Begründung: In Anbetracht des möglichst raschen Ausbaus, der mit den Fördermitteln erzielt werden soll, ist es nicht zielführend, die Frist auszusetzen.

Fristenstillstand verzögert letzten Endes nur das Nachrücken und die Umsetzung anderer, baureifer Projekte. Die planerischen Arbeiten an Projekten, welche mit einem Rechtsverfahren belegt sind, kann in der Zeit des Verfahrens weitergehen. Bei korrekter Vorgehensweise ist bereits heute geregelt, dass der Gesuchsteller die Vollzugsstelle um eine Fristerstreckung ersuchen kann (Art. 23 Abs. 3 EnFV). Rechtsmittelverfahren sind zudem die offensichtlichste Kennzeichnung problematischer Projekte, welchen nach unserem Dafürhalten keine Sonderbehandlung zugestanden werden sollte, weil damit im Endeffekt Projekte bestraft werden die fähig und gewissenhaft darauf hinarbeiten mögliche Konflikte zu vermeiden. Wir beantragen darum die Streichung des Absatzes.

Art. 23 Abs. 3:

Antrag: *Auf Änderung verzichten*

Begründung: Die Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen sollen bereits in den Anhängen 1.1 und 1.3 mehr als verdoppelt werden. Das ist nicht zu begründen und widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Die verlängerten Fristen pauschal um die doppelte Fristdauer verlängern zu können, ruiniert das ganze System des Wartelistenmanagements. Damit blieben nicht baureife Projekte ewig auf der Warteliste und würden damit erfolgsversprechende Projekte am Nachrücken hindern. Dadurch wird eine Blockierung des Wartelistenabbaus geradezu verordnet. Und zwar nicht nur der Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse- und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre. Der Zubau von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen, die innert nützlicher Frist auch Strom produzieren, würde deutlich gebremst. In Kombination mit der Sunsetklausel der ESV würde die pauschale Fristverlängerung in Absatz 3 auch absolut gesehen zu einer Reduktion des Zubaus von erneuerbarer Stromproduktion führen.

Art. 98 Abs. 1 Bst. D

Antrag: *Verzicht auf die Änderung von Art. 98, Abs. 1 Bst. d.*

Beibehaltung der geltenden Formulierung "die Höhe des Vergütungssatzes;"

Begründung: Wenn sich jemand für diese Daten interessiert, dann eher für die Höhe des Vergütungssatzes (wie relativ effizient produziert die Anlage?), und nicht für die Höhe der Gesamtvergütung.

Anhang 1.1, Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1

Antrag: *Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.1, Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1.*

Begründung: Die Fristen für Wasserkraftanlagen sollen hier mehr als verdoppelt werden. Das ist, wie weiter oben erläutert, nicht zu begründen. Durch weitergehende Fristverlängerungen blieben nicht baureife Projekte über Jahre hinweg auf der Warteliste und würden damit alle erfolgsversprechenden Projekte am Nachrücken hindern. Für diese ungewissen Projekte mit endlosen Fristen müssten Reserven im KEV-Fonds gebildet werden, für den Fall dass sie dann doch einmal gebaut würden. Diese Reserven könnten nicht mehr anderweitig eingesetzt werden. Dadurch wird eine massive Blockierung der künftigen Warteliste geradezu verordnet. Und zwar nicht nur die Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre.

Anhang 1.1, Ziffer 6.5

Antrag: *Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.1, Ziffer 6.5.*

Begründung: Es ist nicht begründbar, weshalb Wasserkraftwerke von den Mindestanforderungen befreit werden, die für alle anderen Produktionsarten gelten.

Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1

Antrag: *Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1.*

Begründung: Die Fristen für Windkraftanlagen sollen hier mehr als verdoppelt werden. Das ist, wie weiter oben bereits ausgeführt, nicht zu begründen. Durch weitergehende Fristverlängerungen blieben nicht baureife Projekte für unbestimmte Zeit auf der Warteliste und würden damit alle erfolgsversprechenden Projekte am Nachrücken hindern. Für diese ungewissen Projekte müssten Reserven im KEV-Fonds gebildet werden, für den Fall dass sie irgendwann gebaut würden. Diese Reserven könnten nicht mehr anderweitig eingesetzt werden. Dadurch wird eine massive Blockierung der künftigen Warteliste in Kauf genommen. Und zwar nicht nur die Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre.

Anhang 2.1, Ziffern 2.1 und 2.3

Antrag: Nachdem die nachfolgenden vier Verteuerungen von PV-Anlagen behoben wurden, kann über eine Absenkung der Einmalvergütungssätze diskutiert werden. Bis dahin besteht wegen der fehlenden Kostensenkung für den Bau und Betrieb von PV-Anlagen kein Grund für eine Absenkung der Einmalvergütungen.

Begründung: Die Bundesverwaltung kann nicht einerseits durch immer neue Bestimmungen und Auflagen den Bau und Betrieb von PV-Anlagen verteuern, und hier voraussetzen, dass wegen einer angenommenen Verbilligung der PV-Anlagen die Einmalvergütung für PV-Anlagen massiv gesenkt werden kann.

Heute geltende Verteuerungen sind:

- Die überteuerte Lastgangmessung, die für bestehende PV-Anlagen weiterhin bezahlt werden muss, für neue PV-Anlagen aber nicht. Die Einmalvergütung betrifft aber vorderhand nur bereits gebaute Anlagen, die nicht von einer Gratis-Lastgangmessung profitieren.
- Realitätsfremde SUVA-Sicherheitsvorschriften, die die Sicherheit nicht erhöhen, sondern teilweise sogar spürbar vermindern (zum Beispiel durch Absturzsicherungen verengte Dachausstiege, oder eingeschränkte Bewegungsfreiheit durch Kletterkorsetts. Andererseits muss dann trotz montierter Sicherheitsmassnahmen doch das ganze Gebäude eingerüstet werden, sobald die Arbeiten über 2 Tage lang dauern).
- Die neue Pflicht, einen kostenpflichtigen Grundbucheintrag zu liefern.
- Die neue Pflicht, auch für Kleinanlagen noch eine Beglaubigung durch einen Dritten durchführen zu lassen, nachdem bereits der AC-Elektriker, der DC-Elektriker und das lokale EVU die Anlage mit SINA abgenommen und beglaubigt haben.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. 043 300 50 70
Fax 044 362 67 42
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

E-Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Zürich, 25. Oktober 2018
HPI/sl

Energieförderungsverordnung, Energieverordnung, Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung – Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung, zur Revision dieser drei Verordnungen Stellung nehmen zu dürfen.

1. Teilrevision Energieförderungsverordnung (EnFV)

ECO SWISS begrüsst, dass die **Einspeisevergütung** für Photovoltaikanlagen ab dem 1. April 2019 auf 10 Rp./kWh gesenkt wird und damit den gesunkenen Investitionskosten Rechnung trägt.

Die Absenkungen der **Einmalvergütungen** für angebaute und freistehende Anlagen betreffen die Leistungsbeiträge bis 30 kW, bis 100 kW sowie ab 100 kW. Diese werden von Fr. 400 bzw. Fr. 300 auf Fr. 280 gesenkt werden. Auch diese Reduktion wird von ECO SWISS begrüsst.

Die **Einspeisevergütung für Geothermieranlagen** hydrothermaler und petrothermalen Art wird ab dem 1. April 2019 für alle Leistungsklassen um 6,5 Rp./kWh erhöht. Da die Zahl der Geothermieprojekte überschaubar bleiben wird, werden auch die finanziellen Auswirkungen nicht gravierend sein. ECO SWISS ist mit dem Vorhaben einverstanden.

Neu gilt für die Dauer von planungs-, konzessions- oder baurechtlichen Rechtsmittelverfahren bei Wind- und Wasserkraftwerken ein **Fristenstillstand** für die Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen. Zu dieser Änderung kann ECO SWISS keine Stellung beziehen.

2. Teilrevision Energieverordnung (EnV)

Zur Präzisierung wird der Begriff der Anschlussleistung durch **wechselstromseitige Nennleistung** ersetzt, womit eindeutig festgelegt wird, dass eben die Nennleistung der Wechselrichter massgebend ist.

Neu muss für **Bahnstrom**, der den Eisenbahnen über das 16,7-Hertz-Netz geliefert wird, ebenfalls eine Stromkennzeichnung gemacht werden.

Neu kann ein **Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)** auch dann gebildet werden, wenn der Grundeigentümer eines trennenden Grundstücks (beispielsweise ein Weg, eine Strasse, ein Bach oder ein Eisenbahntrasse) sein Einverständnis dazu gibt, jedoch selbst nicht am ZEV teilnimmt.

ECO SWISS ist mit den Neuerungen einverstanden.

3. Teilrevision Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Es werden **vollzugstechnische Anpassungen** oder Präzisierungen vorgenommen.

ECO SWISS ist mit dem Vorhaben einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS



Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

Basel, 22. Oktober 2018
Telefon direkt + 41 61 317 92 29
michael.casanova@pronatura.ch

Stellungnahme zu den Revisionen der EnFV, EnV und HKSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu den vorliegenden Verordnungsrevisionen äussern zu können.

Während wir einige der Anpassungen grundsätzlich nachvollziehen können, erachten wir insbesondere die massive Verlängerung der Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen als ungerechtfertigt und im Widerspruch zum Willen des Parlaments. Dieses hat sich im Rahmen der Energiestrategie 2050 für eine Befristung der KEV bis 2023 ausgesprochen. Der Wille des Gesetzgebers würde nach unserem Dafürhalten mit einer derartigen Erhöhung der Fristen, wie sie nun vorgeschlagen wird, umgangen. Wir plädieren darum im Sinne des politischen Entscheides zur Energiestrategie 2050 für die Beibehaltung der aktuell geltenden Fristen, wie sie auch dem Parlament bei der Entscheidung zur Energiestrategie 2050 bekannt waren. Verzögerungen in Projekten sind ausserdem vielfach ein Hinweis darauf, dass das entsprechende Projekt grundsätzliche Problematiken aufweist. Die generellen Fristverlängerungen in den Anhängen und in EnFV Art. 23 Abs. 3 würden damit einen falschen Impuls setzen und es dürften vermehrt problematische Projekte angegangen werden. Für solche Wind- und Wasserkraftprojekte würden im KEV-Fonds unnötig hohe Reserven angehäuft werden müssen. Das ist nicht der Sinn der Förderung, die den Zubau von Produktionsanlagen zur Bereitstellung von erneuerbarer Energie rasch und ökonomisch voranbringen soll.

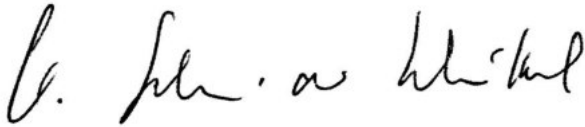
Ebenso irritiert die Festlegung von Vergütungssätzen für neue PV-Anlagen, wenn gleichzeitig durch die Blockade des Wartelistenabbaus der PV-Anlagen dafür gesorgt ist, dass im Schnitt nicht mehr als 19 neue Anlagen pro Jahr überhaupt zu diesen Vergütungssätzen ans Netz gehen können. Hier drängt sich ein deutlich weitergehender Abbau der Warteliste auf. Die Mittel dazu sind vorhanden. Das Potenzial ist riesig. Gemäss Mitteilung vom 26.09.2018 schätzt das BFE, basierend auf den Daten von solardach.ch, das Potenzial der PV alleine auf gut bis sehr gut geeigneten Gebäudedächern in der Schweiz auf bis zu 50TWh/Jahr!



Betrachtet man es ausschliesslich von der Effizienz des Mitteleinsatzes her, ist die Förderung von Strom für 10 Rappen/kWh sinnvoller als von solchem mit 54 Rp./kWh. Darum erstaunt ebenso die Tatsache, dass neue Geothermieranlagen 54 Rp./kWh erhalten würden, das BFE gleichzeitig aber verlauten lässt, es gebe kein Geld um PV Anlagen in das Einspeisevergütungssystem aufzunehmen, obwohl letztere nur 10 Rp./kWh erhalten würden.

Abgesehen von den Punkten zu welchen wir Anträge stellen, sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär



1. Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03)

Art. 23 Abs. 2bis und 3

In der alten Version der EnFV wurden die Fristen bewusst so gelegt, dass nur Projekte, die überhaupt eine Chance haben, jemals gebaut zu werden, die Fristen einhalten können. Explizit auch aus dem Grund, dass diese Projekte bei Nichteinhaltung der Fristen von der KEV-Warteliste fallen und andere, bessere Projekte in der Warteliste nachrücken können. Entsprechend wurde das Wartelistenmanagement geführt.

Abs. 2^{bis}:

Antrag: *Streichen*

Begründung: In Anbetracht des möglichst raschen Ausbaus, der mit den Fördermitteln erzielt werden soll, ist es nicht zielführend, die Frist auszusetzen. Fristenstillstand verzögert letzten Endes nur das Nachrücken und die Umsetzung anderer, baureifer Projekte. Die planerischen Arbeiten an Projekten, welche mit einem Rechtsverfahren belegt sind, kann in der Zeit des Verfahrens weitergehen. Bei korrekter Vorgehensweise ist bereits heute geregelt, dass der Gesuchsteller die Vollzugsstelle um eine Fristerstreckung ersuchen kann (Art. 23 Abs. 3 EnFV). Rechtsmittelverfahren sind zudem die offensichtlichste Kennzeichnung problematischer Projekte, welchen nach unserem Dafürhalten keine Sonderbehandlung zugestanden werden sollte, weil damit im Endeffekt Projekte bestraft werden die fähig und gewissenhaft darauf hinarbeiten mögliche Konflikte zu vermeiden. Wir beantragen darum die Streichung des Absatzes.

Abs. 3:

Antrag: *Auf Änderung verzichten*

Begründung: Die Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen sollen bereits in den Anhängen 1.1 und 1.3 mehr als verdoppelt werden. Das ist nicht zu begründen und widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Die verlängerten Fristen pauschal um die doppelte Fristdauer verlängern zu können, ruiniert das ganze System des Wartelistenmanagements. Damit blieben nicht baureife Projekte ewig auf der Warteliste und würden damit erfolgsversprechende Projekte am Nachrücken hindern. Dadurch wird eine Blockierung des Wartelistenabbaus geradezu verordnet. Und zwar nicht nur der Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse- und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre. Abgesehen davon besteht bereits heute die Möglichkeit die Frist in gewissen Fällen zu verlängern. Für eine weitergehende Regelung gibt es keinen nachvollziehbaren Grund.

Der Zubau von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen, die innert nützlicher Frist auch Strom produzieren, würde deutlich gebremst. In Kombination mit der Sunsetklausel der ESV würde die pauschale Fristverlängerung in Absatz 3 auch absolut gesehen zu einer Reduktion des Zubaus von erneuerbarer Stromproduktion führen.



Art. 67 Abs. 1

Antrag: *Bisherige Formulierung beibehalten*

Begründung: Es wird nicht ganz klar, weshalb die geltende Formulierung "Verbrennungsanlage für Abfälle" ersetzt werden soll mit der einschränkenden Formulierung "Verbrennungsanlage für Siedlungsabfälle". Aus energiepolitischer Sicht ist wie bisher die Stromgewinnung aus der Verbrennung von Abfällen (abgesehen von biogenen und rezyklierbaren Stoffen) sinnvoll, solange die Luftreinhalteverordnung eingehalten wird. Das schliesst z.B. auch brennbare Anteile von Bauabfällen mit ein.

Auch die HKSV kennt nur "Abfälle", und keine Unterscheidung zwischen Siedlungsabfällen und Abfällen.

Art. 98 Abs. 1 Bst. d

Antrag: *Verzicht auf Änderung; Beibehaltung der geltenden Formulierung "die Höhe des Vergütungssatzes;"*

Begründung: Wenn sich jemand für diese Daten interessiert, dann eher für die Höhe des Vergütungssatzes, und nicht für die Höhe der Gesamtvergütung.

Anhang 1.1, Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1

Antrag: *Verzicht auf Änderungen von Anhang 1.1., Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1.*

Begründung: Die Fristen für Wasserkraftanlagen sollen hier mehr als verdoppelt werden. Das ist, wie weiter oben erläutert, nicht zu begründen. Durch weitergehende Fristverlängerungen blieben nicht baureife Projekte über Jahre hinweg auf der Warteliste und würden damit alle erfolgsversprechenden Projekte am Nachrücken hindern. Für diese ungewissen Projekte mit endlosen Fristen müssten Reserven im KEV-Fonds gebildet werden, für den Fall dass sie dann doch einmal gebaut würden. Diese Reserven könnten nicht mehr anderweitig eingesetzt werden. Dadurch wird eine massive Blockierung der künftigen Warteliste geradezu verordnet. Und zwar nicht nur die Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre.

Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1

Antrag: *Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1.*

Begründung: Die Fristen für Windkraftanlagen sollen hier mehr als verdoppelt werden. Das ist, wie weiter oben bereits ausgeführt, nicht zu begründen. Durch weitergehende Fristverlängerungen blieben nicht baureife Projekte für unbestimmte Zeit auf der Warteliste und würden damit alle erfolgsversprechenden Projekte am Nachrücken hindern. Für diese ungewissen Projekte müssten Reserven im KEV-Fonds gebildet werden, für den Fall dass sie irgendwann gebaut würden. Diese Reserven könnten nicht mehr anderweitig



eingesetzt werden. Dadurch wird eine massive Blockierung der künftigen Warteliste in Kauf genommen. Und zwar nicht nur die Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre.

Anhang 2.1, Ziffern 2.1 und 2.3

Die Bundesverwaltung kann nicht einerseits durch immer neue Bestimmungen und Auflagen den Bau und Betrieb von PV-Anlagen verteuern, und hier voraussetzen, dass wegen einer angenommenen Verbilligung der PV-Anlagen die Einmalvergütung für PV-Anlagen massiv gesenkt werden kann.

Heute geltende Verteuerungen sind:

- Die überteuerte Lastgangmessung, die für bestehende PV-Anlagen weiterhin bezahlt werden muss, für neue PV-Anlagen aber nicht. Die Einmalvergütung betrifft aber vorderhand nur bereits gebaute Anlagen, die nicht von einer Gratis-Lastgangmessung profitieren.
- Realitätsfremde SUVA-Sicherheitsvorschriften, die die Sicherheit nicht erhöhen, sondern teilweise sogar spürbar vermindern (zum Beispiel durch Absturzsicherungen verengte Dachausstiege, oder eingeschränkte Bewegungsfreiheit durch Kletterkorsetts. Andererseits muss dann trotz montierter Sicherheitsmassnahmen doch das ganze Gebäude eingerüstet werden, sobald die Arbeiten über 2 Tage lang dauern).
- Die neue Pflicht, einen kostenpflichtigen Grundbucheintrag zu liefern.
- Die neue Pflicht, auch für Kleinanlagen noch eine Beglaubigung durch einen Dritten durchführen zu lassen, nachdem bereits der AC-Elektriker, der DC-Elektriker und das lokale EVU die Anlage mit SINA abgenommen und beglaubigt haben.

Antrag:

Nachdem die oben erwähnten vier Verteuerungen von PV-Anlagen behoben wurden, kann über eine Absenkung der Einmalvergütungssätze diskutiert werden. Bis dahin besteht wegen der fehlenden Kostensenkung für den Bau und Betrieb von PV-Anlagen kein Grund für eine Absenkung der Einmalvergütungen.



Zürich, 30. Oktober 2018

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
via E-Mail an EnV.AEE@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Revision der EnFV, der EnV und der HKSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Teilrevision der Energieförderverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, Sie auf die Studie aufmerksam zu machen, welche die SES heute herausgegeben hat. Viele konkrete Analysen und Vorschläge aus der Studie «Photovoltaik als kostengünstigste Stromquelle dauerhaft blockiert? Analyse der Mittelverwendung aus dem Netzzuschlag 2008-2019 und Vorschläge zur Optimierung» sind für diese Revision von grosser Relevanz. Einiges könnte für künftige Verordnungsänderungen wichtig sein.

Zum Inhalt dieser Revision: Die dreifache Verlängerung der Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen erachten wir als übertrieben. Begründbar ist nur der Friststillstand für die Dauer eines Rechtsverfahrens. Die generellen Fristverlängerungen in den Anhängen und in EnFV Art. 23 Abs. 3 würden nur dazu führen, dass für diese nicht baureifen Wind- und Wasserkraftprojekte im KEV-Fonds unmässig hohe Reserven angehäuft werden müssten, anstatt die Gelder zeitnah für die Förderung der baureifen Projekte aller Produktionsarten zu verwenden, und damit den Sinn der EnFV zu erfüllen: Den Zubau von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen.

Die Festlegung von Vergütungssätzen für neue PV-Anlagen irritiert, wenn gleichzeitig durch die Blockade des Wartelistenabbaus der PV-Anlagen dafür gesorgt wird, dass nicht mehr als 19 neue PV-Anlagen pro Jahr überhaupt zu diesen Vergütungssätzen ans Netz gehen können. Hier drängt sich ein deutlich weitergehender Wartelistenabbau auf als nur bis zum 30. Juni 2012 auf, die Mittel dazu sind vorhanden.

Von der Effizienz des Mitteleinsatzes her gedacht ist die Förderung von 10 Rappen teurem Strom sinnvoller als von 54 Rappen teurem Strom. Daher erstaunt die Tatsache, dass neue Geothermieranlagen 54 Rp/kWh erhalten würden, aber das BFE gleichzeitig schreibt, es gebe kein Geld, um PV-Anlagen in

das Einspeisevergütungssystem aufzunehmen, obwohl diese letztere nur 10 Rp/kWh erhalten würden.

Die Vereinfachung der Bildung der Eigenverbrauchsgemeinschaften haben wir noch um einen eigenen Vorschlag ergänzt.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass wir die Stossrichtung der Vorschläge von Swissolar betreffend VPeA und NIV zur Reduktion unnötiger administrativer Aufwände unterstützen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse



Felix Nipkow
Projektleiter Strom & Erneuerbar

Beilage: Kurzfassung und Studie «Photovoltaik als kostengünstigste Stromquelle dauerhaft blockiert? Analyse der Mittelverwendung aus dem Netzzuschlag 2008-2019 und Vorschläge zur Optimierung» von Dr. Rudolf Rechsteiner, Dr. Ruedi Meier, Prof. Urs Muntwyler und Thomas Nordmann, 30. Oktober 2018. Die Studie kann auf www.energiestiftung.ch/strommarkt heruntergeladen werden.

Inhalt

Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03).....	3
Teilrevision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01).....	6
Teilrevision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR 730.010.1)	7

Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03)

Art. 23 Abs. 2^{bis} und 3

In der alten Version der EnFV wurden die Fristen bewusst so gelegt, dass nur Projekte, die eine Chance haben, jemals gebaut zu werden, die Fristen einhalten können. Explizit auch dafür, dass diese Projekte bei Nichteinhaltung der Fristen von der KEV-Warteliste fallen und andere, bessere Projekte in der Warteliste nachrücken können. Entsprechend wurde das Wartelistenmanagement geführt.

Art. 23 Abs. 2^{bis} schützt die Anlageprojektanten vor dem Missbrauch von Rechtsmittelverfahren, und ist daher zu begrüßen.

Die generelle Verlängerung um das Doppelte in Art. 23 Abs. 3 geht hingegen zu weit.

Die Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen sollen bereits in den Anhängen 1.1 und 1.3 mehr als verdoppelt werden. Das ist nicht zu begründen, denn der einzige Grund für eine Fristverlängerung ist eine Blockade durch ein Rechtsverfahren, und das wird durch Art. 23 Abs. 2^{bis} abgedeckt.

Die verlängerten Fristen pauschal um die doppelte Fristdauer verlängern zu können, ruiniert das ganze System des Wartelistenmanagements. Damit blieben nicht baureife Projekte ewig auf der Warteliste und würden damit erfolgsversprechende Projekte am Nachrücken hindern. Dadurch wird eine Blockierung des Wartelistenabbaus geradezu verordnet. Und zwar nicht nur der Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse- und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre.

Der Zubau von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen, die innert nützlicher Frist auch Strom produzieren, würde deutlich gebremst. In Kombination mit der Sunsetklausel der ESV würde die pauschale Fristverlängerung in Absatz 3 auch absolut gesehen zu einer Reduktion des Zubaus von erneuerbarer Stromproduktion führen.

Antrag

Art. 23 Abs. 2^{bis} wird zugestimmt.

Auf die Änderung von Art. 23 Abs. 3 sei zu verzichten.

Art. 25 Abs. 6

Diese neue Regelung ist zu begrüßen.

Art. 30 Abs. 1 Bst. a

Zustimmung.

Art. 62

Der neue Buchstabe a ist zu begrüßen.

Art. 63 Abs. 4^{bis}

Diese neue Bestimmung ist ein unbegründetes Geschenk an Betreiber von Pumpspeicherwerken.

Antrag

Verzicht auf den neuen Art. 63, Abs. 4^{bis}.

Art. 67 Abs. 1

Es wird nicht klar, weshalb die geltende Formulierung "Verbrennungsanlage für Abfälle" ersetzt werden soll mit der einschränkenderen Formulierung "Verbrennungsanlage für Siedlungsabfälle". Aus energiepolitischer Sicht ist wie bisher die Stromgewinnung aus der Verbrennung jeglicher Abfälle sinnvoll, solange die Luftreinhalteverordnung eingehalten wird. Auch die HKSV kennt nur "Abfälle", und keine Unterscheidung zwischen Siedlungsabfällen und Abfällen.

Antrag

Bisherige Formulierung beibehalten.

Art. 98 Abs. 1 Bst. d

Wenn sich jemand für diese Daten interessiert, dann eher für die Höhe des Vergütungssatzes (wie relativ effizient produziert die Anlage?), und nicht für die Höhe der Gesamtvergütung (wie reich wird mein Nachbar?).

Antrag

Verzicht auf die Änderung von Art. 98, Abs. 1 Bst. d.

Beibehaltung der geltenden Formulierung "die Höhe des Vergütungssatzes;"

Anhang 1.1, Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1

Die Fristen für Wasserkraftanlagen sollen hier mehr als verdoppelt werden. Das ist nicht zu begründen, denn der einzige Grund für eine Fristverlängerung ist die Blockade eines Projektes durch ein Rechtsverfahren, und das wird durch Art. 23 Abs. 2^{bis} abgedeckt.

Alle weitergehenden Fristverlängerungen sind unbegründet.

Durch weitergehende Fristverlängerungen blieben nicht baureife Projekte ewig auf der Warteliste und würden damit alle erfolgsversprechenden Projekte am Nachrücken hindern. Für diese ungewissen Projekte mit endlosen Fristen müssten Reserven im KEV-Fonds gebildet werden, für den Fall dass sie dann doch einmal gebaut würden. Diese Reserven könnten nicht mehr anderweitig eingesetzt werden. Dadurch wird eine massive Blockierung der künftigen Warteliste geradezu verordnet. Und zwar nicht nur die Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre.

Antrag

Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.1, Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1.

Anhang 1.1, Ziffer 6.4

Zustimmung.

Anhang 1.1, Ziffer 6.5

Es ist nicht begründbar, weshalb Wasserkraftwerke von den Mindestanforderungen befreit werden, die für alle anderen Produktionsarten gelten.

Antrag

Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.1, Ziffer 6.5.

Anhang 1.2, Ziffer 2.2

Hier werden Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen in der Einspeisevergütung festgelegt – gleichzeitig soll der Abbau der Warteliste für PV-Anlagen vollständig blockiert bleiben und nur noch PV-Anlagen grösser 100 kWp mit KEV-Anmeldung vor dem 30. Juni 2012 sollen eine Freigabe erhalten.

Das sind laut BFE 940 Anlagen, die innert 5 Jahren in das EVS aufgenommen werden sollen. Davon sind 90% gebaut. Diese Vergütungssätze für neu ans Netz gehende PV-Anlagen würden damit für maximal 19 PV-Anlagen pro Jahr gelten.

Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1

Die Fristen für Windkraftanlagen sollen hier mehr als verdoppelt werden. Das ist nicht zu begründen, denn der einzige Grund für eine Fristverlängerung ist die Blockade eines Projektes durch ein Rechtsverfahren, und das wird durch Art. 23 Abs. 2^{bis} abgedeckt. Alle weitergehenden Fristverlängerungen sind unbegründet.

Durch weitergehende Fristverlängerungen blieben nicht baureife Projekte für unbestimmte Zeit auf der Warteliste und würden damit alle erfolgsversprechenden Projekte am Nachrücken hindern. Für diese ungewissen Projekte müssten Reserven im KEV-Fonds gebildet werden, für den Fall dass sie irgendwann gebaut würden. Diese Reserven könnten nicht mehr anderweitig eingesetzt werden. Dadurch wird eine massive Blockierung der künftigen Warteliste in Kauf genommen. Und zwar nicht nur die Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre.

Antrag

Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1.

Anhang 2.1, Ziffern 2.1 und 2.3

Die Bundesverwaltung kann nicht einerseits durch immer neue Bestimmungen und Auflagen den Bau und Betrieb von PV-Anlagen verteuern, und hier voraussetzen, dass wegen einer angenommenen Verbilligung der PV-Anlagen die Einmalvergütung für PV-Anlagen massiv gesenkt werden kann.

Heute geltende Verteuerungen sind:

- Die überteuerte Lastgangmessung, die für bestehende PV-Anlagen weiterhin bezahlt werden muss, für neue PV-Anlagen aber nicht. Die Einmalvergütung betrifft aber vorderhand nur bereits gebaute

Anlagen, die nicht von einer Gratis-Lastgangmessung profitieren.

- Realitätsfremde SUVA-Sicherheitsvorschriften, die die Sicherheit nicht erhöhen, sondern teilweise sogar spürbar vermindern (zum Beispiel durch Absturzsicherungen verengte Dachaufstiege, oder eingeschränkte Bewegungsfreiheit durch Kletterkorstetts. Andererseits muss dann trotz montierter Sicherheitsmassnahmen doch das ganze Gebäude eingestützt werden, sobald die Arbeiten über 2 Tage lang dauern).
- Die neue Pflicht, einen kostenpflichtigen Grundbucheintrag zu liefern.
- Die neue Pflicht, auch für Kleinanlagen noch eine Beglaubigung durch einen Dritten durchführen zu lassen, nachdem bereits der AC-Elektriker, der DC-Elektriker und das lokale EVU die Anlage mit SINA abgenommen und beglaubigt haben.

Der Leistungsbeitrag sinkt für freistehende Anlagen um 30 Prozent, für dachintegrierte Anlagen 33 Prozent – eine Reduktion, die die Preisnachlässe auf dem Markt sehr weit übertreffen dürfte.

Antrag

Eine Absenkung der Einmalvergütungen ist nicht gerechtfertigt, die Leistungsbeiträge sollen vorläufig fixiert werden.

Teilrevision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01)

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Die Definition „Leistung am Netzanschluss“ ist vorzuziehen, weil smarte Regelungen und Batteriespeicher zwischen dem Wechselrichter und dem Netzanschluss angeschlossen sind. Dies passt auch systematisch gut zur Definition in EnV Artikel 35, Abs. 2.

Art. 4 Abs. 1 und 3

Zustimmung zur umfassenderen Definition und den Einbezug der Eisenbahnen.

Art. 14 Abs. 2

Zustimmung zu dieser etwas grosszügigeren Definition des Ortes der Produktion.

Unseres Erachtens muss auch Art. 14 Abs. 3 geändert werden.

Der Absatz 3 bedeutet, dass für die Eigenverbrauchsgemeinschaft das Verteilnetz des Stromversorgers nicht genutzt werden darf. Das heisst, die Beteiligten müssen am selben Strang der Hausanschlüsse liegen, was die obige grosszügigere Definition wieder weitgehend in Frage stellt. Denn welcher Strang eines Hausanschlusses quert eine Strasse, einen Bach oder ein Eisenbahntrasse, ohne dass er dabei Teil des Verteilnetzes wird? Die Lockerung in Art. 14 Abs. 2 entfaltet erst eine Wirkung, wenn auch Abs. 3 gelockert wird.

Antrag zu Art. 14 Abs. 3

Art. 14 Abs. 3 neu: "Wird für die Verteilung der in der Eigenverbrauchs-gemeinschaft produzierten und konsumierten Elektrizität das Verteilnetz des Energieversorgers benutzt, sind für diese Strommenge die Kosten für die Systemdienstleistungen wie im Haushalttarif an den Verteilnetzbetreiber zu vergüten."

Art. 15

Zustimmung zur detaillierteren Definition der Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Art. 16 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Zustimmung zu dieser präziseren Definition.

Art. 35 Abs. 2

Zustimmung zu dieser präziseren Definition.

Teilrevision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR 730.010.1)

Generell

Die Definition „Leistung am Netzanschluss“ ist vorzuziehen, weil smarte Regelungen und Batteriespeicher zwischen dem Wechselrichter und dem Netzanschluss angeschlossen sind. Dies passt auch systematisch gut zur Definition in EnV Artikel 35, Abs. 2.

Art. 1 Abs. 4 und 6

Der schnellere Verfall der Gültigkeit von HKN ist zwar bedauerlich, aber im Sinne der Integration ins europäische HKN-System nachvollziehbar.

Art. 5 Abs. 1 und 2

Zustimmung zu dieser Anpassung.

Anhang 1, Ziffer 1.1 und Ziffer 2.5 Figuren 1 und 2

Zustimmung zu dieser sinnvollen und nötigen Anpassung.



WWF Schweiz
Elmar Grosse Ruse
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 44 297 23 57
Fax: +41 44 297 21 00
Elmar.GrosseRuse@wwf.ch
www.wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

BfE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Zürich, 23. Oktober 2018

EnEV.AEE@bfe.admin.ch

Vernehmlassungsantwort des WWF Schweiz zur Revision der EnFV, der EnV und der HKSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zur Teilrevision der EnFV, der EnV und der HKSV äussern zu können.

Während wir einige der Anpassungen grundsätzlich nachvollziehen können, erachten wir insbesondere die massive Verlängerung der Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen als ungerechtfertigt. Wir plädieren, im Sinne des politischen Entscheids zur Energiestrategie 2050 für die Beibehaltung der aktuell geltenden Fristen, wie sie auch dem Parlament bei der Entscheidung zur Energiestrategie 2050 bekannt waren. Verzögerungen bei Projekten sind zudem vielfach auch ein Hinweis darauf, dass das entsprechende Projekt problematische, mit geltendem Gesetz nicht vereinbare, Aspekte aufweist. Die generellen Fristverlängerungen in den Anhängen und in EnFV Art. 23 Abs. 3 würden damit einen falschen Anreiz setzen und nur dazu führen, dass vermehrt problematische Projekte angegangen werden. Für diese nicht baureifen und z.T. umstrittenen Wind- und Wasserkraftprojekte würden im KEV-Fonds unmässig hohe Reserven angehäuft werden müssen, anstatt die Gelder zeitnah für die Förderung der baureifen, konfliktfreien Projekte aller Produktionsarten zu verwenden, und damit den Sinn der EnFV zu erfüllen: Den Zubau von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen.

Bei der Warteliste für PV-Anlagen drängt sich ein deutlich weitergehender Abbau auf als nur bis zum 30. Juni 2012; die Mittel dazu sind vorhanden. Und das Stromerzeugungspotenzial ist riesig: Gemäss Mitteilung vom 26.09.2018 schätzt das BFE, basierend auf den Daten von solardach.ch, das Potenzial der PV alleine auf gut bis sehr gut geeigneten Gebäudedächer in der Schweiz auf bis zu 50TWh/Jahr!

Abgesehen von den Punkten zu welchen wir Anträge stellen, sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüssen

Kathrin Schlup
Leiterin Departement Programm a.i.

Elmar Grosse Ruse
Projektleiter Klima & Energie

Inhalt

Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03)	2
Art. 23 Abs. 2 ^{bis} und 3	2
Art. 23 Abs. 2 ^{bis}	2
Art. 23 Abs. 3:	3
Art. 67 Abs. 1	3
Art. 98 Abs. 1 Bst. d.	3
Anhang 1.1, Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1	3
Anhang 1.1, Ziffer 6.5	4
Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1	4
Anhang 2.1, Ziffern 2.1 und 2.3	4
Teilrevision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01)	5
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	5
Art. 14 Abs. 3	5
Antrag zu Art. 14 Abs. 3	5

Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03)

Art. 23 Abs. 2^{bis} und 3

In der alten Version der EnFV wurden die Fristen bewusst so gelegt, dass nur Projekte, die überhaupt eine Chance haben, jemals gebaut zu werden, die Fristen einhalten können. Explizit auch aus dem Grund, dass diese Projekte bei Nichteinhaltung der Fristen von der KEV-Warteliste fallen und andere, bessere Projekte in der Warteliste nachrücken können. Entsprechend wurde das Wartelistenmanagement geführt.

Art. 23 Abs. 2^{bis}:

Antrag: *Streichen*

Begründung: In Anbetracht des möglichst raschen Ausbaus, der mit den Fördermitteln erzielt werden soll, ist es nicht zielführend, die Frist auszusetzen. Fristenstillstand verzögert letzten Endes nur das Nachrücken und die Umsetzung anderer, baureifer Projekte. Die planerischen Arbeiten an Projekten, welche mit einem Rechtsverfahren belegt sind, kann in der Zeit des Verfahrens weitergehen. Bei korrekter Vorgehensweise ist bereits heute geregelt, dass der Gesuchsteller die Vollzugsstelle um eine Fristerstreckung ersuchen kann (Art. 23 Abs. 3 EnFV). Rechtsmittelverfahren sind zudem die offen-



sichtlichste Kennzeichnung problematischer Projekte, welchen nach unserem Dafürhalten keine Sonderbehandlung zugestanden werden sollte, weil damit im Endeffekt Projekte bestraft werden die fähig und gewissenhaft darauf hinarbeiten mögliche Konflikte zu vermeiden. Wir beantragen darum die Streichung des Absatzes.

Art. 23 Abs. 3:

Antrag: Auf Änderung verzichten

Begründung: Die Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen sollen bereits in den Anhängen 1.1 und 1.3 mehr als verdoppelt werden. Das ist nicht zu begründen und widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Die verlängerten Fristen pauschal um die doppelte Fristdauer verlängern zu können, ruiniert das ganze System des Wartelistenmanagements. Damit blieben nicht baureife Projekte ewig auf der Warteliste und würden damit erfolgsversprechende Projekte am Nachrücken hindern. Dadurch wird eine Blockierung des Wartelistenabbaus geradezu verordnet. Und zwar nicht nur der Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse- und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre. Der Zubau von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen, die innert nützlicher Frist auch Strom produzieren, würde deutlich gebremst. In Kombination mit der Sunset-Klausel der ESV würde die pauschale Fristverlängerung in Absatz 3 auch absolut gesehen zu einer Reduktion des Zubaus von erneuerbarer Stromproduktion führen.

Art. 67 Abs. 1

Antrag: Bisherige Formulierung beibehalten

Begründung: Es wird nicht klar, weshalb die geltende Formulierung "Verbrennungsanlage für Abfälle" ersetzt werden soll mit der einschränkenden Formulierung "Verbrennungsanlage für Siedlungsabfälle". Aus energiepolitischer Sicht ist wie bisher die Stromgewinnung aus der Verbrennung jeglicher Abfälle sinnvoll, solange die Luftreinhalteverordnung eingehalten wird. Auch die HKSV kennt nur "Abfälle", und keine Unterscheidung zwischen Siedlungsabfällen und Abfällen.

Art. 98 Abs. 1 Bst. d

Antrag: Verzicht auf die Änderung von Art. 98, Abs. 1 Bst. d.

Beibehaltung der geltenden Formulierung "die Höhe des Vergütungssatzes;"

Begründung: Wenn sich jemand für diese Daten interessiert, dann eher für die Höhe des Vergütungssatzes (wie relativ effizient produziert die Anlage?), und nicht für die Höhe der Gesamtvergütung.

Anhang 1.1, Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1

Antrag: Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.1, Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1.

Begründung: Die Fristen für Wasserkraftanlagen sollen hier mehr als verdoppelt werden. Das ist, wie weiter oben erläutert, nicht zu begründen. Durch weitergehende Fristverlängerungen blieben nicht baureife Projekte über Jahre hinweg auf der Warteliste und würden damit alle erfolgsversprechenden

Projekte am Nachrücken hindern. Für diese ungewissen Projekte mit endlosen Fristen müssten Reserven im KEV-Fonds gebildet werden, für den Fall dass sie dann doch einmal gebaut würden. Diese Reserven könnten nicht mehr anderweitig eingesetzt werden. Dadurch wird eine massive Blockierung der künftigen Warteliste geradezu verordnet. Und zwar nicht nur die Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre.

Anhang 1.1, Ziffer 6.5

Antrag: Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.1, Ziffer 6.5.

Begründung: Es ist nicht begründbar, weshalb Wasserkraftwerke von den Mindestanforderungen befreit werden, die für alle anderen Produktionsarten gelten.

Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1

Antrag: Verzicht auf die Änderung von Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1.

Begründung: Die Fristen für Windkraftanlagen sollen hier mehr als verdoppelt werden. Das ist, wie weiter oben bereits ausgeführt, nicht zu begründen. Durch weitergehende Fristverlängerungen blieben nicht baureife Projekte für unbestimmte Zeit auf der Warteliste und würden damit alle erfolgsversprechenden Projekte am Nachrücken hindern. Für diese ungewissen Projekte müssten Reserven im KEV-Fonds gebildet werden, für den Fall dass sie irgendwann gebaut würden. Diese Reserven könnten nicht mehr anderweitig eingesetzt werden. Dadurch wird eine massive Blockierung der künftigen Warteliste in Kauf genommen. Und zwar nicht nur die Warteliste für Wind- und Wasserkraftprojekte, sondern auch für die Biomasse und Photovoltaikanlagen, weil schon alles Geld für blockierte Wind- und Wasserkraftprojekte verpflichtet wäre.

Anhang 2.1, Ziffern 2.1 und 2.3

Antrag: Nachdem die nachfolgenden vier Verteuerungen von PV-Anlagen behoben wurden, kann über eine Absenkung der Einmalvergütungssätze diskutiert werden. Bis dahin besteht wegen der fehlenden Kostensenkung für den Bau und Betrieb von PV-Anlagen kein Grund für eine Absenkung der Einmalvergütungen.

Begründung: Die Bundesverwaltung kann nicht einerseits durch immer neue Bestimmungen und Auflagen den Bau und Betrieb von PV-Anlagen verteuern, und hier voraussetzen, dass wegen einer angenommenen Verbilligung der PV-Anlagen die Einmalvergütung für PV-Anlagen massiv gesenkt werden kann.

Heute geltende Verteuerungen sind:

- Die überteuerte Lastgangmessung, die für bestehende PV-Anlagen weiterhin bezahlt werden muss, für neue PV-Anlagen aber nicht. Die Einmalvergütung betrifft aber vor-derhand nur bereits gebaute Anlagen, die nicht von einer Gratis-Lastgangmessung profitieren.



- Realitätsfremde SUVA-Sicherheitsvorschriften, die die Sicherheit nicht erhöhen, sondern teilweise sogar spürbar vermindern (zum Beispiel durch Absturzsicherungen verengte Dachausstiege, oder eingeschränkte Bewegungsfreiheit durch Kletterkorsetts. Andererseits muss dann trotz montierter Sicherheitsmassnahmen doch das ganze Gebäude eingerüstet werden, sobald die Arbeiten über 2 Tage lang dauern).
- Die neue Pflicht, einen kostenpflichtigen Grundbucheintrag zu liefern.
- Die neue Pflicht, auch für Kleinanlagen noch eine Beglaubigung durch einen Dritten durchführen zu lassen, nachdem bereits der AC-Elektriker, der DC-Elektriker und das lokale EVU die Anlage mit SINA abgenommen und beglaubigt haben.

Teilrevision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01)

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Die Definition „Leistung am Netzanschluss“ ist vorzuziehen, weil smarte Regelungen und Batteriespeicher zwischen dem Wechselrichter und dem Netzanschluss angeschlossen sind. Dies passt auch systematisch gut zur Definition in EnV Artikel 35, Abs. 2.

Art. 14 Abs. 3

Dieser Absatz bedeutet, dass für die Eigenverbrauchsgemeinschaft das Verteilnetz des Stromversorgers nicht genutzt werden darf. Das heisst, die Beteiligten müssen am selben Strang der Hausanschlüsse liegen, was die obige grosszügigere Definition wieder weitgehend in Frage stellt. Denn welcher Strang eines Hausanschlusses quert eine Strasse, einen Bach oder ein Eisenbahntrasse, ohne dass er dabei Teil des Verteilnetzes wird? Die Lockerung in Art. 14 Abs. 2 entfaltet erst eine Wirkung, wenn auch Abs. 3 gelockert wird.

Antrag zu Art. 14 Abs. 3

Art. 14 Abs. 3 neu: "Wird für die Verteilung der in der Eigenverbrauchsgemeinschaft produzierten und konsumierten Elektrizität das Verteilnetz des Energieversorgers benutzt, sind für diese Strommenge die Kosten für die Systemdienstleistungen wie im Haushaltarif an den Verteilnetzbetreiber zu vergüten."

AEE SUISSE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2018

Änderung der Energieverordnung (EnV), der Energieförderverordnung (EnFV) und zur Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv): Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den geplanten Verordnungsänderungen zu äussern. Zu den Änderungen der Energieverordnung, der Energieförderverordnung und zur Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Generelle Anmerkungen:

- Die AEE SUISSE begrüsst es, dass die offensichtlichen Mängel der oben erwähnten Verordnungen schnell und im Sinne der Zielerreichung angepasst werden.
- Aus unserer Sicht soll im Grundsatz so wenig wie möglich und so viel wie nötig geregelt werden. Zudem soll Gleiches soweit wie möglich gleichbehandelt werden.

Zur EnV:

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Wir sind einverstanden mit der vorgeschlagenen Präzisierung, wonach die wechselstromseitige Nennleistung für die Ausnahme von der HKN-Pflicht massgeblich ist.

Art. 4 Abs. 1 und 3

Keine Kommentare

Art. 14, Abs. 2

Wir begrüssen ausdrücklich den Vorschlag, wonach Verkehrsflächen, Eisenbahntrassees sowie Bäche und Flüsse für die Bildung eines ZEV unterquert werden dürfen. Damit können bei PV-Anlagen vorhandene Dachflächen besser genutzt werden, weil Abnehmer in einem

grösseren Umkreis mit einbezogen werden können. Auch bei Holzheizkraftwerken werden so die Möglichkeiten zur Realisierung von Anlagen verbessert.

Zusätzlich ebenfalls zu ermöglichen ist die Querung von unbebauten Parzellen innerhalb von Arealen, wie z.B. Erschliessungs- oder Grünraumparzellen. Die Verordnung ist deshalb wie folgt anzupassen:

Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt.

Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse, ein Fliessgewässer oder einer unbebauten Parzelle voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

Art. 14, Abs. 3

Die hier festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber häufig nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Trassen dafür zur Verfügung zu stellen.

Sinnvollerweise sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen welche durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, zum Restwert an den ZEV zu veräussern.

Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum unter der Voraussetzung das dies technisch und betrieblich möglich ist, dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Art. 15

Wir sind mit den vorgeschlagenen Präzisierungen einverstanden

Art. 16 Abs. 1 und ^{1bis}

Wir sind einverstanden mit der neuen Gliederung und begrüssen die vorgeschlagene Präzisierung, wonach die administrativen und messtechnischen Kosten anteilmässig in Rechnung zu stellen sind.

Diese Regelung gilt jedoch nur, falls die Anlage zur Stromerzeugung Teil der Anlagekosten ist. Für Anlagen, welche nicht Teil der Anlagekosten sind, ist Art. 6b⁵ der Verordnung zu Miete und Pacht wie folgt anzupassen:

Der Vermieter kann im Rahmen eines Zusammenschlusses gemäss Artikel 17 EnG die Kosten nach Artikel 16 EnV als Nebenkosten in Rechnung stellen. Wird die elektrische Energie mit einer nicht zur Liegenschaft gehörenden Anlage, die nicht Teil der Anlagekosten ist, erzeugt, kann er die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung stellen. Artikel 16 Abs. 3 gilt auch in diesem Fall.

Diese Regelung entspricht im Prinzip der Regelung Art. 6a⁴ VMWG für den Energiebezug von Heizung und Warmwasser von einer Anlage, welche nicht Teil der Anlagekosten ist.

Damit wäre sichergestellt, dass die Energie im Mietrecht einheitlich betrachtet wird. Dadurch werden in der Administration des Mietwesens erhebliche Vereinfachungen ermöglicht.

Ist eine Anpassung der VMWG nicht möglich wäre alternativ Artikel 16 mit Abs. 3bis (neu) wie folgt zu ergänzen:

Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10% günstiger ist als das Standard-Stromprodukt in der Kategorie H4 des Netzbetreibers. *(Bei einem liberalisierten Strommarkt müsste hier als Referenzpreis evtl. jener des Wahlmodells der abgesicherten Stromversorgung WAS angewendet werden).*

Beide Lösungen hätten folgende Vorteile:

- Sie schafft mehr Rechtssicherheit für beide Seiten. Der Mieter hat die Garantie, substantiell billigere Stromkosten zu erhalten und der Eigentümer hat keine Streitigkeiten zu befürchten, solange er den Strom deutlich billiger anbietet.
- Sie sorgt für eine Entbürokratisierung, da der Grundeigentümer auf eine komplizierte Renditeberechnung verzichten kann.
- Die Berechnung nach Abs. 1 und 2 ist bei einer Lebensdauer von 25 Jahren auch höchst spekulativ, was garantiert zu vielen Streitfällen führen würde.
- Sie schafft für den Grundeigentümer einen Anreiz, den Mietern den Eigenstrom zu wirklich attraktiven Preisen zu verkaufen.
- Wenn ein Mieter nur dank der Teilnahme an einem ZEV von einem günstigeren externen Stromprodukt des freien Markts profitieren kann, so ist es fragwürdig, wenn dieser Strompreis den Referenzpreis für die Verrechnung des intern produzierten Stroms bildet. Mit der Bezugnahme auf ein Standard-Stromprodukt würde ein fairer Referenzpreis geschaffen.

Art. 35

Wir sind mit den vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierungen einverstanden

Zur EnFV:

Einleitung

Zurzeit besteht insbesondere in der Photovoltaikbranche, welche den grössten Anteil zur Zielerreichung für die ES 2050 leisten muss, ein enormer Kostendruck. Massgeblich trägt dazu der administrative und regulatorische Aufwand bei, der leider nicht sinkt, sondern steigt. Darüber hinaus zeigt sich, dass mit den heutigen Instrumenten die Ziele der Energiestrategie kaum zu erreichen sind. Wir weisen deshalb darauf hin, dass hier über die geplanten Anpassungen der EnFV hinaus genereller Handlungsbedarf herrscht. Kurzfristig bieten die parallel laufenden Revisionen der VPpA und der NIV, längerfristig die Strategie Stromnetze und das Strommarktdesign Gelegenheit, diese Fragestellungen ganzheitlicher anzugehen. Gerne sind wir bereit bei der Entwicklung nachhaltiger Lösungen mitzuwirken.

Für den kurz- und mittelfristigen Anpassungsbedarf verweisen wir auch auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder Swissolar, Swiss Small Hydro und Suisse Eole und unterstützen diese.

Art. 23 Abs. 2bis und 3

Die Anpassungen der Fristenregelung und die Erhöhung der Fristen zur Einreichung der Projektfortschrittsmeldungen werden ausdrücklich begrüsst. Die AEE SUISSE erachtet diese als sehr wichtiges und wirksames Mittel, um die Gefahr eines Verlustes des positiven KEV-Bescheids bei unverschuldeter Verzögerung reduzieren zu können.

Art. 25 Abs. 6:

Die Anpassung ist nachvollziehbar und wir sind damit einverstanden.

Art. 30 Abs. 1 Bst. a,

Die Anpassung wird als Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich begrüsst. Die in der Vernehmlassungsversion enthaltene Formulierung ist jedoch nicht eindeutig und dürfte daher unterschiedlich interpretiert werden. Wir schlagen deshalb folgende Präzisierung vor:

*Die Vollzugsstelle verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen:
a. wiederholt nicht eingehalten werden und die Einspeiseprämie deswegen in drei Kalenderjahren in Folge ~~je mindestens einmal~~ nicht ausbezahlt wurde (Art. 29 Abs. 1)*

Art. 62 Nicht anrechenbare Kosten; Art. 63 Abs. 4bis:

Die Anpassungen sind nachvollziehbar und wir sind damit einverstanden.

Art. 67 Abs. 1

Wir sind mit der Präzisierung einverstanden

Art. 98 Abs. 1 Bst. d

Wir sind mit der Anpassung einverstanden

Anhang 1.1 Ziffer 5

Wir sind mit der Anpassung einverstanden

Anhang 1.1 Ziffer 6.4

Wir begrüssen diese Anpassung

Anhang 1.1 Ziffer 6.5

Wir begrüssen diese dringend erforderliche Anpassung sehr.

Anhang 1.2 Einmalvergütungen PV-Anlagen ab 1.4.2019

Die geplante Absenkung der Einmalvergütung für kleine Anlagen widerspiegelt die Entwicklung im Markt keineswegs. Es ist zwar richtig, dass die Modulpreise Mitte 2018 um fast 20% gefallen sind, doch deren Anteil an den Gesamtkosten einer Anlage liegen, je nach Anlage, bei teilweise weniger als der Hälfte der Anlagekosten. Solch massive Absenkungen erfordern zwingend einen Abbau der Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente einerseits und eine weitere Vereinfachung der Vorschriften für den Netzanschluss

der Anlagen andererseits. Ansonsten lassen sich solche Absenkungen aus wirtschaftlicher Sicht nicht rechtfertigen.

Anhang 1.3; Ziff. 5.3.1 und 5.3.2 Einleitungssatz; Ziffer 5.4.1

Wird noch ergänzt

Zur HKSV:**Einleitung**

Grundsätzlich unterstützt die AEE SUISSE die vorgeschlagenen Anpassungen der HKSV. Hier gilt es aber mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass der administrative Aufwand – insbesondere bei kleinen und mittleren Anlagen – so tief wie möglich gehalten werden kann. Insbesondere bei ZEV-Anlagen reicht die Erfassung der ins Netz eingespeisten Energie (Überschussmessung) völlig aus. Damit können Kosten gesenkt und Prozesse vereinfacht werden.

Im Übrigen sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Wir danken für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gianni Operto
Präsident AEE SUISSE

Stefan Batzli
Geschäftsführer

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, 14. September 2018

Vernehmlassung Teilrevisionen Energieförderungsverordnung | Energieverordnung | Verordnung über Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen dieser Vernehmlassung Stellung nehmen zu dürfen. Geothermie-Schweiz äussert sich allein zur Revision der Energieförderungsverordnung und bringt in diesem Rahmen ein weiteres, dringendes Anliegen ein.

Wir begrüssen die Erhöhung des Vergütungssatzes bei hydrothermalen und petrothermalen Geothermieranlagen aller Leistungsklassen um 6.5 Rappen pro Kilowattstunde.

Die erfreuliche Erhöhung wird die Wirkung aber nicht entfalten können. Wir zitieren aus dem «BFE-Faktenblatt für Projektanten: Einspeisevergütung (KEV) für Kleinwasserkraft-, Windenergie-, Geothermie- und Biomasseanlagen (02.11.17)». Dort wurde kommuniziert:

«Unter den aktuellen gesetzlichen Bedingungen haben voraussichtlich noch jene Projekte, welche 2015 und 2016 auf der Warteliste nach vorne gesprungen sind, eine Chance in die KEV aufgenommen zu werden. Für Projekte, die 2017 „gesprungen“ sind, ist ungewiss, ob sie noch ins Einspeisevergütungssystem aufgenommen werden können. Projekte, die ab 2018 Springer werden sowie die restlichen Anlagen auf der Warteliste haben aus heutiger Sicht voraussichtlich keine realistische Chance mehr, eine KEV-Zusage zu erhalten.»

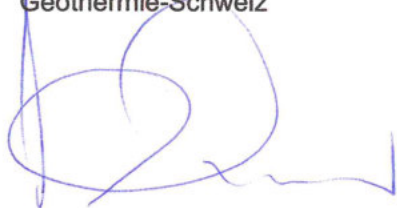
Ein Geothermie-Projektant ist heute nach wie vor mit der «Blackbox» Untergrund konfrontiert. Um ein Projekt zum Erfolg zu bringen, sind aufwändige und zeitintensive Abklärungen nötig. Mitteltiefe und tiefe Geothermie-Projekt benötigen demnach relativ lange Vorlaufzeiten, dies auch wegen ungenügender Erfahrungen bei verschiedenen Behörden. Diese langen Vorlaufzeiten kollidieren mit den Fristen u.a. bei der KEV/Einspeisevergütung oder bei den Beiträgen gemäss CO₂-Gesetz. Wenn zum Beispiel ein Projekt die Zusage für eine Geothermie-Garantie oder den Erkundungsbeitrag erhalten hat, aber auf der KEV-Warteliste weit hinten liegt, geht das Projekt

dieser Unterstützung verlustig. Ein solches Projekt wird nicht realisiert werden. Auch keine neuen Projekte werden lanciert werden.

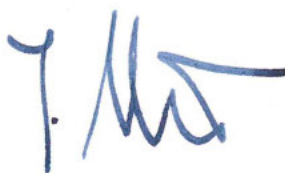
Für Geothermie-Schweiz ist die Lösung des Wartelisten-Problems dringend. Wird die Blockade nicht gelöst, bedeutet dies das Ende für geothermische Wärme- und Stromprojekte – unabhängig von der Höhe des Vergütungssatzes. Was andernorts wie etwa im Raum München und im Pariser Becken eine Erfolgsgeschichte ist, würde in der Schweiz abgeblockt, bevor die Entwicklung überhaupt starten kann. Die vielversprechende Chance, fossile Heiz- und Prozessenergie (z.B. für Industrie, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Landwirtschaft) mit erneuerbarer Wärme zu ergänzen respektive zu ersetzen, wäre definitiv vertan. Das widerspricht dem Sinn und Geist der vom Volk angenommenen Energiestrategie 2050.

Freundliche Grüsse

Geothermie-Schweiz



Willy Gehrer
Präsident



Jürg Abbühl
Generalsekretär

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 31.10.2018

(Vernehmlassung InfraWatt_Energieförderverordnung etc. 2018.doc)

Teilrevision der Energieförderverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Geschäft bedanken.

Der Verein InfraWatt besteht aus den Fachverbänden VSA, VBSA, VFS und SVGW sowie aus Vertretern der Kantone, der Wirtschaft, EVU und Betreibern von Infrastrukturanlagen. Ziel von InfraWatt ist die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien insbesondere in den Bereichen Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser.

Gerne äussern wir uns zu den einzelnen Fragestellungen wie folgt:

A. Teilrevision Energieförderverordnung EnFV:

Grundsätzlich begrüssen wir die regelmässige Anpassung der Vergütung an die aktuellen Gesteungskosten, um mit den verfügbaren Geldern eine hohe Wirkung zu erzielen. Grundsätzlich unterstützen wir auch eine Förderung der Geothermie. Die vorgeschlagene Erhöhung der Vergütung bei der Geothermie können wir jedoch nicht nachvollziehen: Die Vergütung ist bei der Geothermie bereits heute viel höher als z.B. bei der Photovoltaik. Zudem kann die Geothermie über das CO₂-Gesetz und als neue Technologie über die P+D- oder F+E-Programme des BFE gefördert werden. Doppelförderung ist zu vermeiden.

Antrag:

- Auf eine Erhöhung der Vergütung bei der Geothermie ist zu verzichten.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass bei Windkraftprojekten die Fristen für Projektfortschritt- und Inbetriebnahmemeldung bei Rechtsmittelverfahren verlängert wird.

Wir begrüssen auch grundsätzlich eine klarere Definition bei den Kehrrechtverwertungsanlagen (KVA), stellen aber einen Antrag zur zeitgemässen Anpassung des Begriffes:

Antrag zur EnFV und generell:

- Der Begriff Kehrrechtverbrennungsanlagen ist in allen Bereichen v.a. beim UVEK durch Kehrrechtverwertungsanlagen zu ersetzen, da diese aus der Abwärme, welche aus der Abfallentsorgung entsteht, im hohen Masse Wärme und Strom zur Nutzung bringen. Zudem hat die Branche seit einiger Zeit auch das Thema "Ressourcen" aufgenommen und Recycling hat heute bei den KVA einen wichtigen Stellenwert.

Wir begrüssen die Präzisierung der Definition in Art. 25 Abs. 6 und möchten beantragen, in Ergänzung zu den etablierten Systemgrenzen diejenige einer "Anlage" und damit gleichzeitig den betroffenen Elektrizitätsbezug genauer zu definieren. Gemäss dem Erläuternden Bericht des BFE kommt klar heraus, dass bei einem Ausfall der Elektrizitätsproduktionsanlage der Elektrizitätsbezug z.B. für die Hilfsenergie vom Betreiber für diese Anlage gemäss den neuen Definitionen zu bezahlen ist. Unter "Anlagen" sind hier also eindeutig "Einheiten zur Elektrizitätsproduktion" bzw. im engeren Sinn z.B. die Blockheizkraftwerke auf Kläranlagen oder die Turbogruppe der KVA gemeint. Dementsprechend bezieht sich in Art. 25 Abs. 6 der Elektrizitätsbezug des Betreibers richtigerweise alleine auf den Bezug für das Blockheizkraftwerk oder die Turbogruppe, also für allfällige Hilfsenergien etc., und damit selbstverständlich nicht auf den Elektrizitätsbezug für die gesamte Kläranlage oder Kehrrechtverwertungsanlage. Dies bedeutet insbesondere bei den Kehrrechtverwertungsanlagen eine neue Messposition für die Hilfsenergie in der Elektrizitätsproduktionsanlage (Abweichung vom Netto-Prinzip der KVA als Gesamtanlage). Diesen Sachverhalt unterstützen wir und beantragen den Begriff der "Anlage" folgendermassen zu präzisieren:

Antrag Art. 25 Abs. 6:

⁶ Bezieht eine Anlage, **welche zum Zwecke der Elektrizitätsproduktion dient, also z.B. ein Blockheizkraftwerk, Turbogruppe mit Nebenaggregaten oder Photovoltaikanlage inkl. Wechselrichtern**, mehr Elektrizität aus dem Netz

Wir unterstützen, dass der Zubau von angebauten und freistehenden Anlagen ab 100 kW durch geringere Absenkung der Einmalvergütung unterstützt werden soll und möchten beantragen zu prüfen, ob dies auch bei den kleineren Anlagen unter 100 kW übertragen werden soll.

Anhang 2.1., Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2.:

Wir beantragen die Einmalbeiträge für Anlagen unter 100 kW dahingehend zu überprüfen, dass der Beitrag an die Investitionen weniger gesenkt wird.

B. Teilrevision Energieverordnung EnV:

Wir begrüssen ausdrücklich, dass beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vernünftige Erleichterungen eingeführt und Strassen kein ausschliessender Grund mehr sind. Wir bedauern hingegen, dass Notstromanlagen bezüglich der Mindestgrösse ausgeschlossen werden sollen.

Die Definition der Leistung für Wasserkraft in Art. 13 Abs. 2 der ENV ist sehr komplex, aufwändig und insbesondere für Kleinwasserkraftanlagen unverhältnismässig und nicht praxistauglich. Zudem ist sie nicht fachgerecht; bei Trink- und Abwasserkraftwerken ergeben sich z.B. wegen der sehr grossen Distanz zwischen Entnahme (Quelle) und Rückgabe viel zu hohe Werte. Wegen den jährlich schwankenden Werten ist dieser Ansatz für den Investor nicht planbar.

Antrag Art. 13 Abs. 2:

- Die heutige Bestimmung der Leistung von Klein-Wasserkraftwerken mit der hydraulischen mittleren Bruttoleistung ist zu ersetzen durch die hydraulischen Bruttoleistung (Produkt aus Bruttofallhöhe und Ausbauwassermenge und Faktor g), wobei bei Trink- und Abwasserkraftwerken die energetisch genutzte Fallhöhe anzuwenden ist. Damit wird die Leistung einfach, planbar und fachgerecht ermittelt.

C. Teilrevision Herkunftsnachweis HKSV:

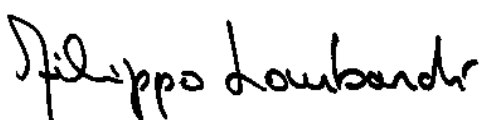
Wir begrüssen eine Anpassung bei den Kehrrichtverwertungsanlagen und bedauern, dass zu wenig oder gar nicht berücksichtigt wird, dass die Energie aus Kehrrihtwertungsanlagen zu 100% CO₂-neutral ist, wie auch eine Studie des BAFU mit dem AWEL bestätigt hat. Grund ist, dass der Verbrennungsprozess für die Abfallentsorgung ohnehin notwendig ist und keine messbare zusätzliche Belastung für die Erzeugung von Elektrizität und Wärme entsteht. Diesen energie- und klimapolitisch besonders wichtigen Faktoren wird mit einer Gleichschaltung von Abfall mit fossilen Energien (hohe CO₂-Belastung) oder Kernenergie (ungelöste Entsorgung, nicht fassbares Risiko) in keiner Weise Rechnung getragen.

Antrag Anhang 1 Ziff. 2.5 Figur 1 und 2:

- Wir beantragen, dass sämtlicher Strom aus der Kategorie "Abfälle" möglichst rasch gleichwertig wie erneuerbarer Strom behandelt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienen zu können.

Freundliche Grüsse



Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Ständerat



Ernst A. Müller
Geschäftsführer InfraWatt

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

E-Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

31. Oktober 2018

Stellungnahme des Schweizerischen Verbands für Umwelttechnik (SVUT)

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 eröffnete das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis sowie die Stromkennzeichnung. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Oktober 2018. Für die Möglichkeit der Stellungnahme möchten wir uns bedanken.

Der Schweizerische Verband für Umwelttechnik (im Folgenden SVUT) nimmt aus Sicht von innovativen Unternehmen aus dem Bereich Energielösungen und Eigenverbrauch mit diesem Schreiben fristgerecht Stellung. Dabei beschränken wir unsere Stellungnahme auf die Anpassungen betreffend Energieverordnung.

Teilrevision der EnV

1. Änderung von Art. 14 Abs. 2 EnV

Der SVUT begrüsst die Änderung von Art. 14 Abs. 2 EnV wonach auch Grundstücke als zusammenhängend gelten, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt werden. Diese Anpassung geht in die richtige Richtung, ermöglicht sie doch den Eigenverbrauch über grössere Flächen und somit die Nutzung ökonomischer Grössenvorteile zu nutzen. Der SVUT schlägt diesbezüglich eine weitergehende Lösung vor. Mit Zustimmung des Grundeigentümers sollte es möglich sein, über sämtliche öffentlichen Flächen einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zu ermöglichen. Wie im erläuternden Bericht (S. 1) festgehalten wurde, bestehen von Seiten der Grundeigentümer (insbesondere auch den Gemeinden) eigentlich keine Bedenken dagegen. Sollten die öffentlichen Grundeigentümer Bedenken gegen einen Zusammenschluss haben, können diese die Zustimmung immer noch mittels einer Begründung verweigern.

In der Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts; 13.074) vom 4. September 2013 hält der Bundesrat fest: «Dem Eigenverbrauch kommt deshalb im Rahmen der Energiestrategie hinsichtlich des Ausbaus und der Dezentralisierung der Energie und insbesondere der Elektrizitätsproduktion sowie der angestrebten Erhöhung der Selbstversorgung eine wichtige Bedeutung zu». Insofern ist die Eröffnung der Möglichkeit von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch auch über grössere (öffentliche oder private) Flächen durchaus mit der Absicht des Verordnungsgebers vereinbar. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, wird die Zukunft weisen. Allerdings sollte die Möglichkeit nach unserem Dafürhalten nicht unnötig eingeschränkt werden.

Die Einschränkung, dass ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nicht das öffentliche Stromnetz benutzen darf, schützt die Interessen der Netzbetreiber, während deren Netze durch den Eigenverbrauch entlastet werden und dazu noch ein Beitrag zur Versorgungssicherheit des Landes geleistet wird. Damit wird durch eine weitergehende Liberalisierung des Begriffs «Ort der Produktion» einem ausdrücklichen Ziel des Stromversorgungsgesetzes Rechnung getragen.

Antrag 1

Art. 14 Abs. 2 sei wie folgt zu formulieren:

«Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch öffentliche Grundstücksflächen, insbesondere eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers der öffentlichen Grundstückfläche ebenfalls als zusammenhängend.»

2. Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis} Interne Verrechnung der Stromkosten, Höchstgrenze in Art. 16 Abs. 3 EnV

Während der SVUT die Präzisierung im Bereich der internen Verrechnung begrüsst, ist die Begrenzung der intern verrechenbaren Elektrizitätskosten, wie sie in Art. 16 Abs. 3 EnV vorgesehen ist nach unserem Dafürhalten eine unnötige Einschränkung der Investitionssicherheit, da sich die Gestehungskosten eines Eigenversorgers nicht mit denen eines regional oder gar national tätigen Stromanbieters vergleichen lassen.

Die Preisobergrenze erschwert weiter den wirtschaftlichen Einsatz von Stromspeicherlösungen wie z.B. Batterien, da zwischengespeicherter Strom teurer ist als direkt verbrauchter Strom. Somit erschwert die Preisobergrenze auch die Verwirklichung der dezentralen Stromversorgung und somit der Erreichung eines Ziels der Energiestrategie 2050.

Grosse Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch können die Grenze von 100 MWh überschreiten und könnten sich somit rein rechtlich am liberalisierten Strommarkt beteiligen. Die rechtlich festgeschriebene Preisobergrenze verhindert aber auch in diesem Falle den wirtschaftlich rentablen Ausbau der Stromproduktion durch PV-Anlagen und widerspricht wiederum dem Ziel der dezentralen Stromproduktion gemäss Energiestrategie 2050. Solange die Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) bereit sind, für diese Versorgungssicherheit mit sauberem Strom einen höheren Preis zu bezahlen, sollte der Verordnungsgeber nicht eingreifen. Sind Sie das nicht, wird unseres Erachtens der Markt diese Frage klären, ohne dass der Verordnungsgeber eingreifen hat.

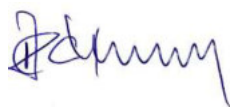
Antrag 2

1. Art. 16 Abs. 3 EnV sei ersatzlos zu streichen.
2. Eventualiter seien bei der Berechnung des zulässigen Höchstbetrags des intern verrechenbaren Preises für die bezogene Elektrizität von der Summe aus den Gestehungskosten und einer kostendeckenden Bruttorendite i.S.v. Art. 269a Abs. 3 OR in Verbindung mit Art. 15 VMWG auszugehen.

Durch den Eventualantrag werden dem Investor bzw. dem Energielieferanten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch die gleichen Renditemöglichkeiten eröffnet wie einem Vermieter, was unserer Ansicht nach eine angemessene Lösung darstellt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Huber
Präsident SVUT



Dr. Urs Rhyner
Leiter SVUT Fachgruppe Holzenergie

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Liestal, 28. September 2018

**Stellungnahme zur Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung,
der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den
Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung**

Geschätzte Damen und Herren

Suisse Eole - als Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz - bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die informativen erläuternden Berichte. Wir beschränken uns auf eine Stellungnahme zur Teilrevision der Energieförderungsverordnung, weil nur diese von besonderer Bedeutung für die Windenergie ist.

Suisse Eole befürwortet die vorgelegte Teilrevision der Energieförderungsverordnung ausdrücklich.

Die neuen Regelungen in Art. 23 betreffend die Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung sind für die Windenergienutzung in der Schweiz von essenzieller Bedeutung. Wie im erläuternden Bericht richtig festgestellt, liegen die in der Schweiz leider sehr oft auftretenden Verzögerungen bei Planung und Projektierung von Windenergieprojekten in aller Regel ausserhalb des Einflussbereichs der Projektentwickler. Die durch Verzögerung verursachten zusätzlichen Aufwendungen und Kosten sind für die Projektentwickler bereits als solche eine enorme Herausforderung. Wenn durch die Verzögerung eine bereits zugesicherte Einspeisevergütung in Gefahr gerät, so ist dies für die entsprechenden Projekte eine unmittelbare Bedrohung. Ohne eine Änderung der Fristen würden nicht nur wertvolle Beiträge für die neue Energiestrategie in Frage gestellt, sondern auch enorme Vorinvestitionen der Schweizer Energieversorgungsunternehmen.

Mit der Teilrevision soll erreicht werden, dass auch Wasser- und Windkraftprojekte die in den Anhängen 1.1 bis 1.5 der EnFV genannten Fristen bei einem üblichen Ablauf von Planung und Projektierung einhalten können. Damit dieses Ziel erreicht wird, erachten wir folgende Modifikationen als notwendig:

Antrag I:

Art. 23 Abs. 2bis

Die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme stehen für die Dauer von planungs-, konzessions- oder baurechtlichen Einsprache- und Rechtsmittelverfahren still.

Begründung:

Die Fristen sollen auch während der Bearbeitung von Einsprachen durch die Behörden ausgesetzt werden. Gegner der Windenergieprojekte können ansonsten (wie bei Beschwerden) ihr Recht missbrauchen, Einsprache einzulegen, um die Verfahren gezielt zu verzögern mit dem Ziel, dass die Projekte das Recht auf die Einspeisevergütung verlieren.

Die Aufhebung von Einsprachen durch die Gemeinde- oder Kantons-Behörden beansprucht oft enorm viel Zeit (teilweise mehrere Jahre). Die Fristen für die Projektfortschrittmeldung und die Inbetriebnahme sollten für diese Zeiträume der Genehmigungsverfahren durch die Behörden ebenfalls ausgesetzt werden. Dies schützt davor, dass die Gegner die Möglichkeit haben ein Projekt zu verzögern, indem sie die Anzahl der Einsprachen erhöhen, um zu erwirken, dass das Recht auf KEV verloren geht. Die Ergänzung entspricht somit vollständig dem Ansinnen des vorliegenden Entwurfs.

Antrag II:

Art. 23 Abs. 2ter (neu)

Der in Unterabsatz 2bis beschriebene Stillstand der Fristen kommt auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Verordnung nicht abgelaufener Fristen zur Anwendung, welche sich auf Projekte beziehen, die vor dem 1. Januar 2018 eine positive Entscheidung erhalten haben und deren Entscheidung nicht widerrufen wurde.

Begründung:

Es ist äusserst wichtig, in die Verordnung aufzunehmen, dass die Aussetzung der Fristen auch für positive Entscheide nach dem alten Recht für alle sich noch in der Entwicklung befindlichen Projekte gilt. Diese Bestimmung wird in dem erläuternden Bericht über die Konsultation erwähnt.

Antrag III:

Anhang 1.1, Übergangsbestimmungen, Art. 6.6 (neu)

Betreiber, die für ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2017 einen positiven Bescheid nach bisherigem Recht erhalten haben, unterliegen den Fristen für Projektfortschrittmeldung und Inbetriebnahme entsprechend der vorliegenden revidierten Verordnung.

Anhang 1.3, Übergangsbestimmungen, Art. 6.3 (neu)

Betreiber, die für ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2017 einen positiven Bescheid nach bisherigem Recht erhalten haben, unterliegen den Fristen für Projektfortschrittmeldung und Inbetriebnahme entsprechend der vorliegenden revidierten Verordnung.

Begründung:

Neue Ziffer, um sicherzustellen, dass die neu eingeführten Modalitäten auch für positive KEV-Entscheide gelten, die bereits gefällt wurden (Fristverlängerung, Kap. 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1 Anhang 1 bzw. Fristverlängerung, Kap. 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1 Anhang 3).

Noch besser wäre es natürlich, die Dauer der Planung und Projektierung durch geeignete Rahmenbedingungen zu verkürzen. Suisse Eole unterstützt die entsprechenden Bemühungen des Bundes und der Kantone nach Kräften. Solange diese aber noch nicht wirksam greifen, sind die vorgesehenen Anpassungen in der EnFV unverzichtbar.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Reto Rigassi
Geschäftsführer Suisse Eole

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 0832
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 @swisscleantechD



swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

per E-Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Zürich, 31. Oktober 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevisionen EnFV, EnV und HKSV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung beziehen zu können zu den vorgeschlagenen Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV).

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Wir begrüßen die Absicht, mit der Teilrevision der EnV Rechtsunsicherheiten und Lücken hinsichtlich des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) zu schliessen. Innovative Lösungen für ZEV können zusätzlich begünstigt werden. Es muss angestrebt werden, lokal produzierten Strom möglichst lokal zu verwenden, da auf diese Weise Verbrauch und Produktion besser aufeinander abgestimmt werden können. Ausserdem ist es aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft, grosse Anlagen gemeinsam zu nutzen, statt viele kleine Anlagen zu realisieren. Beide Argumente sprechen für die Ausdehnung von Eigenverbrauchsgemeinschaften. Wir stellen heute fest, dass der Eigenverbrauch für das Businessmodell der Solarenergie entscheidend ist – deshalb gilt es, die Möglichkeiten dazu auszuweiten.

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des EnFV soll die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen deutlich gesenkt werden. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen sehen wir dazu keinen Spielraum.

Die Reduktion der Einmalvergütung darf nicht isoliert betrachtet werden. Zusammen mit dem Rückliefertarif und dem Verhältnis von Arbeits- und Leistungstarif entscheidet die Einmalvergütung darüber, ob sich das Geschäftsmodell Photovoltaikanlage rechnet. Sollte im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes der Leistungsanteil im Tarif bei den Kleinbezüglern erhöht werden, so reduziert dies die Rentabilität von Eigenverbrauchsanlagen, was das angestrebte Ausbauziel in Gefahr bringt. Auch dies spricht folglich dagegen, die Einmalvergütung zu senken.

Hingegen ist es angezeigt, die Bewilligungspraxis zu vereinfachen, damit die Kosten der Anlagen weiter gesenkt werden können. Längerfristig sollte eine PV-Anlage am Gebäude zum Normalfall werden. Deshalb muss es möglich sein, diese sehr einfach in den Bau zu integrieren – so wie dies heute mit sanitären Anlagen der Fall ist.

Bemerkungen zu konkreten Bestimmungen

Die Bemerkungen, Änderungsvorschläge und Begründungen von swisscleantech zu den Verordnungsentwürfen oder zu den geltenden Verordnungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. Sofern keine Anmerkungen zu den Gesetzesänderungen formuliert werden, sind wir damit einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech



Thomas Schenk
Projektmanager Klima & Energie

Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevisionen EnFV, EnV und HKSV

Anträge zu Artikeln im geltenden Gesetz oder im Gesetzentwurf:
Neuer Text unterstrichen, ~~zu streichender Text gestrichen~~

Energieverordnung (EnV)

Art. 2 Abs. 2 Bst. c: Herkunftsnachweis (Pflicht)

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen:

c. über eine wechselstromseitige Nennleistung von höchstens ~~30~~ 100 kVA verfügen;

Begründung: Es muss das Ziel sein, den administrativen von PV-Anlagen unter 100 kVA zu reduzieren. Dazu liefert die oben vorgeschlagene Befreiung von der Herkunftsnachweispflicht einen Beitrag.

Art. 13 Abs. 1: Anlagenleistung

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. Bei bifacialen Modulen wird die Leistung der Frontseite zu 100%, die Leistung der Rückseite zu 20% angerechnet.

Begründung: Die geltende Regelung vernachlässigt den Zusatzertrag, der sich auf der Rückseite von Solarmodulen gewinnen lässt. Tatsächlich kann mittels bifacialen Modulen eintreffende Sonnenstrahlung auf beiden Seiten in Strom umgewandelt werden. Erfahrungen zeigen, dass dieser Zusatzertrag im Schnitt Durchschnitt 20% der Frontseite beträgt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird ein Anreiz geschaffen, vermehrt bifaciale Module einzusetzen.

Art. 14 Abs. 2: Ort der Produktion

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse, eine unbebaute Erschliessungsparzelle oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

Begründung: swisscleantech begrüsst die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Anpassung ausdrücklich. Innovative Lösungen für ZEV können zusätzlich begünstigt werden. Es muss angestrebt werden, lokal produzierten Strom möglichst lokal zu verwenden, da auf diese Weise Verbrauch und Produktion besser aufeinander abgestimmt werden können. Ausserdem ist es aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft, grosse Anlagen gemeinsam zu nutzen, statt viele kleine Anlagen zu realisieren. Beide Argumente sprechen für die Ausdehnung von Eigenverbrauchsgemeinschaften. Wir stellen heute fest, dass der Eigenverbrauch für das Businessmodell der Solarenergie entscheidend ist – deshalb gilt es, die Möglichkeiten dazu auszuweiten.

Art. 14 Abs. 3: Ort der Produktion

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten, damit sich der Ausbau der Netzinfrastruktur möglichst vermeiden lässt. Deshalb sollen Netzbetreiber Leitungen, die aufgrund der Bildung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV veräussern, sofern dies technisch und betrieblich möglich ist. Zudem sollen Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen, sofern dies technisch und betrieblich machbar ist.

Begründung: Im geltenden Artikel ist festgehalten, dass das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf. Dies hat zur Folge, dass funktionierende Leitungen stillgelegt und entfernt, gleichzeitig aber neue Leitungen erstellt werden müssen. Dies macht aus volkswirtschaftlicher Sicht keinen Sinn. Vielmehr ist es zweckmässig, wenn ZEVs bestehende Leitungen erwerben und vorhandene Trassen gegen eine Gebühr nutzen können.

Wir sind überzeugt, dass die Möglichkeiten der lokalen Nutzung noch gestärkt werden sollten. Aus unserer Sicht muss langfristig ein Modell gefunden werden, in dem auch die

Mitbenutzung des lokalen Stromnetzes für Produzent und Konsument vorteilhaft ist. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Nutzung möglichst dezentral erfolgt.

Art. 15 Abs. 3: Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen.

Auf Aufforderung des Netzbetreibers müssen ZEV- Betreiber nachweisen, dass die Bedingungen für einen ZEV nach wie vor erfüllt werden. Ein Nachweis kann eingefordert werden, wenn massgebliche Anlagenteile zur Erzeugung von erneuerbarer Energie nicht mehr in Betrieb sind oder der Perimeter der ZEV massgeblich, das heisst um mindestens 10% mit Bezug auf den Verbrauch, vergrössert wird.

Begründung: Die Verordnung muss sicherstellen, dass ZEVs gemäss den Regeln funktionieren. Dabei sind die Kontrollaufgaben für die Netzbetreiber auf wesentliche Vorkommnisse zu beschränken. Bagatellfälle, das heisst nur geringfügige Abweichungen von den Bedingungen für einen ZEV, sollen nicht automatisch überprüft werden müssen.

Art. 16 Abs. 1 und 1bis: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Die vorgeschlagene Präzisierung, wonach administrative und messtechnische Kosten anteilmässig in Rechnung gestellt werden, ist zu begrüßen. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung lassen sich Unsicherheiten vermeiden.

Antrag: Im erläuternden Bericht zur definitiven Verordnung ist zu präzisieren, dass mit «verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt» auch vom Verbrauchsprofil abhängige Tarife (z.B. Leistungstarife) zulässig sind.

Begründung: In der neuen Verordnung soll festgehalten werden, dass Tarif-Differenzierungen und insbesondere Leistungstarife innerhalb eines ZEV zulässig sind. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich auch ZEV mit unterschiedlichen Nutzern sinnvoll betreiben lassen.

Art. 16 Abs. 2:

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Die anrechenbaren Kapitalkosten dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition nicht überschreiten. Bei Anlagen, die nicht im Besitz der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers sind, kommen die effektiven Kapitalkosten zur Anwendung.

Begründung: Für Investitionen in Anlagen, die sich nicht im Besitz des Gebäudeeigentümers befinden, besteht heute eine ungenügende Rechtssicherheit. Gemäss dem «Leitfaden Eigenverbrauch» von EnergieSchweiz (April 2018) können bei der Erstellung der Anlage durch Dritte (z.B. Contracting), die eine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen, «grundsätzlich die tatsächlich anfallenden Zinsen angerechnet werden. Die durch das extern bezogene Stromprodukt gesetzte obere Preisgrenze gilt in jedem Fall.» Daraus folgt, dass der hypothekarische Referenzzinssatz bei ZEV-Anlagen im Contracting nicht anwendbar ist. Die vorgeschlagene Ergänzung führt zu mehr Rechtssicherheit bei Investitionen in Contracting.

Art. 16 Abs. 3:

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf den einzelnen Teilnehmenden pro Kilowattstunde nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als diese Teilnehmenden als Endverbraucher mit Grundversorgung bezahlen würden. ~~als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts pro Kilowattstunde betragen.~~

Begründung: Die vorgeschlagene Lösung ermöglicht eine bessere Refinanzierung der Investitionen und setzt damit willkommene Anreize, um Eigenverbrauchsgemeinschaften (ZEV) zu realisieren. Zudem werden Mieterinnen und Mieter geschützt.

Art. 16 Abs. 5 Bst. a EnV:

Antrag: In den Erläuterungen zur Verordnung soll darauf hingewiesen werden, dass der Artikel im Fall einer vollständigen Strommarktliberalisierung angepasst werden muss. Dabei gilt es, Risiken für Investoren zu reduzieren, die durch das Ausscheiden von Mietern aus dem ZEV entstehen.

Begründung: Gemäss der geltenden Verordnung können Mieter oder Pächter ihre Teilnahme an einem ZEV beenden, sofern sie Anspruch auf Netzzugang haben und diesen für sich geltend machen. Die mit der Revision des Stromversorgungsgesetzes vorgesehene Öffnung des Strommarkts führt zu zusätzlichen Risiken für Investoren: Bereits in wenigen Jahren können beteiligte Mieter den ZEV verlassen, was einen rentablen Betrieb der Energieerzeugungsanlage verunmöglicht. Die Regeln für das Ausscheiden aus einem ZEV sollen deshalb im Fall einer vollständigen Liberalisierung des Strommarkts angepasst werden.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 15: Referenz-Marktpreis

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität ~~aus Photovoltaikanlagen~~ entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem ~~Monat~~ Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der jeweiligen Technologie lastganggemessenen Photovoltaikanlagen.

2 ~~Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden.~~

Begründung: Bei der geltenden Festlegung des Referenz-Marktpreises wird Elektrizität aus Photovoltaikanlagen anders behandelt als Elektrizität aus übrigen Technologien. Hier ist eine Gleichbehandlung anzustreben. Auch wenn die Produktion von Kleinwasserkraftwerken über den Tag wenig schwankt, so unterliegt sie doch einer starken saisonalen Schwankung.

Art. 20 Abs. 3 Bst. a: Abbau der Warteliste

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

- a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs dieser Meldung.

Begründung: Nach der geltenden Regelung werden kleine Projekte, die einfacher und schneller eine Bewilligung erhalten, bevorteilt. Diese Projekte benötigen in der Regel eine höhere Einspeisevergütung. Kleinere und häufig auch weniger effizientere Anlagen zu bevorteilen, entspricht allerdings nicht dem neuen Energiegesetz. Aus diesem Grund ist eine Gleichbehandlung anzustreben.

Art. 23 Abs. 2bis und 3: Projektfortschritte, Inbetriebnahme und Meldepflichten

swisscleantech begrüsst die neuen Regelungen ausdrücklich. Die neuen Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung sind für die Windenergienutzung in der Schweiz von grundlegender Bedeutung. Auf diese Weise lässt sich verhindern, dass Verzögerungen eine bereits zugesicherte Einspeisevergütung in Gefahr bringen. Dies trägt dazu bei, die wichtigen Beiträge für die neue Energiestrategie und die grossen Vorinvestition der Schweizer Energieversorgungsunternehmen zu sichern.

Art. 35: Karenzfrist

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

1 Die Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage nicht erneut eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen kann, beträgt:

- a. 15 Jahre ~~bei Photovoltaikanlagen und KVA;~~
- b. 10 Jahre bei Klärgasanlagen und Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung.

~~2 Diese Mindestdauer gilt nicht bei Photovoltaikanlagen, für die ein Betreiber eine Einmalvergütung nach bisherigem Recht erhalten hat.~~

Begründung: Die heute geltende Karenzfrist für eine zusätzliche Einmalvergütung stellt eine unnötige Hürde für den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen dar. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird ein Anreiz geschaffen für den etappierten Ausbau, der sich für diese Technologie häufig als vorteilhaft erweist.

Art. 48 und Art. 52: Antrag und Reihenfolge der Berücksichtigung

Antrag: Die Artikel sind zu überarbeiten. Zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen ist keine Unterscheidung vorzunehmen.

Begründung: Nach dem geltenden Recht sind für erhebliche Erneuerungen von bestehenden Anlagen tiefere Investitionsbeiträge vorgesehen als für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Für diese Unterscheidung gibt es im Gesetz keine Grundlage, und sie setzt zudem falsche Anreize. Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoller, bestehende Anlagen zu erneuern, statt neue Anlagen zu realisieren, die mit neuen Eingriffen in die Natur verbunden sind. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Anhang 1.2, Abschnitt 1, resp. Anhang 2.1, Abschnitt 1: Anlagendefinition für Photovoltaikanlagen

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern und einem oder mehreren Wechselrichtern. Befinden sich vor einem Netzanschlusspunkt mehrere Einheiten von Modulfeldern und den dazugehörigen Wechselrichtern ~~auf verschiedenen Grundstücken~~, so kann jede dieser Einheiten als eine Anlage gelten, insbesondere wenn sie unabhängig voneinander erstellt werden und die von ihnen produzierte Elektrizität je separat gemessen wird.

Begründung: Gemäss der geltenden Anlagendefinition hat eine zusätzliche Anlage zum Eigenverbrauch kein Anrecht auf eine Einmalvergütung, wenn sie auf dem gleichen Grundstück erstellt wird, auf der bereits eine KEV-Anlage steht. Damit werden gerade bei landwirtschaftlichen Grundstücken neue Photovoltaikanlagen verhindert: Wenn eine KEV-Anlage auf dem Ökonomiegebäude erstellt wurde, so erhält eine auf dem Wohngebäude vorgesehene Eigenverbrauchsanlage keine Unterstützung. Eine missbräuchliche Erhöhung der KEV-Einnahmen lässt sich mit einer Plombierung der zusätzlichen Anlage verhindern.

Anhang 1.3: Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem

swisscleantech begrüsst die neuen Fristen für Projektfortschrittsmeldung und Inbetriebnahme ausdrücklich.

Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. swisscleantech lehnt die vorgeschlagene Absenkung der Einmalvergütung ab. Absenkungen sind erst dann möglich, wenn die bürokratischen Hürden deutlich reduziert werden. Hingegen sollen Anreize zur Produktion von Winterstrom geschaffen werden. Die Sätze der Einmalvergütung sind um 50% gegenüber dem normalen Satz zu erhöhen, wenn der prognostizierte Winteranteil der Produktion bei über 40% des Jahresertrags liegt.

Begründung: Unter den aktuellen Rahmenbedingungen sehen wir keinen Spielraum, die Einmalvergütung abzusenken. Vielmehr ist es angezeigt, die Bewilligungspraxis zu vereinfachen. Es muss möglich sein, PV-Anlagen sehr einfach in den Bau zu integrieren – so wie dies heute mit sanitären Anlagen der Fall ist. Dabei darf die Reduktion der Einmalvergütung nicht isoliert betrachtet werden. Zusammen mit dem Rückliefertarif und dem Verhältnis von Arbeits- und Leistungstarif entscheidet die Einmalvergütung darüber, ob sich das Geschäftsmodell Photovoltaikanlage rechnet. Sollte im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes der Leistungsanteil im Tarif bei den Kleinbezüglern erhöht werden, so reduziert dies die Rentabilität von Eigenverbrauchsanlagen. Damit wird das Ausbauziel bedroht. Auch dies spricht folglich dagegen, die Einmalvergütung zu senken.

Photovoltaikanlagen können zur Sicherung der Stromversorgung im Winterhalbjahr beitragen, vor allem dann, wenn sie senkrecht montiert werden respektive mit bifacialen Modulen ausgestattet sind. Auch im Berggebiet ist der Winteranteil der Produktion grösser. Mit der Erhöhung der Einmalvergütung kann ein wichtiger Anreiz dafür geschaffen werden, die Produktion von Winterstrom zu erhöhen.

Anhang 1.2, Abschnitt 4 Bst. b sowie Anhang 2.1, Abschnitte 3 und 4 Bst. b:

Antrag: Bst. b der betreffenden Artikel ist zu streichen:

b. Grundbuchauszug

Begründung: Die seit Anfang 2018 geltende Pflicht, dem Gesuch für kleine Anlagen einen Grundbuchauszug beizulegen, führt zu einem unverhältnismässigen

administrativen Aufwand. Zusätzlich besteht dadurch das Risiko, dass unbefugte Personen Zugang zu vertraulichen Angaben, etwa zur Höhe der Belehnung der Liegenschaft, erhalten.

Eventualantrag: Bst. b der betreffenden Artikel ist zu überarbeiten. Im Zweifelfall soll Pronovo befugt sein, einen Grundbuchauszug einzufordern. Zudem gilt es festzuhalten, dass ein Online-Auszug aus dem Grundbuchregister zulässig ist.

Begründung: Eine Pflicht für einen Grundbuchauszug soll auf unklare Fälle beschränkt werden. Dass derzeit bei vielen Pronovo-Dokumenten die Papierform sowie die Original-Unterschrift notwendig sind, ist nicht mehr zeitgemäss. Eine Umstellung auf eingescannte Dokumente oder Online-Eingaben erlaubt es, die Kosten zu senken. Dies soll im Rahmen dieser Verordnungsrevision an geeigneter Stelle geregelt werden.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Art. 2 Abs. 3: Registrierung der Produktionsanlage

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. Die regelmässige Überprüfung der Daten der registrierten Anlage und der erfassten Produktionsdaten soll mit den periodischen Kontrollen gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. b NIV kombiniert werden. Falls dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, soll die Grenze im Beglaubigungsleitfaden auf 1000 kVA erhöht werden.

Begründung: Nach dem Beglaubigungsleitfaden werden Anlagen ab 300 kVA periodisch überprüft, was mit erheblichen für den Anlagenbetreiber verbunden ist. Mit der vorgeschlagenen Lösung können der administrative Aufwand reduziert und die Effizienz der Audits erhöht werden.

Art. 4 Abs.4: Erfassung der Produktionsdaten

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA, die indirekt an das Netz angeschlossen sind (Anlagen mit Eigenverbrauch), kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Begründung: Anlagen, die direkt angeschlossen sind, werden bereits gemessen. Bei allen anderen Anlagen braucht es keine separate Messung. Dies ist bloss mit zusätzlichen Kosten verbunden. Für statistische Zwecke ist die Messung der Bruttoproduktion nicht erforderlich, denn diese lässt sich mit hoher Zuverlässigkeit berechnen.

Eventualantrag: Falls die vorgeschlagene Änderung nicht realisiert wird, soll der Artikel überarbeitet werden. Dabei soll die Pflicht zur Erfassung auf Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 100 kVA erhöht werden.

Art. 5 Abs. 1: Übermittlung der Produktionsdaten

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren ~~direkt von der Messstelle aus~~ übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.

Begründung: Die im Verordnungsentwurf verwendete Formulierung «direkt von der Messstelle» ist irreführend. Oft erfordert die Datenlieferung, dass die Daten vorgängig verarbeitet werden.

Anhang 1: Ziff. 1.1 und Ziff. 2.5: Energieträger und Zuordnung

Antrag: Die Artikel wie folgt anzupassen:

In der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» ist der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, nicht-fossiler Anteil». Der Begriff «Abfälle» ist zudem mit dem Buchstaben «c» zu versehen, der auf die entsprechende Fussnote verweist.

In der Kategorie «nicht erneuerbare Energien» ist der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, fossiler Anteil». Der Buchstabe «c», der auf die entsprechende Fussnote verweist, soll beibehalten werden.

Die gleichen Ergänzungen (nicht-fossiler bzw. fossiler Anteil) sollen sinngemäss in Ziff. 2.5 Fig. 1 und 2 übernommen werden.

Begründung: swisscleantech begrüsst im Grundsatz die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Änderung. Die beantragte Präzisierung bringt die Gründe deutlicher zum Ausdruck, weshalb Strom aus Abfall auf die beiden Kategorien aufgeteilt wird.

Zusätzlicher Antrag: Grundsätzlich ist die Stromkategorie «Abfälle» zu überdenken. Mittelfristig ist anzustreben, dass sämtlicher Strom aus der Kategorie «Abfälle» gleichwertig wie erneuerbarer Strom behandelt wird.

Begründung: Die mit dem Verbrennungsprozess verbundenen Emissionen fallen ohnehin an, weshalb die Stromproduktion aus Abfällen keine zusätzlichen Emissionen verursacht. Darauf weist auch die im Jahr 2016 im Auftrag des Bundesamts für Umwelt erstellte Studie «Umweltbilanz Strommix Schweiz 2014» von Messmer und Frischknecht (Treeze) hin.

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bundesamt für Energie
3003 Bern
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2018
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 33
stickelberger@swissolar.ch

Vernehmlassung Revisionen EnV, EnFV und HKSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können. Von besonderer Bedeutung für die Solarbranche, die wir vertreten, sind die Anpassungen bei den Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch sowie die vorgesehenen Absenkungen der Einmalvergütungen.

Angesichts des hohen Kostendrucks auf Photovoltaikanlagen erlauben wir uns, Vorschläge für **Anpassungen an weiteren Verordnungen (VPeA, NIV)** vorzulegen, mit dem Ziel, unnötige administrative Aufwände beim Bau und Betrieb solcher Anlagen zu reduzieren. Verschiedene Studien zeigen klar, dass die erwünschte weitere Verbilligung des Solarstroms nur noch sehr begrenzt durch technische Neuerungen erreicht werden kann. Der Fokus muss jetzt bei den administrativen Aufwänden liegen, wo die Schweiz im internationalen Vergleich eher schlecht abschneidet.

Die kürzlich abgeschlossene Vernehmlassung zur Strategie Stromnetze und die damit verbundene Revision der VPeA und der NIV bietet eine gute Gelegenheit, um Anpassungen auch bei diesen Verordnungen vorzunehmen.

Vorgeschlagene Verordnungsänderungen sind mit Unterstreichungen (Ergänzungen) resp. ~~Durchstreichungen~~ markiert. Eingerahmte Textfelder zeigen Vorschläge zu Verordnungsänderungen, die über die Vernehmlassungsvorlage hinausgehen.

Wir bitten Sie um eine sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und stehen gerne für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Geschäftsleiter

1 Teilrevision der Energieverordnung

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Wir sind einverstanden mit der vorgeschlagenen Präzisierung.

Art. 4 Abs. 1 und 3

Keine Kommentare

Definition Anlagenleistung bei bifacialen Modulen

Bifaciale Module können auf beiden Seiten eintreffende Sonnenstrahlung in Strom umwandeln. Sie können senkrecht oder in einem steilen Winkel aufgestellt auf Dächern oder im Freiland hohe Erträge liefern. Insbesondere für hohe Wintererträge und für eine breite Verteilung der Erträge im Tagesverlauf sind solche Module von grossem Interesse.

Die heute gemäss IEC-Norm gültigen Standard-Testbedingungen (STC), die als Grundlage für die Anlagenleistung in EnV Art. 13 Abs. 1 gelten, widerspiegeln den Zusatzertrag durch die Rückseite nicht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieser Zusatzertrag zwar stark von der Neigung und Ausrichtung des Moduls abhängt, aber im Durchschnitt bei rund 20% der Frontseite liegt. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor, die Anreize schaffen soll, um bifaciale Module vermehrt einzusetzen:

Art. 13 Anlagenleistung

1 Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. Bei bifacialen Modulen wird die Leistung der Frontseite zu 100%, die Leistung der Rückseite zu 20% angerechnet.

Art. 14, Abs. 2

Wir begrüssen ausdrücklich den Vorschlag, wonach Verkehrsflächen, Eisenbahntrassees sowie Bäche und Flüsse für die Bildung eines ZEV gequert werden dürfen. Damit können vorhandene Dachflächen besser genutzt werden, weil Abnehmer in einem grösseren Umkreis mit einbezogen werden können. Dies ist insbesondere im ländlichen Raum wichtig, wo oft grosse, gut geeignete Dächer auf Landwirtschaftsgebäuden heute nicht für Photovoltaikanlagen genutzt werden können, da die geeigneten Abnehmer fehlen.

Zusätzlich ebenfalls zu ermöglichen ist die Querung von unbebauten Parzellen innerhalb von Arealen, wie z.B. Erschliessungs- oder Grünraumparzellen. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor:

2 Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse, eine unbebaute Erschliessungsparzelle oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend. Öffentliche Grundeigentümer können die Zustimmung nur verweigern, wenn technische oder betriebliche Gründe dagegen sprechen.

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch: Beanspruchung des Verteilnetzes

Die in Art. 14, Abs. 3 festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Sinnvollerweise sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist.

Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Noch besser wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Art. 15

Wir sind mit den vorgeschlagenen Präzisierungen einverstanden.

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}

Wir sind einverstanden mit der neuen Gliederung und begrüßen die vorgeschlagene Präzisierung, wonach die administrativen und messtechnischen Kosten anteilmässig in Rechnung zu stellen sind.

Mieterschutz bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

Mieterinnen und Mieter werden mit Art. 16 EnV in zweifacher Weise vor missbräuchlichen Strompreisen geschützt:

- In Abs. 2 (in Verbindung mit Abs. 1) wird auf den „angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition“ verwiesen. Obwohl dies in der Verordnung nicht weiter präzisiert wird, ist damit offenbar der mietrechtliche Referenzzinssatz gemeint, auch wenn dieser eigentlich nur bei hypothekarisch abgesicherter Finanzierung der Anlage sachlich gerechtfertigt ist. Zurzeit liegt dieser Referenzzinssatz bei 1.5% + 0.5% Risikozuschlag.
- In Abs. 3 ist festgehalten, dass die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität nicht teurer sein darf als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts.

Die gemäss Abs. 1 und 2 erforderliche Renditerechnung resp. der maximal anwendbare Zinssatz von zurzeit 2 Prozent kann für viele ZEV-Projekte eine unüberwindbare Hürde bilden, weil Photovoltaikanlagen in der Regel nicht mit hypothekarisch abgesicherten Darlehen finanziert werden können. Deshalb schlagen wir eine Zusatzregelung vor, die eine vereinfachte pauschalisierte Lösung für jene Fälle erlaubt, bei denen die Mieterinnen und Mieter klar weniger für den intern produzierten Strom als den Strom vom Netzbetreiber bezahlen.

Art. 16, Abs. 3

Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf pro Kilowattstunde nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als ein typischer Haushalt mit Verbrauchsprofil H4 gemäss der jährlichen Erhebung der EICOM pro Kilowattstunde bezahlt.

Art. 16, Abs. 3^{bis} (neu):

Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10% günstiger ist als der Strompreis für einen typischen Haushalt mit Verbrauchsprofil H4 gemäss der jährlichen Erhebung der EICOM. (Bei einem liberalisierten Strommarkt müsste hier als Referenzpreis evtl. jener des Wahlmodells der abgesicherten Stromversorgung WAS angewendet werden).

In beiden Absätzen wird damit auf den gleichen Medianwert verwiesen, was die Anwendung der Bestimmung vereinfacht. Dieser Wert wird jährlich von der EICOM Anfang September für das Folgejahr ermittelt (für 2019 siehe <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72073.html>).

Eine solche Ergänzung hätte grosse Vorteile:

- Ein gesamtschweizerischer Wert schwankt wenig von Jahr zu Jahr und schafft damit mehr Investitionssicherheit.
- Dieser Referenzwert sorgt dafür, dass auch in Gebieten mit tiefen Strompreisen Anreize für den Bau von ZEV-Anlagen bestehen.
- Die 10%-Grenze schafft mehr Rechtssicherheit für beide Seiten. Der Mieter hat die Garantie, günstigen Solarstrom zu erhalten und der Eigentümer hat keine Streitigkeiten zu befürchten, solange er den Strom billiger als im gesamtschweizerischen Mittel für Haushalte anbietet.
- Sie sorgt für eine Entbürokratisierung, da der Grundeigentümer auf eine komplizierte Renditeberechnung verzichten kann.
- Die Berechnung nach Abs. 1 und 2 ist bei einer Lebensdauer von 25 Jahren auch höchst spekulativ, was garantiert zu vielen Streitfällen führen würde.
- Sie schafft für den Grundeigentümer einen Anreiz, den Mietern den Eigenstrom zu wirklich attraktiven Preisen zu verkaufen.
- Wenn ein Mieter nur dank der Teilnahme an einem ZEV von einem günstigeren externen Stromprodukt des freien Markts profitieren kann, so ist es fragwürdig, wenn dieser Strompreis den Referenzpreis für die Verrechnung des intern produzierten Stroms bildet. Mit der Bezugnahme auf einen Medianpreis würde ein fairer Referenzpreis geschaffen.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass diese Regelung vom schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband SMV unterstützt wird.

ZEV bei Anlagen im Contracting

Im „Leitfaden Eigenverbrauch“ von EnergieSchweiz (April 2018) heisst es: „Bei der Erstellung der Anlage durch Dritte (z.B. Contracting), die eine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen, können grundsätzlich die tatsächlich anfallenden Zinsen angerechnet werden. Die durch das extern bezogene Stromprodukt gesetzte obere Preisgrenze gilt in jedem Fall.“ Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der hypothekarische Referenzzinssatz bei ZEV-Anlagen im Contracting nicht anwendbar ist, da solche Anlagen nicht über Hypotheken finanziert werden können.

Dieser Satz im Leitfaden schafft jedoch für Investoren nicht genügend Rechtssicherheit. Wir verlangen deshalb eine Präzisierung in der **Verordnung zu Miete und Pacht (VMWG), Art. 6b**:

Der Vermieter kann im Rahmen eines Zusammenschlusses gemäss Artikel 17 EnG die Kosten nach Artikel 16 EnV als Nebenkosten in Rechnung stellen. Wird die elektrische Energie mit einer nicht zur Liegenschaft gehörenden Anlage erzeugt, die nicht Teil der Anlagekosten ist, kann er die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung stellen. Artikel 16 Abs. 3 EnG gilt auch in diesem Fall.

Diese Regelung entspricht im Prinzip der Regelung in Art. 6a VMWG für den Energiebezug von Heizung und Warmwasser von einer Anlage, die nicht Teil der Anlagekosten ist. Damit wäre auch sichergestellt, dass die Energie im Mietrecht einheitlich betrachtet wird. Dadurch werden in der Administration von Mietliegenschaften erhebliche Vereinfachungen ermöglicht.

Falls eine Anpassung der VMWG nicht möglich wäre, kann alternativ Art. 16 Abs. 2 EnV angepasst werden:

Art. 16 Abs. 2

Die anrechenbaren Kapitalkosten dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition nicht überschreiten. Bei Anlagen, die nicht im Besitz der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers sind, kommen die effektiven Kapitalkosten zur Anwendung.

Risiken für den Grundeigentümer/ZEV-Betreiber im Zusammenhang mit der Strommarktliberalisierung

Gemäss Art. 16 Abs. 5 Bst. a EnV können Mieter oder Pächter ihre Teilnahme am Zusammenschluss beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang haben und diesen für sich geltend machen möchten.

Die vorgesehene vollständige Öffnung des Strommarkts schafft somit zusätzliche Risiken für Investoren. Es droht die Gefahr, dass schon in wenigen Jahren ein Teil der beteiligten Mieter den ZEV verlassen und damit einen rentablen Betrieb der Energieerzeugungsanlage verunmöglichen.

Diese Unsicherheit kann bereits heute den Bau grösserer Anlagen erschweren. Wir empfehlen deshalb, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass Art. 16 Abs. 5 Bst. a EnV im Falle einer vollständigen Strommarktliberalisierung angepasst werden muss.

Verhältnis zum Netzbetreiber

Gemäss **Art. 18 Abs. 1** EnV haben Grundeigentümer dem Netzbetreiber verschiedene Angaben zu einem ZEV drei Monate im Voraus zu melden. Diese Frist stösst immer wieder auf Unverständnis. Wir empfehlen eine **Reduktion auf 1 Monat**.

Art. 35 Abs. 2

Wir sind mit den vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierungen einverstanden.

2 Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Einleitung

Zurzeit besteht insbesondere in der Photovoltaikbranche, die den grössten Anteil zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050 zu leisten hat, ein enormer Kostendruck. Überleben können praktisch nur Firmen mit einem Investor oder Energieversorger im Rücken. Dies gilt insbesondere für Marktakteure, die im Bereich von Anlagen über 30 kW tätig sind. Auch die Rückliefertarife, die in den meisten Fällen in der Höhe des Graustrompreises liegen und vielerorts weiter sinken, erschweren den rentablen Betrieb von PV-Anlagen. Das Erreichen der Ziele der Energiestrategie ist unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt.

Massgeblich zum Kostendruck trägt der administrative und regulatorische Aufwand bei, der leider nicht sinkt, sondern steigt. Wir machen deshalb im Folgenden Vorschläge dazu, auch ausserhalb der zur Revision vorgesehenen EnFV. Angesichts der parallel verlaufenden Revision der VPpA und der NIV im Rahmen der Strategie Stromnetze besteht dazu eine gute Gelegenheit.

Art. 23 bis 98:

Wir sind mit sämtlichen Vorschlägen einverstanden

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Einmalvergütungen ab 1.4.2019

Die vorgeschlagene Absenkung der Einmalvergütung widerspiegelt die Kostensenkung keineswegs. Besonders drastisch ist die Absenkung in der Kategorie <30 kW mit über 30%. Es ist zwar richtig, dass die Modulpreise Mitte 2018 um fast 20% gefallen sind, doch deren Anteil am Gesamtpreis einer Anlage liegen bei weniger als der Hälfte, weshalb sich diese Preissenkung kaum auf den Preis der Anlage auswirkt. Andererseits nehmen die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente laufend zu. Wir können nicht nachvollziehen, dass die Anlagenpreise gerade bei kleinen Anlagen einen massiven Sturz erlebt haben sollen, wie dies der Bericht suggeriert.

Das führt uns zu folgender Schlussfolgerung: Erst wenn die bürokratischen Hürden gemäss unseren Vorschlägen weiter unten massgeblich abgebaut werden, sehen wir Spielraum für Absenkungen bei der Einmalvergütung.

Die Schweizer Photovoltaikbranche hat entgegen den hohen Erwartungen nach dem Inkrafttreten der Gesetze zur Energiestrategie 2050 mit einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation zu kämpfen. Insbesondere bei den Grossanlagen ist der Markt weiter eingebrochen, unter anderem bedingt durch die späten Zusagen seitens Pronovo. Bei allen Anlagenkategorien besteht ein harter Konkurrenzkampf mit sehr knappen Margen. Eine weitere Absenkung der EIV würde das momentan schwache Vertrauen der Bauherren in die Fördermechanismen weiter schädigen. Die Folge wären Entlassungen und Betriebsschliessungen bei den Solarfirmen, verbunden mit dem Verlust an mühsam aufgebautem Know-how. Billigstanbieter mit qualitativ mangelhafter Arbeit würden davon profitieren.

Im Weiteren verlangen wir, dass die Datenbasis und die Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Referenzanlagepreise offen gelegt werden muss. Die der Preissenkung zugrunde gelegten Überlegungen sind für uns nicht nachvollziehbar.

Anreize zur Produktion von Winterstrom:

Es zeichnet sich immer deutlicher ab, dass ein zusätzlicher Effort zur Sicherung der Stromversorgung im Winterhalbjahr geleistet werden muss. Photovoltaikanlagen können dabei einen massgeblichen und kostengünstigen Beitrag leisten, insbesondere wenn sie senkrecht montiert werden, und/oder mit bifacialen Modulen ausgestattet sind und/oder im Berggebiet aufgestellt werden. Wir regen an, dies in der Förderung zu berücksichtigen: **Die Sätze der Einmalvergütung sind um 50% gegenüber dem normalen Satz zu erhöhen, wenn der prognostizierte Winteranteil der Produktion bei über 40% des Jahresertrags liegt.**

Anlagendefinition für Photovoltaikanlagen (Anhang 1.2, Abschnitt 1, resp. Anhang 2.1, Abschnitt 1)

Wir verlangen folgende Anpassung:

Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern und einem oder mehreren Wechselrichtern. Befinden sich vor einem Netzanschlusspunkt mehrere Einheiten von Modulfeldern und den dazugehörigen Wechselrichtern ~~auf verschiedenen Grundstücken~~, so kann jede dieser Einheiten als eine Anlage gelten, insbesondere wenn sie unabhängig voneinander erstellt werden und die von ihnen produzierte Elektrizität je separat gemessen wird.

Begründung:

Die heutige Anlagendefinition hat zur Folge, dass auf dem gleichen Grundstück wie eine KEV-Anlage zwar eine zusätzliche Anlage zum Eigenverbrauch erstellt werden darf, diese aber kein Anrecht auf eine Einmalvergütung hat. Dies stösst immer wieder auf grosses Unverständnis, insbesondere bei landwirtschaftlichen Grundstücken, wo in früheren Jahren eine KEV-Anlage auf dem Ökonomiegebäude erstellt wurde und jetzt das Wohngebäude mit einer Eigenverbrauchsanlage ausgerüstet werden soll.

Mit dem Nebensatz nach dem zweiten Komma ist klar, welche Bedingungen dabei eingehalten werden müssen. Durch Plombierung der zusätzlichen Anlage wird ein Missbrauch (Erhöhung der KEV-Einnahmen) verhindert resp. wäre die Manipulation eine strafbare Handlung.

Dokumente für Pronovo-Eingaben (Anhang 2.1, Abschnitte 3 und 4, sowie Anhang 1.2, Abschnitt 4)

Lit. b Grundbuchauszug: Ersatzlos streichen.

Dieser per 1.1.18 neu eingeführte Passus führt insbesondere bei kleinen Anlagen zu einem völlig unverhältnismässigen administrativen Aufwand, nebst dem Problem, dass allfällige vertrauliche Angaben wie die Höhe der Belehnung der Liegenschaft in falsche Hände gelangen können.

Als Ersatz kann eine Formulierung eingefügt werden, wonach Pronovo befugt ist, im Zweifelsfall einen Grundbuchauszug einzufordern. Festzuhalten ist zudem, dass ein online-Auszug aus einem Grundbuchregister zulässig ist.

Zurzeit ist die Original-Unterschrift resp. die Papierform bei vielen Pronovo-Dokumenten notwendig. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Eine Umstellung auf Scan oder Online-Eingaben würde einen wichtigen Beitrag zur Kostenreduktion leisten. Dies soll im Rahmen dieser Verordnungsrevision an geeigneter Stelle geregelt werden.

Anpassung der Karenzfrist für PV-Anlagen

Art. 35 Karenzfrist

1 Die Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage nicht erneut eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen kann, beträgt:

- a. 15 Jahre bei ~~Photovoltaikanlagen und~~ KVA;
- b. 10 Jahre bei Klärgasanlagen und Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung.

~~2 Diese Mindestdauer gilt nicht bei Photovoltaikanlagen, für die ein Betreiber eine Einmalvergütung nach bisherigem Recht erhalten hat.~~

Begründung:

Photovoltaikanlagen sind prädestiniert für einen etappierten Ausbau. Die heutige Karenzfrist für eine zusätzliche Einmalvergütung ist deshalb eine unnötige Hürde für den weiteren Ausbau dieser Technologie. Die Regelung in Art. 38 Abs. 4 regelt bereits, dass dafür nur ein leistungsbezogener Beitrag gezahlt wird.

Ergänzend kann Art. 7 angepasst werden, damit mit Erweiterungen nicht die Wartefristen für die GREIV umgangen werden können:

Art. 7 Grosse und kleine Photovoltaikanlagen

1 Als grosse Photovoltaikanlagen gelten Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW.

2 Als kleine Photovoltaikanlagen gelten:

- a. Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW;
- b. Anlagen, die ~~um weniger als 100 kW kW Leistung erweitert oder~~ erneuert werden, auch wenn deren Gesamtleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung 100 kW oder mehr beträgt
- c. Anlagen, die bis max. 99.9 kW Leistung erweitert werden.

Keine Kommentare zu den weiteren vorgeschlagenen Anpassungen.

3 Teilrevision HKSV

Keine Pflicht zur Erfassung der Bruttoproduktion für HKN

Wir beantragen folgende Änderung:

Art. 4, Abs. 4

~~Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA, die indirekt an das Netz angeschlossen sind (Anlagen mit Eigenverbrauch),~~ kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Begründung:

Direkt angeschlossene Anlagen werden ohnehin schon gemessen, bei allen anderen ist eine separate Messung nicht nötig und generiert nur zusätzliche Kosten (Zähler, Prozesse). Für statistische Zwecke sind Bruttoproduktionsmessungen nicht notwendig, diese können gleich wie bei den Anlagen kleiner 30 kVA mit hoher Zuverlässigkeit berechnet werden.

Alternative: Anhebung der Grenze für die Erfassungspflicht auf 100 kVA.

Mehr Effizienz bei den Re-Audits

Gemäss Art. 2 Abs. 3 HKSV überprüft die Vollzugsstelle regelmässig die Daten der registrierten Anlagen und die erfassten Produktionsdaten. Gemäss dem Beglaubigungsleitfaden wird diese periodische Kontrolle bei Anlagen ab 300 kVA durchgeführt und kann zu beträchtlichen Kosten für den Anlagenbetreiber führen.

Wir regen an, diese Re-Audits mit den periodischen Kontrollen gemäss Art. 32 Abs. 2 Lit. b NIV (siehe unten) zu kombinieren. Sollte dies organisatorisch nicht möglich sein, so sollte die Grenze im Beglaubigungsleitfaden auf 1000 kVA erhöht werden.

4 Revisionsvorschläge für weitere Verordnungen

4.1 VPeA

Planvorlagepflicht erst ab Mittelspannung

Art. 1, Abs. 1, Bst. c

Die Planvorlagepflicht für PV-Anlagen soll ab Mittelspannung resp. bei >1000 V AC gelten. Anschlüsse im Niederspannungsbereich sind den Hausinstallationen gleichzustellen.

Begründung: Die Planvorlage beim ESTI führt zu einem hohen Aufwand und bringt keinen Nutzen. Nebst dem eigentlichen Gesuchformular müssen bis zu 11 weitere Dokumente per Post (!) eingereicht werden. Das Gefährdungspotenzial durch PV-Anlagen im Niederspannungsbereich rechtfertigt diesen Aufwand nicht. Die Sicherheit ist durch fachgerechte Installationen und seit 1.1.2018 neu zusätzlich durch die unabhängige Kontrolle aller neuen PV-Anlagen gewährleistet.

Im Detail würde der Vorschlag zu folgenden Vorteilen führen:

a) Senkung folgender Kosten:

- Erstellen Planvorlage (Projektleiter-Arbeit)
- Abnahme mit ESTI-Inspektor ca. 1-12 Monate nach IBN (Projektleiter-Arbeit)
- Gebühr ESTI für Bearbeitung der Planvorlage und deren Abnahme/Kontrolle (ca. 800 – 5000 CHF je Anlage)

b) Beschleunigung des Planungs- und Abnahme-Prozesses:

- Wegfall der Wartezeit bis Planvorlage bewilligt zurück ist
- Wegfall der Wartezeit von 1-12 Monate bis der ESTI-Inspektor die Anlage abnimmt

c) Klare Regelung der Kompetenzen:

- Da die Installationsbetriebe jede PVA von einem unabhängigen Kontrolleur prüfen lassen müssen, braucht es den ESTI-Inspektor dafür nicht
- Es kommt sogar vor, dass sich die beiden Kontrolleure nicht einig sind

4.2 NIV

Periodische Kontrollen durch unabhängige Kontrollorgane

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Lit. b NIV dürfen technische Kontrollen an elektrischen Installationen, die von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden, nur durch akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt werden. Dies gilt auch für PV-Anlagen, die nach Art. 14 NIV erstellt wurden. Gemäss Anhang 1, Abs. 1.3.5, unterliegen solche Anlagen einer Kontrolle alle fünf Jahre (neu eingeführt mit NIV 2018).

Diese Regelung verursacht beträchtliche Kostenfolgen und ist aus unserer Sicht keineswegs gerechtfertigt. Die Kosten liegen pro Kontrolle bei 300-800 Fr. Zudem besteht ein grosser Mangel an akkreditierten Inspektionsstellen, was zu zeitlichen Verzögerungen führt. Dies wiederum führt zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Auszahlung von Einmalvergütungen durch Pronovo, da hierzu die Kontrolle durchgeführt sein muss.

Wir verlangen die Anpassung von Art. 32 Abs. 2 Lit. b sowie von Anhang 1, Abs. 1.3.5.

Photovoltaikanlagen, die von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden, sollen lediglich von unabhängigen Kontrollorganen gem. Art. 26 Abs. 1 Lit a NIV kontrolliert werden müssen. Die Periodizität dieser Kontrolle ist in Anhang 2 NIV zu regeln, wobei ohne besondere Nennung Art. 2.5 zur Anwendung kommt (Kontrolle alle 20 Jahre).

c/o Skat Consulting AG
Vadianstrasse 42
9000 St.Gallen

Datum: 22. Oktober 2018

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung, 3003 Bern

Elektronisch eingereicht an:
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Stellungnahme Swiss Small Hydro zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Teilrevision der Energieverordnungen äussern zu dürfen.

Die Vorlage beinhaltet verschiedene wichtige Nachbesserungen, welche durch unseren Verband ausdrücklich begrüsst werden. Die Schweizer Kleinwasserkraft hat jedoch mit vielen weiteren grossen Herausforderungen zu kämpfen – sei es mit der Sanierung Wasserkraft oder mit dem stark angeschlagenen Vertrauen in stabile Rahmenbedingungen seitens der Investoren. Aus Sicht des Verbandes wäre es daher ausserordentlich wichtig, im Rahmen der Überarbeitung der Energieverordnungen weitere Anpassungen zu berücksichtigen, welche die schwierige Situation der Kleinwasserkraft entschärfen könnten.

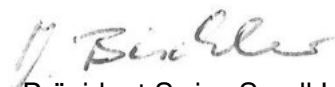
Es geht dabei insbesondere um:

- die Ermöglichung von ganzheitlichen Lösungen und Nutzung von Synergien mit der Sanierung Wasserkraft gemäss GSchG (EnFV Art. 9, Anhang 1.1 Ziff. 6.4 und EnV Art. 13 Abs.2), und
- die Wiederherstellung des Vertrauens von Investoren bei Handeln nach Treu und Glauben (EnFV Art. 9, Anhang 1.1 Ziff. 6.1 und 6.2, und EnV Art. 13 Abs.2).

Wir haben uns deshalb erlaubt, unsere Stellungnahme diesbezüglich mit zusätzlichen Anträgen zu ergänzen, und danken Ihnen für deren Prüfung und allfälligen Berücksichtigung.

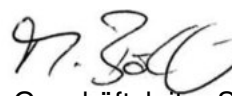
Freundliche Grüsse

Jakob Büchler



Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli



Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

1. Stellungnahme zu den Vernehmlassungsunterlagen

Energieförderungsverordnung EnFV

- **Art. 23 Abs. 2^{bis} und 3, und Anhang 1.1 Ziffer 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1 (Fristen):**

Die Anpassungen der Fristenregelung und die Erhöhung der Fristen zur Einreichung der Projektfortschrittsmeldungen werden ausdrücklich begrüsst! In der Vergangenheit wurden Projekte durch Einsprachen systematisch verzögert. Die vorliegende Anpassung dürfte dazu führen, dass Vorinvestitionen besser geschützt werden und eine Verzögerungstaktik mit dem Ziel, die Finanzierung über das Einspeisevergütungssystem zu verhindern, nicht mehr belohnt werden.

Swiss Small Hydro erachtet diese Anpassung daher als sehr wichtiges und wirksames Mittel, um die Gefahr eines Verlust des positiven KEV-Bescheids bei unverschuldeter Verzögerung¹ reduzieren zu können.

- **Art. 25 Abs. 6:**

Die Anpassung ist nachvollziehbar und erscheint uns daher sinnvoll.

- **Art. 30 Abs. 1 Bst. a, und Anhang 1.1 Ziffer 6.5 (Einhaltung Mindestanforderungen)**

Die Anpassung wird als Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich begrüsst. Die in der Vernehmlassungsversion enthaltene Formulierung ist jedoch unseres Erachtens nicht eindeutig und dürfte daher zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Wir schlagen deshalb vor, die aktuelle Formulierung zu überprüfen oder folgendermassen anzupassen:

Vorschlag Umformulierung von EnFV Art. 30, Abs. 1 Bst. a:

¹ Die Vollzugsstelle verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen:

- a. wiederholt nicht eingehalten werden und die Einspeiseprämie deswegen in drei Kalenderjahren in Folge ~~je mindestens einmal~~ nicht ausbezahlt wurde (Art. 29 Abs. 1);

Mit **Ziffer 6.5** wird zudem auch Absatz 3 von Art. 3^{quater} der Energieverordnung des alten Rechts wieder aktiviert, was **Swiss Small Hydro sehr begrüsst und als Massnahme von grosser Dringlichkeit und Wichtigkeit erachtet!**

Zur Erinnerung: Das aktuelle Jahr 2018 dürfte als eines der trockensten Jahre seit Einführung der Messung und Erfassung von Klimadaten eingehen. Die noch verbleibenden Niederschläge treten oft als Starkniederschläge auf – in einer Form also, welche der Kleinwasserkraft wenig dient, da in solchen Fällen die Turbinen sicherheitshalber abgestellt werden müssen. Viele Besitzer von KEV-Anlagen werden unverschuldet die Mindestanforderungen nicht erfüllen können, und daher die KEV-Beiträge dieses Jahres zurückerzahlen müssen. Eine im August 2018 Umfrage von Swiss Small Hydro² zeigt auf, dass über 40% Betreiber von erneuerten und erweiterten Kleinwasserkraftwerken damit rechnen, die Mindestproduktion im laufenden Jahr nicht erfüllen zu können. Damit verbunden ist ein Ertragsausfall in der Höhe von 40 bis 80%³!

Ein derart hoher Ertragsausfall kann für viele Anlagenbesitzer eine existenzielle Bedrohung darstellen, wie die Auswertung der Umfrage zeigt. Im Sinne des neuen Energiegesetzes sollten solche Situation wenn immer möglich verhindert werden!

¹ Erläuternder Bericht, Kapitel 2.3: „... Opposition, welche gegen Projekte regelmässig alle verfügbaren Rechtsmittel ausschöpft“

² Link: <https://swissmallhydro.ch/wp-content/uploads/2018/10/Übersicht-Mitgliederumfrage-v181003.pdf>

³ Annahme: Marktpreis 6 Rp./kWh; KEV 10 ... 30 Rp./kWh

Solche klimatischen Veränderungen waren vor fünf oder zehn Jahren höchstens erahnbar und bestimmt nicht vorhersehbar – wie auch die klimatischen Veränderungen für die kommenden Jahre. Die Anlagenbetreiber dürfen nicht für Gründe, welche sie nicht beeinflussen können, bestraft werden, solange ihre Anlage professionell geplant, gebaut und betrieben wurde.

Die in der Vernehmlassungsversion enthaltenen Anpassungen – insbesondere Ziffer 6.5 im Anhang 1.1 - sind aus Sicht von Swiss Small Hydro ausreichend, um die Problematik der klimatischen Veränderungen ausreichend berücksichtigen zu können.

Zu überlegen ist hingegen, ob anstelle der isolierten Betrachtung jedes einzelnen Produktionsjahres besser die mittlere Jahresproduktion seit Inbetriebnahme der erneuerten / erweiterten Anlage berücksichtigt werden sollte. Damit könnte für den Betreiber das Risiko einzelner Trockenjahre reduziert werden, da diese Minderproduktion durch abflussreichere Jahre kompensiert werden würde. Anders ausgedrückt: Es würde der Mittelwert der erneuerten/erweiterten Anlage mit dem Mittelwert vor dem Beginn der Arbeiten verglichen.

Dazu wäre eine Änderung von Artikel 47, Abs. 1, Bst. e erforderlich:

Empfehlung Änderung EnFV Art. 47, Abs. 1, Bst.e:

„die durchschnittliche jährliche Nettoproduktion seit Inbetriebnahme der erweiterten Anlage gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Einreichung des Gesuchs um einen Investitionsbeitrag um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird.

- **Anhang 1.1 Ziffer 6.4:**

Diese Anpassung ist sinnvollbar und hilft, Widerstände bei der ökologischen Sanierung der Wasserkraft gemäss GSchG abzubauen. Swiss Small Hydro unterstützt daher diese Anpassung.

Energieverordnung EnV

- **Art. 2 Abs. 2 Bst. c (Pflicht HKN):**

Die Anpassung ist nach Auffassung von Swiss Small Hydro nachvollziehbar und sinnvoll.

- **Art. 14 Abs. 2 (Ort der Produktion):**

Die Anpassung wird sehr begrüsst und unterstützt. Sie ist für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) im Sinne des EnG sehr hilfreich. Für Kleinstwasserkraftwerke ist eine praxisnahe Umsetzung des ZEV im Sinne des Energiegesetzes essentiell, da dies aktuell die einzige Möglichkeit darstellt, solche Anlagen auch profitabel betreiben zu können.

Swiss Small Hydro unterstützt zudem die von Swissolar vorgeschlagene Ergänzung, dass unbebaute Erschliessungsparzellen gleich wie Strassen, Eisenbahntrassees etc. behandelt werden.

- **Art. 15**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Präzisierungen einverstanden.

- **Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}**

Der Begriff Grundeigentümerin / Grundeigentümer erscheint uns nicht passend, insbesondere beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Es dürfte eher der Realität entsprechen, dass der Produzent die Kosten für die produzierte Elektrizität in Rechnung stellt.

Im Zusammenhang mit dem ZEV unterstützt Swiss Small Hydro zudem die von Swissolar eingebrachten Positionen, welche im übertragenen Sinn auch bei der Kleinwasserkraft anwendbar sind.

2. Zusätzlicher Handlungsbedarf bei der EnFV und der EnV

Aus Sicht von Swiss Small Hydro drängen sich weitere Massnahmen auf, welche im Rahmen der Überarbeitung der EnFV unbedingt berücksichtigt werden sollten. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Das **angeschlagene Vertrauen von Investoren in stabile Rahmenbedingungen** zu korrigieren.
 - o Dies betrifft den nach Gesetz bestmöglichen Schutz von Springerprojekten nach altem Recht, und
 - o die Verhinderung der Reduktion der im positiven KEV-Bescheid kommunizierten Tarife. Davon sind insbesondere weit fortgeschrittene Bauprojekte, welche erst nach dem 01.01.2018 in Betrieb genommen werden/wurden, betroffen.
- Die **Kosteneffizienz bei der Sanierung der Wasserkraft** ist deutlich zu verbessern.
 - o Bei diesem Punkt verweisen wir auf die Vorstösse von Fischerei- und Gewässerschutzorganisationen, die Mittel für die Sanierung Wasserkraft von 1 Milliarde auf 5 Milliarden Schweizer Franken zu erhöhen⁴. Die Gründe für diese Forderung liegen aus Sicht von Swiss Small Hydro in einem beschränkten Spielraum beim Vollzug der Sanierung Wasserkraft. Die Finanzierung ist nur für Massnahmen der ökologischen Sanierung der Wasserkraft möglich, also für Schutzmassnahmen, ohne einer angemessenen Berücksichtigung der Nutzungsaspekte. Eine Neukonzeptionierung der gesamten Anlage dürfte in Fällen die kosteneffizienteste Variante zur Sanierung der Wasserkraft sein, da damit die Produktionsverluste reduziert werden und der erhöhte Aufwand für Betrieb und Unterhalt⁵ für den Betreiber tragbar wird. Ebenso wird eine Fremdfinanzierung möglich, da die Kreditlaufzeiten in Verbindung mit der Amortisation der Kraftwerksbauten länger sind und diese dadurch auch für Kreditinstitute interessant werden. Doch gesamtheitliche Sanierungen sind insbesondere bei Kleinwasserkraftwerken mit einer Leistung von weniger als 300 kW nicht mehr möglich.
 - o Zum Vergleich: Gemäss Einschätzung von Swiss Small Hydro dürften sämtliche KEV-Projekte die Anforderungen des neuen Gewässerschutzgesetzes erfüllen. Diese 389 Projekte⁶ erhalten jährlich knapp 24 Mio. CHF und produzieren jährlich über 100 GWh. Unter der Annahme, dass es sich dabei bei rund 50% um erneuerte oder erweiterte Anlagen handeln dürfte und die durchschnittliche KEV Laufzeit 20 Jahre beträgt, dürften für die Sanierung dieser gut 190 Anlagen (technisch und ökologisch!) Kosten in der Höhe von max. 240 Mio CHF angefallen sein.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang die Aussage, dass die KEV (nach altem Recht) eine gesamtheitlichere Variante zur «Sanierung Wasserkraft» darstellt und insgesamt nicht nur kosteneffizienter, sondern auch nachhaltiger ausgestaltet ist.

⁴ Siehe dazu auch SRF Rundschau vom 16.05.2018 (<https://www.srf.ch/news/schweiz/todesfallen-fuer-fische-sanierung-der-kraftwerke-kostet-bis-zu-5-milliarden-franken>), bzw. die gleichzeitig initiierte Unterschriftensammlung für die Petition Wanderfische (<https://wanderfische.ch/de>)

⁵ Der Betrieb und Unterhalt von Infrastruktur, welche durch die Sanierung Wasserkraft finanziert wurden, wird nicht vergütet, sondern fällt in die Pflicht des Anlagenbetreibers.

⁶ Gemäss Liste der KEV-Bezüger 2017

- Die **Reduktion von Produktionsverlusten und die Verhinderung von Stilllegungen** von Kleinwasserkraftwerken – wie dies auch der SWV in seiner Medienmitteilung vom 27.09.2018 beschrieb⁷.

Um diese Ziele zumindest ansatzweise erreichen zu können, erachtet Swiss Small Hydro insbesondere Anpassungen in den Artikeln 9 (Ausnahmeregelung von der Leistungsuntergrenze bei Kleinwasserkraftwerken) und Anhang 1.1, Ziffern 6.1 und 6.2 (Schutz der im positiven KEV-Bescheide kommunizierten Tarife) der EnFV und Artikel 13 der EnV als ausserordentlich wichtig. Die Änderungsanträge werden im folgenden beschrieben.

EnFV Art. 9 - Ausnahmeregelung von der Leistungsuntergrenze bei Kleinwasserkraftwerken

Die Ausnahmeregelung ist gegenüber den Vorgaben des EnG sehr restriktiv umgesetzt. Diese Umsetzung verursacht diverse zusätzliche Probleme:

- Eine gesamtheitliche Sanierung eines Kleinwasserkraftwerks – also unter gleichwertiger Berücksichtigung von energetischen und ökologischen Kriterien (oder Schutz und Nutzung) – ist oftmals nicht möglich, da diese mit einem Verlust der KEV oder MKF verbunden wäre. Dadurch steigen die Kosten für die Minderproduktion stark an – Kosten also, welche über die Sanierung Wasserkraft des BAFU wieder vergütet werden müssen. Eine gesamtheitliche Sanierung könnte beispielsweise bedeuten, dass ein Ausleitkraftwerk in ein Durchlaufkraftwerk umgewandelt wird⁸. Dadurch entfallen Sanierungsmassnahmen im Ausleit- und Unterwasserkanal, und auch die Restwasserproblematik erübrigt sich. Oftmals kann damit auch die Energieproduktion gesteigert werden, da deutlich mehr Wasser (bei geringerer Fallhöhe) zur Turbinierung genutzt werden kann. Die „Sanierung Wasserkraft“ könnte dabei die erforderlichen ökologischen Massnahmen finanzieren, die Neukonzeptionierung der Anlage (Teil Energieproduktion) würde über Investitionsbeiträge gefördert. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Beiträge des Bundes insgesamt dabei im gleichen Bereich wie bei einer reinen ökologischen Sanierung bewegen würden – aber mit einer Kombination auch die Energieproduktion erhalten werden könnte.

Es empfiehlt sich somit, bei der Formulierung der Ausnahmebestimmungen Möglichkeiten vorzusehen, welche solche gesamtheitlichen Sanierungen ermöglichen. Damit wird auch die Kosteneffizienz der Programme zur Förderung erneuerbarer Energien und zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft erhöht. Gemäss Schreiben von Bundesrätin Leuthard vom 4. Juli 2018 an Swiss Small Hydro wäre genau dies auch im Sinne des UVEK: „Die Herausforderung ist es hier, den Nutzen für die Gewässerökologie möglichst gross und die Produktionseinbussen möglichst klein zu halten.“

Bemerkung: Es geht Swiss Small Hydro keineswegs darum, dass Projekte doppelt gefördert werden würden – also seitens «Sanierung Wasserkraft» wie auch durch einen Investitionsbeitrag gemäss EnG. Swiss Small Hydro ist überzeugt davon, dass sich die beiden Instrumente ergänzend einsetzen lassen und damit auch die Nutzung von Synergien möglich wird. Die Gesamtkosten dürften damit deutlich tiefer ausfallen, als wenn die beiden Instrumente isoliert voneinander angewendet werden.

- Von der restriktiven Umsetzung sind auch **sehr viele Springerprojekte (gemäss altem Recht) betroffen**. Springeranlagen sind Anlagen, welche von den Kantonen im Detail geprüft wurden und öffentlich auflagen. Sie sind deshalb als unbedenklich einzustufen und könnten in der Ausnahmeregelung berücksichtigt werden. Die Investoren dieser Projekte haben nach Treu und Glauben gehandelt und müssen deshalb geschützt werden.

Swiss Small Hydro beantragt deshalb in Artikel 9 EnFV folgende Anpassungen bei der Ausnahmeregelung von der Untergrrenze bei Wasserkraftanlagen:

⁷ <https://www.swv.ch/blog/2018/09/27/energieeinbussen-aus-rewasserbestimmungen-27-9-18/#more-2412>

⁸ Swiss Small Hydro hat anlässlich des Treffens vom 17.09.2018 mit dem BFE Beispiele präsentiert

- Ausnahmen bei Anlagen, welche im Zusammenhang mit der Sanierung Wasserkraft erweitert oder erneuert werden.
- Zum Schutz der Springeranlagen:
 - Weniger restriktive Auslegung von Bst. b – beziehungsweise Annäherung an die Vorgaben des Gesetzes. Der im Gesetz formulierte Begriff „natürliche Gewässer“ soll gemäss BAFU Definition „Ökomorphologie Stufe F“ definiert werden⁹. Das bedeutet, dass Projekte, welche keine neuen Eingriffe in die Gewässerklassen II bis IV vornehmen oder welche innerhalb bereits genutzter Gewässerstrecken liegen, ebenfalls in der Ausnahmeregelung berücksichtigt werden können.
 - Separater Buchstabe für Projekte, bei welchen im Zusammenhang mit der «Sanierung Wasserkraft» Sanierungsbedarf festgestellt wurde.
 - Separater Buchstabe für baureife Projekte

Art. 9, Bst. b (Anpassung):

Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche ~~oder ökologisch wertvolle~~ Gewässer bewirkt werden;

Art. 9, Bst. d (Neu):

Anlagen, welche im Zusammenhang mit der Sanierung Wasserkraft eine Sanierungsverfügung erhalten haben, wenn damit die Kosten der Sanierung Wasserkraft reduziert werden können.

Art. 9, Bst. e (Neu)

Anlagen, welche bis zum 31.12.2017 die zweite Projektfortschrittsmeldung eingereicht haben und keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer bewirken oder innerhalb bereits genutzter Gewässerstrecken liegen.

Sollte sich Bst. e so nicht umsetzen lassen, könnte alternativ auch eine neue Ziffer in Anhang 1.1, Ziffer 6.6 eingefügt werden.

Eventualiter: Anhang 1.1, Ziffer 6.6 (neu):

Betreiber, welche bis zum 31.12.2017 die zweite Projektfortschrittsmeldung eingereicht haben, werden als Ausnahme gemäss Art. 19 Abs. 5 EnG betrachtet und können somit am Einspeisevergütungssystem teilnehmen.

Es ist Swiss Small Hydro bewusst, dass die Anträge für Art. 9 Bst. e oder Anhang 1.1 Ziffer 6.6 im Konflikt zu Art. 72 Abs. 3 stehen könnten. Dennoch beantragen wir eine sorgfältige Prüfung, wieviel Spielraum bei der Umsetzung auf Verordnungsebene besteht, um die sehr dramatischen Auswirkungen für einige betroffene Investoren mindern zu können.

EnFV Art. 14 Abs. 2, Wechsel in die Direktvermarktung:

Die Verpflichtung zum Wechsel in die Direktvermarktung bei KEV-Anlagen nach altem Recht verunsichert. Es besteht die Angst, einer gewissen Willkür des Netzbetreibers ausgesetzt zu sein, welche Schlichtungsverfahren erforderlich machen könnte.

⁹ http://www.modul-stufen-konzept.ch/fq/module/oekomor_f/flaechendeckend/index

Das Energiegesetz macht diesbezüglich keine Vorgaben. Swiss Small Hydro schlägt deshalb vor, Art. 14 Abs. 2 wieder zu streichen.

Streichung von Art. 14 Abs. 2

~~Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten, müssen in die Direktvermarktung wechseln.~~

Anhang 1.1, Ziffern 6.1 und 6.2 (Schutz der im positiven KEV-Bescheide kommunizierten Tarife) als Basis des Investitionsentscheids:

KEV-Tarif: Der ursprünglich im positiven KEV-Bescheid kommunizierte Tarif ist mit dem neuen Energierecht nicht mehr verbindlich – sondern der Tarif zum Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittsmeldung. Diese Regelung kann für weit fortgeschrittene Projekte massive Ertragseinbussen zur Folge haben!

Beispiel: Kleinwasserkraftwerk mit 2 GWh Jahresproduktion, 50 Meter Fallhöhe und voll anrechenbarem Wasserbaubonus. Weitere Annahmen: Positiver KEV-Bescheid 2013, Status PFM 1 wird 2017 mitgeteilt, Inbetriebnahme ab 2018:

- Einspeisetarif gemäss positivem KEV-Bescheid (2013):
22.05 Rp./kWh über 25 Jahre, 8 Rp./kWh ab Jahr 26 → diskontiert (40 Jahre):
9.48 Rp./kWh
- Tarif gemäss neuem Energierecht:
20.13 Rp./kWh über 15 Jahre, 8 Rp./kWh ab Jahr 16 → diskontiert (40 Jahre):
8.11 Rp./kWh

Bei diesem Beispielprojekt würde der Ertrag also 14.5% tiefer ausfallen, als dies zum Zeitpunkt des Investitionsentscheids (positiver KEV-Bescheid) angenommen wurde. Damit wird dem Projekt die Rentabilität entzogen. Investoren, welche nach Treu und Glauben handelten, sind die Bestraften.

Auf Anfrage beim BFE wurde damit argumentiert, dass gemäss EnG Artikel 22 Abs. 1 der Einspeisetarif sich an den massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage zu orientieren habe. Diese Formulierung erscheint uns aber vergleichbar mit derjenigen vom alten Recht¹⁰, weshalb eine Änderung der Umsetzung auf Verordnungsebene nicht nachvollziehbar ist.

Swiss Small Hydro beantragt deshalb, dass die ursprünglich im positiven KEV-Bescheid kommunizierten Tarife wieder zur Anwendung kommen und schlägt folgende Anpassungen in Anhang 1.1 vor:

Anhang 1.1, Ziff. 6.1 und 6.2 (Anpassung):

6.1 Für Betreiber, die für ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2017 sowohl einen positiven Bescheid erhalten als auch die vollständige erste Projektfortschrittsmeldung nach bisherigem Recht eingereicht haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die zum Zeitpunkt der Mitteilung des positiven Bescheids massgebenden Bestimmungen. Die Übergangsbestimmungen, die bis zum 31. Dezember 2017 galten, sind nicht anwendbar.

6.2 Für Betreiber, die für ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2013 einen positiven Bescheid erhalten haben und den ersten Projektfortschritt tatsächlich erfüllt haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die zum Zeitpunkt der Mitteilung des positiven Bescheids massgebenden Bestimmungen. Die Übergangsbestimmungen, die bis zum 31. Dezember 2017 galten, sind nicht anwendbar.

¹⁰ EnG (1998), Art. 7a, Abs. 2: Die Vergütung richtet sich nach den im Erstellungsjahr geltenden Gestehungskosten von Referenzanlagen, die der jeweils effizientesten Technologie entsprechen.

EnV Art. 13, Abs. 2: Leistungsdefinition

Die „mittlere hydraulische Bruttoleistung“ ist schon seit über 100 Jahren als Definition für die Berechnung des Wasserzinses gebräuchlich und nützlich, da die effektive Menge Wasser, welche einem Gewässer entnommen wird, bezahlt werden muss. Im Zusammenhang mit der KEV wurde die Definition um 2009 diskutiert und anschliessend eingeführt – auch im Zusammenhang mit einer gewissen Angst, dass die Leistung eines Kraftwerks mit einem „überdimensionierten“ Generator beliebig vergrössert werden könnte. Im alten Energierecht war diese Leistung jedoch nur für die Möglichkeit zur Teilnahme am KEV-Fördersystem von Bedeutung.

Es ist davon auszugehen, dass gewisse Interessenvertreter damals erfolgreiche Überzeugungsarbeit geleistet hatten, damit auch Grosswasserkraftwerke von der KEV profitieren können. So finden sich 2017 bereits 7 Grosswasserkraftwerke in der Liste der KEV-Bezüger. Die Leistung dieser Kraftwerke beträgt bis zu 24.3 MW. Diese Kraftwerke, welche eigentlich nicht auf Förderung angewiesen sein dürften, erhielten 2017 fast 32 Mio. CHF an KEV – das sind über 5% der gesamthaft ausbezahlten Beiträge.

Diese Leistungsdefinition wurde nun auch in das neue Energierecht übernommen und kommt in weiteren Bereichen zur Anwendung:

- Teilnahme am Einspeisevergütungssystem (mind. 1'000 kW, max. 10'000 kW)
- Pflicht zum Wechsel in die Direktvermarktung bei bestehenden Anlagen (mehr als 500 kW)
- Anspruchsberechtigung Investitionsbeitrag (mindestens 300 kW)
- Pflicht Direktvermarktung (ab 100 kW).

Die gewählte Leistungsdefinition ist aber in den kleineren Leistungsbereichen nicht anwendbar. Ein sorgfältiger Vollzug wird damit nicht möglich!

Dies aus folgenden Gründen:

- Die mittlere hydraulische Bruttoleistung **ändert von Jahr zu Jahr** – je nach verfügbaren Abflüssen. Dies hätte zur Folge, dass Projekte in einem Jahr Anspruch auf die Teilnahme am Einspeisevergütungssystem oder auf Investitionsbeiträge hätten – in anderen nicht. Auch wenn die Leistung nur in einem Jahr ausgewiesen werden würde, ist die Situation für Kraftwerke mit Leistungen an den Schwellenwerten unbefriedigend. So kann es sein, dass bei zwei Kraftwerken mit identischer Leistung eines in die Direktvermarktung wechseln muss, dass andere nicht – abhängig vom Messzeitraum und von den effektiven Abflüssen. Oder Projekte könnten nach einem besonders niederschlagsreichen Jahr am EVS teilnahme- oder für IB anspruchsberechtigt werden.
- Die Berechnung der mittleren hydraulischen Bruttoleistung ist sehr aufwändig und ist bei kleinen Anlagen unverhältnismässig. **Bei Nebennutzungsanlagen** – wie beispielsweise Trink-, Abwasser- und Bewässerungskraftwerken - **resultieren zudem völlig realitätsferne Werte**, da bei diesen Anlagen Entnahme und Rückgabe des Wassers sehr weit auseinander liegen.

Swiss Small Hydro hat dieses komplexe Thema in einem Merkblatt zusammengefasst und auf seiner Homepage zum Download zur Verfügung gestellt¹¹.

Swiss Small Hydro empfiehlt daher dringend, in diesem Zusammenhang klare Verhältnisse zu schaffen und die Definition auf die mechanische Bruttoleistung des Wassers anzupassen. Diese ist unabhängig von Niederschlägen und Wirkungsgraden, bleibt somit auch über die Jahre unverändert und kann sehr einfach auf Basis von Ausbauwassermenge, Bruttofallhöhe, Erdbeschleunigung und Dichte des Wassers berechnet werden:

¹¹ <https://swissmallhydro.ch/wp-content/uploads/2018/08/%C3%9Cberlegungen-zum-Vollzug-Mitt-Hydr-Bruttoleistung.pdf>

Art. 13 Abs. 2 (Anpassung):

Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die ~~mittlere~~ mechanische Bruttoleistung des Wassers. Diese berechnet sich aus dem Produkt von Ausbauwassermenge, Bruttofallhöhe, Gravitationskonstante g und Dichte des Wassers.

Die Anpassung dieser Definition wurde auch als Motion durch Nationalrat Daniel Fässler (CVP/AI) eingereicht.

○ **Eventualiter: EnFV Anhang 1.1, Ziffer 5.1, Bst. c:**

Sollte sich die in EnV Art. 13 Abs. 2 vorgeschlagene Anpassung nicht umsetzen lassen, sollten zumindest einheitliche Begriffe verwendet werden. Dies betrifft EnFV Anhang 1.1, Ziffer 5.1, Bst. c .

Der korrekte Begriffe gemäss Art. 51 WRG lautet „mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers“, oder in Kurzform „mittlere hydraulische Bruttoleistung“.

c/o Skat Consulting AG
Vadianstrasse 42
9000 St.Gallen

Datum: 29. Oktober 2018

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung, 3003 Bern

Elektronisch eingereicht an:
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Nachtrag zur Stellungnahme von Swiss Small Hydro zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns aus aktuellem Anlass, Ihnen mit diesem Brief eine wichtige Ergänzung zu unserer am 22. Oktober 2018 eingereichten Stellungnahme zukommen zu lassen, und bitten Sie, diese Ergänzung in ihren Auswertungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die extreme, schweizweite Trockenheit 2018 führt dazu, dass die aktuelle Produktion vieler Kleinwasserkraftwerke weit unter üblichen Werten liegt. Im Gegensatz zur Grosswasserkraft können Kleinwasserkraftwerke weniger von den erhöhten Gletscherwasser-Abflüssen profitieren als dies bei Grosswasserkraftwerken der Fall ist. Der Grund liegt in weniger alpin geprägten Einzugsgebieten – und damit einer höheren Abhängigkeit von den effektiven Niederschlägen.

Kleinwasserkraftwerke, welche aufgrund einer Erweiterung oder Erneuerung von der kostendeckenden Einspeisevergütung nach altem Recht profitieren, müssen eine gewisse Mindestproduktion einhalten, um von der KEV profitieren zu können. Mit dem neuen Energierecht trat eine Regelung in Kraft, aufgrund welcher Betreiber, welche diese Mindestproduktion unverschuldet nicht erfüllen können, die KEV-Gelder des gesamten Jahres zurückbezahlen müssen. Eine Rückzahlung dieser KEV-Gelder würde diverse Betreiber in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen, wie eine Umfrage von Swiss Small Hydro zeigt¹.

Swiss Small Hydro Präsident Jakob Büchler hat diese Problematik bereits im Februar 2018 mittels der Einfachen Anfrage 18.5086 im Parlament thematisiert². Am 17. September 2018 traf sich eine Vertretung von Swiss Small Hydro mit Frank Rutschmann und Regula Petersen vom BFE, um die Thematik erneut zu besprechen. Die Vertreter des BFE anerkannten die damit verbundenen Schwierigkeiten, verwiesen aber auch darauf, dass der diesbezügliche Handlungsspielraum beschränkt sei. Anlässlich einer weiteren Besprechung vom 25. Oktober 2018 mit Regula Petersen wurde Swiss Small Hydro empfohlen, die Problematik auch im Rahmen der laufenden Vernehmlassung einzubringen.

¹ <https://swissmallhydro.ch/wp-content/uploads/2018/10/Übersicht-Mitgliederumfrage-v181003.pdf>

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20185086>

Im Vernehmlassungsentwurf ist in der EnFV, Anhang 1.1, Ziffer 6.5 zwar eine Lösung für die Problematik vorgesehen – doch tritt diese erst 2019 in Kraft. Für das Extremjahr 2018 greift diese Verbesserung unseres Erachtens deshalb noch nicht. Wir ersuchen Sie deshalb, die Formulierung folgendermassen zu ergänzen:

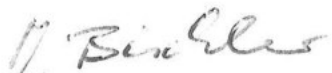
Antrag Ergänzung EnFV Anhang 1.1, Ziffer 6.5

Rückwirkend per 01.01.2018 wird bei Anlagen, die gestützt auf Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten haben und die die Mindestanforderungen aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, nicht einhalten können, ~~wird~~ die Vergütung für eine Dauer von höchstens einem Drittel der Vergütungsdauer weiterhin ausbezahlt, wenn keine Massnahmen zur Behebung möglich sind. Halten sie die Mindestanforderungen danach erneut nicht ein, werden sie aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen.

Für die nachträgliche Einreichung dieses Antrags bitten wir Verständnis, und hoffen, dass Sie dieses für die Schweizer Kleinwasserkraft sehr wichtige Anliegen berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

Jakob Büchler



Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli



Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

Bundesamt für Energie

Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Zuzwil, 27. September 2018

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision HKSV, EnV und EnFV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Revision der EnFV, der EnV und der HKSV eine Stellungnahme abzugeben. Die Unternehmerinitiative Neue Energie St. Gallen-Appenzell ist ein Unternehmerverband der sich für die Umsetzung der Energiepolitik 2050 des Bundes einsetzt.

1. Revision HKSV

Zustimmung, keine weiteren Bemerkungen.

2. Revision EnV

Art. 14 Abs. 2: Regelung bzgl. der zusammenhängenden Grundstücke zum Eigenverbrauch.

Wir stimmen dieser Neuregelung explizit zu, weil sie aus unserer Sicht die Bildung von Eigenverbrauchsgemeinschaften insbesondere bei PV-Anlagen begünstigt.

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}: Inrechnungstellung von Kosten bei Eigenverbrauchsgemeinschaften

Wir erachten die Bildung von Eigenverbrauchsgemeinschaften als ein rein privatrechtlicher und für alle Beteiligten freiwilliger Akt. Es ist nicht Aufgabe des Gesetz- oder Verordnungsgebers zu regeln, welche Kosten der Grundeigentümer an die einzelnen Mieterinnen und Mieter verrechnet, wie dies bei lokalen Netzbetreibern der Fall ist, welche die Stromlieferungen an die Strombezüger in der monopolisierten Grundversorgung basierend auf einer Konzession sicherstellen müssen. Der Versuch auf diesem Weg Mieterschutz in der Energiegesetzgebung zu verankern erachten wir als verfehlt.

Im Übrigen ist in diesem Artikel – wie schon im EnG - von *Grundeigentümern* die Rede, welche den *Mieterinnen* und *Mietern* die Stromkosten verrechnen. Das greift zu kurz. In der Realität sind oftmals Kontraktoren Eigentümer und Betreiber der PV-Anlagen auf zugemieteten Dächern der Immobilieneigentümer. Zuweilen handelt es sich auch nicht

Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE St. Gallen-Appenzell

c/o Dario Buschor | Leiter Geschäftsstelle | St. Jakobstrasse 93 | 9000 St.Gallen
www.nesa.aeesuisse.ch | nesa@aeesuisse.ch

um Mieterinnen und Mieter, die den Strom beziehen, sondern um Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer. Passender wäre wohl, man würde von Lieferanten und Abnehmern der erzeugten Solarenergie sprechen.
Den anderen Neuregelungen in dieser EnV-Revision stimmen wir zu.

3. Revision EnFV

Art. 23 Abs. 2^{bis} und 3: Fristverlängerung

Dass die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme für die Dauer von planungs-, konzessions- und baurechtlichen Rechtsmittelverfahren stillstehen sollen, wird explizit begrüsst.

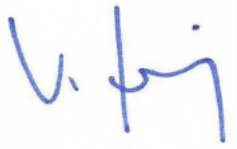
Neuregelung zu Anhang 1.3 Ziff. 5.2. (Übertragung von Zusicherungen dem Grundsatz nach bei Windenergieanlagen)

In Ziff. 5.2.1 lit. a des Anh. 1.3 der EnFV ist geregelt, dass Zusicherungen dem Grundsatz nach nur *kantonsintern* übertragen werden können. Wir beantragen, diese Regelung insoweit zu öffnen, als dass Übertragungen gesamtschweizerisch möglich sein sollen. Begründung: Die Praxis zeigt, dass bis zum Auslaufen der aktuellen Fördersystems (KEV) die Anzahl der effektiv realisierbaren Windenergieanlagen in der Schweiz gering sein wird ist. Dies v.a. aufgrund der langen und mehrstufigen Bewilligungsverfahren (Richtplan, Nutzungsplan, Baubewilligungsverfahren). Zudem ist damit zu rechnen, dass bei praktisch allen Projekten von irgendwelchen Personen/Personenkreisen die vorhandenen Rechtsmittel ergriffene und ausgeschöpft werden. So soll es möglich sein, dass die wenigen Projekte, die bis Ende 2023 noch realisiert werden können, durch Übertragung einer Zusage für einen anderen Standort in den Genuss einer KEV kommen, auch wenn für dieses Projekt heute noch keine Zusicherung dem Grundsatz nach vorliegt.

Die anderen Neuregelungen in dieser Revision der EnFV geniessen unsere Zustimmung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Valentin Gerig
Präsident



Dario Buschor
Leiter Geschäftsstelle



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Wankdorffeldstrasse 102
3014 Bern

Telefon : 031 721 61 61
quartier@vbsa.ch
www.vbsa.ch

Per E-Mail an
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, den 31.10.2018

Stellungnahme des VBSA zur Teilrevision der Energieförderungsverordnung EnFV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Energieförderungsverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Der VBSA ist der wichtigste Verband der schweizerischen Abfallwirtschaft. Wir vertreten unter anderem sämtliche Kehrrichtverwertungsanlagen (KVA), elf davon sind KEV-Bezüger.

Zur Teilrevision der EnFV stellen wir folgenden Antrag:

Wir beantragen die ausdrückliche Ausnahme von KVA aus dem Geltungsbereich von Art. 25 Abs. 6 der Vorlage.

Dies könnte zum Beispiel mit folgender Ergänzung (Abs.7, fett markiert) erreicht werden.

⁶ Bezieht eine Anlage mehr Elektrizität aus dem Netz als dass sie einspeist, so stellt die Vollzugsstelle dem Betreiber in Rechnung:

- a. Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung: Die Einspeiseprämie;
- b. Betreibern, die die Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen: die Einspeiseprämie und den Referenz-Marktpreis.

^{7(neu)} Die Zahlungspflicht nach Absatz 6 gilt nicht für Betreiber von KVA.

Begründung:

Für KVA in der Direktvermarktung würde den vorgeschlagenen Art. 25 Abs. 6 unter Umständen zu sehr hohen Kosten führen, die einer Strafzahlung gleichkommen würden. Weiter ist die Begründung für diese Strafzahlung aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und sie ist ausserdem nicht mit dem Förderzweck der Energieförderverordnung vereinbar. Ferner zielt der Artikel indirekt auf KVA ab, welche als einzige geförderte Technologie während der Revision oder vor Allem wegen Ausfall der Stromproduktion nennenswerte Strommengen aus dem Netz beziehen müssen.

Gerne möchten wir diesen Standpunkt mit folgendem Beispiel untermauern:

Eine KVA hat drei Aufgaben: Die erste ist die Verbrennung des angelieferten Abfalls, die zweite die Einspeisung der anfallenden Abwärme in Fernwärmenetze und die dritte die Verwertung der Abwärme zur Produktion von Elektrizität.

Es kommt vor, dass die Elektrizitätsproduktion für eine längere Dauer ausfällt, zum Beispiel wegen einer technischen Störung der Generatoranlage. Die betroffene KVA muss aber weiterhin die angeschlossenen Wärmekunden beliefern und vor Allem den angelieferten Abfall umweltgerecht und zeitnah verbrennen. So lange dieser besondere Betriebszustand dauert, speist die betroffene KVA keine Elektrizität ins Netz ein und ist damit direkt von der Förderung ausgeschlossen. Während dieser Zeit bezieht sie aber relativ viel Elektrizität aus dem Netz, um den Betrieb der Abfallverbrennung und der Wärmeeinspeisung aufrecht erhalten zu können.

Der Betrieb ohne Elektrizitätsproduktion kann – wegen den langen Lieferfristen von Generator-Ersatzteilen bzw. aufwändigen Reparaturarbeiten an den Turbinen – mehrere Tage oder sogar Wochen dauern. Die während der Dauer dieses ausserordentlichen Betriebszustandes bezogene Elektrizität kann nicht als Hilfsspeisung der Produktionsanlage betrachtet werden. Hilfsspeisung wurde nämlich klar über die Zeitgleichheit für die Netto- bzw. Überschussproduktionsmengenberechnung in mehreren Richtlinien und Umsetzungsdokumenten definiert. Im hier geschilderten Fall erfolgt gar keine Elektrizitätsproduktion, womit die Zeitgleichheit nicht gegeben ist. In dem Sinne ist die Erläuterung zum Art. 25 Abs.6 im Erläuterungsbericht nicht auf KVA anwendbar.

Im oben geschilderten Betriebszustand (Abfallverbrennung ohne Stromproduktion) würde der Art. 25 Abs. 6 der Vorlage zu sehr hohen Zahlungen an die Vollzugsstelle führen. Beim Ausfall der Elektrizitätsproduktion fällt gleichzeitig der Ertrag aus dem Elektrizitätsverkauf weg und es entstehen Kosten für den Strombezug aus dem Netz. Wir können nicht nachvollziehen, warum zusätzlich zu diesem Ertragsausfall und zu den Strombezugskosten noch eine Zahlung an die Vollzugsstelle geleistet werden soll. Wir empfinden die Bezahlung der Einspeiseprämie auf die während dem Ausfall der eigenen Produktion bezogene Elektrizität als eine Strafzahlung. Für eine solche Strafzahlung fehlt aus unserer Sicht die erforderliche rechtliche Grundlage im übergeordneten Gesetz (EnG).

Mehrere aktuell laufende Beschwerdeverfahren zeigen, dass die gegenwärtige Vollzugspraxis der Vollzugsstelle pronovo zu dieser Fragestellung höchst problematisch ist und der komplexe Sachverhalt des Netzbezuges bei KVA nicht richtig abbildet. Eine Verfestigung der aktuellen, unsachgemässen Praxis der Vollzugsstelle ist zu vermeiden. Vielmehr soll mit der Revision der EnFV Klarheit und Rechtssicherheit für allen Beteiligten geschaffen werden. Die von uns vorgeschlagene Ergänzung, bzw. der ausdrückliche Ausschluss von KVA aus dem Geltungsbereich vom neuen Art. 25 Abs.6 EnFV würde dazu entscheidend beitragen.

In der Hoffnung, eine unerwünschte und wahrscheinlich auch unbeabsichtigte Nebenwirkung der vorgeschlagenen Regelung mit genügender Klarheit dargestellt zu haben, danken wir im Voraus für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse



Dr. Robin Quartier, Geschäftsführer VBSA



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Wankdorffeldstrasse 102
3014 Bern

Telefon : 031 721 61 61
quartier@vbsa.ch
www.vbsa.ch

Per E-Mail an
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, den 31.10.2018

Stellungnahme des VBSA zur Teilrevision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR 730.010.1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, zur Teilrevision der HKSV Stellung nehmen zu dürfen.

Der VBSA ist der wichtigste Verband der schweizerischen Abfallwirtschaft. Wir vertreten unter anderem sämtliche Kehrrichtverwertungsanlagen (KVA), die letztes Jahr zusammen 1'852 GWh Elektrizität produziert haben.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Änderung zur Aufteilung der Kategorie „Abfall“ (Anhang 1 der Vorlage). Wir sind aber der Auffassung, dass die im Erläuterungsbericht erwähnte Anpassung vom Anhang 1 nicht übereinstimmt mit dem Revisionsentwurf.

Wir beantragen daher folgende **Ergänzung von Anhang 1 Ziffer 1.1 der Vorlage**:

- In der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» ist der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, nicht-fossiler Anteil». Der Begriff «Abfälle» ist zudem mit dem Buchstaben «c» zu versehen, der auf die entsprechende Fussnote „Abfälle in Kehrrichtverbrennungsanlagen und Deponien“ verweist.
- In der Kategorie «nicht erneuerbare Energien» ist der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, fossiler Anteil». Der Buchstabe «c», der auf die entsprechende Fussnote verweist, soll beibehalten werden.
- „Abfälle“ als obligatorische Hauptkategorie soll nach erfolgter Aufteilung in fossilen und nicht fossilen Anteil gestrichen werden (wie im Erläuterungsbericht, Kapitel 2.5 erster Absatz, erwähnt).
- Die gleichen Ergänzungen betreffend nicht-fossiler bzw. fossiler Anteil sollen sinngemäss in **Ziff. 2.5 Fig. 1 und 2** übernommen werden.

Mit den beantragten Ergänzungen wird der Zusammenhang zwischen Vorlage und Erläuterungsbericht wiederhergestellt.



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Wie oben erwähnt begrüßen wir die beabsichtigte Aufteilung des Energieträgers „Abfälle“. Aus unserer Sicht müsste aber die Qualifizierung des Stroms aus der Kategorie «Abfälle» grundsätzlich überdacht werden (siehe auch Brief von Swisstopower und VBSA vom 7. Mai 2018 an den BFE-Direktor). Unseres Erachtens sollte sämtlicher Strom aus der Kategorie «Abfälle» gleichwertig wie erneuerbarer Strom behandelt werden, da die mit dem Verbrennungsprozess verbundenen Emissionen ohnehin anfallen und die Stromproduktion aus Abfällen als solche keine zusätzlichen Emissionen verursacht. Entsprechend gilt Strom aus Abfällen gemeinhin auch als «CO₂-frei» (siehe auch Studie «Umweltbilanz Strommix Schweiz 2014» von Treeze im Auftrag des Bundesamts für Umwelt; http://treeze.ch/fileadmin/user_upload/downloads/589-Umweltbilanz-Strommix-Schweiz-2014-v3.0.pdf).

Für die wohlwollende Prüfung unseres Antrags danken wir im Voraus

Freundliche Grüsse

Dr. Robin Quartier, Geschäftsführer VBSA

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Zürich, 30. Oktober 2018

Stellungnahme zur Teilrevision EnV und zur Teilrevision HKSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung an den Verein für umweltgerechte Energie VUE vom 6. Juli 2018, an der Vernehmlassung zur Teilrevision der EnV, EnFV und HKSV teilzunehmen.

Der VUE begrüsst die Schaffung von mehr und zeitnäherer Transparenz bezüglich Stromkennzeichnung (Art. 4 Abs. 1 EnV) sowie die Absicht, bei der Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise EU-Kompatibilität zu erreichen (Art. 1 Abs. 4 HKSV).

Der VUE spricht sich zudem für zwei Ergänzungen in der HKSV aus:

1. Spezifizierung zum Abfall in der Stromkennzeichnung: In Bezug auf die transparente Deklaration der Abfälle in der Stromkennzeichnung (gem. HKSV, Anhang 1) wäre aus Sicht VUE die Ergänzung sinnvoll, dass der organische Anteil des Siedlungsabfalls *periodisch überprüft* wird und diese Resultate die *Grundlage für die zukünftige Ausstellung der beiden Typen von Herkunftsnachweisen* für Abfälle (erneuerbar/nicht erneuerbar) sowie der entsprechenden Stromkennzeichnung darstellen werden. Hierzu ist in der vorliegenden Version nichts vorgesehen. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur HKSV stützt man sich aktuell auf (unspezifizierte) Erhebungen des BAFU (Kap. 2.5, S. 2).

2. Ergänzung zur Stromkennzeichnung: Die ICS-registrierten Label naturemade und TÜV werden in der Schweiz bereits auf den HKN mitgeführt. Im Sinne der Schaffung von Transparenz gegenüber den Stromkunden ist der VUE der Meinung, dass die Labels folgerichtig auch so rasch wie möglich in der Stromkennzeichnung aufgeführt sein sollten. Dies hatte der VUE bereits im Rahmen der Begleitgruppe zum BFE-Bericht „Weiterentwicklung der Stromkennzeichnung“ vom 4.9.2014 entsprechend eingebracht. Ein mögliches Illustrationsbeispiel für eine solche Stromkennzeichnung könnte in Anlehnung an dasjenige aus dem erwähnten BFE-Bericht (S. 12) ausgestaltet sein:

VORSCHLAG FÜR DIE ZUKÜNFTIGE SKZ-DARSTELLUNG

Stromkennzeichnung Hans Muster, EVU, Name Elektrizitätswerk, Bezugsjahr 2013

Strommix Kunde

Liefermix EVU

Liefermix Schweiz

	Total	Aus der Schweiz	Total	Aus der Schweiz	Total	Aus der Schweiz
Erneuerbare Energien	100%	100%	79%	69%	44%	34%
Wasserkraft	83%	83%	76%	69%	42%	33%
Übrige erneuerbare Energien	15%	15%	1%	1%	1%	0%
Sonnenenergie	10%	10%	0%	0%	0%	0%
Windenergie	5%	5%	1%	1%	1%	0%
Biomasse	0%	0%	1%	1%	1%	0%
Geothermie	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Gelförderter Strom (KEV)	2%	2%	2%	2%	1%	1%
Nicht-erneuerbare Energien	0%	0%	21%	31%	42%	31%
Kernenergie	0%	0%	21%	21%	42%	31%
Fossile Energieträger	0%	0%	0%	0%	2%	0%
Erdöl	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Erdois	0%	0%	0%	0%	2%	0%
Kohle	0%	0%	0%	0%	0%	0%
rechen. Zuteilung Kernenergie	0%	0%	0%	0%	1%	0%
rechen. Zuteilung foss. Energieträger	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Abfälle	0%	0%	0%	0%	3%	2%
Total	100%	100%	100%	80%	100%	67%
Umweltauswirkungen						
Spezifische Umweltindikatoren						
CO ₂ -Emissionen in g CO ₂ pro kWh	2	2	14	14	11	11
radioaktive Abfälle in mSv pro kWh	0	0	33	33	25	25
Anzeige Strom mit Label (a)						
Star	50%	50%	40%	30%	19%	16%
basic	25%	25%	12%	11%	10%	9%
TÜV SÜD Generation EE	15%	15%	10%	5%	0%	4%
EXCenerge	-	-	5%	-	3%	-
Total Anteil Strom mit Label (b)	90%	90%	61%	51%	38%	29%
Nachweis Additionalität (c)						
Anteil neu-erneuerbare Energieträger	15%	15%	1%	1%	1%	0%

Stromverbrauch

Vergleichswerte
Weitere Vergleichswerte unter www.stromkennzeichnung.ch

Umweltauswirkungen

CO₂-Emissionen

Radioaktive Abfälle

(a) Anzeige an Strommix mit anerkannten Labels (aufgeführte Label sind Beispiele)
 (b) Mengenanteil des zertifizierten Stroms am Total
 (c) Mengenanteil des Stroms aus neuen erneuerbaren Anlagen (Inbetriebnahme seit 25.6.2000) am Total

Figur 2 Illustration der zukünftigen SKZ-Darstellung (ambitionierte Variante).

Freundliche Grüsse

C. Brøder

Cornelia Brandes
VUE Verein für umweltgerechte Energie



Winterthur, 17. September 2018

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
Und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Versand per E-Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeich- nung: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen im Rahmen der im Betreff erwähnten Teilrevisionen danken wir Ihnen bestens. Unsere Mitglieder sind eigentliche Energiewirte. Sie betreiben Biogas-, Photovoltaik- oder Holzverstromungsanlagen. Auch Wind- und Geothermieranlagen sind zunehmend ein Thema in der Landwirtschaft. Im Rahmen der Energiestrategie 2050 sind die landwirtschaftlichen Biogasanlagen ein tragender Pfeiler, weil sie nicht nur Strom und Wärme erzeugen, sondern flexibel und nach Bedarf produzieren können und damit zur Stabilität im Schweizer Übertragungsnetz beitragen und einen immensen Beitrag an den Klimaschutz leisten. Die Betroffenheit der geplanten Änderungen ist daher gegeben.

Wir nehmen zu den beabsichtigten Änderungen wie folgt Stellung:

Energieförderverordnung (EnFV)

Grundsätzliche Bemerkung und zusätzlicher Antrag:

Mit der heutigen Regelung betreffend den Wechsel in die Direktvermarktung (Art. 15 EnFV) wird kein Anlagenbetreiber motiviert, freiwillig in die Direktvermarktung zu wechseln. Wieso sich auf Neues einlassen, wenn man eine langfristige sichere Lösung hat? Wenn keine Rückkehrmöglichkeit ins Referenz-Marktpreissystem besteht, wird kein Betreiber einer Bestandsanlage freiwillig in die neue unbekannte Welt der Direktvermarktung wechseln, zumal keine

langfristigen Erfahrungen vorhanden sind, ob Preise über dem Referenz-Marktpreis erzielt werden können oder eben nicht. Unsere Tochterfirma Fleco Power hat die Erfahrungen gemacht, dass die Bestandsanlagen mit Direktvermarktungspflicht die Übergangsfrist nutzen und möglichst erst in die Direktvermarktung wechseln, wenn der Gesetzgeber es verlangt (per 1.1.2020). Zudem ist unter dem aktuellen Wechselregime auch das vom BFE unterstützte Pilotprojekt „Optiflex“ nur beschränkt in der Praxis umsetzbar (Anmerkung: im Projekt geht es um die Minimierung der Netzausbaukosten sowie die Optimierung der Strombeschaffung auf lokaler Ebene unter Einbezug der Verbraucher). Das ist überaus bedauerlich, denn die ersten Resultate zeigen ein grosses Potential. Der Hauptgrund liegt in der Tatsache, dass einerseits Bestandsanlagen bis 500 kW Leistungen nicht wechseln wollen und andererseits auch die Integration von Anlagen kleiner 100 kW wünschenswert wäre (die Direktvermarktungspflicht der ab 1.1.2018 in Betrieb gegangenen Anlagen liegt bei 100 kW). Es gilt einen Anreiz zu schaffen respektive die emotionale Sicherheit zu gewähren, dass Bestandsanlagen, aber auch neu in Betrieb gehende Anlagen in die Direktvermarktung wechseln. Dies wird nur durch eine Rückkehrmöglichkeit ins Einspeisevergütungssystem erreicht.

Wir beantragen daher Art. 15 Abs. 3 EnFV wie folgt zu ergänzen: [...] **Die Betreiber können nach Übertritt in die Direktvermarktung unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten jederzeit wieder zurück ins Referenz-Marktpreissystem wechseln.**

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 23 Abs 2bis EnFV

Gemäss erläuterndem Bericht gelten diese und die nachfolgende Bestimmungen nur für Wasser- und Windkraft, was aber aus dem Verordnungstext so nicht hervor geht. Diesbezüglich ist unseres Erachtens eine Klärung angezeigt.

Energieverordnung (EnV)

Art. 14, Abs. 3

Die geltende Bestimmung gibt vor, dass für den Eigenverbrauch bzw. den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf. Das ist volkswirtschaftlich unsinnig und widerspricht Art. 5 Abs. 5 StromVG, welcher das Ziel verfolgt, dass bestehende Netzinfrastruktur nicht ohne weiteres mit dem Aufbau einer Parallelinfrastruktur abgelöst wird. Im Ergebnis führt die bestehende Bestimmung von Art. 14 Abs. 3 nun aber genau zu dieser unerwünschten Entwicklung, nämlich, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen/vermieten oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Im Minimum sollte zugelassen werden, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV mietweise zur Verfügung stellen kann. Noch besser wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Konkret schlagen wir folgende Änderung von Art. 14 Abs. 3 EnV vor: Als am Ort der Produktion selber verbraucht gilt ~~nur~~ **auch** die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch ~~das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat~~ **gegen angemessene Entschädigung die gleiche Netzebene des Verteilnetzes in Anspruch nimmt.**

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Grundsätzliche Bemerkungen

Ökostrom Schweiz ist mit den Anpassungen bezüglich der Anschlussleistung, dem Verfallsdatum der HSK, der Produktionsdatenlieferung, sowie der Beglaubigung von Anlagedaten in der HKSV einverstanden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Anhang 1 HKSV

Die Figur 1 zur Stromkennzeichnung ist nicht selbsterklärend und daher auch nicht nachvollziehbar. Wir ersuchen Sie dringend, diese Figur zu überarbeiten.

Schlussbemerkung

Gegen die übrigen geplanten Änderungen haben wir nichts einzuwenden, im Gegenteil, namentlich die Änderungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch werden explizit begrüsst.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft Ökostrom Schweiz



Stefan Mutzner
Geschäftsführer



Andy Kollegger
Unternehmensjurist



Victor Anspach
Bereichsleiter Marktentwicklung und Politik



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per E-Mail an
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Nidau, 26. Oktober 2018

**Vernehmlassungsantwort zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der
Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die
Stromkennzeichnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Folgenden nimmt der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) Stellung zu ausgewählten Artikeln der in Revision stehenden Verordnungen. Der VSGS versteht sich als Vertreter der Schweizer Verteilnetzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 12 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Von besonderer Bedeutung für die Verteilnetzbetreiber und damit für den VSGS sind die Anpassungen bei den Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch. Mit der Möglichkeit des Zusammenschlusses sollen Personen mit einer gewissen räumlichen Nähe zur Erzeugungsanlage den vor Ort produzierten Strom nutzen können und nicht nur der Anlagenbetreiber selber. Die Anwendung der Bestimmungen der Energieverordnung über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch führt in der Praxis vermehrt zu Diskussionen und Rechtsunsicherheiten. Insbesondere bei der Auslegung der räumlichen Nähe zum Ort der Produktion. Wir sind darum der Überzeugung mit unseren Vorschlägen die Anwendbarkeit der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen zum Eigenverbrauch zu vereinfachen mit dem Ziel, unnötige administrative Aufwände und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und so einen Beitrag in Richtung einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung zu leisten.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Meyer
Präsident
Verein Smart Grid Schweiz

Dr. Maurus Bachmann
Geschäftsführer
Verein Smart Grid Schweiz

Ort der Produktion

Die Regelung im Entwurf führt dazu, dass der private Netzausbau unkontrolliert wächst. Insbesondere wird so eine unnötige parallele Infrastruktur gefördert. Wenn private Leitungen im öffentlichen Grund gebaut werden, ist zu klären wie die Sicherheitsstandards erfüllt werden, die Dokumentation und Wartung sicherzustellen sind usw. Die Ergänzung von Art. 14 Abs. 2 ist daher zu streichen.

Sollte die Ergänzung nicht gestrichen werden, muss zukünftig geregelt werden, dass die Eigentümer der ZEV als Eigentümer der privaten Leitungen als «Betriebsinhaber» im Sinne von Art. 62 der Leitungsverordnung gelten, um Sicherheitslücken, die mit diesem neuen Konstrukt entstehen, zu schliessen. Diese haben somit die Pflicht die Lage und Verlegungsart ihrer Kabelleitungen festhalten müssen. Die Leitungen müssen jederzeit geortet werden können. Die entsprechenden Unterlagen sind bis zur Entfernung der Leitung aufzubewahren. Dies gilt auch für Leitungen, die nicht mehr benützt werden. Die Betriebsinhaber müssen somit auf Anfrage berechtigten Personen die Lage und Verlegungsart ihrer Kabelleitungen bekannt geben. Diese Pflichten müssen in einer Richtlinie für die Grundeigentümer der ZEV im EnG festgehalten werden.

Antrag: Art. 14 Abs. 2 EnV anpassen und mit Abs. 2^{bis} ergänzen

Art. 14 Abs. 2: Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Strassen, Eisenbahntrassees oder Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können auch nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden. ~~Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrassees oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der je weiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.~~

Verfalldatum der Herkunftsnachweise

Die Erstellung der Stromkennzeichnung und die Entwertung der Herkunftsnachweise sind prozessual eng miteinander verknüpft. Erst wenn plausibilisierte Verbrauchsmengen der belieferten Endverbraucher bekannt sind, kann die für die Stromkennzeichnung notwendige Menge an Herkunftsnachweisen entwertet werden. Aufgrund der rollierenden Ablesung ist diese Menge aber häufig per Ende März noch nicht verfügbar. Wir schlagen daher vor, dass das Verfalldatum der Herkunftsnachweise aus dem Vorjahr sowie das Datum für die Publikation der Stromkennzeichnung einheitlich auf Ende Juni festgelegt wird.

Antrag: Art. 1 Abs. 4 HKSV wie folgt anpassen

Art. 1 Abs. 4: Ein Herkunftsnachweis, der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum ~~entweder der Monat Januar oder Februar ist zwischen Januar und Juni liegt~~, verliert seine Gültigkeit erst Ende März Juni des Folgejahres.

Direction

021 614 24 36

Fax 021 614 24 02

info@prometerre.ch

www.prometerre.ch



Prométerre • Jordils I - CP 1080 • CH-1001 Lausanne

Office fédéral de l'énergie

Division Efficacité énergétique et énergies renouvelables

Service de coordination

3003 Berne

ChA-vm

Lausanne, le 12 octobre 2018

Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, de l'ordonnance sur l'énergie et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité

Madame, Monsieur,

Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, vous remercie de lui donner l'occasion de prendre position au sujet du projet cité en titre. L'agriculture de notre pays s'engage aujourd'hui pour le développement de solutions qui nous permettront demain d'assurer avec succès la transition énergétique voulue par le peuple. Nous insistons à cet égard pour que les efforts de chacun soient reconnus et soutenus solidairement et équitablement dans la durée.

Nouvelles dispositions de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEnER)

Un des points majeurs de la modification de l'ordonnance concerne l'adaptation à la baisse des taux de rétribution du système d'injection et des rétributions uniques. La rétribution de l'injection (RPC), disponible pour les installations d'une puissance supérieure ou égale à 100 kW passera à 10 cts/kWh à partir du 1er avril 2019. Cette baisse de tarif a été calculée sur la base de plusieurs facteurs de coûts parmi lesquels un taux d'autoconsommation de 40%. Si l'autoconsommation peut atteindre un tel niveau pour du locatif ou pour le commerce et l'industrie attenants, il en va tout autrement pour les installations photovoltaïques agricoles. Ces dernières sont en règle générale installées sur des bâtiments d'élevage ou des hangars à faible consommation électrique. Leurs possibilités d'auto-consommer du courant électrique sont dès lors le plus souvent inférieures à 10 %.

La rétribution unique, pour les petites ou les grandes installations photovoltaïques, va également subir une baisse. A partir du 1er avril 2019, les rétributions uniques couvriront en moyenne entre 17 et 28 % des coûts des installations. Prométerre regrette vivement que les tarifs de soutien au photovoltaïque accusent à nouveau des baisses. Le message envoyé par la Confédération semble contradictoire entre les objectifs ambitieux affichés par la Stratégie énergétique 2050 et la baisse continue des soutiens apportés à la production d'électricité photovoltaïque, alors même que de nombreux producteurs se trouvent actuellement dans une impasse économique quant à leurs investissements, passés ou futurs.

Notre organisation professionnelle déplore également le fait que le soutien apporté par la rétribution unique présente un tel écart (entre 17 et 28 %). Les installations photovoltaïques en service depuis plusieurs années mais qui ne pourront plus être éligibles à la RPC nécessitent impérativement un soutien de l'ordre de 30 % des coûts d'investissement. Les projections économiques montrent que pour certaines installations photovoltaïque détenues par des agriculteurs, la rétribution unique ne permet pas d'atteindre le seuil de rentabilité et entraîne un retour sur investissement proche de 50 ans.

Prométerre

Association vaudoise
de promotion
des métiers de la terre



Prométerre soutient par contre le fait que les délais pour avis d'avancement du projet et mise en service soient adaptés en tenant compte des difficultés liées à la réalisation des projets. Prométerre soutient enfin les autres dispositions de l'ordonnance pour l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables.

En conclusion, les différentes modifications de cette ordonnance ne sont pas sans conséquences au niveau économique pour les producteurs d'électricité renouvelable. Cette nouvelle adaptation des tarifs de rétribution va sans doute porter un coup d'arrêt aux investissements photovoltaïques en agriculture, sans compter qu'un nombre importants d'installations en service depuis plusieurs années se trouvent déjà dans des situations financières compliquées, faute d'avoir pu bénéficier à temps de la RPC.

Nouvelles dispositions de l'ordonnance sur l'énergie (OEne)

Les regroupements dans le cadre de la consommation propre sont amenés à se développer dans les années à venir. Prométerre approuve donc les améliorations des possibilités de regroupements qui sont proposées, comme de pouvoir traverser une rue ou autre voie avec l'accord du propriétaire concerné.

Concernant le règlement de la facturation des coûts au sein des RCP, nous soutenons les efforts engagés de clarification, ainsi que le complément proposé par Swissolar et l'ASLOCA :

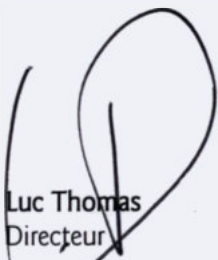
Art. 16, al 3bis (nouveau) :

Les al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aussi longtemps que l'électricité produite et consommée à l'interne est au moins 10% moins chère que le courant électrique que les locataires et preneurs à bail achèteraient sans participer au regroupement. (NB : Sur un marché de l'électricité libéralisé, on devrait utiliser ici comme prix de référence celui du modèle de l'approvisionnement en électricité garanti (MAG)). L'électricité achetée à l'extérieur doit dans ce cas être revendue sans marge par le propriétaire foncier aux locataires.

Nouvelles dispositions de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM).

Nous sommes opposés à la subdivision des déchets en deux catégories. Cela pourrait avoir comme conséquence d'inciter à une valorisation uniquement énergétique des déchets organiques. Si elle est de bonne qualité, cette matière est très précieuse pour l'agriculture et la fertilité des sols. Sa valorisation devrait donc rester dédiée prioritairement à l'amélioration et à l'enrichissement des terres.

En vous remerciant de prendre en compte nos remarques et d'adapter le projet en conséquence, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Luc Thomas
Directeur



Claude Baehler
Président

Sissach, 5. Juni 2018

Frau Bundesrätin Leuthard
UVEK
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien, Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Teilrevision Energieförderungsverordnung, Energieverordnung und Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 4. Juli laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Bauernverband beider Basel schliesst sich vollumfänglich der untenstehenden Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) an.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik, und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen. Die Schweizer Landwirtschaft trägt aktuell vor allem über die Produktion von Strom aus Photovoltaik und Biogasanlagen, sowie Wärme aus Biogasanlagen bei zur Schweizer Energieversorgung.

Neue Bestimmungen Energieförderungsverordnung

Der SBV bedauert, dass die Vergütungssätze für Photovoltaik gesenkt werden. Auch wenn dies aus marktwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar ist, so sendet der Bund damit dennoch ein negatives Signal für weitere PV-Investoren. Wir hoffen, dass diese Senkung von einer angemessenen Kommunikation begleitet wird, die klar aufzeigt, dass sich die Investition in PV-Anlagen aufgrund des sich ändernden Marktumfeldes auch in Zukunft noch lohnen wird. Nur so können auch die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden. Hinsichtlich der Einmalvergütungen möchten wir festhalten, dass wir eine möglichst hohe prozentuale Unterstützung seitens des Bundes befürworten, d.h. eher bei 28% als bei 17%. Viele Projektanten von Anlagen, die bereits vor Jahren angemeldet worden, und zum Teil auch gebaut worden sind, haben mit einer Vergütung über die KEV gerechnet. Mit dem Wechsel zu GREIV oder KLEIV müssen diese im Vergleich zu den (vermeintlich) erwarteten KEV - Beiträgen ohnehin schon Einbussen hinnehmen. Damit es zu möglichst wenigen Härtefällen kommt, sollen die Einbussen im minimalen Rahmen gehalten werden. Mit den übrigen Bestimmungen der neuen Energieförderungsverordnung inhaltlicher und formeller Art ist der SBV einverstanden.

Neue Bestimmungen Energieverordnung

Der SBV heisst die mehrheitlich formalen und organisatorischen Anpassungen im Zusammenhang mit der Erfassungspflicht von Herkunftsnachweisen, sowie mit Stromkennzeichnung von Bahnstrom und deren Publikationsfristen gut.

Ausserdem begrüssen wir ausdrücklich, dass neu explizit auch die Möglichkeit eingeräumt wird, für die Bildung eines Zusammenschlusses für den Eigenverbrauch (ZEV) auch Strassen, Eisenbahntrassees oder Bäche zu queren, sofern deren Eigentümer damit einverstanden sind. Mit dem zukünftigen Wegfall der KEV werden Geschäftsmodelle wie diejenige der ZEV an Bedeutung gewinnen, weshalb Schranken die deren Aufbau und Funktionieren verhindern, möglichst abgebaut werden sollen. Konkret haben wir Bemerkungen zu den folgenden Artikeln:

Art. 14, Abs. 3:

Die festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig und widerspricht Art. 5 Abs. 5 StromVG, welcher das Ziel verfolgt, dass bestehende Netzinfrastruktur nicht ohne weiteres mit dem Aufbau einer Parallelinfrastruktur abgelöst werden soll. Die Regelung führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen. Zur Vermeidung des Baus von zusätzlichen Leitungen und damit zur Vermeidung von unnötigen negativen Eingriffen in den Boden sollte zumindest zugelassen werden, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV mietweise zur Verfügung stellen kann. Noch besser wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Konkret schlagen wir folgende Änderung von Art. 14 Abs. 3 EnV vor: Als am Ort der Produktion selber verbraucht gilt ~~nur~~ **auch** die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch ~~das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat~~ **gegen angemessene Entschädigung die gleiche Netzebene des Verteilnetzes in Anspruch nimmt**.

Im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Rahmenbedingungen für die ZEV heissen wir auch die präzisierten Regelungen zur Kostenverrechnung an die Teilnehmenden des ZEV gut. Zusätzlich unterstützen wir die von

Swissolar und dem Mieterverband eingebrachte Ergänzung betreffend Kostenverrechnung in Artikel 16 EnV:

Art. 16, Abs. 3bis (neu):

Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10% günstiger ist als der Strom, den die Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter ohne Teilnahme am Zusammenschluss beziehen würden. (Bei einem liberalisierten Strommarkt müsste hier als Referenzpreis jener des Wahlmodells der abgesicherten Stromversorgung WAS angewendet werden). Die extern bezogene Elektrizität muss in diesem Fall vom Grundeigentümer ohne Marge den Mieterinnen und Mietern weiter verkauft werden.*

Im Sinne der Effizienz spricht sich der SBV für eine Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes rund um die Datenmessung und -erfassung aus.

Ausserdem möchten wir hier auf die Vorschläge zur administrativen Vereinfachung verweisen, die Swissolar im Zusammenhang mit den Prozessen zum Funktionieren von PV-Anlagen in ihrer Stellungnahme anführt.

Neue Bestimmungen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung HKSV

Der SBV ist mit den Anpassungen bezüglich der Anschlussleistung, dem Verfallsdatum der HSK, der Produktionsdatenlieferung, sowie der Beglaubigung von Anlagendaten in der HKSV einverstanden.

Schlussbemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist. Regelungen für ein effizientes Funktionieren von ZEV gehören ebenso dazu wie die angemessene Förderung von erneuerbarer Energien, bis diese im Markt bestehen können. Neben der Photovoltaik muss in diesem Sinne auch eine Lösung für das Fortbestehen der Biogasanlagen gefunden werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Haas
Präsident Bauernverband beider Basel



Franziska Hochstrasser
Geschäftsführerin

ecocoach AG
Milchstrasse 12
Postfach 131
6431 Schwyz
claudio.berther@ecocoach.com

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Schwyz, 31.10.2018

Zustellung per E-Mail an: ENV.AEE@bfe.admin.ch

Stellungnahme ecocoach AG

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard,
Sehr geehrte Frau Lörtscher

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 eröffnete das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis sowie die Stromkennzeichnung. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Oktober 2018. Für die Möglichkeit der Stellungnahme möchten wir uns bedanken. ecocoach AG (im Folgenden ecocoach) nimmt aus Sicht eines Jungunternehmens für innovative Energielösungen im Bereich des Eigenverbrauchs mit diesem Schreiben fristgerecht Stellung. Dabei beschränken wir unsere Stellungnahme auf die Anpassungen betreffend Energieverordnung.

Teilrevision der EnV

1. Änderung von Art. 14 Abs. 2 EnV

ecocoach begrüsst die Änderung von Art. 14 Abs. 2 EnV wonach auch Grundstücke als zusammenhängend gelten, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt werden. Diese Anpassung geht in die richtige Richtung, ermöglicht sie doch den Eigenverbrauch über grössere Flächen und somit die Nutzung ökonomischer Grössenvorteile zu nutzen. ecocoach schlägt diesbezüglich eine weitergehende Lösung vor. Mit Zustimmung des

Grundeigentümers sollte es möglich sein, über sämtliche öffentlichen Flächen einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zu ermöglichen. Wie im erläuternden Bericht (S. 1) festgehalten wurde, bestehen von Seiten der Grundeigentümer (insbesondere auch den Gemeinden) eigentlich keine Bedenken dagegen. Sollten die öffentlichen Grundeigentümer Bedenken gegen einen Zusammenschluss haben, können diese die Zustimmung immer noch mittels einer Begründung verweigern.

In der Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts; 13.074) vom 4. September 2013 hält der Bundesrat fest: «Dem Eigenverbrauch kommt deshalb im Rahmen der Energiestrategie hinsichtlich des Ausbaus und der Dezentralisierung der Energie und insbesondere der Elektrizitätsproduktion sowie der angestrebten Erhöhung der Selbstversorgung eine wichtige Bedeutung zu». Insofern ist die Eröffnung der Möglichkeit von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch auch über grössere (öffentliche oder private) Flächen durchaus mit der Absicht des Verordnungsgebers vereinbar. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, wird die Zukunft weisen. Allerdings sollte die Möglichkeit nach unserem Dafürhalten nicht unnötig eingeschränkt werden.

Die Einschränkung, dass ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nicht das öffentliche Stromnetz benutzen darf, schützt die Interessen der Netzbetreiber, während deren Netze durch den Eigenverbrauch entlastet werden und dazu noch ein Beitrag zur Versorgungssicherheit des Landes geleistet wird. Damit wird durch eine weitergehende Liberalisierung des Begriffs «Ort der Produktion» einem ausdrücklichen Ziel des Stromversorgungsgesetzes Rechnung getragen.

Antrag 1

Art. 14 Abs. 2 sei wie folgt zu formulieren:

«Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch öffentliche Grundstücksflächen, insbesondere eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers der öffentlichen Grundstücksfläche ebenfalls als zusammenhängend.»

2. Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis} Interne Verrechnung der Stromkosten, Höchstgrenze in Art. 16 Abs. 3 EnV

Während ecocoach die Präzisierung im Bereich der internen Verrechnung begrüsst, ist die Begrenzung der intern verrechenbaren Elektrizitätskosten, wie sie in Art. 16 Abs. 3 EnV vorgesehen ist nach unserem Dafürhalten eine unnötige Einschränkung der Investitionssicherheit, da sich die Gestehungskosten eines Eigenversorgers nicht mit denen eines regional oder gar national tätigen Stromanbieters vergleichen lassen.

Die Preisobergrenze erschwert weiter den wirtschaftlichen Einsatz von Stromspeicherlösungen wie z.B. Batterien, da zwischengespeicherter Strom teurer ist als direkt verbrauchter Strom. Somit erschwert die Preisobergrenze auch die Verwirklichung der dezentralen Stromversorgung und somit der Erreichung eines Ziels der Energiestrategie 2050.

Grosse Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch können die Grenze von 100 MWh überschreiten und könnten sich somit rein rechtlich am liberalisierten Strommarkt beteiligen. Die rechtlich festgeschriebene Preisobergrenze verhindert aber auch in diesem Falle den wirtschaftlich rentablen Ausbau der Stromproduktion durch PV-Anlagen und widerspricht wiederum dem Ziel der dezentralen Stromproduktion gemäss Energiestrategie 2050. Solange die Teilnehmer eines ZEV bereit sind, für

diese Versorgungssicherheit mit sauberem Strom einen höheren Preis zu bezahlen, sollte der Verordnungsgeber nicht eingreifen. Sind Sie das nicht, wird unseres Erachtens der Markt diese Frage klären, ohne dass der Verordnungsgeber einzugreifen hat.

Antrag 2

1. Art. 16 Abs. 3 EnV sei ersatzlos zu streichen.
2. Eventualiter seien bei der Berechnung des zulässigen Höchstbetrags des intern verrechenbaren Preises für die bezogene Elektrizität von der Summe aus den Gesteungskosten und einer kostendeckenden Bruttorendite i.S.v. Art. 269a lit. c OR in Verbindung mit Art. 15 VMWG auszugehen.

Durch den Eventualantrag werden dem Investor bzw. dem Energielieferanten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch die gleichen Renditemöglichkeiten eröffnet wie einem Vermieter, was unserer Ansicht nach eine angemessene Lösung darstellt.

3. Verhältnis zum Netzbetreiber (Art. 18 EnV)

Um im Falle eines Ausstieges aus dem öffentlichen Netzbezug sollte statt einer Entschädigungszahlung von Seiten des ZEVs die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass der Verteilnetzbetreiber ein Pacht- oder Mietmodell für seine Leitungen vorsieht.

Antrag 3

Art. 18 EnV soll unseres Erachtens so ergänzt werden, um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Netzbetreiber und ZEV zu erreichen.

«Es sollte zugelassen werden, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV pachtweise zur Verfügung stellen kann.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Claudio Berther

Legal Counsel, MLaw



ecocoach AG
Milchstrasse 12
Postfach 131
CH-6431 Schwyz
T +41 41 811 41 41
www.ecocoach.com

Bundesamt für Energie
Dienst Führungsunterstützung
z. Hd. Simon Heiniger
Mühlestrasse 4
3063 Ittigen

Datum 19.10.2018
Kontaktperson Luka Blumer
E-Mail luka.blumer@bluewin.ch
Direktwahl +41 79 567 92 30

Vernehmlassung zur Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Mai 2017 hat die Schweizer Bevölkerung das revidierte Energiegesetz angenommen. Es dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu steigern und die erneuerbaren Energien zu fördern. Die Schweiz kann so die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien reduzieren, die einheimischen erneuerbaren Energien stärken und die CO₂-Emissionen verringern. Das revidierte Energiegesetz fördert zudem eine ganzheitliche Betrachtung aller betroffenen Sektoren (Elektrizität, Wärmeversorgung, Industrie und Verkehr).

Mit dieser sogenannten Sektorenkoppelung können drei Ziele erreicht werden:

- Dekarbonisierung dank erneuerbarer Energien
- Senkung des Energieverbrauchs mittels energieeffizienter Technologien (z.B. WKK-Anlagen)
- Energiespeicherung ausserhalb des Stromnetzes

Da die Sektorenkoppelung Synergieeffekte bei der Integration erneuerbarer Energien nutzt, ist sie der Schlüssel zur angestrebten Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele.

Ausgangspunkt und Kern der Sektorkopplung ist der Stromsektor, der Energie aus regenerativen Quellen für alle anderen Verbrauchssektoren liefert und so auch zu deren Dekarbonisierung beiträgt. Die Herausforderungen des schwankenden Angebots insbesondere von Sonnen- und Windenergie könnten durch eine Kopplung der einzelnen Sektoren wesentlich verringert werden. So können Stromüberschüsse z. B. als synthetisches Gas (Power-to-Gas → Speichergas → Gas-to-Power/Heat) gespeichert werden, ohne dass teure Stromspeicher zum Einsatz kommen müssen.

Für den Handel mit Strom wird heute meist auf die Herkunftsnachweise zurückgegriffen, um u.a. zu belegen, mit welchem Energieträger der Strom produziert wurde und ob er aus erneuerbaren Quellen stammt. Mit einer verstärkten Sektorkopplung und der anderweitigen energetischen Nutzung von Überschussstrom wird es notwendig, dass Herkunftsnachweise nicht

nur für Strom ausgestellt werden, sondern beispielsweise auch für Biogas. Diese würden die Rückverfolgbarkeit, die Einhaltung von Umweltkriterien und Qualitätsstandards und die Bewertung der Energie- und CO₂-Bilanz ermöglichen (vgl. BIOSURF-Projekt der EU).

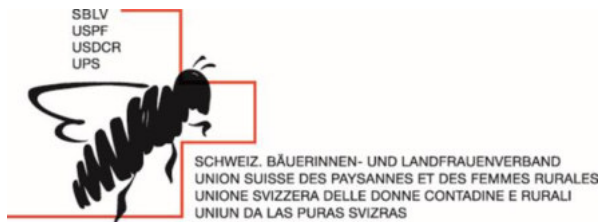
Eine Ausweitung der Herkunftsnachweise auch auf andere Energieträger als Strom würde eine einheitliche Regelung schaffen, die den physischen Handel mit diesen Energieträgern erleichtert und auch die Frage klären würde, was mit dem ökologischen Mehrwert geschieht, wenn Strom aus erneuerbaren Quellen mit der Power-to-X-Technologie in Methan (erneuerbares Gas als Brennstoff) oder Methanol (z.B. für die Verwendung als Treibstoff) umgewandelt wird. Die Möglichkeit, eine einheitliche Regelung zu schaffen, bietet die Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR 730.010.1).

Ich bitte Sie deshalb darum, sich dazu Gedanken zu machen, wie man Herkunftsnachweise für andere Energieträger gestalten kann und die laufende Anpassung der HKSV zu nutzen, um die nötigen Regelungen dazu einzuführen.

Für eine fortschrittliche Schweiz und eine grüne Zukunft!
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Luka Blumer', written in a cursive style.

Luka Blumer



Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien, Dienst Führungsunterstützung
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 25. Oktober 2018

**Teilrevision Energieförderungsverordnung, Energieverordnung und Verordnung des UVEK
über den Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 4. Juli laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik, und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen. Die Schweizer Landwirtschaft trägt aktuell vor allem über die Produktion von Strom aus Photovoltaik und Biogasanlagen, sowie Wärme aus Biogasanlagen zur Schweizer Energieversorgung bei.

Neue Bestimmungen Energieförderungsverordnung

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV bedauert, dass die Vergütungssätze für Photovoltaik gesenkt werden. Auch wenn dies aus marktwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar ist, so sendet der Bund damit dennoch ein negatives Signal für weitere PV-Investoren. Wir hoffen, dass diese Senkung von einer angemessenen Kommunikation begleitet wird, die klar aufzeigt, dass sich die Investition in PV-Anlagen aufgrund des sich ändernden Marktumfeldes auch in Zukunft noch lohnen wird. Nur so können auch die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden.

Hinsichtlich der Einmalvergütungen möchten wir vom SBLV festhalten, dass wir eine möglichst hohe prozentuale Unterstützung seitens des Bundes befürworten, d.h. eher bei 28% als bei 17%. Viele Projektanten von Anlagen, die bereits vor Jahren angemeldet worden, und zum Teil auch gebaut worden sind, haben mit einer Vergütung über die KEV gerechnet. Mit dem Wechsel zu GREIV oder KLEIV müssen diese im Vergleich zu den (vermeintlich) erwarteten KEV-Beiträgen ohnehin schon Einbussen hinnehmen. Damit es zu möglichst wenigen Härtefällen kommt, sollen die Einbussen im minimalen Rahmen gehalten werden.

Mit den übrigen Bestimmungen der neuen Energieförderungsverordnung inhaltlicher und formeller Art ist der SBLV einverstanden.

Neue Bestimmungen Energieverordnung

Der SBLV heisst die mehrheitlich formalen und organisatorischen Anpassungen im Zusammenhang mit der Erfassungspflicht von Herkunftsnachweisen sowie mit Stromkennzeichnung von Bahnstrom und deren Publikationsfristen gut.

Ausserdem begrüssen wir ausdrücklich, dass neu explizit auch die Möglichkeit eingeräumt wird, für die Bildung eines Zusammenschlusses für den Eigenverbrauch (ZEV) auch Strassen, Eisenbahntrassees oder Bäche zu queren, sofern deren Eigentümer damit einverstanden sind. Mit dem zukünftigen Wegfall der KEV werden Geschäftsmodelle wie diejenige der ZEV an Bedeutung gewinnen, weshalb Schranken, die deren Aufbau und Funktionieren verhindern, möglichst abgebaut werden sollen. Konkret haben wir Bemerkungen zu den folgenden Artikeln:

Art. 14, Abs. 3:

Die festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig und widerspricht Art. 5 Abs. 5 Strom VG, welcher das Ziel verfolgt, dass bestehende Netzinfrastruktur nicht ohne weiteres mit dem Aufbau einer Parallelinfrastruktur abgelöst werden soll. Die Regelung führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Zur Vermeidung des Baus von zusätzlichen Leitungen und damit zur Vermeidung von unnötigen negativen Eingriffen in den Boden sollte zumindest zugelassen werden, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV mietweise zur Verfügung stellen kann. Noch besser wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Konkret schlagen wir folgende Änderung von Art. 14 Abs. 3 EnV vor: Als am Ort der Produktion selber verbraucht gilt **auch** die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch **gegen angemessene Entschädigung die gleiche Netzebene des Verteilnetzes in Anspruch nimmt**.

Im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Rahmenbedingungen für die ZEV heissen wir auch die präzisierten Regelungen zur Kostenverrechnung an die Teilnehmenden des ZEV gut. Zusätzlich unterstützen wir die von Swissolar und dem Mieterverband eingebrachte Ergänzung betreffend Kostenverrechnung in Artikel 16 EnV:

Art. 16, Abs. 3bis (neu):

Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10% günstiger ist als der Strom, den die Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter ohne Teilnahme am Zusammenschluss beziehen würden. (Bei einem liberalisierten Strommarkt müsste hier als Referenzpreis jener des Wahlmodells der abgesicherten Stromversorgung WAS angewendet werden). Die extern bezogene Elektrizität muss in diesem Fall vom Grundeigentümer ohne Marge den Mieterinnen und Mietern weiter verkauft werden.*

Im Sinne der Effizienz spricht sich der SBLV für eine Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes rund um die Datenmessung und -erfassung aus.

Ausserdem möchten wir hier auf die Vorschläge zur administrativen Vereinfachung verweisen, die Swissolar im Zusammenhang mit den Prozessen zum Funktionieren von PV-Anlagen in ihrer Stellungnahme anführt.



Neue Bestimmungen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung HKSV

Der SBLV ist mit den Anpassungen bezüglich der Anschlussleistung, dem Verfallsdatum der HSK, der Produktionsdatenlieferung, sowie der Beglaubigung von Anlagedaten in der HKSV einverstanden.

Schlussbemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist.

Regelungen für ein effizientes Funktionieren von ZEV gehören ebenso dazu wie die angemessene Förderung von erneuerbaren Energien, bis diese im Markt bestehen können. Neben der Photovoltaik muss in diesem Sinne auch eine Lösung für das Fortbestehen der Biogasanlagen gefunden werden.

Wir schliessen uns betreffend **Teilrevision Energieförderungsverordnung, Energieverordnung und Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung** den Argumenten des SBV an und unterstützen diese.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Christine Bühler
Präsidentin

Anne Challandes
Vorstandsmitglied
Präsidentin Kommission Agrarpolitik

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per E-Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2019

**Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der
Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu den geplanten Änderungen der Energieverordnung zu äussern.

Unser Verband hat keine Einwände zu den Änderungen der Energieverordnung. Der Begriff „anteilmässig“ in Art. 16 Abs.1bis ist aus unserer Sicht korrekt, nicht jedoch die Erläuterungen dazu. Anteilmässig bedeutet in den Nebenkosten, dass die Kosten pauschal mit einem bestimmten Prozentsatz verrechnet werden, nicht jedoch eine Aufteilung der Kosten auf alle Wohnungen nach gleichen Teilen.

Der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband weist den Gesetzgeber auf eine Lücke bei der Stromtarifizierung hin. Gemäss Rückmeldungen aus der Praxis wird die Produktion von Solarstrom vermehrt von Elektrizitätsunternehmen übernommen. Sie müssen im Gegensatz zu Vermieterinnen und Vermietern oder Contractern keine Eigenverbrauchsgemeinschaft gründen und sind deshalb nicht an die Preisregulierungen gebunden. Gemäss Auskunft der Elcom besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Überprüfung der verrechneten Preise. Das ist stossend und führt zu intransparenten Angeboten und Preisen. Wir verlangen klare Vorgaben auch für diesen Bereich.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 23. April 2018 erwähnt, sind wir offen für eine Klärung der Renditeberechnung auf Verordnungsstufe für Anbieterinnen und Anbieter von Contracting-Lösungen und für eine allfällige Vereinfachung. Diese müsste sich am Grundsatz

des Mieterschutzes orientieren und den Umstand berücksichtigen, dass die Kundinnen und Kunden im Contracting-Modell ZwangskonsumentInnen sind.

Daher sind wir mit dem folgenden Vorschlag in Art. 16, Abs 3 und 3bis (neu) einverstanden:

³ Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf pro Kilowattstunde nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als ein typischer Haushalt mit Verbrauchsprofil H4 gemäss der jährlichen Erhebung der ElCom pro Kilowattstunde bezahlt.

3bis (neu) Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10% günstiger ist als der Strompreis für einen typischen Haushalt mit Verbrauchsprofil H4 gemäss der jährlichen Erhebung der ElCom.

Wir regen an, dass diese neue Regelung nach fünf Jahren insbesondere bezüglich der Auswirkungen auf Mieterinnen und Mieter evaluiert wird.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband SMV



Carlo Sommaruga, Präsident



Natalie Imboden, Generalsekretärin

Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et énergies renouvelables
Service Soutien à la direction
3003 Berne

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Berne, le 19 octobre 2019

**Révision partielle de l'ordonnance sur l'encouragement de la production
d'électricité issue d'énergies renouvelables, de l'ordonnance sur l'énergie et de
l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité**

Mesdames, Messieurs,

L'Association suisse des locataires (ASLOCA) vous remercie de la consulter sur le projet de révision des ordonnances sur l'énergie.

Notre Association n'a rien à objecter aux modifications envisagées. De notre point de vue, il est justifié d'indiquer « au prorata » à l'art. 16 al. 1 bis, mais les explications qui en sont données sont erronées. Une facturation au prorata des frais accessoires signifie que ceux-ci sont calculés de manière forfaitaire selon un taux déterminé, et non qu'ils sont répartis à parts égales entre tous les logements.

L'ASLOCA Suisse attire l'attention du législateur sur une lacune dans la tarification du courant électrique. Dans la pratique, on constate qu'une part croissante de l'électricité solaire est produite par les entreprises d'électricité. Contrairement aux bailleurs ou aux contractants, elles ne doivent pas créer des communautés d'auto-consommateurs et ne sont donc pas concernées par les dispositions en matière de régulation des prix. Selon les informations fournies par l'Elcom, il n'existe pas de base légale permettant de contrôler les

prix qu'elles facturent. Cette situation est inacceptable et nuit à la transparence des offres et des prix. Nous demandons d'instaurer des règles claires également dans ce domaine. Comme nous le mentionnions dans notre courrier du 23 avril 2018, nous sommes ouverts à une clarification du calcul du rendement pour les prestataires de solutions contractuelles au niveau de l'ordonnance, ainsi qu'à une simplification éventuelle. Celle-ci devrait être axée sur la protection des locataires et prendre en considération le fait que, dans le modèle contractuel, les clients sont des consommateurs captifs.

Nous sommes donc d'accord avec la proposition suivante de l'art. 16, al. 3 et 3bis (nouveau) :

Pour l'électricité produite et consommée intérieurement, le kWh ne peut être facturé davantage que ce que paie par kWh un ménage type de profil de consommation H4, selon le relevé annuel de la commission de l'électricité (Elcom).

Al. 3 bis nouveau:

Les alinéas 1 et 2 ne sont pas appliqués, tant que l'électricité produite et consommée intérieurement est plus avantageuse d'au moins 10% que le prix du courant d'un ménage typique de profil de consommation H4, selon le relevé annuel d'Elcom.

Nous suggérons que cette nouvelle réglementation soit évaluée après cinq ans, particulièrement en ce qui concerne ses effets sur les locataires.

Nous vous remercions par avance de prendre nos remarques en considération dans le cadre de la présente procédure de consultation.

Acceptez, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Association suisse des locataires ASLOCA

A blue ink signature, appearing to be 'CS', written over a light blue rectangular background.

Carlo Sommaruga, président

A blue ink signature, appearing to be 'Natalie Imboden', written in a cursive style.

Natalie Imboden, secrétaire générale



Frau Bundesrätin Leuthard, UVEK,
Bundesamt für Energie,
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien, Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Weinfelden, 29. Oktober 2018

Teilrevision Energieförderungsverordnung, Energieverordnung und Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gegebene Möglichkeit zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik, und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen. Die Schweizer Landwirtschaft trägt aktuell vor allem über die Produktion von Strom aus Photovoltaik und Biogasanlagen, sowie Wärme aus Biogasanlagen bei zur Schweizer Energieversorgung.

Neue Bestimmungen Energieförderungsverordnung

Der VTL bedauert, dass die Vergütungssätze für Photovoltaik gesenkt werden. Auch wenn dies aus marktwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar ist, so sendet der Bund damit dennoch ein negatives Signal für weitere PV-Investoren. Wir hoffen, dass diese Senkung von einer angemessenen Kommunikation begleitet wird, die klar aufzeigt, dass sich die Investition in PV-Anlagen aufgrund des sich ändernden Marktumfeldes auch in Zukunft noch lohnen wird. Nur so können auch die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden.

Mit den übrigen Bestimmungen der neuen Energieförderungsverordnung inhaltlicher und formeller Art ist der VTL einverstanden.

Neue Bestimmungen Energieverordnung

Der VTL heisst die mehrheitlich formalen und organisatorischen Anpassungen im Zusammenhang mit der Erfassungspflicht von Herkunftsnachweisen, sowie mit Stromkennzeichnung von Bahnstrom und deren Publikationsfristen gut.

Ausserdem begrüssen wir ausdrücklich, dass neu explizit auch die Möglichkeit eingeräumt wird, für die Bildung eines Zusammenschlusses für den Eigenverbrauch (ZEV) auch Strassen, Eisenbahntrassees oder Bäche zu que-



ren, sofern deren Eigentümer damit einverstanden sind. Mit dem zukünftigen Wegfall der KEV werden Geschäftsmodelle wie diejenige der ZEV an Bedeutung gewinnen, weshalb Schranken die deren Aufbau und Funktionalisieren verhindern, möglichst abgebaut werden sollen. Konkret haben wir Bemerkungen zu den folgenden Artikeln:

Art. 14, Abs. 3:

Die festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig und widerspricht Art. 5 Abs. 5 StromVG, welcher das Ziel verfolgt, dass bestehende Netzinfrastuktur nicht ohne weiteres mit dem Aufbau einer Parallelinfrastruktur abgelöst werden soll. Die Regelung führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Zur Vermeidung des Baus von zusätzlichen Leitungen und damit zur Vermeidung von unnötigen negativen Eingriffen in den Boden sollte zumindest zugelassen werden, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV mietweise zur Verfügung stellen kann. Noch besser wäre eine Regelung wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen kann.

Konkret schlagen wir folgende Änderung von Art. 14 Abs. 3 EnV vor: Als am Ort der Produktion selber verbraucht gilt ~~nur auch~~ die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch ~~das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat~~ **gegen angemessene Entschädigung die gleiche Netzebene des Verteilnetzes in Anspruch nimmt.**

Im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Rahmenbedingungen für die ZEV heissen wir auch die präzisierten Regelungen zur Kostenverrechnung an die Teilnehmenden des ZEV gut. Zusätzlich unterstützen wir die von Swissolar und dem Mieterverband eingebrachte Ergänzung betreffend Kostenverrechnung in Artikel 16 EnV:

Art. 16, Abs. 3bis (neu):

Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10% günstiger ist als der Strom, den die Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter ohne Teilnahme am Zusammenschluss beziehen würden. (Bei einem liberalisierten Strommarkt müsste hier als Referenzpreis jener des Wahlmodells der abgesicherten Stromversorgung WAS angewendet werden). Die extern bezogene Elektrizität muss in diesem Fall vom Grundeigentümer ohne Marge den Mieterinnen und Mietern weiter verkauft werden.*

Im Sinne der Effizienz spricht sich der VTL für eine Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes rund um die Datenmessung und -erfassung aus.

Ausserdem möchten wir hier auf die Vorschläge zur administrativen Vereinfachung verweisen, die Swissolar im Zusammenhang mit den Prozessen zum Funktionieren von PV-Anlagen in ihrer Stellungnahme anführt.

Neue Bestimmungen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung HKSV



Der VTL ist mit den Anpassungen bezüglich der Anschlussleistung, dem Verfallsdatum der HSK, der Produktionsdatenlieferung, sowie der Beglaubigung von Anlagedaten in der HKSV einverstanden.

Schlussbemerkungen

Die Thurgauer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist.

Regelungen für ein effizientes Funktionieren von ZEV gehören ebenso dazu wie die angemessene Förderung von erneuerbarer Energien, bis diese im Markt bestehen können. Neben der Photovoltaik muss in diesem Sinne auch eine Lösung für das Fortbestehen der Biogasanlagen gefunden werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft

Markus Hausamann
Präsident

Jürg Fatzer
Geschäftsführer